Inristische Wochenschrift

Zeitschrift des Deutschen Unwaltvereins

im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juriften

Herausgeber: Reichsjustizkommissar Staatsminister Dr. Hans frank, führer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Schriftleiter: Rechtsanwälte Dr. Heinrich Dittenberger und Dr. Hermann Vosz, Berlin; Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium Audolf Schraut, Berlin

Verlag: W. 2110eser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Ceipzig C 1, Dresdner Straße 11/13. Fernsprecher Sammel·Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postschedionto Leipzig Nr. 63673.
Geschäftsstelle in Berlin SW 48 hedemannstr. 14. Fernsprecher Bergmann 217.

Die Stellung des Anwalts sowie der freien Berufe im Staat.

Bon Rechtsanwalt Dr. Erwin Noad, halle a. b. C., II. Prafibent der Reichsrechtsanwaltskammer. Orbentliches Mitglied der Akademie für Deutsches Recht.

Mit der übernahme der politischen Macht durch die nationalsozialistische Revolution ist der Weg stei geworden zum Ausbau des Staates nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung. Diese Weltanschauung, die sich — nach den Worten des Führers auf dem Nürnberger Parteitage — zu einer heroischen Lehre der Wertung des Blutes, der Kasse und der Persönlichseit, sowie der ewigen Auslese gesetz bekennt, führt zwangsläusig zu einer Renorientierung auf sast sämtlichen Gebieten des völlischen Ledens. So, wie zur Ausrechterhaltung seder menschlichen Gesellschaft gewisse Prinzipien vertreten werden müssen, ohne Rücksich darauf, vo alle Einzelnen sich damit einverstanden erklären, so muß auch das kulturelle Bild eines Volkes gesormt werden nach seinen besten Bestandteilen und nach den dank ihrer Art einzig dazu geborenen Trägern der Kultur.

Es ist daher angesichts dieser leitenden Gedanken notwendig, sich Klarheit darüber zu verschaffen, welche Stellung die für die Kultur eines Volkes unentbehrlichen freien Berufe, insbes. der freie Beruf des Rechtsanwalts, im nationalsozialistischen Volksstaat einzunehmen haben.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es zunächt einer grundsätlichen Behandlung der Betrachtungs= weise des Staates und der in ihm wirkenden freien Beruse als wesentliche Träger dieses Ständestaates.

Der Staat ist die organische Zusammensassung der deutsichen Bolksgenossen innerhalb des deutschen Staatsgedietes dum Zwecke der Erhaltung und Förderung ihrer ererbten Kulturgüter. Aus der in dieser Desinition enthaltenen Zweckebestimmung des Staates ergibt sich notwendigerweise die nationalsozialistische Aussaum, daß der Staat nicht als ein Rebewesen zu betrachten ist, das um seiner selbst willen besteht, sondern daß der Staat dem Bolk gegenüber als das Sekundare betrachtet werden muß. Der Staat ist eine Organisation, die nicht um ihrer selbst willen da ist, sondern die den Zweckhat, ein in einem bestimmten Gebiet lebendes Bolk gleichen Blutes und gleicher Tradition in seinem rassenmäßigen Bestand und in seinen Rulturgütern zu erhalten und zu fördern. Fast man aber den Staat demgemäß nicht als individuelles Wesen, sondern als eine zweckmäßige Organisation zur Erbaltung und Hörderung des einzelnen Bolksgenossen sons, so ergibt sich daraus, daß die Träger dieses Staates, nach nationalsozialistischer Weltanschauung die Stände, auch nur vornehmlich diesem Zwecke dienen dürsen und in diesem Sinne ausgebaut werden müssen.

So auch die freien Beruse, die als wesentliche Faktoren bes Ständestaates, bevorzugt, betraut mit der Erhaltung

und Förderung des Kulturgutes, besonderer Arbeit und Pflege bedürfen.

Bas find nun die fogenannten freien Berufe?

Der "Begriff" des "freien Berufes" ift zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Bölkern nicht derselbe gewesen. Der Wandel ist einer der Gründe dafür, daß der Begriff der freien Berufe heute nicht eindeutig bestimmt und umstritten ist. Ursprünglich — bei den Römern — "bes freien Mannes würdige Beschäftigung", entstand im Mittelalter das Wort ber "freien Kunfte" ober "freien Berufe" als Abgrenzung eines Wissensftoffes, später als Abgrenzung ber durch die eigenartige Vorbildung bestimmten Berufe, so daß sich der Kreis der — akademisch Gebildeten — mit den Angehörigen der freien Berufe ziemlich weit bectte. Bei zunehmender Arbeitsteilung, fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung und Berbreiterung des Bildungswesens ist jedoch die akademische Vorbildung keineswegs mehr Kennzeichen gerade der freien Berufe, wie andererseits auch Künstler ohne akademische Vorbildung typische Vertreter der freien Berufe sind. Negativ ist jedoch festzustellen, daß zu den freien Berufen nicht zählen, die Beamten, die Gewerbetreibenden und die Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlichen Personen. Positiv ist als gemeinfames Merkmal aufgestellt worden: "Der dem freien Beruf zugehörige Arbeiter, der seinen Unterhalt erwirdt durch eigenbestimmte Arbeit im Dienste wechselnder Auftraggeber, und dessen Erwerbsstreben gebunden ist durch eine höhere ethische, vom Allgemeinwohl geforderte Berufsanschauung." Es kommt danach an auf eigenbestimmte geistige Qualitäts= arbeit, also nicht abhängige Arbeit, die offenbar zum Ziele hat, die Erstellung von Kulturgutern. Sie wird geleiftet nicht des Erwerbes wegen, sondern um ihrer selbst willen. Daraus ergibt sich die höhere ethische Berufsauffassung, in der Richtung der Bindung des Erwerbstriebes.

Bleiben wir zur Charakterisierung bei dem uns am nächsten liegenden Beispiel des deutschen Rechtsanwalts als einem maßgeblichen Organ der deutschen Rechtspflege.

einem maßgeblichen Organ der deutschen Rechtspslege.

Der "homo ethicus", nicht der "homo oeconomicus" ist Organ der Rechtspslege, Kulturorgan, Produzent von überindividuellem Gemeinschaftsgut. Diese Ersahrung ist den Anwälten, die die schwierigen Daseinsprobleme des Homo ethicus und die Versuche, diese zu lösen, in der Praxis alltäglich erleben, lebendige Gewißheit.

Im individualistisch-liberalistischen Zeitalter war der Anwaltsberuf einer der in privatrechtlicher Richtung selbständigen, in öffentlich-rechtlicher Richtung priviligierten Dienstberufe, deren Angehörige die Rechtswissenschaft im Dienste anberer für beren individuellen Zwed anwenden und dadurch den Erwerb des Lebensunterhaltes und den Erwerd von Geld betreiben. So lautet die Definition des in individualistische liberalistischer Betrachtungsweise ausgebauten Werkes des Düsseldvorfer Rechtsanwaltes Caspar Anraths über das Wesen der sogenannten freien wissenschaftlichen Beruse. Nach dieser Auffassung dient also die Ausübung der Rechtsanwaltschaft — und das gilt entsprechend in gleicher Weise für jeden anderen freien Berus — in erster Linie dem eigenen Erwerdsinteresse, dann dem Interesse des Dienstbestellers und schließlich den Ausgaben des Rechts und der Rechtssordnung und zwar in der hier ausgesprochenen Kangordnung.

Es bedarf keiner Bemerkung, daß für diese Auffassung im Dritten Reich kein Raum mehr ist, in dem als oberstes Berufsethos der nationalsozialistische Grundsah zu stehen hat:

"Gemeinwohl geht vor Eigennut."

Dieser Grundsat bedingt gerade die entgegengesette Reihensolge, die den Berusszweck in der Pflege des Rechtes zum Wohle der Gesamtheit unter berechtigter Berücksichtisgung der Interessen des Dienstbestellers in dem dadurch gegebenen Kahmen sieht, und als letztes erst den Erwerdspweck kennt unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Lebensbedürsnisse der Angehörigen der freien Beruse, um ihnen ihre hohen Aufgaben zu ermöglichen.

Aus welchen Erwägungen heraus auch jemand zu dem Beruse des Arztes, Rechtsamwalts, Schriftsellers gekommen sein mag, sobald er Angehöriger dieses Beruses ist, soll er dem Berus leben und erst dadurch dazu kommen, auch von ihm zu leben.

Das erst ist das wahre Berufsethos des freien Be-

rufes.

Soll aber diese Kennzeichnung des Berussethos eine Forderung sein, so ist für den nationalsozialistischen Staat ihr wesentliches Merkmal das der freiwilligen Untersordnung des Schaffens unter die Erfordernisse

des gemeinen Wohls.

Daß die Arbeit des freien geistigen Qualitätsarbeiters um ihrer felbst willen geschieht, jedenfalls vorzugsweise um ihrer selbst willen, daß das Erwerbsstreben durch das Beruss= ethos gebunden ist, das allein macht ihre Freiheit noch nicht aus. Denn diese Bildung ergibt sich einesteils aus der Natur der Sache — dem Schaffen aus innerem Drang —, anderer= seits ist die freiwillige Unterwerfung unter diese Bildung noch teine rechte Freiheit. Diese ist erst vorhanden, wenn das Schaffen sich unterordnet unter die Belange der Bolfsgemeinschaft, wenn der freie geistige Arbeiter arbeitet zur Förderung bes gemeinen Wohls, nicht feiner beliebigen Bestimmung gemäß. Sonst wäre die Freiheit eine Erscheinungsform des Liberalismus, weil es dann ein Schaffen von Kultur-- vermeintlichen — ohne Rücksicht auf den Staat und feine Belange mare. Denn Rultur ift Rultur eines bestimmten Bolkes und Ausdruck seiner Seele. So-lange der Staat nicht eine einzige Volksgemeinschaft war, solange verschiedene sich bekämpsende Weltanschauungen eine einheitliche und entsprechende Ausdrucksform verhinderten, solange konnten die freien Berufe ihren höchsten Aufgaben nicht genügen. Sie waren mit einbezogen in den Rampf aller gegen alle.

Aus den Erfahrungen ergeben sich die thpischen Erscheinungssormen des freien Beruses: der Künstler, der Schriftsteller, der Gelehrte, der Architekt, der Arzt, der Rechtsanwalt. Es handelt sich zum Teil um greisbare Güter, die durch ihre Tätigkeit geschaffen werden — das Bild, das Tonwerk, das Buch, das Gebäude —, teils um Dienstsleitungen — die Tätigkeit des Arztes und des Kechtsanwalts.

Es ist einleuchtend, daß alles Schaffen dieser geistigen Arbeiter nur einen Sinn hat, wenn es der Volksgemein = schaft förderlich ist, wenn es also entspricht den kulturellen Bedürsnissen dieser Volksgemeinschaft. Diese Bedürsnisse wers den im nationalsozialistischen Staat bestimmt von den Träsgern der nationalsozialistischen Weltanschauung. Das deutsche Volk will diese Weltanschauung, hat sie anerkannt und formt sich nach ihr. Folglich müssen auch alle Kulturgüter entsprechend gerichtet werden. Der Künstler, der die Seele dieses einen Volkes nicht empsindet, der Schriftsteller und der

Gesehrte, die nicht ihre Regungen vernehmen, der Architekt, der sie nicht begreift, der Arzt, der sich wider sie versündigt, der Anwalt, der ihre Willensäußerungen nicht in sich aufnimmt und vertritt, sie haben keinen Plat in dieser Volksagemeinschaft.

Es entsprach ber liberalistische bemokratischen Haltung, daß der Wissenschaftsbetrieb, die Ausübung der Heilfunde, die Tätigkeit der Rechtsanwälte, die Ausübung der freien Künste ohne Kücksicht darauf staatlich zugelassen wurde, ob sie das Gemeinwohl sörderten oder nicht. Dieser Zustand ergab sich zwangsläusig aus dem Shstem. Im heutigen Staat ist ein Lehrstuhl zur Vorbisdung der Jugend im jüdische marristischen Sinne und zur Produktion entsprechender Erzeugnisse nicht mehr möglich. Ein Kunstwerk, das demselben Geiste seine Entstehung verdankt, würde keine Abnehmer sinden, seine Verdreitung vom Staate verhindert werden. Das gilt von allen wissenschaftlichen, schriftsellerischen und künstlerischen Erzeugnissen beim beruflich Schaffenden eine marktsähige Gestalt angenommen hat, genügt zur Abwehr diese Erzeugnisses die ablehnende Haltung der Rachfrage, unter Umständen der Bohfott, gegebenensalls durch staatliche Kundmachung eins geleitet oder gefördert. Man erinnere sich der synddung.

Diese nachträgliche Unschädlichmachung würde aber nur imstande sein, die Ansteckung und Bergiftung zu verhindern, die ausgeht von marktgängigen Erzeugnissen freier beruflicher Arbeit. Soweit diese in Leiftungen von Diensten besteht: man denke an das Kolleg des Hochschullehrers, die Tätigkeit des Arztes und des Rechtsanwaltes, können nur vorbeugende Magnahmen helfen. Denn solche Art Dienste sind nicht beliebig erhältlich, soweit sie entweder grundsählich oder ausnahmslos eben dem bestimmten freien Berufe borbehalten sind. So muß der Volksgenosse die Hilse des Arztes in Anspruch nehmen, der Studierende muß das Kolleg belegen, wer vor dem Landgericht einen Prozeg führen will, muß sich des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen. Handelt es sich also um Monopolstellung oder monopolartige Stellung eines freien Berufes, bessen Aufgabe die Leistung von Diensten ift, so gehört zur Aufgabe des totalen Staates die vorsorgliche Berhinderung von Tätigkeiten, die dem Bolksganzen schädlich sind.

Diese Aufgabe ist von größter Bedeutung und gleicherweise schwierig. Sie ist deshalb von größter Bedeutung, weil
im nationalsozialistischen Staat entsprechend der Wertung
der Persönlichkeit und ihrer Leistung die frei berufliche Arbeit
unentbehrliches Mittel zur Herstellung von Kulturgütern ist,
sosern sie dem gemeinen Wohl des Volkes dient und mit den
Grundsähen seiner einheitlichen Weltanschauung übereinstimmt.
Die Verbeamtung der freien Beruse würde einen wesentlichen
Untried beseitigen, nämlich die eigene Bestimmung des Schassens aus innerem Drang unter der nach dem Berussethos als
notwendig erkannten, von mir schon behandelten Vernachlässigung oder sogar Außerachtlassung des Erwerbszweckes.
Das aber ist Voraussehung aller ganz großen kulturelsen
Leistungen.

Entscheibend ist also das Ziel: die geistige und körpersliche Kultur der Bolksgemeinschaft zu fördern, und zur Erreichung dieses Ziels — als angemessens Mittel — sich der freien Arbeit wertvoller geeigneter Persönlichkeiten zu bedienen. — Das Ziel kann nicht ausschließlich durch die Tätigkeit staatlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Besanter erreicht werden, weil sie im Dienste einer Behörde schläffen, also im wesentlichen nicht eigene, sondern fremdebestimmte Arbeit leisten. Soweit andererseits Kulturgüter in gewerblicher Arbeit den Unternehmern gegen Entgelt auf Grund von Kalkulationen hergestellt werden, zum Umstam im Tauschverkehr, als Leistung gegen Leistung, als Ware gegen Preis, insoweit bestimmt die Nachfrage am Markte nach solchen Gütern das Angebot. Jedoch ist der Kreis solcher gewerblicher Kulturgüter naturgemäß begrenzt. Denn zur gewerbsmäßigen Herstellung und zum Bertrieb am Markte eignen sich nur Kulturgüter mehr technischer Art, man denke an das Kadio, das Automobil, die Erzeugnisse des Wohnbedars, des Kunsthandwerkes usw. Die übergänge

sind natürlich slüssig. Denn infolge der durch die technischen Fortschritte bewirkten Arbeitsteilung werden viele geistige Arbeiter in abhängiger Arbeit von gewerblichen Unternehmern beschäftigt, die sonst im freien Beruf tätig sein würden. Doch ist ihre Arbeit nicht mehr eigenbestimmt.

Zu den typischen Kulturgütern, die den freien Berufen borzubehalten sind, gehört die geistige Qualitätsarbeit, zu deren Ausübung nicht die Maschine und die Bereitstellung gewerblicher Produktionsmittel Ersordernis ist. Diese Arbeit soll dem Körper, dem Geist und der Seele des Bolksgenossen dienen, der Pflege seiner Persönlichkeit und damit seinem Rechtsschus. Ein Beamtenapparat wäre zur Leistung dieser disserntiellen Arbeiten zu schwerfällig sachlich, zeitlich, örtlich zu gebunden, nicht anpassungsfähig, instintssicher und sindig, nicht schöpferisch genug, die Ausübung andererseits durch gewerbliche Unternehmer zu einseitz nach dem materiellen Eigennuß orientiert (was die Arbeit kostet und was sie einsbringt), man denke an die Auswüchse auf dem Gebiet der gewerbsmäßigen Herstellung von Kunstitisch, von Schunds und Schmugliteratur, von gesundheitsschädlichen oder unnüßen Heilmitteln, von unhygienischen Wohnungen u. dgl. m.

Bur Förderung der obenerwähnten Belange der Bolfsgenossen und der Bolfsgesamtheit, mit anderen Worten, zur Pflege der Bolfskultur, bedarf also der Staat der Tätigkeit der freien Beruse.

Ist die Kultur eines Volkes der Ausdruck seines werts vollen Kernes, der Kasse, der Art, so hat solglich der Staat Vorsorge zu tressen, daß, wie bei den Trägern seiner öffentslicherechtlichen Funktionen, auch bei den freien Berusen nur solche Persönlichkeiten Eingang sinden, die eben diese Kasse und Art verkörpern. Denn die geistige Qualitätsarbeit ist der Ausdruck der Persönlichkeit. Wie der Seelsorger die Seele seiner Gemeinde verstehen muß, so der frei beruslich Schaffende die seines Volkes.

Diese einsachen Wahrheiten hat der verstossene Staat nicht gesehen, konnte sie naturgemäß nicht sehen. Der freie Beruf stand jedem offen, der den vorgeschriebenen Bildungsgang ablegte und die Cramina bestand, sich also den für nötig gehaltenen Wissensstoff angeeignet hatte. Soweit der Beruf, wie beim Anwalt als Stand organisiert und mit öffentlich-rechtlichen Funktionen nach innen: der Standesgerichtsbarkeit, ausgestattet war, konnte er gegenüber seinen Mitgliedern nur polizeimäßig wirken. Nach außen spielte der Standüberhaupt keine Kolle. Die Vereinigung seiner Kammervorstände war ein privater Verein, Parlament und Regierung nahmen keine Notiz von ihm.

Der Deutsche Anwaltverein verhielt sich politisch neutral. Sein Haupttätigkeitsseld blieb die Herausgabe der "Juristischen Wochenschrift". Seine gelegentlichen Resolutionen waren traftlos und verhallten ohne Wirkung, aber nicht im Geiste eines echten Standes, des berufenen Organs der Rechtspflege des Staates. Im nationalsozialistischen Staat hat der Stand der Unwälte — und von ihnen soll als den thpischen Bentetern der freien Berufe hier im besonderen die Rede sein eine ganz andere Bedeutung.

Während die liberalistisch-marristisch eingestellte frühere Beit auf dem Standpuntt fteht, daß es keine Ehre des Un= walt standes, sondern lediglich eine Berufsehre gibt, steht der nationalsozialistische Staat auf dem Standpunkt, daß Die freien Berufe nicht Berufe im gewöhnlichen Sinne find, sondern daß die freien Berufe einen Stand bilben, der als Stand auch eine besondere, nämlich seine Standesehre besitt. Maggebend für diese Ginstellung des nationalsozialistischen Staates ist die Auffassung, daß nicht das Einzelindividuum ber ausschlaggebende Faktor in der Volksgemeinschaft ist, son= bern daß Personen der gleichen Vorbildung und der gleichen Raffe innerhalb der Bolksgesamtheiten einen besonderen Stand bilben und als Stand besondere Aufgaben in ber nationaljozialistischen Bolksgemeinschaft zu erfüllen haben. Diefe besonderen Aufgaben, die einem Stande durch die Bolksgesamtheit gestellt werben, laffen sich aber nur dann erfüllen, wenn Diefer Stand auf Grund seiner besonderen Einstellung zum Bolfsganzen straff organisiert und straff biszipliniert ift. In einem Berufe, ber lediglich dem Erwerb bient, läßt fich,

da die Interessen des Einzelindividuums den Interessen der Berufsgruppe des öfteren entgegenstehen, eine derartige Busammensassung nicht erreichen. Grundgedanke des nationalsozialistischen Anwaltstandes ist aber die Aufsassung, daß der Anwalt in seiner Eigenschaft als Organ der Rechtspflege fich niemals allein von dem Erwerbsgedanken leiten laffen darf, sondern daß sein höchstes Ziel seine Tätigkeit innerhalb der ihm durch seinen Stand gezogenen Pflichten als Mitglied der Volksgemeinschaft zum Besten seiner Bolksgenoffen auszuführen hat. Hieraus ergibt sich auch, daß der Anwaltstand, der ja auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung eine besondere Stellung innerhalb des Staatsganzen einnimmt, eine eigene Standesehre besigen muß und besitt. Gerade dadurch, daß dem Anwaltstand besonders schwierige Aufgaben im Bolks= ganzen gestellt sind, muß ber Staat und für ben Staat die Gefamtheit des Standes darüber wachen, daß diese Aufgaben im Sinne der Regierung, d. h. im nationalsozialistischen Sinne, im Sinne des Volkes durch die einzelnen Vertreter des Standes erfüllt werden. Hierin liegt nicht etwa eine Bevorzugung des Anwaltsstandes gegenüber den anderen Volks= genossen, sondern hierin liegt die besondere innere Berbin-dung des Anwaltsstandes mit dem Staate und damit mit dem Bolksganzen.

Als Organ der Rechtspflege hat der Stand der Rechtsanwälte die Aufgabe, das der neuen Volksgemeinschaft angemessene Recht mit zu finden, zu gestalten und das Volksrecht zu verwirklichen im Sinne des nationalen Sozialismus. Seine Mitglieder hat er im Geiste dieses Sozialismus zu erziehen, nicht nur zu bevormunden. Die fehlende Zentrale wurde geschaffen durch die Gründung der Reichsanwaltskammer. Sie ist dabei, einen neuen Entwurf der Rechtsanwaltsordnung vorzulegen, der der veränderten Gestaltung der Dinge durch die Bewegung Rechnung trägt.

Da der Anwaltsstand nur ein Teil des Juristenstandes ist, der Staat aber eine ein heitliche Rechtsstont braucht zur Zusammensassung und Erziehung aller an der Rechtssentwicklung und Rechtsverwirklichung Tätigen, so ist der einzelne Anwalt neben dem Richter, dem Rechtslehrer, dem Berwaltungsbeamten, Volkswirt als Rechtspsseger berusen, Mitglied der einheitlichen Rechtsfront zu sein, edenso wie der Deutsche Anwaltverein sich eingegliedert hat. Diese Rechtssfront unter dem Namen "Bund Nationalsozialistisscher Juristen" hat die Ausgabe der gemeinschaftslichen Schulung und Erziehung der berussich mit der Anwendung des deutschen Rechts Besasteit an der Gestaltung des neuen Volksrechtes und der Verwirklichung des sozialen Gedankens der Verbundenheit aller Volksgenossen in dem einheitlichen Streben nach Wiederaufrichtung der deutschen Nation. Her alles noch im Ansang. Es gibt noch bedeutende Aufgaben zu lösen hinsichtlich der Organisation, Funkstion, Verbindung mit dem Rechtsseyungsorgan usw.

Diese Zusammenfassung aller juristischen Kräfte ohne Unterschied, ob freier Beruf oder Beamter, die Art ihrer Ausenutzung, wird geeignet sein, in Verbindung mit der allmählichen Erneuerung des Rechts und seiner Gestaltung zum wahren Bolfsrecht, das Vertrauen der Volksgenossen, insonderheit zum Anwalt, als seinen gegebenen Berater, Bestreuer und Kämpfer wieder herzustellen.

Da der Blick des Staatsmannes in die Zukunst gerichtet ist, so stehen ihm noch weitere schwere Ausgaben bevor, wenn man den Anwaltsstand betrachtet, nicht weniger auch den Anwaltsstand betrachtet, nicht weniger auch den Anwaltsstand betrachtet, nicht weniger auch den Anwaltsstand seristisch ist seine übersütlung, wie auch beim Arztestand. Bas beim abhängigen Arbeiter als Arbeitslosigkeit in Erscheinung tritt, das bedeutet bei dem freien Beruf die überssüllung. Die Folge ist ein völlig unzureichendes Berusse einkommen vieler. Richt aber soll hier über die Tatsache der materiellen Notlage der Unwaltschaft und die Ursachen dieser Notlage gesprochen werden. Alle Kealpolitist, die diesen Namen verdient, muß, wenn sie fruchtbar sein soll, auf der Grundlage einer klar durchdachten Idee aufgedaut sein. Ist dies nicht der Fall, so versällt jede Politik, wie wir es ja erlebt haben, einem Bon-der-Hand-in-den-Mund-Leben, einer

Abhängigkeit von den Zufälligkeiten des Tages. Es muß eine Idee da sein, die die Richtung des Weges bestimmt. Die materielle Not des Anwaltstandes war und ist nicht die Not, mit der der Anwaltstand zu fämpfen hatte, das einzige Leiden war das Nichtvorhandensein des Jdeals. Der Gegen= satz zwischen der materiellen Not und der Verwirklichung des Ideals ist nichts weiter als der schon von Rant gedanklich herausgearbeitete Gegensatz zwischen der empirischen Wirklichsteit, die Gegenstand der Beurteilung und der Fortbildung ist, und der Joee, die den Maßstab der Beurteilung und die Anweisung zur Fortbildung gibt. Der deutschen Anwaltschaft ist zu sagen, daß fie Stand werde. Die Gemeinsamkeit besselben beruhte höchstens in dem Bewußtsein der gleichartigen Funktion und Stellung, nicht aber in dem, worin sie eigent-lich bestehen sollte, in der Gemeinschaft des Gefühls, das Recht des eigenen Bolkes zu vertreten und weiter zu bilden. Nicht Kläger, Beklagter und Geschäftsmann soll der Anwalt sein, sondern Träger der Rechtsbildung seines Volkes, in der Mitte des Rechtslebens, des Ganzen stehend. Es ist aber so gewesen, daß die Idee vor der Wirklichkeit kapitulierte. Dies ist aber heute nicht mehr möglich, wo der Stand wieder seine ideale Zielsetzung durch die nationalsozialistische Weltanschauung erhalten hat. Eine rein um Geldes willen erzeugte Leiftung ist minderwertig im Sinne unseres Nationalsozialismus. Die Jbealität ist mehr als bloße Phrase. Das Produkt der Leiftung ist abhängig von der Jdee, und nur der Bolksgenosse, der so arbeitet, wird das Bertrauen des Volkes genießen. Aber gleich wie das Berufsziel, dem der einzelne Berufsträger zustreben soll, so sind auch die Wege dorthin wirt-schaftsgesetzlich bedingt. Die ideale Arbeit muß leider zugleich dem materiellen Erwerb des Idealarbeitenden dienen. Er enthält als Entgelt seiner idealen Arbeit materielle Leistung, die wieder materielle Voraussetzung seiner ideellen Arbeit ist. Hier haben wir das Problem des Zwiespalts zwischen Idee und Wirklichkeit, Sein und Sollen. Die notwendige Berknüpsung mit der Sachgüterwelt darf aber niemals zur Abhängigkeit von der letteren führen. Es bestand aber die Gefahr, daß eine große Anzahl ihre Aufgabe, Kuitur werte zu schaffen, durch Dienstleiftungen nicht mehr oder nur unzureichend zu erfüllen vermögen, weil die Nachfrage zu gering ift. Diese Gefahr besteht heute nicht mehr in bem Maße, da durch die neue ethische Auffassung auch wieder das Bolksvertrauen tommen wird und damit Steigerung der Nachfrage. Nicht ist aber dem Zwiespalt, soweit er über-haupt vom alten Shstem erkannt wurde, beizukommen mit ben Mitteln, wie sie in der vergangenen Epoche gefordert wurden. Als Allheilmittel haben völlig auszuscheiben auf der Einkommenseite die Erhöhung der Gebühren, auf der Seite des Nachwuchses der numerus clausus.

Eine Erhöhung der Gebühren ist bei der jehigen sozialen Lage der Bevölkerung nicht möglich. Es würden dadurch weistere Volksgenossen dawon abgehalten werden, sich der Hilbe Muwalts zu bedienen, während doch gerade umgekehrt das Bestreben des Staates dahin gehen muß, die Nachstage nach freiberuslicher Anwaltsarbeit zu verbreitern. Dies könnte durch Herabsehung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit ersreicht werden. Mit der Beseitigung der Gründe für das sehsende Vertrauen zum Anwalt würde auch die Möglichkeit gegeben sein, dem Anwalt manche verlorene Stellung wieder einzuräumen.

Die Einführung des "numerus clausus" würde eine nicht gerechtsertigte Privilegierung der im Beruf besindlichen Anwälte bedeuten und eine Ungerechtigkeit gegenüber der dem Beruf zustrebenden Jugend (ganz abgesehen von unlöslichen technischen Schwierigkeiten). Die Zukunft gehört der deutschen Jugend.

Andererseits besteht das unabweisbare Bedürsnis, einer weiteren Berarmung des Anwaltstandes vorzubeugen, soll nicht die Gesamtheit schließlich Schaden leiden.

Besteht die Aufgabe des Standes in seiner Beteiligung an der Hervorbringung und Vermittlung von Kulturwerten für die Bolksgemeinschaft, so muß der Staat sein Augenmerk richten auf die Auslese der Qualitätsarbeiter. Diese Auslese wird bereits heute nicht so sehr getroffen nach dem Maß des Wissensstoffes, als vielmehr nach der Gesamtpersonlichkeit. Die Charakterprüsung, die Pflicht zur kameradschaftlichen Betätigung im Reserendarlager bildet nur einen Ansang der Bersuche. Soziale Gesinnung, Charaktersestigkeit, Mannhastigkeit, Treue, Volksverbundenheit, sind Eigenschaften, die neben der besonderen Berussbegabung und der Aneignung des notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Rüstzeuges im nationalsozialistischen Staat ein unbedingtes Ersordernis sind zur Wiederherstellung des Vertrauens des Volksgenossen zum Anwalt seines Kechtes.

Da die Berufsauslese bisher erst einsetze, wenn der Answärter bereits die höhere Schuse und das Studium durchslausen hatte, so müssen Mittel und Wege gefunden werden, die Vorstufen der Auslese vorzuverlegen. Ein Weg in dieser Richtung ist bereits beschritten. Die Erziehung der Hitlerziugend ermöglicht im gewissen Umfange bereits die Feststellung und Erprobung von Persönlichkeitswerten.

Im übrigen ist es Sache ber künftigen Gestaltung der Schulausdildung, auch die Feststellung der besonderen Berussbegabung auf einen möglichst frühen Zeithunkt zu verslegen. So kann verhindert werden, daß unmötiger Auswand an Erziehungs und Ausbildungskosten sehlschlägt und kann erreicht werden, daß nur die wirklich Geeigneten den Eingang in den Beruf sinden.

Das gilt schließlich für alle typischen freien Beruse.

Die Wahl dieser wertvollen freien Beruse darf nicht ein Monopol der Besigenden sein. Die Statistik des Jahres 1930 sehrt, daß nur ein geringer Prozentsat des Nach-wuchses Kinder von Handarbeitern sind, 47% aller Studierenden (aus denen die Anwärter für die freien Beruse sich rekrutieren), sind Beamtenkinder, 11% Kinder von Größunternehmern, 22% von Kleinunternehmern, 8% Kinder von Angestellten, 8% kinder von Angestellt

Die soziale Gerechtigkeit ersorbert es, zukünftig Mittel und Wege zu sinden, die Qualität schon frühzeitig zu sichten, hohe Ansorderungen an sie zu stellen und den Ausstieg des Geeigneten ohne Ansehung des Besitzes und des Hersonmens zu ermöglichen. Je später die Eignungsprüfung stattsindet (nach vollendetem Studium) und je mehr der Nachwuchs sich ergänzt aus besitzenden Schichten des Volkes, desto geringer ist die Durchschnittsqualität, weil bereits von vollendeten Tatzachen auszugehen ist und ersahrungsgemäß die mittlere Linie entscheidet.

Soweit die eigentliche Berufsausdildung des Juristen in Frage kommt, denen sowohl der Beruf des Richters, wie des Berwaltungsbeamten, wie des Anwalts vor Augen steht, ist eine einheitliche Ordnung des Prüfungsrechts für das gesamte Reich zu erstreben. Zu erwägen ist die Sinschaltung von vorübergehender Arbeitsleistung in Betrieben der Handeurgeneiter (Bergwerk, Eisenindustrie u. dgl.), damit der künftige geistige Arbeiter den körperlich Arbeitenden und seine Situation kennenlernt. Auch der einseitigen Betonung des Wissensstoffes ist als Ausgleich entgegenzusehen die praktische Ansichauung in Betrieben der schaffenden abhängigen Arbeit.

Es gibt mancherlei Mittel und Wege und Möglichseiten, die gangbar find, um das hohe Ziel der Volksverbundenheit des Anwalts und überhaupt der thpischen freien Berufe zu erreichen. Auf die Verwirklichung wird der Staat bedacht sein. Nicht minder gehört das zur Aufgabe der Standesvertretungen.

Die Behandlung der hier berührten Fragen, die im Rahmen eines Bortrages naturgemäß nur gestreift werden können, wäre unvollständig, würde nicht noch auf eine wichtige Tatsache hingewiesen, und auf Mängel, die zur Erreischung der gestellten Ziele zu beseitigen sind. Das ist die Tatsache, daß sich im liberalistischsdemokratischen Staatsgebilde sogenannte "Ersahderuse" eingerichtet haben, auf Grund der seierlich verkündeten und anbesohlenen Gewerbesreiheit gemäß dem Erundsatz des "laisser faire, laisser passer".

So der Ersatheruf des "Winkelkonsulenten", des "Kurspischers", des "Naturheilkundigen" u. a. m.

Erst ber nationassozialistische Staat vermag die Gesahren richtig zu erkennen, die aus dem Vorhandensein solcher ungesunder Zustände der Kulturpslege der Volksgesamtheit drohen.

Für Berlin liegt beispielsweise eine Schätzung vor, wos nach außer 800 angemeldeten Konsulenten an die 2000 unsangemeldet tätig sind

"Bunderbottvren" haben vielsach eine kaum zu bewältigende Kundschaft.

Frei von jeder standesgesetzlichen Regelung, als "Gewerbetreibender" "verkauften" Rechtstonsulenten ihre Ware: Arbeit an Volksgenossen, "frei", d. h. ungebunden, ohne inneres und äußeres Gesetz, ganz im Sinne des liberalistischen, die Volksgemeinschaft naturnotwendig zerstörenden "Freiheits"-Begriffes. Alle Zucht und Züchtung, die der Staat den Erzeugern von Kulturgütern andesiehlt, ist hier unbekannt, Persönlichkeitswert eine Zusälligkeit, notwendiges Wissen nicht weniger.

Die Grundursachen liegen im liberalistischen bemokratischen Staatswesen, dem Nährboden ungesunder Entwicklungen. Dazu sam die Abneigung des einsachen Mannes aus dem Bolke gegen den mit Wissensstoff beladenen "studierten" Herrn, der vielsach die Seele des einsachen Mannes nicht verstand.

Beim Arzt kommt hinzu der mystische Glaube an Bunder, die Abneigung gegen alles Kationelle.

Im Besehl allein kann hier nicht das alleinheilende Mittel gesunden werden. Nötig ist — jedenfalls beim Answalt — seine Erziehung zur Volksverbundenheit und die braktische Erprobung im Sinne der nationalsozialistischen Veltanschauung.

Für die Volksgemeinschaft, für den Staat, wertvolle Kulturgüter durch Berufe "zweiter Klasse" zu erstellen, ist sedenfalls ein Widerspruch in sich. Das Allgemeinwohl erstordert eine einseitige Stellungnahme.

Doch alle Arbeit und Vorsorge bem Staat zu überlaffen, ware verfehlt. Die Standesorganisationen sind die berusenen Bertreter zur Wahrung der Belange der freien Berufe. Zu ihrer Aufgabe gehört insbesondere das überkommene, unwürdige, freigebige Unterstützungswesen zu ersetzen burch eine Zwangsversicherung aller Mitglieder. Es muß eine Ginrichtung geschaffen werben, die den Angehörigen der freien Berufe die Sorge für seine und seiner Familie Zukunft entsprechend ber Pension des Beamten in weitem Mage abnimmt. Erst das gibt ihm die Möglichkeit, im Sinne seines Berufsethos ganz ben Zweden der Bolksgemeinschaft seine Lebensarbeit dienstbar zu machen. Hat der Staat einmal den freien Beruf im wesenklichen auf sich selbst gestellt, so ist es auch Pflicht des Standes, nach Wöglichkeit Borkehrungen gu treffen, gegen die Arbeitsunfähigkeit und bas Alter. Coenfo, wie es sozial gerechtfertigt ift, ber andrängenben Jugend ben Butritt zu ermöglichen, fo ift es fozial begründet, bem Alter bas rechtzeitige Ausscheiben aufzugeben. Sache bes Staates wird es sein, hier die richtigen Bege gu finden. Die Altersberforgung gehört zu ben Aufgaben bes Standes. Dier gibt es fur den Stand ein verantwortungsvolles und ichwieriges Problem gu lofen. Die Borarbeiten find bereits im Gange. über allem aber fteht die Bflicht, durch die Ergiehung der Standesangehörigen, durch Aufflärung, durch Borleben der Marimen durch den einzelnen in der nationalsozialistischen Staatsidee. Nur das Beispiel kann letzten Endes werben.

Gerade für den einzelnen Anwalt gilt das Kantsche Wort: Handle stets so, daß die Maxime Deines Wollens zugleich Grundsatz einer allgemeinen Gesetzgebung ist.

Gerade für ben einzelnen Anwalt erwachsen wesentliche Bflichten:

Der nationalsozialistische Anwalt hat als obersten Grundsatz seines Wirkens in jedem Falle die Wahrung des auch ihm anvertrauten Kulturgutes der Rechtspslege zu betrachten. Er dars über die Maßgeblichkeit des subjektiven Interesses und Willens des Klienten seine objektive Aufgade des Dienstes am Recht nicht übersehen. Die im Interesse des Klienten liegenden oder von ihm verlangten Ausführungen darf der Anwalt nur machen soweit sie vertretdar sind. Indem er unsvertretdare Aussichten dem Gericht sern hält, wird er seiner Aufgade, Organ der Rechtspslege zu sein, gerecht. Er soll als Diener des Rechts grundsählich seine eigene Kechtsaussassung vertreten. Er ist aber nicht zu der unwürdigen Stellung eines bezahlten Sprachrohrs des Mandanten degras diert, sondern unabhängiger Anwalt des Kechtes.

Die wichtigste Pflicht bes Nechtsanwalts ist aber seine Treue gegen das Necht. Diese Treue gegen das Necht geht grundsählich jeder anderen Treue, der gegen den Klienten und der gegen den Kollegen voran. Diese Treue ist aber nicht im eigentlichen Sinne identisch mit der Treue gegen die Gesehe. Während man vom deutschen Anwalt eine undedingte Treue gegen das Necht sordern muß, kann man von ihm an sich nur insoweit eine Treue gegen das Geseh verlangen, als die Gesehe dem Recht entsprechen. Diese Feststellung ist gerade für den nationalsozialistischen Anwalt der Gegenwartszeit von außerordentlicher Wichtigkeit, der als Organ der Kechtspflege in seinem Streben, dem Kecht zum Siege zu verhelsen, wenigstens vorläusig vielsach an Gesehe einer überwundenen Weltanschauung gebunden ist, die in ihren Bestimmungen vielsach dem entgegenlausen, was er in seiner nationalsozialistischen Weltanschauung als Recht erstannt hat.

Der Rechtsanwalt ist nicht Gesets-Anwalt, er verstößt baher niemals gegen den Geist des wahren Rechts, wenn er gegebenenfalls dem wahren, wenn auch ungeschriebenen Recht gegen den Buchstaben des Gesets zum Siege zu verhelsen sucht, und zu diesem Zweck die allerschärsste Kritik am Geset aus Treue gegen Kecht und Geset ausübt.

Nationalsozialist sein heißt treu sein, heißt wahr fein, heißt tapfer sein. Unter diesem Gesichtspunkt hat der national= sozialistische Anwalt allein seine Handlungen, die er im Dienste des Rechts ausführt, zu betrachten. Er soll und muß aufrecht und treu die Ideen des Nationalsozialismus in seiner Gigen= schaft als Diener des Rechtes vertreten. Auf ihn schauen die Volksgenossen als dem Verkünder des wirklichen deutschen Bolfsrechtes. Er muß glücklich sein, an ber Bereinigung des deutschen Rechtes tätigen Anteil zu haben. Er darf nicht den Endzweck seiner Tätigkeit lediglich in der Bertretung seiner Parteien sehen, sondern er muß die sittliche Pflicht in sich fühlen, an der Neugestaltung des Nechtes mitzuschaffen. Er ist der Mittler zwischen der Staatsgewalt und bem Bolt. Er hat die Aufgabe, diese Mittlerschaft in nationalsozialisti= schem Sinne dazu zu benuten, daß Bolf und Regierung eins sind und bleiben. Das ift eine hohe Aufgabe, die die An= spannung der gesamten Kräfte verlangt, die aber gering ein= Buschäten ift unter dem Gesichtspunkt, daß lettes Ziel der Tätigkeit des nationalsozialistischen deutschen Guristen ist:

Durch unfern Führer, für unfer Bolt, zu einem beutiden Recht!

Bearbeitung der Mahnsachen.

Auszug aus ber Rundverfügung bes Amtsgerichtsprafidenten Berlin bom 4. Mai 1933.

I. Prüfung der Mahngesuche.

1. Allgemeines: Die Bearbeitung der Mahnsachen ist eine dem Urfundsbeamten zur selbständigen Erledigung übertragene richterliche Tätigkeit1). Es ist daher ersorder lich, daß er auf diesen wichtigsten Teil seines Arbeitsgebietes besondere Sorgfalt verwendet. Jede einzelne Sache ist ge=

wissenhaft zu prüfen.

Allgemeine Richtschnur für die Bearbeitung der Mahn= sachen kann selbstverständlich nur sein, daß die gesetlichen Bestimmungen genau zu beachten sind. Andererseits sind unnötige und kleinliche Beanstandungen zu vermeiden. Dieser Gesichtspunkt kann jedoch niemals eine ungenaue Bearbeitung rechtfertigen. In Zweifelsfällen wird es fich empfehlen, den Grund für die Nichtbeanstandung eines den gesetzlichen Borschriften nicht entsprechenden Mahngesuchs aktenkundig zu machen.

Bei der Prüfung des Gesuchs sind die tatsächlichen Angaben des Gläubigers — auch hinsichtlich ber Berein-barung der Zuständigkeit — als richtig zu unterstellen. Die Prüfung muß fich also darauf beschränken, ob diese Angaben ben gesetlichen Erforderniffen genügen und zur Begründung bes Rechtsanspruches ausreichen. Gine Glaubhaftmachung kann bagegen nur insoweit verlangt werden, als sich Zweifel hin= sichtlich des Vorliegens der allgemeinen Prozesvoraussetzungen (vgl. unten Ziff. 3 Abf. 1) ergeben (vgl. Stein=Jonas, Bem. I zu § 691 BPD.).

Die Brufung ift fogleich auf ben gefamten Inhalt des Mahngesuchs zu erstrecken. Etwaige Rüdfragen muffen in jedem Falle erschöpfend sein. Wiederholte Rückfragen werden von den Beteiligten als Belästigung empfunden und schädigen das Ansehen der Rechts= pslege. Insbes. ist auch im Falle der Einforderung eines Kostenvorschusses eine etwa notwendige sonstige Beanstandung

gleichzeitig vorzunehmen.

2. Mahngefuch. Nach § 29 Abs. 2 Gescho. ist in zwangloser Weise darauf hinzuwirken, daß das Gesuch in dreifacher Ausfertigung unter Verwendung des dem amtlichen

Vordruck entsprechenden Entwurfs angebracht wird (vgl. auch Augvig. v. 4. Jan. 1932 [JMBl. 2]).
3. Zulässigteit. Die Prüfung des Mahngesuchs muß mit der Prüfung der Frage beginnen, ob die allgemeinen Prozegvoraussenungen gegeben sind. In Betracht kommen vor allem die Vorschriften über die Zulässigkeit des Kechtsweges (§ 13 GVG.). So darf z. B. in solchen Sachen, die zur außschließlichen Zuständigkeit des ArbG. gehören, ein Zahlungsbefehl nicht erlassen werden (AlgSfg. v. 21. Mai 1928 [FMBl. 280]). Für die Berliner Gerichte find ferner die Vorschriften und allgemeinen Grundsätze über die Grenzen der inländischen Gerichtsbarkeit von besonderer Bedeutung (vgl. §§ 18 ff. GBG. und KundB. v. 26. Aug. 1932 und vom 10. Jan. 1933, IA 1618/32, betr. Exterritoriale). In Betracht kommen ferner die allgemeinen Prozegvoraussehungen der Parteifähigkeit, Prozeffähigkeit usw.

Die Vorprüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob die besonderen Prozestveraussetzungen des Mahnversahrens gesgeben sind (§ 688 JPD.). Ich verweise besonders auf die oft vertannten Bestimmungen des § 688 Abs. 2. Nach der herrs schenden Meinung muß der Gläubiger in dem Gesuch irgendwie ersichtlich machen, daß er die ihm obliegende Gegenleistung bereits bewirkt hat, oder daß der Schuldner vorzuleisten hat. Die Behauptung, daß der Schuldner die Annahme der Gegen= leistung verweigert habe, genügt nicht (vgl. Stein-Jonas, Bem. I 5 zu § 688 BBD.; Baumbach, Anm. 2 das.).

5. Bezeichnung ber Parteien.

a) Die Bezeichnung der Parteien muß nach dem Zweck des § 690 BPD. so bestimmt sein, daß über ihre

1) Die Abertragung auf ben Rechtspsleger ift auf Grund des Entl. v. 11. März 1921 (RGBl. 229) und der Entl.Ifg. durch Lig. d. UGPräs. v. 14. Juni 1923, IA 2248 und IA 2250, angeordnet worden.

Identität kein Zweifel obwalten kann (AngBig. v. 17. Dez. 1883 [IMBl. 363]). Eine ungenaue Parteis bezeichnung führt erfahrungsgemäß immer wieder zu Unzus träglichkeiten, besonders bei der Zwangsvollstreckung. Auch zur Bermeidung von Schwierigkeiten bei ber Zustellung ift grundsätlich darauf zu halten, daß der Schuldner nach Bor- und Zunamen, Stand, Wohnort (gegebenenfalls Postanstalt) und Wohnung vollständig und deutlich angegeben wird (vgl. Allgsgfg. v. 6. Juli 1929 [JWBl. 263]). Insbes. ift auf genaue Bezeichnung der Wohnung nach Straße und Hausnummer hins zuwirken (Rund B. d. KGPräf. v. 10. Mai 1910, IG 41/35) 2).

Andererseits ist jedoch einenberspannung der Unforderungen, die über den 3med des Gefetes hinausgeht, zu vermeiden. Der Gläubiger ift besonders dann, wenn er einem auswärts wohnenden Schuldner auf Grund schriftlicher Bestellung Bare geliefert hat, häufig nicht in der Lage, ohne kostspielige Ermittelung die in § 690 Biff. 1 BBD. vorgesehenen Angaben vollständig zu machen. Von einer Rückfrage wird daher abgesehen werden können, wenn die Identität durch die übrigen Angaben zusammengenommen ausreichend festgelegt ist und das Fehlen der übrigen Ansgaben nach den Umständen bes Falles (3. B. Art des Vers trages, Geringfügigkeit des Streitwerts ufw.) entichuld= bar erscheint. Nach den von den Richtern der Bollftredungs= abteilungen erstatteten Berichten ist allerdings die Angabe bes Vornamens (und zwar ausgeschrieben) im allgemeinen unerläßlich. Dagegen ist die Angabe des Standes oder Gewerbes unter den angegebenen Voraussetzungen entbehrlich. Ausnahmsweise wird auch von der Angabe des Vornamens abgesehen werden können, wenn die Identität durch Angabe einer Amtsbezeichnung, eines Titels usw. völlig zweifelsfrei festgestellt ist.

b) Bei Mahngesuchen gegen eine Chefrau wird oft übersehen, daß die Frau ihren Vornamen und den Familiennamen des Ehemannes führt (§ 1355 BGB.). Wenn es sich auch empfiehlt, gelegentlich — z. B. in der mündlichen Vershandlung — auf die Angabe des Mädchennamens hinzuwirken, so kann diese Angabe doch nicht verlangt werden (vgl. AllgBfg. v. 17. Dez. 1883 [JMBl. 363]). In jedem Falle ist aber bei ben bisweilen vorhandenen Abkürzungen "Fr." ob. dgl. klarzustellen, ob es sich um eine Frau, ein Fräulein oder eine

Firma handelt.

Bei Dulbungsansprüchen ist darauf zu achten, daß auch die genaue Anschrift bes Chemannes mit Stand und Bor-

namen angegeben wird.

c) Bei Firmen genügt die Angabe der Firmenbezeich= nung nur dann, wenn die Firma im Handelkregister einge-tragen ist (vgl. §§ 17, 4, 29 HB.). Bei nicht einge-tragenen Firmen kann nur der Inhaber verklagt werden, feine genaue Anschrift ift baber anzugeben. Das Fehlen dieser Angabe führt besonders zu Schwierigkeiten bei der Zwangsvollstreckung. Besteht ein Anhalt dafür, daß die angebliche Firma nicht eingetragen ift, so ist regelmäßig eine Rückfrage geboten. Häufig ergibt sich schon aus der Angabe eines den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Firmennamens (3. B. "Kaufhaus E. Müller"). daß es sich in Wirklichkeit um ein nicht eingetragenes Unter-

nehmen handelt (vgl. §§ 18 ff. HBB.). Häufig wird beantragt, einen Zahlungsbefehl gegen eine Firma und ihren Inhaber "als Gesamtschuldner" zu erlassen. Ein solcher Antrag ist bei Einzelfirmen unrichtig, ba bie Firma nur der kaufmännische Name des Firmeninhabers, aber tein selbständiges Rechtsgebilde ift. Gine Berichtigung berartiger Parteibezeichnungen ist schon zur Bermeibung un-

nötiger Zustellungstoften geboten.

?) Für Postfendungen nach Berlin ist nach einer Bekanntmachung ber Postbehörde Angabe des Postbezirks und der Nummer des Poste amts, bisweisen auch des Gebäudeteils und Stockwerks geboten (vol. Auguss. v. 31. Dez. 1900 [JWBI. 1901, 2]). Indessen werden Rückfragen in dieser Richtung entbehrlich sein, wenn die Wohnung zweiselsfrei bezeichnet ift.

d) Die Angabe bes gesetzlichen Vertreters ift für das Mahnversahren nicht vorgeschrieben. Bei nicht prozeß= fahigen natürlichen Bersonen ift die Angabe selbstverständ= lich unerläßlich. Dagegen ist bei juristischen Personen die namentliche Bezeichnung der gesehlichen Vertreter regel-mäßig entbehrlich. Bei der Zustellung können aus dem Fehlen Dieser Angabe Schwierigkeiten kaum entstehen, da die Bostbeamten mit allgemeiner Unweisung für berartige Zustellungen versehen sind (vgl. § 6 der durch AllgBfg. v. 26. März 1914 [FMBl. 453] mitgeteilten Anweisung). Bei Mahngesuchen gegen den Fistus ist barauf zu achten, daß die Behörde, die

den Fiskus vertritt, richtig angegeben ist³). Die Bezeichnung der Parteien nach den vorstehend erörterten Gesichtspunkten wurde allerdings für die gwangsvollstreckung und besonders für die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht immer ausreichen. Die Bahl der Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis ist jedoch im Verhältnis zu der Zahl der Mahnsachen so gering, daß es unwirtschaftlich und unbillig erscheint, dem Glaubiger bereits für das Mahngefuch die Beibringung aller dieser Angaben zuzumuten, die er oft nur durch kostspielige Rückfragen, Anfragen bei dem Einwohnermelbeamt usw. ermitteln kann. Die fehlenden Angaben können, wenn die Identität feststeht, später

nachgeholt werden.

6. Betrag und Grund des Anspruchs.

a) Hauptforderung. Der Grund des Anspruchs muß nach Art und Zeit so bestimmt angegeben sein, daß die Schlüssigkeit ersichtlich ift, und zugleich die Identität des Gegenstandes ausreichend sichergestellt ift. Allgemeine Angaben wie: "Aus Vertrag", "für Schadensersah" usw. genügen asso nicht. Allerdings kann bei der Angabe des Grundes eine rechts lich zutreffende Bezeichnung nicht gefordert werden. So dürfte die Angabe "für Warenlieferung laut Rechnung vom ..."
regelmäßig als eine ausreichende Bezeichnung des Kechtsgrundes (Kausvertrag) zu erachten sein. Es ist ferner darauf du halten, daß die Identität durch Angabe der Zeit (z. B. des Rechnungsdatums) bestimmt wird. Von einer Angabe in dieser Hinsicht wird nur ausnahmsweise abgesehen werden können, wenn nach dem Inhalt des Mahngesuchs (Beruf und Wohnort der Parteien, Art des Geschäfts) anzunehmen ist, daß es sich um ein einmaliges Rechtsgeschäft handelt und Berwechslungen nicht zu beforgen sind.

Much bei Zeffionen ift auf die bestimmte Angabe des eigentlichen Schuldgrundes Wert zu legen. Dagegen durfte die Auffassung einiger Rechtspfleger, daß der Glaubiger auch Die Befanntgabe ber Abtretung an den Schuldner barzulegen

habe, kaum eine rechtliche Grundlage haben.

Der Grund des Anspruchs muß auch für die Neben= ansprüche bargetan sein (vgl. Stein=Jonas, Bem. II, 2 Bu § 690 BBD.). Es ift baher — auch zur Vermeibung einer ungerechtsertigten übervorteilung des Schuldners — streng darauf zu halten, daß Rebenforderungen für Zinsen, Mahnspesen, Kosten usw. stetz gesondert angegeben werden. Richt selten wird sich aus einem Vergleich der im Mahngesuch geltend gemachten Forderung mit dem Rechnungsbetrage ergeben, daß in der Hauptforderung Neben-

forderungen an Verzugsschaben u. dgl. enthalten sind. Eine scharfe Unterscheidung dieser Beträge ist schon im Hindlick auf \$4 JPD., § 9 GRG, und § 20 EntlVD. geboten.
b) Eine einheitliche Beurteilung ist besonders bei der Vehandlung der Zinsen erwünscht. Unter den jetzt herrschenden schenden Kreditverhaltniffen hat sich die Rechtsübung herausgebildet, dem Glaubiger unter dem Gesichtspunkt des Bergugs-

schabens einen Zinsbetrag in Höhe von 1% über den jesweisigen Reichsbankdiskont zuzubilligen (vgl. RundV. vom 26. März 1932, IA 1063/32). Bei höheren Zinsansprüchen wird, wenn eine Bereinbarung nicht behauptet oder ein anderer Rechtsgrund bargetan ist, Rückfrage geboten sein. Sehr häufig werben von den Gläubigern in offenbarer Unkenntnis des Gese ger Binseszinsen berechnet (vgl. hierzu §§ 248, 289 BGB.:

§§ 353, 355 568.).

c) Mahnkoften. Als besonders miglich wird von dem Publikum ferner die verschiedenartige Behandlung der vorgerichtlichen Mahnkosten empsunden. Nach dem Beschluß der Prozegrichtervereinigung v. 11. Mai 1931, Nr. 85⁴), sind die vorgerichtlichen Mahns und Nachnahmespesen erstattungs fähig, "wenn fie nach Berzug des Schuldners entstanden find und ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ein solcher ist zu vermuten, soweit der Rahmen des üblichen und Angemessenen nicht überschritten ist". Nach dem Ergebnis meiner Umfrage v. 16. Juni 1932, IA 1326, wird diese Auffassung auch von der überwiegenden Mehrheit der Prozeßrichter und Rechtspfleger geteilt.

Die Durchsicht von fast 1000 Mahngesuchen hat ergeben. daß der Betrag der in Ansatz gebrachten Mahnkosten in etwa 80% der Fälle unter 1 KM liegt. Der Betrag von 1 KM dürste daher im allgemeinen als die Grenze des üblichen und Angemessenen anzusehen sein. Indessen darf auch hier nicht schematisch versahren werden. So kann auch bei Mahnspesen unter 1 RM eine Rückfrage geboten sein, wenn die Mahnspesen in einem auffälligen Migverhältnis zu dem Streitwert stehen. Andererseits wird auch bei Mahnspesen über 1 RM von einer Rückfrage abgesehen werden konnen, wenn der geforderte Betrag ausreichend begründet ift. Jedenfalls ift bei größeren Beträgen eine kritische Prüsung geboten, da unter der Beszeichnung "Mahnspesen" vielsach eine anteilmäßige Beteilis gung an allgemeinen Geschäftsunkosten versteckt ist.

über den Anspruch auf Erstattung der Mahnspesen ist nach der herrschenden Meinung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Ersatz des Verzugsschadens zu entscheiden (§ 286 BGB.) 5). Dagegen gehören die Mahn= kosten wohl nicht zu den Kosten des Rechtsstreits i. S. von § 91 3BD.6). Es dürfte hiernach zumindest bedenklich sein, über diesen Anspruch im Kostenfestsehungsverfahren zu entscheiden und von dem Gläubiger eine Glaubhaftmachung der Mahnspesen zu fordern oder gar den Betrag der Mahnspesen

nach eigenem Ermessen herabzusetzen.

d) Untragstoften. Rach ber bei bent UG. Berlin-Mitte herrschenden Rechtsübung wird dem Gläubiger die Erstattung der für das Mahngesuch aufgewandten Vordruck= kosten nahezu durchweg zugebilligt. Es dürste auch bei versständiger Auslegung des § 91 JBO. keinem Zweisel untersliegen, daß die Verwendung von Vordrucken für eine zwecks entsprechende Rechtsversolgung — insbes. bei Laien — not= wendig ist 7). Nach der herrschenden Pragis werden dem Gläubiger ferner Aufwendungen für Postgebühren einschließlich etwaiger Einschreibegebühren zugebilligt.

4) Den Abteilungen mitgeteilt durch Kund B. v. 16. Juni 1932. IA 1326.

pering, oak eine Rucktage, ob unter ver Mahnkopen nicht auch Auslagen für dieses erste Mahnschen enthalten sein, von dem Publikum mit Recht als kleinlich empfunden werden würde.

6) Bgl. Foerster=Kann, Anm. 6 zu § 91 BPD.; Stein=Jonas, Bem. VI, 4 zu § 91; Baumbach, Anm. 3 E zu § 91 BPD.

7) Die in einigen älteren Entscheideidungen des LG. I vertretene Auffassung, daß Erstattung der Bordruckkoften nicht verlangt werden könne, erscheint durch die allgemeine Verbreitung des Vordruckwesens überholt. Die Ersetbarkeit der Bordruckkoften durfte der allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprechen, sie ist auch in amtl. Vordrucken und Geschäftsanweisungen anerkannt (vgl. z. B. den amtl. württ. Vordruck und § 4 Ubs. 4 württ. V. über die Listen und übersichten der streis tigen Gerichtsbarkeit i. b. Fasi. v. 5. Dez. 1929 [Amtsblatt S. 139]; vgl. auch Stein=Jonas, Bem. II, 2 zu § 692).

Allerdings können Bedenken sich insoweit ergeben, als es sich um die der Urschrift beigefügten Bordrucke für die Aussertigungen handelt, da die Kosten hierfür streng genommen vom Fiskus zu tragen find. Eine Unterscheidung biefer Beträge ernbrigt sich indessen ichon deshalb, weil diefe Aussertigungen vielsach im Sandel nur zusammen mit der Urschrift zu haben sind. Es durste auch kaum dem Willen der Parteien entsprechen, wegen so geringfügiger Beträge Rückfragen an= zustellen.

³⁾ Bur Prozegvertretung bes Justigfiskus ift im allgemeinen ber Generalstaatsanwalt b. d. DLG. (KG.), für die aus der Kostenbeitreibung herborgehenden Rechtsstreitigkeiten ber Kassenrendant zuständig (Augrig. v. 23. März 1885 [IMBI. 119]).

⁵⁾ Bereinzelt wird gegen die Erstattung der Mahnspesen ein= gewendet, daß eine Erstattung nicht möglich sei, da durch das Mahn-schreiben erst der Verzug des Schuldners herbeigeführt werde. Dieses Bedenken durfte jedoch nur hinfichtlich des ersten Mahufchreibens und auch hier nicht immer flichhaltig fein. Im allgemeinen wird davon ausgegangen werden können, daß der Gläubiger Erstattung der Mahn= spesen nur für wieberholte Mahnschreiben verlangt. In jedem Falle sind die Auslagen für das erste Mahnschreiben im Geschäftsverkehr ftets fo gering, daß eine Rückfrage, ob unter ben Mahnkoften nicht

Auch bei den Antragskosten ist eine gewisse Vorsicht geboten, da in ihnen Ansprüche aus Erstattung allgemeiner Geschäftsunkosten enthalten sein können. Andererseits dürste es nicht dem Wesen der Rechtspssege entsprechen, die Berechtigung der Antragskosten auch dann zu erörtern, wenn es sich um ganz geringsügige Beträge handelt.

7. Armenrecht. Das Armenrecht darf nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet. Vor der Bewilligung des Armenrechts soll der Gegner gehört werden, wenn die Anhörung nicht "aus dessonderen Gründen unzweckmäßig erscheint" (Teil 6 Kap. I § 11 NotVD. v. 6. Okt. 1931 [NGBl. I, 537]). Nach dem Wortlaut und Zweck dieser Vorschrift wird auch für das Mahnversahren den der Anhörung des Gegners nicht allgemein, sondern nur in besonders gelagerten Ausnahmesällen

abgesehen werden können.

Allerdings ist die Anhörung des Gegners mit dem Wesen des Mahnversahrens schwer in Einklang zu bringen. Es empsiehlt sich daher, im Mahnversahren von einer Entscheidung über die Bewilligung des Armenrechts überhandt abzusehen. Ein Bedürsnis für die Bewilligung des Armenrechts dürste für das Mahnversahren kaum bestehen, da der Zahlungsdesehl auch ohne Borauszahlung der Gebühr erlassen werden kann, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß ihm die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Kücksicht auf seine Bermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde (§ 74 Abs. 4 KKG.; vgl. hierzu Stein=Jonas, Bem. II, 2 zu § 119 JPD.). Auch im Falle der Anwendung des § 74 Abs. 4 KKG. dirste jedoch die Anhörung des Gegners in entsprechender Answendung der RotBD. v. 6. Okt. 1931 geboten sein, wenn das Mahngesuch mutwillig oder mißbräuchlich erscheint.

II. Zurüdweisung (§ 691 3PD.).

1. Zwischenversügungen. Bei allen behebbaren Mängeln ist dem Gläubiger, auch soweit es gesetzlich nicht vorzeschrieben ist, durch eine erschöpsende (vgl. oben I, 1) Auflage Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Die Auslage ist, insebesondere durch Hinweis auf die gesetzlichen Borschriften, zu begründen, damit der Eindruck eines willkürlichen Borgeheus vermieden wird. Die Kückstagen sind grundsätzlich im Bortslaut zu versügen; die Fassung darf nicht der Geschäftsstelle oder Kanzlei überlassen werden. Bei Vordrucken kann die Aktenversügung in abgekürzter Form getrossen werden.

Eine Zwischenversügung ist regelmäßig auch dann gestoten, wenn gegen eine Nebenforderung Bedenken bestehen. Die bei einzelnen Abkeilungen bestehende Übung, zu hoch erscheinende Nebensorderungen (z. B. an Zinsen und vorgerichtlichen Mahnkosten) kurzerhand heradzusezen, ist gesetzwidtig. Nach § 691 Abs. 2 PD. ist das Gericht überhaupt nicht berechtigt, einen zu hoch erscheinenden Anspruch oder eine zu hoch erscheinende Rebensorderung heradzusezen, eskann nur den ganzen Anspruch oder die ganze Nebensforderung zurückweisen (vgl. Steins Jonas, Bem. III zu § 691). Die genaue und einheitliche Durchsührung dieses Grundsages wird, wenn sie zunächst auch eine gewisse Mehrs

belastung mit sich bringt, im Ergebnis zu einer Erleichterung bes Gerichtsbetriebes sühren, da der Cläubiger durch die Rücksfragen angehalten wird, die Fehler in künftigen Mahngesuchen zu vermeiden.

Bei den Antragskoften bedarf es keines besonderen Zurückweisungsbeschlusses (vgl. Stein=Fonas, Bem. II, 2 zu § 692; Baumbach, Anm. 2 zu § 692). Demgemäß ersicheint auch eine Zwischenberfügung hier häufig entbehrlich. Regelmäßig wird es genügen, dem Gläubiger von der Absehung Kenntnis zu geben mit dem Anheimgeben, den Mehrebetrag, falls er den Antrag aufrechterhalte, gelegentlich des Antrages auf Erteilung des Bollstreckungsbesehls. darzuslegen und glaubhaft zu machen.

III. Zahlungsbefehl.

3. Widerspruchsfrist. Bei Bemessung der Widersspruchsfrist ist besonders zu unterscheiden, ob die Zustellung im Bereiche der Stadtgemeinde Berlin oder außerhalb Berlins ersolgen soll (§§ 692, 499 JPD.). Dagegen dürste der Streitwert für die Bemessung der Widerspruchsfrist unerheblich sein, da für das Mahnversahren auch in solchen Fällen, in denen im Widerspruchsfalle die Zuständigkeit des LG. gegeben ein würde, lediglich die allgemeinen Borschristen des antsegerichtlichen Bersahrens (also nicht die für die Einlassungsfrist im landgerichtlichen Versahren gegebene Vorschrift des § 262 JPD.) maßgebend sind (§§ 689, 495, 499 JPD.; vgl. Stein=Jonas, Bem. II, 3 zu § 692). Im Bechselmahnversahren sind bei der Bemessung der Widerspruchsfrist die bessonderen Lorschriften des § 604 JPD. zu beachten.

Eine Abfürzung der Widerspruchsfrist ist unzulässig.

IV. Geschäftliche Behandlung ber Mahnsachen.

7. Vollstreckungsbefehl. Der Antrag auf Erlaß bes Vollstreckungsbesehls kann nach der herrschenden Meinung erst nach Ablauf der Wiberspruchsfrist gestellt werden (vgl. Stein = Jonas, Bem. II 1 zu § 699).

Nach § 5 Abs. 2 Gesch. gilt die Briefannahmestelle als

Rach § 5 Abf. 2 Gesch. gilt die Briefannahmestelle als Geschäftsstelle sämtlicher Abteilungen des AG. Der Bollstreckungsbesehl darf daher erst verfügt werden, wenn die dis zum Ablauf der Widerspruchsfrist dei der Briefannahmestelle eingegangenen Schriftstücke bei der Abteilung eingetroffen und durchgesehen sind.

Bor Erteilung bes Vollstreckungsbefehls ist die Vollmacht zu prüsen. über die Niederlegung der Generalprozesvollmacht vgl. RundV. v. 19. Sept. 1931 und v. 23. Okt. 1931 (X 75 I).

Die Anwaltsgebühr für den Antrag auf Erlaß des Vollsstreckungsbesehls entsteht nach der Rechtspreckung der 27. JR. des LG. I nur, wenn der Vollstreckungsbesehl erteilt wird (vgl. Jiff. 3 der KundV. v. 6. April 1932 [IA 898/32]).

Gesetz zur Anderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeffordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 20. Juli 1933.

(Nachstehend kurz: AndG. v. 20. Juli 1933 genannt.) (RGBl. I, 522/23 vom 22. Juli 1933.) Von Rechtsanwalt Georg Krauß U, Munchen.

Nachtrag.

Zu meinem Artikel: J.B. 1933, 1745 ff. sind noch folgende nachträgliche Erörterungen notwendig:

I

Bei ber in Abs. I, 2b erörterten Frage der durch das AndG. eröffneten Möglichkeiten ber Nichtzulassung von ent-

lassenen Beamten zur Rechtsanwaltschaft, ist mir ein Frrtum unterlausen, auf ben mich herr Kollege Sieger Berlin-Wilmersdorf dankenswerterweise aufmerksam gemacht hat.

Es kann entgegen meinen dort gemachten Ausführungen den sog. Parteibuchbeamten, die auf Grund des §2 des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entslassen wurden, aus diesem Grunde die Zulassung zur Rechts-

⁸⁾ Nach der Entsch. des LG. I v. 29. Juni 1931, 29 T 5263: Grunds. v. 18. Okt. 1931 kann der Gläubiger nichtberücksichtigte Kosten in dem Antrage auf Erteilung des Bollstreckungsbesehls erneut in Rechnung stellen (a. M. Stein = Jonas, Bem. II, 2 zu § 692, und Bem. IV zu § 699).

anwaltschaft nicht versagt werden, dagegen den auf Grund des § 2a (welcher durch das Ges. zur Ergänzung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 20. Juli 1933 neu eingefügt wurde) entlassenen Beamten, d. h. den= jenigen, die der kommunistischen Bartei oder kommunisti= schen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst in kommunistischem Sinne betätigt haben, oder sich in Bukunft in marriftischem (kommunistischem oder sozialdemo-kratischem) Sinne betätigen und deshalb aus ihrem Beamtenverhältnis entlassen wurden oder entlassen werden, oder zwar anderweits aus ihrem Amte in der Zeit zwischen bem 7. April 1933 und 1. Oft. 1933 ausgeschieben sind, bei benen jedoch nach ber Erklärung der nach § 7 der Berufs= beamtentums zuständigen Stelle die Voraussehungen des § 2a vorgelegen hätten.

Zu der unter II erörterten Frage der Ausschließung von Rechtsagenten usw. von der mündlichen Verhandlung, werde ich von amtsgerichtlichen Kollegen darauf ausmerksam ge-macht, daß bei einzelnen Gerichten bereits jetzt der Versuch gemacht wird, die Bestimmung dahin einschränkend auszulegen, daß die Rechtsagenten usw. nur von der streitigen Berhandlung ausgeschlossen seien. Dieser Auffassung ist mit aller Energie entgegenzutreten.

Der Zweck des Gesetzes ist, die Tätigkeit der Rechts-agenten, Rechtskonsulenten usw. bei Gericht im Interesse der Anwaltschaft und des rechtsuchenden Publikums weiter als

bisher einzuschränken.

Die versuchte Auslegung, daß sie nur von der streitigen Berhandlung ausgeschloffen feien, wurde ein vom Gesetgeber nicht gewollter Ruckschritt gegenüber dem bisherigen Zustand sein.

Schon unter ber Herrschaft bes gegenwärtigen Rechtes bezog sich die burch § 157 eröffnete Möglichkeit der Zuruckweisung von gewerbsmäßigen Parteivertretern, die nicht Anwälte sind, nicht nur auf die mündliche Verhandlung im Streitverfahren, sondern auch in den Terminen vor dem beauftragten Richter und ersuchten Richter und ebenso im Güteversahren (f. Stein-Jonas §157 Anm. 1 Abs. 4 und § 499 c I). Keine Interpretationskunst berechtigt, das Gesetz in der neuen Fassung, nämlich, daß Rechtsagenten usw. in der mundlichen Berhandlung ausgeschlossen sind, dahin umzudeuten, daß fie nur in der ftreitigen Berhandlung außgeschlossen, dagegen in der Güteverhandlung, die ebenfalls von dem Prinzip der Mündlichkeit im wesentlichen beherrscht ift, zugelaffen fein follen. Der Gefetgeber hatte fonft bestimmt nicht den Ausbruck "mündliche Berhandlung", sondern den Ausdruck "streitige Verhandlung" gewählt.

Eine derartige Auslegung würde auch den Grundfäten des neuen Rechtes widerstreiten, das sich bewußt vom Rechts= positivismus abkehrt und von dem Richter verlangt, in Zweifelsfällen so zu entscheiden, wie es bem Grundgedanken und

dem Zweck des Gesetzes entspricht.

Diefer Rechtsfat, der sogar in dem preuß. Gesetze über das bäuerliche Erbhofrecht in § 63 als Norm festgestellt wurde, dürfte wohl mit der versuchten einschränkenden Aus-legung des § 157 BPD. in seiner neuen Fassung aufräumen.

Die Stellung der Kommissare über juriftische Personen.

Sier intereffieren nur Kommiffare mit Borftandsbefugniffen, Her interessieren nur Kommussare mit Vorstanosvesugnissen, nicht die rein öfsentlich-rechtlich zu beurteilenden "organisationstermenen" Kommissare, die den juristischen Personen von außen her Auslagen erteilen (wie z. B. der Reichstommissar für das Vankengewerbe, vgl. BD. v. 8. Dez. 1931 [KGBl. I, 699]; Ges. v. 7. Aug. 1933); wo derartige öffentlich-rechtliche Stellen Einzriffe mit pridatrechtschen Folgen (z. B. Einberusung einer Witgliederversammlung) vornehmen können sollen, muß das ausdrücklich gesagt sein (vgl. Art. I § 3 für die Überprüfungsbehörden im Ges. aur Sicheruna der Gemeinnütigkeit im Wohnungsbehörden im Gef. zur Sicherung ber Gemeinnütigkeit im Wohnungswesen b. 14. Juli 1933).

Eine Klärung der Stellung und Befugnisse der Kommissare mit Lorstandsmacht über juristische Personen in der Art, daß Die bon ihnen ausgeführten Rechtsgeschäfte die juriftische Person unmittelbar verpflichten und berechtigen, bzw. in ihrem Schofe die borgesehenen satungs= oder gesetmäßigen Wirkungen auslösen, ericheint in doppelter Sinsicht geboten; nicht nur, weil die Wirstung noch öfter für die Bergangenheit zu Fragen Anlaß gebein wird, sondern weil der heutige autoritäre und totale Staat sind auch in Zukunft die Einsetzung solcher Kommissare vorbehalten während Langen sie vom Gericht nach 3.25 D.B. sestellt werden, während Langen (S. 1816) ihre Stellung öffentlich rechtssich unsterbaut und die Einsetzung von Kommissaren aus der Besugnis des RegBräß. herleitet, Auslösungsklage gem. Art. IV PrAussch. DBB. anzustrengen, wenn eine juristische Person des Handelserechtes sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht durch welche des Anzeigungel gefährdet mird. Die dier macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird. Die — hier noch nachzutragende — reichsrechtliche Vorschift des § 43 BGB. spricht deutlicher von einem gesetwickigen Beschluß der Mitgliedsversammlung oder solchem Verhalten des Vorstandes und rechtstett die Nebendeutung 2 au aus ingendein gesetwidried Reserver jertigt die Behauptung Langens, irgendein gesetwidriges Vershalten irgendeines verantwortsichen Organs berechtige zu Aufsteinen löfungsklage. Dabei muß "gesetwidrig" als materiell-rechtswidrig (Gegensatz: formell-tatbestandswidrig) ausgefaßt werden, d. h.: die Gefahrdung des Gemeinwohls tann auch in einem Berftof gegen "Grundsabentscheidungen" der heutigen Rechtsordnung, nicht bloß in einem solchen gegen einen speziellen Tatbestand eines Gesetzt

Die berichiebene Erflärung der Bereinskommissare erscheint bedeutsam, weniger um einen Rechtstitel für die Ginfe gung gu finden, sondern für Inhalt und Grenzen des Amtes felbst: Der kommissar ist "Amtswalter der nationalen Belange", bei wirt-Schaftlichen Bereinen: "Amtswalter des Rationalvermögens". Sft

diefer nun gedacht als Drgan, das nur deswegen nötig geworden ist, weil der Berein seinen völkischen und nationalwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist? — von dieser Annahme geht die Anwendung des § 29 BGB. aus. Oder ist er zu denken als öffentlich-rechtlicher Amtsträger? — davon geht die andere Lösung aus. In dieser Fragestellung erscheint das Problem in neuem Lichte.

Die praktisch en Folgen sind denkbar verschieden. Die gesetzeberische Lücke ist unter Zugrundelegung des Zwecks der Kommissare (vgl. die Regel des §63 PrErbhoss.) mit Rücksicht auf die bestehende Interessenlagerung und die Fosgen der Entscheidung auszusüllen. Die Interessenlagerung ist hier nicht so wie sonst im dürgerlichen Rechte, daß der einzelne gegen den einzelnen Recht begehrt, sondern daß der Gemeinnutz seinen Vorzung vor dem Sondernutzen der betroffenen juristischen Person erstellen Vorzung der heischt. Daher ist dem Kommissar die Stellung einzuräumen, die dem Gemeinnuten am nachhaltigsten gerecht wird. Das beant-wortet sich nach den Folgen der Entscheidung, und zwar nach fol-genden Maßsäden: Was kann der Kommissar tun, wenn er nur Amtsträger im öffentlich=rechtlichen Sinne, was, wenn er auch Organ im privatrechtlichen Ginne ift? Wer haftet aus feinem,

möglicherweise unrechtem, Tun? Wenn der Kommissar Organ ist, so kann er schalten und walten, wie es einem Organe zukommt. Ist er öffentlich = rechtlicher Amtswalter, so ist nicht klar, wie er auf einmal Ge-schäfte des Privatrechtes mit Wirkung für und gegen den Verein vornehmen können soll, da die Borausssehungen einer öffent-lich-rechtlichen Zwangsvollstreckung kaum gegeben sein werden oder doch nicht zum Ziele führen (insdes, auch nicht etwa die "Fr-sahvornahme", die ja den Bollstreckungsschuldner nur gegenüber der Behörde verpflichtet, vgl. § 55 Abs. 5 PrPolVerwG.). Die orga-nisationsfremden Kommissare mit ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissemden kommissemte mit aften ossentigsrechtigen Defugnissen kommissemten fünde ben gerade nicht die, mit denen es sich hier auskommen läßt. — Aus dem möglicherweise desiktischen Berhalten haftet der Staat, wenn der Kommissar öffentslicher Amtsträger ist (§ 839 BGB.; Art. 131 ABerf.), das gegen der Verein, wenn es sich um ein Organ handelt (§ 31 BGR.). Die Bereinshaftung rechtfertigt sich, da der Berein auch die Borteile Die Vereinshaftung rechtfertigt sich, da der Verein auch die Vorteile hat, nunmehr rechtmäßige Organe und eine auf die Belange des Nationalbermögens und des Bolkes ausgerichtete Verwaltung zu bekommen, wozu er im heutigen Staate verpflichtet ist. So wie in § 29 BGB. kann der kommissarische Verlande ein angemessenstellt verlangen (vgl. KGRKomm. § 29 Unm. 1; Plandskindels und Vienstebertrag dereits mit seiner Ernennung als mit dem Bereine gesschlössenstellt mit seiner Ernennung als mit dem Bereine gesschlössenschliches frühes Beispiel eines diktierten Vertrages.

Der Aufgabenkreis des Vereinskommissars, dessen Verusung

als solche natürlich ein öffentlich-rechtlicher Akt bleibt, baut sich auf der Ebene des Privatrechtes auf, dessen Lösung hier dem Gemeinnugen am ehesten gerecht wird und das im heutigen Stammehr und mehr "Deutsches Gemeinrecht" (Punkt 19 des Programms der RSUPP.) werden wird. Die Anregung We lst is aus § 29 BGB., der ja auch bei der Erörterung über den "Wirtschaftsprüfer" eine gewisse Kolle gespielt hat, ist wertvoll und von einer Kautelarjurisprudenz auch ruhig befolgbar. Zweierlei ist aber festzustellen: 1. ist die Bestellung nach § 29 BGB. nicht notwendig; jedensalls hat der Bestellungsbeschluß anders als in § 29 BGB. (KGRKomm. a. a. D.) keine rechtsgestaltende, sondern nur rechtsbezeugende Wirkung. Überhaupt muß eine — für das öffentliche Recht des bürgerlich-liberalen Rechtsstataes thysische — justizsförmige Beaufsichtsgung der politischen Wet atätig wird, inverhalb eines neuen Rechtstatbestandes der heutigen Trdnung suspest ersche nur kechtsatbestandes der heutigen Trdnung suspest ersche nur hechtstatbestandes der heutigen Trdnung suspest ersche nur dis dieser tun. Dagegen wird sich — je nach dem Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rommisstand, aber es kann auch nicht mehr als dieser tun. Dagegen wird sich — je nach dem Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rommisstandsschlessungsgeschäftes — die Stellung des Vereinsbendisses bestimmen.

bem "Führerprinzip" bes neueren Vereinsrechtes bestimmen.
Der — nicht organisationsstremde (siehe oben) — Kommissareiner juristischen Person ist nach alledem ein von der Staatsshoheit eingesetztes außerordentliches Organ der juristischen Berson, dessen die Vusrichtung des Vereins auf die Belange des Volkes, insbes des Autionalvermögens des weckt, dessen handlungssund Vertretungsmacht aber nicht darauf beschräft ist. Der Untergang der Vertretungsmacht des alten Vorstandes ist zum Register anzumelden wegen des Schutzes, den das Vertrauen Dritter auf die Eintragungen genießt. Sinn der Gleichsschutzgeschungskommissare ist es, nicht als Belasung des Vorstandes dessen Rechte zu mindern, sondern vielmehr: an

beffen Stelle zu treten.

Ref. Ritter, Breslau.

Die Aufhebung der Nadilafipflegidiaft.

Nach § 1960 BGB. ift Voraussetzung der Anordnung und Fortdauer einer Nachlagpflegeschaft,

1. daß der Erbe unbekannt ist, oder daß er die Erbschaft noch nicht angenommen hat, oder daß es ungewiß ist, ob er sie angenommen hat, oder ob sie wegen Versäumung der Frist zur Ausschlagung als angenommen gilt (§ 1943 BB.),

2. und daß ein Bedürfnis der Fürsorge besteht.

Fällt auch nur eine der beiden Voraussetzungen fort, so ist die Psseglichaft gem. St 1919, 1962 BGB. aufzuheben. In der Praxis wird die erste Voraussetzung — von dem Wegfall der zweiten Voraussetzung soll hier nicht die Kede sein — in aller Regel nur dann nicht mehr als vorliegend erachtet, wenn sich die Erbeneigenschaft und die Annahme der Erbschaft aus einem Erbschein ergibt. Die Nachlahpsselgschaft wird deshalb regelmäßig erst nach Erteilung des Erbscheins aufgehoben. Das ist auch zweisellos in der Mehrzahl der Källe richtig. Denn es muß vor der Aufshebung der Nachlahpsselgschaft zuverlässig selsstehen, wer die Erben sind, und daß sie die Erbschaft angenommen haben (vgl. KG. Recht 1917 Ar. 1837).

Es gibt aber Fälle, in denen die Nachlaßpflegschaft auch ohne die Beibringung eines Erbscheins aufgehoben werden muß, nämslich wenn die Erben einen Erbschein beibringen können, es aber nicht tun (I), oder wenn sie an der Beibringung eines Erbscheins

gehindert sind (II).

I. Es kommt vor, daß der Nachlaßpfleger oder das Nachlaßgericht vollkommen zuverlässig die gesetzliche oder die auf Erund einer Berfügung von Todes wegen beruhende Erbfolge seststellen, oder daß jedenfalls diese Feststellung vollkommen zuverlässig erscheint, daß sie aber den oder die Erben nicht zur Beibringung eines Erbscheins zu bestimmen bermögen. Diese Fälle sind gar nicht so selbscheins zu bestimmen bermögen. Diese Fälle sind gar nicht so selbscheins selbst bei einer nicht unbeträchtlichen Erbmasse ertstaunslich nachlässig. Das gilt insbes. dann, wenn es sich um eine große Anzahl Erben handelt, die keine Beziehungen zueinander unterhalzten und auch räumlich getrennt sind. In solchen Fällen ist die Rachlaßpflegschaft aufzuheben, obsidon kein Erbschein vorliegt. Denn die eine der beiden Boraussetzungen für die Pflegschaft ist sortgefallen, und die Gerichte sind nicht dazu da, für die Erbschaften saumseliger Erben zu sorgen.

Es fragt sich nur, was aus dem Nachlaß wird. Der Nachlaßpfleger hat nach Aufhebung der Pflegschaft den Erben den verwalteten Nachlaß herauszugeben und ihnen Rechenschaft abzulegen (§§ 1962, 1915, 1890—1892 BGB.). Die Verpflichtung zur Nechnungslegung kann er, wenu die Erben sich nicht durch einen Erbschein ausweisen, daburch erfüllen, daß er dem Nachlaßgericht Rechnung legt. Wenn die Erben später von ihm Rechnungslegung verlangen, kann er auf die dem Nachlaßgericht gelegte Rechnung Bezug nehmen (§ 1890 Satz BGB.). Nicht ganz so einsach kann er seine Verpflichtung zur Berausgabe des verwalteten Vermögens zum Erlöschen dringen. Er kann natürlich den Nachlaß an die als Erben ermittelten Personen herausgeben, also erfüllen. Er läuft dabei aber Gefahr, daß die als Erben ermittelten Personen oder eine davon in Wirklichkeit doch nicht die Erben sind, daß er also an Nichtberechtigte leistet, und deshald und weil ihm der Schut der §\$ 2366, 2367 BGB. nicht zur Seite sieht, den wahren Berechtigten gem. §§ 1890, 276 BGB. ersatzspssichtigt ist. Besser ist es, wenn er den Nachlaß gem. §§ 372 ff. BGB. zum Zwed der Schuldbefreiung unter Berzicht auf das Recht der Rüchuahme hinterlegt. Die Voraussetzungen sür die Sinsterlegung, nämlich Annahmederzug der Gläubiger (Erben) oder Ungewisseit über ihre Person (§ 372 Satz 1 und 2 BGB.), liegen bei dem den Aussührungen zugrunde gelegten Sachverhalt der Es sind also Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden und Rostbarkeiten zu hinterlegen (§ 372 BGB.), zur Hinterlegung nicht geeignete dewegliche Sachen sind zu versteigern und der Erlös sind ist su dinterlegen (§ 383 ff. BGB.), der Besit von Nachlaßgrundsstücken ist auszugeben (§ 303 BGB.). Die Hinterlegung wird zwerkeigen sicht für A., B., C. usw. als Erben des X., sondern sür die, die sich durch Erbschein als Erben des X. ausweisen, ersolgen. Sind mehrere Erben vorhanden, so ihnen nicht zur Hinterlegung weiserlangen auch nur eines von ihnen nicht zur Hertelegung geeignete Sachen an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abzuliefern, also nicht zu versteigern sind (§ 2039 Satz BGB.).

Wenn wirklich andere als die, die dafür gehalten worden sind, die Erben sind, und wenn ihnen durch die Hinterlegung, Versteigerung und Besitgausgabe ein Schaden entstanden ist, so wird dafür unter den geschilderten Umständen weder der Nachlaßpieger noch der Nachlaßrichter verantworklich gemacht werden können. Denn beide haften nur dei schule hafter Verstetzung ihrer Pflichten (§§ 1890, 276 BGB., Urt. 131 RV., §§ 1 st. verstetzung sich Ges. d. 1. Aug. 1909), und wenn sie trot sorgfältiger Prüsung sich in der Person der Verechtigten geitrt haben, so wird ihren darrus fein Roempur erwacht werden seiner

ihnen daraus tein Borwurf gemacht werden können.

II. Die Nachlaßpflegschaft muß auch ohne Beibringung eines Erbscheines ferner dann ausgehoben werden, wenn die Erbsolge völlig zuverlässig eftgestellt ist oder diese Feststellung jedenfalls völlig zuverlässig ericheint, der oder die Erben aber an der Beibringung eines ihren Erbteil betressenden Erbscheins gehindert sind. Auch hier ist eine der beiden oden näher bezeichneten Voraussehungen für die Fortdauer der Pflegschaft sortgesallen (S\$ 1919, 1962 BGB.). Auch diese Fälle sind nicht so selten. Man denke nur daran, daß sich die Erben in sernen Ländern aufhalten und deshalb die zur Erwirtung des Erbscheins ersorderlichen Urstunden nicht zu beschaffen und die ersorderlichen Erklärungen in der gesehlich vorgeschriebenen Form nicht abzugeben vermögen. In den letzten Jahren ist es auch öster vorgekommen, daß in Sowietrussand lebende Personen aus Furcht vor den mit einem Vermögenserwerb verbundenen Ungelegerheiten es nicht gewagt haben, die zum Nachweis ihres Erbrechts ersorderlichen Massachmen zu tressen. In allen diesen Fällen ist die Nachlaßpflegschaft auszuseben. Sie kann nicht etwa dis zur Besedung des Findernisses sortses zur Besedung des Finderseiser in der Zu I. geschilderten Weise besteien (Rechnungsslegung gegenüber dem Gericht, Hinterlegung der hinterlegungssehung gegenüber dem Errifererung und hinterlegung der hinterlegungssehung

Saden, evil. Versteigerung und Hinterlegung des Erlöses usw.).

Das soeben Gesagte ersährt aber eine praktisch nicht unbedeutende Einschräftung. Wenn nämlich der oder die Erben den Erdschein nicht beschaffen können nämlich der oder die Erben den Erdschein nicht hierzu und zur Verwaltung des durch den Erdsall erwortenen Vermögens gem. § 1911 Uhs. 2 VGB. ein Ubwesenheitsbeser zu bestellen ist. Da das zur Vestellung eines solchen Pfleger zu bestellen ist. Da das zur Vestellung eines solchen Pflegers zuständige Gericht meist ein anderes sein wird als das Nachlaßgericht (vgl. §§ 39, 36 Uhs. 2, 37 Uhs. 2 FFG.), so wird das Rachlaßgericht dem anderen Gericht von dem Sachverhalt Witteilung machen und dessen Erlscheitung abwarten. Falls ein Abwesenheitspfleger nicht bestellt wird, so ist wie dargelegt zu derschheitspfleger nicht bestellt wird, so ist wie dargelegt zu derschheitspfleger nicht bestellt wird, so werteres auszuheben. Falls ein Abwesenheitspfleger bestellt wird, so wird mit der Ausschung der Nachlaßpflegschaft zwecknäßig zu warten sein, dis der Ubwesenheitspfleger den Erhschein beibringt, dessen Erteilung er anders als der Nachlaßpfleger nachsuchen kann (RJA. 13, 198). Notwendig ist das aber nicht. Es wird jedoch dadurch die Sinsterlegung des Nachlasse ersport. Er sann alsdann unmittelbar dem Abwesenheitspfleger heraußgegeben werden.

Geraff. Dr. Greiser, Berlin-Karlshorft.

Die Neubelastung von Entschuldungsbetrieben.

Rach § 91 Sat 1 Gef. zur Negelung der landwirtschaftlichen Schuldverhaltnisse v. 1. Juni 1933 durfen Entschuldungsgrundstücke nur innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze und nur mit unkundbaren Tilgungsforderungen neu belaftet werden. Die Auslegung diefer Beft. ist nach mehreren Richtungen hin zweifelhaft.

Sicher ist, daß von ihr nur solche Grundstücke betroffen werden, die zu einem Entschuldungsbetriebe i. S. des § 80 gehören, d. h., die Unwendung des § 91 kommt erst dann in Frage, nachdem das Ent= schuldungsverfahren burch Bestätigung des Entschuldungsplans ober

bes Zwangsvergleichs abgeschlossen worden ist. § 91 Sat 1 schränkt nur die Zulässigkeit der Neubelastung ein. Um eine Neubelastung dürste es sich dann nicht handeln, wenn für benfelben Gläubiger unter Löschung seines alten Rechts ein gleich hobes ober niedrigeres Recht eingetragen wird (3. B. wenn an Stelle mehrerer für ihn eingetragener Rechte ein einheitliches Recht begründet wird). Dagegen wird eine Reubelastung vorliegen, wenn eine Hyposthek mit Mitteln, die ein Dritter gewährt hat, abgesöst und dasur unter Löschung der abgelösten Hypothek für den Dritten eine neue Hypothek eingetragen wird. Der Umstand, daß der abgelöste Gläus biger von dem neuen Gläubiger verschieden ift, macht die Belaftung zu einer neuen. Daß die Beteiligten die Anwendung des § 91 Sat 1 dadurch verhindern können, daß die abgelöste hypothek an den Dritten zur Sicherung des von ihm gewährten Ablösungskredits abgetreten wird, ist ohne Bedeutung.
Welcher Art kann die Neubelastung sein? Das Gesetz spricht den unkändbaren Tifgungsforderungen. Damit ist selbstverständlich

nicht die schuldrechtliche Forderung, sondern das sie sichernbe ding-liche Recht gemeint. Nur solche dinglichen Acchte kommen in Frage, die einer Kündigung und einer Tilgung unterliegen können. Das sind Hypotheken, aber auch Grundschulden. Dagegen nicht das dritte Grundpfandrecht, die Rentenschuld. Sie läßt nicht eine Tilgung,

fondern nur eine Ablösung zu (§ 1199 BGB.).
Ob durch § 91 Saß 1, abgeschen von der Ausnahmebestimmung des § 92 Abs. 1 für die Kentengutsrenie, die Eintragung anderer dinglicher Rechte als Hypotheken und Grundschulden ausgeschlossen ist, ist nicht einheitlich zu entschen Auszugehen ist von dem mit § 91 Saß 1 verfolgten Zweck, zu verhindern, daß der wirtschaftliche Bestand bes Entschuldungsbetriebs durch Neubelastungen gefährdet wirb. Diefer gesetzeberische Grund trifft auf alle Belastungen zu, die zu der Beleihungsgrenze in Beziehung gesetzt werden können, den Kapitalwert des Grundstücks asso mindern. Das ist z. B. der Fall bei allen Dienstdarkeiten und der Reallast. Da diese Rechte andererseits den Charakter einer Tilgungssorderung nicht haben können, so ist ihre Eintragung nach § 91 Sat 1 stets unzulässig.

Dagegen ist die Eintragung von Rechten wie das Vorkaufsrecht statthaft. Das Vorkaufsrecht kann zu der Beleihungsgrenze nicht in Beziehung gesetzt werden; es mindert den Kapitalwert des Grund-

stücks nicht.

Ebenso ift die Eintragung von Versügungsverboten zulässig. Unter den Begriff der Neubelastung des § 91 Say 1 fällt nur die Reubelastung durch Rechtsgeschäft. Nach § 91 Say 2 steht ihr eine Belaftung im Wege ber Zwangsvollstreckung gleich, vor allem eine 3wangshypothek.

Belastungen, die kraft Gesetzes entstehen, werben durch § 91 nicht getroffen. In diefer Hinficht besteht eine Lücke. Hat jemand einen Auflassungsanspruch gepfändet, so erwirbt er nach § 848 Abs. 2 BPD. mit der Eintragung des Schulbners als Eigentümer eine Sicherungshypothek. Die Eintragung dieser Sicherungshypothek hat nur be-richtigende Bedeutung und wird durch § 91 nicht beschränkt. Es wäre dweckmäßig, durch DurchfBD. auch fie ben Beschränkungen bes § 91

Soweit die endgültige Eintragung nach § 91 unzuläffig ist, darf Bu ihrer Sicherung auch keine Vormerkung eingetragen werden.

USA. u. LUR. Dr. v. Rozhki-v. Hoewel, Magdeburg.

Strafbarer Stimmkauf in Konsortialverträgen.

Durch die Entsch. RG. 132, 33 v. 24. Febr. 1931 1) wie auch namentlich infolge der von den Regierungsstellen neuerdings erspobenen Aufsorderung, in wirtschaftlichen Graffachen mit besons derer Schärfe vorzugehen, wird man in Konzern und Bankfreiser erneut und wit heisenderer Frankfelt alle heitenbergen Confertielt. erneut und mit besonderer Sorgfalt alle bestehenden Konsortials berträge auf Nichtigkeit und evil. Strafbarkeit hin durchsehen. Sine der gesährlichsten Klippen sür den Bestand aller Aktien-Kool-Versträge ist die Bestimmung des § 317 HBR. über den Stimmkauf. Sie bedarf um so sorgältigerer Beachtung, als die Gerichte im Gegensat zu der in der Praxis der Nachtriegszahre eingerissenen Auffassung in der Anwendung dieser Borschrift ziemlich weit gegen und weit diese Borschrift, was meistens überhaupt vergessen

wird, nicht nur zwilrechtliche Wirkungen hat, sondern in erster Linie ein Strafgeset ist. Gelbst im juristischen Schrifttum werden die mit Stimmkauf zusammenhängenden Fragen durchweg nur an der betreffenden Gesetzesstelle (§ 317 HBB; § 243 KD.; § 96 BerglO.; § 23 SchuldverschreibungsG.; § 151 GenG. und endlich teilweise §§ 331 st. StGB. sowie § 12 UnIWG.) behandelt. Es scheint daher nüglich, die Merkmale des Stimmkaufes einmal auf größerer Basie kaktungschen. fis festzuftellen:

Die Straftat bes § 317 HBB. kann im Gegensat zu ber bes § 243 KD. von jedermann begangen werden. Man braucht hierzu nicht Aktionär zu sein, sondern es genügt, daß man Bevollmächtig-ter oder auch nur Legitimationsaktionär ist (vgl. Ansmann, SchuldverschreibungsG. § 23 Anm. 3). Daher machen sich zweisels-los auch die nicht im eigenen Namen, sondern im Namen einer von ihnen gesetzlich bertretenen juristischen Verson (3. B. Holdings gesellschaft) handelnden Personen strasbar, wenn sie als Vorstands-

mitglieder einer solden Holdingsesellschaft einen Konsortialberstrag abschliegen, der einen Stimmfauf enthält.

Zum objektiven Tatbestand gehört, daß ein besonderer Vorsteil versprochen oder gewährt wird. Bielsach wird geglaubt, daß Stimmkauf erst vorliege, wenn der versprochene Vorteil auch tatssächlich geleistet worden ist. Das ist ein verhängnisvoller Frrtum. Das Geset stellt lediglich auf den zustande gekommenen obligato-rischen Vertragsabschluß ab. Schon dieser begründet die Strafbarkeit. Die Grunde hierzu sind beutlich aus den Motiven zum AktG.

von 1884 (II 256) zu ersehen, wo es heißt: "Nur unter der Annahme, daß alle Aktionäre sich bei der Abftimmung in der Generalbersammlung durch das Interesse de-selschaft leiten lassen, rechtsertigt es sich, die Generalbersammlung als dassenige Organ der Gesellschaft anzusehen, in welchem der wahre Wille der Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Daher wider-streitet es dem Wesen der Gesellschaft, wenn ein Aktionär sich befondere Borteile dafür gewähren oder versprechen lagt, daß er in der Generalversammlung in einem beftimmten Sinne stimmt. Prä-jumtiv lätt ein solcher Aktionär sich bei seiner Abstimmung nicht durch das Interesse der Gesulschaft, sondern lediglich durch den gewährten oder versprochenen Borteil leiten. Indessen kann den inneren Beweggründen nicht nachgeforscht werden. Als unlauter und im Hindlich auf die Zwangsnatur des Mehrheitsbeschlusses als strasbar erscheint es schon, das der Aktionär seine Stimme durch Geld oder sonstige Vorteile hat kausen lassensiehen. Wie Korschrift der Charekter

Die Borschrift hat also "überwiegend polizeilichen Charakter" (J a e g e r ⁵, Konkursordnung, § 243 Ann. 1). Sie ist aber gerade deshalb in Zeiten wieder erstarkender kausmännischer Moral von besonderer Beachtlichkeit.

Es wird auch geglaubt, daß man dann nicht aus § 317 strafs bar sei, wenn das Bersprechen der Borteile nur ein bedingtes ist, also 3. B. die Zahlung der versprochenen Bergütung von der Genehmigung des Aussichtstrates oder überhaupt trgendeiner dritten Stelle abhängig gemacht wird. Hier ist an die Rechtsprechung zur Bestechung zu erinnern, namentlich KG. 57, 28 vom 14. März 1924, wo ausdrüdlich ausgeführt ist:

1924, wo ausbrucklich ausgejuhrt ist:
"Ein Bersprechen gibt bei der sogenannten aktiven Bestechung nach § 333 StB. auch, wer die Hingabe eines Geschenkes von dem Eintritt eines zukünstigen Ereignisses abhängig macht" (zustimmend Lobes Ebermaher Frieden Fällen wird also nicht versuchter Stimmkauf anzunehmen sein, der wegen § 43 Abs. 2 StBB. strassos wäre, sondern vollendeter. Ebenso ist es natürlich strass wie zivilrechtlich gleichgültig, wenn eine der Parteien sich insgeheim vorbehalten bet des Erkläten nicht und und kontrollenderen werden bei Bereinstern wird eine

gleichgültig, wenn eine der Parteien sich insgeheim vorbehalten hat, das Erklärte nicht zu wollen oder die Bereinbarung nicht einzuhalten (sogenannte Mental-Reservation § 116 BGB.; a. M. Staub=Pinner¹⁴, § 317 Anm. 8).

Am schwierigkten ist die Bestimmung dessen, was als "bestonderer Borteil" im Einzelfalle anzusehen ist. Die Formulierung, die eine einsache übersetung der Borte "avantages particulieres" des Urt. 597 des französischen Gesehes vom 28. Mai 1838 darstellt, hat durch den Kommentar von Staub=Pinner (8 317 Num 8) eine Auslegung dabin ersahren. das besondere (§ 317 Unm. 8) eine Auslegung dahin erfahren, daß besondere Borteile im Sinne des Gesetzes nur solche sind, die sich nicht aus der betreffenden Abstimmung selbst ergeben, sondern außeraus der betreffenden Abstimmung selbst ergeben, sondern außerhalb ihrer liegen. Das KG. hat zwar in der Entscheidung FB. 1916, 576 diese Formulierung angewandt und damit eine Entscheidung des DLG. Dresden aufgehoben, es ist aber irressührend, wenn Standsphalen aufgehoben, es ist aber irressührend, wenn Standsphalen Bertrag sür gültig erklärt habe, in den diese Entscheidung einen Bertrag sür gültig erklärt habe, in dem die Gesellschafter einer GmbH. sich gegenseitig u. a. verpslichteten, sür die Gewährung von Gehalt, Prodisionen usw. an sich selbst zu stimmen. Im Gegenteil hat das RG. diesen Bertrag als ohne jeden Zweisel wegen Sittenwidrigkeit nichtig behandelt, weil die beiden Gesellschafter darin zu Lasten des dritten Gesellschafters miteinander einig wurden. Die Formulierung von Standsphalessung das inn er ist, ganz abgesehen von ihrer Undestimmtheit,

^{1) 333, 1931, 2963,}

²⁾ Anm. 21 der nach Drudlegung erschienenen 14. Auflage.

im übrigen auch sachlich berfehlt. Binner will damit beweisen, daß die vor jeder Abstimmung unvermeidlichen und notwendigen Gruppenbildungen und Kompromisse nicht strafbar seien, benen der eine fich im Stimmrecht nur mit Rudficht darauf bindet, daß auch der andere eine Bindung eingeht. In Wahrheit kann von einer grundsätlichen Straffreiheit bei derartigen Berabredungen nicht gesprochen werden. Zu weit geht andererseits Horrwitz (Das Recht der Generalversammlungen, S. 141), der solche Verein-(Das Recht der Generalversammlungen, S. 141), oer solge Zetembarungen grundsätlich dem § 317 HB. unterstellt, weil der unserlaubte Vorteil im Kompromiß liege. Den allein richtigen Weg hat inzwischen das RG. in seinen neueren Entscheidungen: JW. 1929, 642 und KG. 132, 37°3) beschritten. Es hat dort darauf abgestellt, daß die versprochenen Vorteile "die Gegenleitung oder mit die Gegenleiftung für die übernommene Abstimmungsverpflich= tung des Klägers gebildet haben und ausschlieglich dem Kläger hatten zugute kommen sollen". Der erste erhebliche Gesichtspunkt ist also der, daß der Stimmverkauf und der versprochene Borteil im ursächlichen Zusammenhang stehen, daß also das ganze Geschäft sonst nicht zustande gekommen wäre. Der zweite Gesichtsspunkt ist derzenige, daß der versprochene Borteil nur dem Stimme verkaufer, aber nicht den übrigen Aktionären unmittelbar oder zuch nur durch die Aktionachelikate sollikate inlikt mittelbar aus lied. auch nur durch die Aftengesellschaft selbst mittelbar zusselließt. Dies letztere war in der Entscheidung J.B. 1929, 642 schon mit ganz klaren Worten in einem Falle ausgesprochen worden, wo der Stimmverkäuser, aber nur dieser und nicht die übrigen Aktionäre oder die Altiengesellschaft selbst, bom Stimmkäuser eine Divisbenbengarantie erhalten hatte. — Bober ber versprochene Borteil stammt, ist nach dem Gesetz gleichgültig. Es schließt also nicht die Anwendbarkeit des § 317 aus, sondern führt nur noch einen weiteren Strafbarfeitsgrund, nämlich handelsrechtliche Untreue, berbei, wenn die Parteien wie im Falle JW. 1916, 575 vereinbaren, daß Folge des gemeinsamen Zusammengehens jeder von der Gesellschaft selbst etwas erhalten solle. Die m. E. durchaus zustreffende Begründung des DLG. Dresden hat das RG. damals als eine "schieße Wendung" bezeichnet, ist aber in der Entscheidung RG. 132, 37 schon wenigstens zum Teil von seiner früheren Aufstleschaft wentschaft werden Aufschlassen A. 132, 37 abon wenigtens zum Zeit von seiner früheren aufefälfung abgewichen und würde nach seinen von angeführten neuen Kichtlinien den damals aus § 138 BGB. entschiedenen Fall heute wohl auch als einen Stimmkauf ansehen; denn gerade solche Fälle, wo zwei Gesellschafter zu Lasten der ahnungslosen übrigen Gesellschafter Vertrage über gemeinsame Abstimmung unter gegensseitigem Versprecken einer Vergütung aus der Gesellschaftskasse abschließen, widerstreiten den aus den Motiven ersichtlichen Grundssedarten des Eksetzeherst die übrigens ihrem Wesen von der gedanken des Gesetgebers, die übrigens ihrem Wesen nach auch nichts weiter bedeuten als die Abwandlung des allgemeinen Grundsatzes "Gemeinnut geht vor Eigennut" für das Gebiet der Aktiengesellschaften. Selbst der Umstand, daß ein Gesellschafter oder Attionar im gegebenen Falle auch ohnedies einen Unspruch gegen bie Gesellschaft haben wurde, ichutt dann nicht vor Strafe, wenn die getroffene Bereinbarung der erleichterten Durchsetzung oder unangemessenen Erhöhung dieses Anspruches dienen soll (vgl. Ansmann § 23 Anm. 2, ebenso Kiesow, BerglO. § 96. Eine dem § 86 VerglD. entsprechende Vorschrift betreffend Straffreiheit im Falle offengelegter Vorteile kennt das Aktienrecht nicht).

Die besonderen Borteile müssen endlich zu dem Zwed gewährt werden, daß der andere in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstinmung nicht teilnehme. Es ist anerkannt, daß dieser Zwed der Vereindarung nicht ausdrücklich ausgesprochen zu sein braucht (in der Regel wird er sogar möglichst verschleiert), es genügt vielmehr, daß die Abssicht der Parteien aus den gesamten Umständen des Falles erkenndar ist (Staub» vin ner, § 317 Unm. 5 mit weiteren Nachweisen). Sesbstverständlich ist, daß die Straftat des § 317 HBB. nicht sahrlässig begangen werden kann, also die Täter das Bewußtsein haben nüssen, daß die besonderen Borteile mit Rücsicht auf die Stimmadgade versprochen werden (Staub» in ner a. a. D.). Ferner ist bisher einstimmige Meinung, daß ein Stimmen "im gewissen Sinne" auch schon dann gegeben sei, wenn der Stimmverkäuser sich verpflichtet, stets nach den Weisungen eines Dritten zu stimmen. Die häusig vorkommende Form, daß der Verkäuser dem Stimmtäuser seine Stimmbollmacht gibt oder kurzerhand seine Attien sür ihn bei der Bank hinterlegt, kann nicht als eine Verpslichtung im gewissen zu stimmen zu stimmen aufgefaßt werden, sondern unterfällt der zweiten Möglichkeit. Der Verkäuser ist nämlich in diesen Falle verpflichtet, in der Generalversammtlung nicht zu erscheinen; diese Verpslichtung ift in der biel weitergehenden Erteilung der Stimmbollmacht an den Stimmtäuser enthalten.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß auch Dritte als Anstifter ober Gehilsen wegen Teilnahme an der Straftat des § 317 SGB. bestraft werden können, wenn sie durch Rat oder Tat wissentlich Hilse geseistet haben. Diese Bestimmung kann namentlich für Rechtsanwälte, die einen Konsortialvertrag ent-

³) FW. 1931, 2963.

werfen, oder für Banken, die als Kreditgeber folder Konsortien auftreten, von Bedeutung werden.

Geraff. Dr. Eugen Langen, 3. 3. Berlin.

Bein Pollfredungsschut bei Forderungen aus unerlaubten Sandlungen.

Der § 18 Abs. 2 BollstrBD. v. 26. Mai 1933 (NGBl. 302) schützt den Bollstreckungsschuldner dann, wenn er sein Undermögen zur Erfüllung der Berbindlichkeit nicht verschuldet hat. Die BD. berücksichtigt sein Verhalten bei Entstehung der Bollstreckungssforderung jedoch nur dei solchen Forderungen, die aus Vertrag entstanden sind. Der Schutz ist dann nicht zu gewähren, wenn der Schuldner schon dei Vertragsabschluß zur Vertragserfüllung außerstande war. Der Bollstreckungsschluß zur Vertragserfüllung außerstande war. Der Bollstreckungsschug soll kein Freidreckungsung von Verträgen sein, dan denen der Schuldner schon dei Eingehung weiß, daß er zu ihrer Erfüllung außerstande ist.

Die BD. schweigt aber darüber, ob der Schutz auch dann zu

Die BD. schweigt aber darüber, ob der Schuk auch dann zu gewähren ist, wenn die Bollstreckungssorderung aus einer unserlaubten Sandlung des Schuldners entstanden ist. Sin joscher Schuk würde sehne des Schukdners entstanden ist. Sin joscher Schuk würde sehne dem das Gesches widersprechen, denn das hieße, den Schuldner einer unerlaubten Handlung zunächst straßen und ihn dann gegen die Straße schüldner. Sinem Schuldner, dem durch die Bollstreckung ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde, wäre damit gegenüber einem wirtschaftlich starken Gläubiger ein Freibrief zu unerlaubten Handlungen gegeden, ohne se Bollstreckung befürchten zu müssen. Dieses würde z. B. auf dem Gebiete des Wetschwerdst zu unüberschbaren Folgen sühren; eine wirtschaftlich starke Firma würde nicht mehr die Möglichkeit haben, sich des unslauteren Weitbewerds wirtschaftlich schwacher Mithewerder zu erwehren. Ebensoweng, wie das Geses einen Freibrief zur Eingehung von

Ebensowenig, wie das Gesetz einen Freibrief zur Eingehung von Berträgen geben wollte, von denen der Schuldner weiß, daß er sie nicht werde erfüllen können, hat es auch keinen Freibrief zur Begehung von unlauteren Bettbewerbshandlungen geben wollen.

Der gleiche Gesichtspunkt ift auch maggebend bei ber Beantwortung der Frage, "ob durch die Ausselung der Zwangsvollsstreckung die wirtschaftliche Lage des Gläubigers ernstlich gefährdet werden würde" (§ 18 Abs. 2 Sap 3). Bei der Beantwortung dieser Frage ist es nicht auf den Schaden abzustellen, welcher dem Gläubiger burch die Aufhebung ber einzelnen gerade betriebenen Boll-ftreckungsmaßnahme entsteht; entscheibend kommt es auf die Ruckwirkung an, welche eine Aufhebung von Zwangsvollstreckungen bei Forderungen biefer Art auf die gesamte wirtschaftliche Lage des Gläubigers zur Folge hat. Eine wirtschaftlich starke Firma z. B., die nur kleinere Artikel, diese aber in Nazsen herstellt, würde weiselsos durch die Ausselsoning der Zwangsvollstreckung wegen einer einzigen Forderung, die den kleinen von ihr hergestellten Gegenständen entsprechend nur gering sein kann, in ihrer wirtschaftlichen Lage nicht ernstlich gesährdet werden. Würde dieser Standpunkt aber bei allen Kleinforberungen einer solchen Herfellerin von Massenwaren durchgeführt werden, so würde diese Firma bald dem Ruin ausgesetzt sein. Gerade auch wiederum auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbsrechts wurde die Bekampfung des unlauteren Wettbewerbs kleinerer Mitbewerber unmöglich gemacht werden, wenn es bei ber Gewährung bes Bollstreckungsschutzes nur auf bie Höhe ber einzelnen gerade vollstreckten Forberungen abgestellt werben würde. Viele Größunternehmen sind gezwungen, zahlreiche gerichtliche Maßnahmen gegen den unlauteren Wetlbewerb kleinerer und kleinster Sändler zu unternehmen. Die daraus entstehenden im Ginzelfalle meift nur kleinen Roftenschulben bedeuten aber in ihrer Gesamtheit eine gewaltige Belaftung bes Etats großer Firmen. Es ware aber unrecht, die Unkosten, die durch den unsauteren Wettbewerb ihrer Milbewerber entstehen, den durch diesen Wettbewerb geschädigten Firmen aufzubürden. Berlif. Dr. F. Steinriede, Berlin.

Aud gegenüber Mietsforderungen ift § 18 der Polltreckungsschutzerordnung v. 26. Mai 1933 anwendbar.

Anwälte und Vollstreckungsrichter stehen täglich vor der Frage, ob der Vermieter, der wegen Mietzzinssorderungen bei dem Mieter gepfändet hat, einem Antrage des Schuldners gem. § 18 BD. vom 26. Mai 1933 entgegenhalten kann, der Antragsteller dürse sich auf diese Bestimmung nicht berusen, weil der Gläubiger jederzeit auf diese Bermieterpfandrechtes eine Verwertung der Psandstücke vornehmen könne, die von der VD. nicht eingeschränkt werde. Kechtlich stellt sich diese Einwendung des Gläubigers als Arglisteinrede dar: dolo facit, qui petit, quod statim redditurus est.

Die Einrede ist im Schristum — Hinke: Grunds. Nr. 34

Die Einrede ist im Schrifttum — Hinke: Grund. Nr. 34 S. 778 — und von der Ripr. — LG. Berlin: JW. 1933, 2023 f. und Grund. Nr. 35 S. 802 — dem Vermieter gewährt worden,

ni. E. jedoch zu Unrecht.

' Für die Entscheidung des Problems kann man die von Recht= sprechung und Schrifttum bereits eingehend behandelte Frage heran-Biehen, ob bem Kläger, ber ein die Beräußerung hinderndes Recht gemäß § 771 BBD. geltend macht, die Einwendung entgegengeset werden kann, daß er trop dieses Kechts dem Cläubiger gegenüber zur Duldung der Bollstreckung verpslichtet sei, z. B. weil dieser vorgehendes gesetzliches Pjandrecht hat. Das ist dann zu besiahen, wenn der Gläubiger, gegen den sich die Interventionsklage richtet, sosort (statim) gegen den Käger trop dessen Dhisegens im Interventionsstreit die Berpslichtung zur Duldung der Bollstreckung durchsetzen könnte. durchsehen könnte, d. h. wenn er einen entsprechenden Titel gegen den Kläger hätte. Das Ersordernis eines Titels wird hervorgehoben bon Stein-Jonas, II, § 771, II, 4; III, 4 und besonders gerade für den Fall der Interventionsklage gegen die Vollstreckung aus einem Mietzinsurteil von Jakusiel: JW. 1928, 2689. Die entgegengesetzt Ansicht des DLG. Franksurt: JW. 1929, 2899, das Die Interventionsklage eines Eigentumers wegen eines rangbefferen Bermieterpfandrechts auf Grund der Arglisteinrede abwies, kann des-halb nicht entscheidend herangezogen werden, weil die sonst außerordentlich forgfältig begrundete Entscheidung gerade die Frage, ob ber Bermieter sein Pfandrecht fofort durchseben konnte, ob er also einen Titel auf Dulbung des Pfandverkaufs hat, unbeantwortet läßt, ja sogar bei bem Zitat bes Sațes: dolo facit ... bas Wort statim völlig fortläßt!

Man wird in der Tat nicht davon abgehen können, die Einrede der Arglist von dem Borliegen eines Titels abhängig zu machen. Das Anwendungsgebiet der Einrede würde sonst uferlos erweitert werben. Es ware nicht einzusehen, warum nicht auch dem Interventionskläger, der als Burge oder Gesamtschuldner für die Forberung bes Gläubigers mithaftet, entgegengehalten werden könnte, er handle argliftig, wenn er widerspreche, weil er für die Forderung hafte, wenn er auch noch nicht verurteilt fei. Wenn Muenzel: JB. 1929, 2855 gegen Jakufiel meint, mit dem Berlangen eines Titels entfalle das Anwendungsgebiet der Arglisteinrede überhaupt, weil dann auch der Dritte Bollstreckungsschuldner sei und haupt, weil bann auch ber Dritte Vollftreckungsschuldner sei und gar nicht intervenieren könne, so ist das nicht zutressend. Bollsstreckungsschuldner ist nur derzenige, gegen den der Glänbiger die Vollftreckung richtet, hier der Mieter, bei dem gepfändet wird, nicht ieder, der durch die Pfändung betrossen wird.

Schließlich läßt sich auch nicht sagen, daß die Arglist gerade in der Berusung auf das Fehlen des Titels liege, die durchaus h. M. steht auf dem gegenteiligen Standpunkt (vgl. Stein-Jonas II, 8771, II, 4; RG. 68, 424 — JW. 1908, 477).

Die Anwendbarkeit der vorstehenden Aufsassung auf § 18 BD. d. 26. Mai 1933 wird nicht dadurch gehindert, daß hier nur zwei Personen. Olfaubiger und Schuldner, sich gegenüberstehen. Die Sach-

Versonen, Gläubiger und Schuldner, sich gegenüberstehen. Die Sachslage ist insofern trohdem die gleiche, als sich der Gläubiger zur Bestündung der Arglisteinrede auf ein weiteres, vom Pfändungspfands recht unabhängiges Recht, das gesetzliche Vermieterpfandrecht, beruft, für das er regelmäßig keinen Titel gemäß § 1233 Abf. 2 BGB. haben wird. Es ist h. M., daß eine Vollstrechung aus einer Mietzinsforderung keine Durchsetzung des Vermieterpfandrechts darstellt (vgl. RGK-Komm. § 1233 Anm. 3 und Muenzel: JW. 1929, 2855 und 1930, 3199)

Die Nichtberücksichtigung ber Berufung auf das Bermieterpfandrecht mangels eines Titels gemäß § 1233 Abf. 2 BGB. entspricht im übrigen sowohl dem Sinn des Vollstreckungsversahrens als auch einem praktischen Bedürfnis. Es war der Wille bes Besegebers, daß Rechte Dritter an Pfandstücken nicht im Bersahren vor dem Bollstreckungsgericht geprüft werden sollten, daß bei der Vollstreckung in eine Prüfung der Eigentumslage grundsäslich nicht eingetreten werden sollte (vgl. Stein-Jonas II, § 771, I, Vaud § 18 VD. v. 26. Mai 1933 ist so gefaßt, daß seine Anwendbarkeit nicht davon abhängig ist, ob die

Bfanbftücke bem Schuldner gehören.

Wird nun die Einrede der Arglist zugelassen, so muß in eine Brufung der Frage eingetreten werden, welche Gegenfinde dem Bermieterpfandrecht unterliegen, d. h. Eigentum des Schuldners sind oder waren, wobei meistens der Zeitpunkt des Einbringens der Sachen, also regelmäßig ein erheblich zurückliegender Zeitsunkt, maßgebend ist (§ 559). Rur soweit die Frage bejoht werden kann, dürfte eine Ablehnung des Antrages auf Vollsteckungsstaut itreckungsichut erfolgen. Es ware aber weiter die Borichrift bes 5 560 BGB, zu beachten. Es müßte insbes. geprüft werden, ob die nicht gepfändeten Sachen, sowiet es nicht Kompetenzstücke sind (§ 559 Sah 3), zur Sicherung des Bermieters ofsendar auserichen (§ 560 Sah 2 letter Halbs). Alles in allem wären ganzeingehende Untersuchungen ersorderlich, die sowohl ihrem Umsang wie ihrer rechtlichen Schwierischett nach in dem arundsätzlich schrifts wie ihrer rechtlichen Schwierigkeit nach in dem grundfaglich schriftlichen, schnell zu beendenden Vollstreckungsversahren gar nicht hinreichend vorgenommen werden können, und die nicht Aufgabe des Bollftreckungsgerichts fein follten.

Unhangsweise wird bemerkt, daß aus den gleichen Gründen wie oben auch die Berufung des Glänbigers auf Sicherungseigentum nicht

zu einer Abweisung bes Antrages auf Bollstreckungsschut führen kann, wenn nicht ein Titel auf Herausgabe vorhanden ist (a. A. LG. Berlin: 39. 1933, 2024).

Beraff. Dr. Beinrichs, Berlin.

And für den Bivilrichter kann es von Bedeutung fein, ob ein Rechtsudjender Marrift oder Nationalsozialift ift.

Die zivilrechtliche Bedeutung ber politischen Anschauung soll an

folgenden beiden Fällen untersucht werden:

1. Ein Gastwirt, dessen Lokal vorwiegend von Sozialisten besucht wird, tritt lange Zeit vor der nationalen Revolution in die SA. ein. Da der größere Teil seiner Gafte infolgedessen fortbleibt, gerät er in Vermögensverfall, der noch durch die schwindende Kauskraft der übriggebliebenen nichtsozialistischen Gäste be-schleunigt wird. Das Gasthaus soll versteigert werden, doch der Wirt verlangt Ginftellung des Berfahrens unter Berufung auf § 5 BD. v. 26. Mai 1933, ba die Nichterfüllung seiner Ber-binblichkeiten auf Umftänden beruhe, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet seien und die abzuwenden der Schuldner nicht in ber Lage gewesen sei. 2. Derfelbe Fall sei mit umgekehrten Borzeichen gebacht, also als

Bermögensverfall eines Kommunisten, der ebenfalls lange bor ber Revolution von Deutschgefinnten bonkottiert wird.

Bie ift zu entscheiben? Die schwindende Raufkraft ber übriggebliebenen, bem Wirt gleichgefinnten Gafte, kann für fich allein nur bann die Einstellung begründen, wenn dieser Umftand vom Erfolg - bem Wirtschaftsverfall - nicht weggedacht werden kann. Wenn man also folgerichtig die Frage ftellt - "Satte die SA.- resp. Rotfronttätig-Birtes den Ruin für sich allein herbeigeführt, wenn die Raufkraft ber übrigen Gafte fich nicht verringert hatte"? -, dann fieht man, daß der beim erften Blick scheinbar in eine wirtschaftliche und eine politische Urfache auseinanderfallende Grund in Bahrheit gar nicht in diefer Beife getrennt werden kann: Die Bericharfung der politischen Gegenfäße und ber Drang, burch politische Betätigung ein Zusammenleben ber Menschen auf anderer Grundlage als bisher zu erreichen zu suchen, sind ebensosehr in der wirtschaftlichen Gesamt= entwicklung begründet wie ber Rückgang ber Raufkraft. Die BD. will alle Fälle ergreifen, in benen ber Einzelne mit in bie Entwicklung hineingeriffen wird, die die Gesamt-heit des Bolkes betrifft. Wenn einmal diese Abhängigkeit bes Einzelnen von der Gesamtheit sich ausgewirkt hat, dann kann man nicht mehr einen Unterschied zwischen bem politischen und bem wirtschaftlichen Schickfal biefer Besamtheit machen, weil beibes eine Einheit bildet.

Es fragt sich nur, ob ein forgfältiger Schuldner verpflichtet ift, fich diesem Drang nach politischer Betätigung zu entziehen, ob also ber Schuldner "in der Lage war", diesen, seinen Ruin herbeisühren-den Umstand i. S. des § 5 Abs. 1 abzuwenden. Das "In-der-Lage-sein" umsaßt ja nicht die tatsächliche Möglichkeit, sich von jeder Bolitik fernzuhalten: Es soll vielmehr ausdrücken, ob der Schuldner als forgfältiger Vermögensverwalter verpslichtet war, sich diesem Drang nach politischer Betätigung entgegenzustellen. (Diese Deutung des Wortes: "Ju-der-Lage-sein" als Hinveis auf sorgfältiges Wirtsschaften kommt beutlich im Abs. 2 des § 5 in den Worten "ohne, daß ihn ein Berschulden trifft" zum Ausdruck.)
Trifft nun den SU.-Mann oder Notfrontkämpser ein Berschaft

schulben, wenn er damals, als die großen Erfolge ber nationalen Revolution noch nicht Gegenwart waren, ber einen ober der anderen Bewegung beitrat? Diefe Frage ift für ben SU.-Mann ebenfo wie für jeben anderen Ungehörigen einer beutschgesinnten Bartei ju berneinen. Es kann bom forgfältigen Staatsburger nicht verlangt werben, bag er, nur um gute Geschäfte gu machen, ber Bolitik fich fernhalt. Denn wenn alle bas tun wurden, bann wurde die Bolksgemeinschaft und letten Endes er felbst damit jum ficheren wirtschaftlichen Untecgang geführt werden. Es ift aber hier von entscheidender Bedeutung, ob er Bege geht, die allen bisherigen Erfahrungen widersprechen, oder ob er der im Bolke lebendigen überlieferung darüber folgt, mas in Notzeiten von einem Staatsvolk zu tun ift. Wer Parteien unterstütt, die die Krise durch eine besonders betonte Volksgemeinschaft zu bekampfen juchen, ber handelt als sorgfältiger Wirtschaftler: Wer jedoch politische Wege beschreitet, deren Ziel die Zerfterung der Bolks-gemeinschaft und der Klassenkampf ist, der geht diesen von der Herre ftrage abweichenden bunklen Seitenpfad auf eigene Befahr. Es ift Sache eines sorgfältigen Wirtschaftlers, politische Experimente zu ver-meiden, die bisher noch nie geglückt sind, und selbst dem in rein sozialistischer Umgebung aufgewachsenen Arbeiter war ja die Unerprobtheit seiner Theorien und damit der Experimentscharakter feines politischen Weges klar.

Mus diesen Gründen ift dem nationalsozialistischen Gastwirt die Einstellung zu gewähren, bem kommunistischen aber zu verfagen.

Ref. Egon Bendt, Stollberg i. G.

Fragen jur Meugeftaltung des Offenbarungseidsverfahrens.

Nachtrag.

Nach Fertigstellung bes Aufsates erschien eine Ministerial-gung (JMBl. 1933, 258), die einzelne der angeschnittenen verfügung Fragen klärt und anordnet:

1. Die Namen berjenigen Schulbner, die die Versicherung nach § 19d Abs. 2 S. 1 V. über Magnahmen auf dem Gebiete der Awangsvollstreckung b. 26. Mai 1933 abgegeben haben, sind in ein alphabetisches Berzeichnis oder in eine Kartei aufzunehmen.

2. Ginsicht in das Berzeichnis ober die Kartei darf grundfählich nicht gewährt werben. Nur bem Gläubiger, ber die Berechtigung gu einem Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Leistung bes Offenbarungseibes nachzuweisen vermag, ist Auskunft darüber zu erteilen, ob der betreffende Schuldner die Bersicherung bereits abgegeben hat.

3. Abschrift bes vom Schuldner bereits in anderer Sache abgegebenen Bermögensverzeichnisses ist entsprechend der AB. vom 13. Juni 1908 (JWBI. S. 242) zu erteilen. GerUss. Dr. Scharrenbroich, Koblenz.

In ein Schuldner nach § 19d Abs. 3 S. 1 YO. vom 26. Mai 1933 jur Leiftung des Offenbarungseides verpflichtet, wenn er vor dem Inkrafttreten der Perord-nung Widerspruch erhoben hatte?

Die BD. v. 28. Mai 1933 ist bereits in JW. 1933, 1693 und 1860 in größerem Umfange bargestellt worden. Eine Anzahl Streitfragen ist aufgeworfen, manche sind nur gestreift, andere unberücksichtigt gelassen worden. Die Ripr. selbst hat zu zahlreichen Fragen noch keine grundlegende Stellung genommen. Auch macht sich der Mangel veröffentlichter Entscheidungen bemerkbar. Es foll hier auf

eine Frage eingegangen werden, die allerdings nur übergangswert besitzt, deren Bedeutung aber nicht zu verkennen ist. Nach § 19 d Abs. 3 S. 1 BD. v. 26. Mai 1933 kann der Schuldner, wenn der Termin zur Sideskeistung infolge seines Widerspruchs erfolglos geblieben ist, die Versicherung nicht mehr abgeben, sondern ist zur Eidesleistung verpslichtet. Es fragt sich nun, ob diese Bestimmung auch auf Schuldner Anwendung sindet, die vor Inkraste treten der BD. Wiberspruch erhoben hatten. Der Gesetzestegt ift an sich eindeutig. Abs. 3 spricht von "dem Termin". Er knüpft damit zweifellos an Abs. 2 an. In diesem wird von dem nach § 900 3BD. anberaumten Termin gesprochen, in dem der Schuldner die Bersicherung abgeben kann. Die Bersicherung kann er nur nach Inkraftetreten der BD. abgeben. Es handelt sich also um einen nach Inkrafttreten anstehenden Termin. Gine andere Auslegung scheint dem Wortlaut zu widerstreben.

Sie wurde auch bem Sinn und Zweck ber BD. kaum gerecht. Die BD. bient bem Schupe ber Schuldner. Die wirtschaftlichen Nachteile der Eidesleistung und Eintragung ins Schuldnerverzeichnis sollen vermieden werden. Aus diesem Grunde sind auch vor Inkrafttreten der BD. erlassen Haftbesehle aufzuheben, wenn der Schuldner die Versicherung nachträglich abgibt. Diese übergangsvorsichtit war notwendig, weil in Abs. 3 S. 2 schlechthin von Haftanordnung die Rede ift. Hätte das Gejet den vor Inkrafttreten der BD. widersprechenden Schuldner schlechter stellen wollen, so ware ein überzeugender Grund hierfür nicht ersichtlich. Das Widersprucksversahren war vielsach ersolglos und unbegründet. Der Schuldner bezweckte damit meistens, die Eidesleistung hinauszuschieben. Bor bem Eid und ber bamit verbundenen Eintragung ins Schuldner-verzeichnis schreckte er begreiflicherweise zurück. Die BD. gibt ihm jest die Bersicherung. Wenn er sich auch gegen sie wehrt, dann erst ist er bes Schutzes ber LD. nicht mehr würdig, denn damit gibt er zu erkennen, daß er fein Bermögen nicht offenbaren will. Auf biefer Erwägung beruhen auch, wie ohne weiteres zu erkennen ist, die Borschriften der Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2 und Abs. 4.

Solange bem Schuldner aber biefer Behelf noch nicht zur Seite sollinge vem signioner abet vieler vergen ibm mat zur Seite stand, konnte auch der erhobene Widerspruch nicht die Folge haben, daß der Schuldner, salls der Sidestermin nach ersolglos durchgesührtem Widerspruchsversahren in die Zeit nach Inkrafttreten der BD. sällt, nun die Versicherung nicht abgeben dart.

Denselben Standpunkt 1) vertritt das LG. Dresden in 12 BC 1174/33 v. 11. Aug. 1933. Herritt das LG. Dresden in 12 BC Schuldners gegen den Beschluß des AG. Dresden, durch den der vor Inkrastiteten der BD. erhobene Widerspruch des Schuldners zurücks gewiesen worben war, zwar als unbegründet zurückgewiesen, den Schuldner jedoch für berechtigt erklärt, anstelle ber Eidesleiftung bie Bersicherung gemäß § 19 d Ubs. 2 BD. abzugeben. Zur Begrundung führt es aus:

"§ 19 d Abs. 3 BD. steht ber Abgabe ber Berficherung nicht entgegen, ba ber Schuldner ben Wiberspruch gegen seine Berpflichtung zur Sidesleistung vor Inkrafttreten der genannten BD. erhoben hat. Art. 7 Abs. 3 des Ges. v. 26. Mai 1933 bestimmt, daß sogar ein vor Inkrasttreten des Gesehes erlassener Hatbefehl von Amts wegen aufzuheben ift, wenn der Schuldner nachträglich die Berficherung abgibt. Diese Möglichkeit muß baber bem Schuidner erft recht offen ftehen, wenn noch kein Saftbefehl, fondern nur ein Widerspruch porlieat.

Bu welchem Ergebnis die gegenteilige Auffassung führen kann,

wird an folgendem Fall klar:

Der Schuldner hat erfolglos Widerspruch erhoben. In einem späteren Termin — vor Inkrafttreten der BD. — ist Haftbefehl gegen ihn ergangen. Nach ber Übergangsvorschrift bes Art. 7 Abs. 3 des Ges. v. 26. Mai 1933 ist ber Haftbefehl aufzuheben, wenn ber Schuldner nachträglich bie Berficherung abgibt. Andererseits mare ber Schuldner aber zur Eidesleiftung verpflichtet, weil er früher Biber-fpruch erhoben hatte. Daß in diesem Falle die übergangsvorschrift nicht Plat greife, findet im Wefet keine Stute. Es murbe baber bei ber Versicherung und Ausselbung bes Haftbeselfs zu bewenden haben. Dagegen müßte ein Schuldner, der lediglich Widerspruch erhoben hatte, den Gid leisten. Dieses Ergebnis wäre unbillig und kann keinesfalls bem Willen bes Gefetgebers entsprechen.

Fonas (Komm. z. BD. v. 26. Mai 1933) nimmt zu bieser Streitstrage nicht ausbrücklich Stellung. Aus seinen Erläuterungen zu § 19d Abs. 3 scheint aber hervorzugehen, daß er nur den Widersspruch sür beachtlich i. S. dieser Vorschrift hält, der nach Inkrasts

treten ber BD. erhoben ift.

Einen anderen Standpunkt 2) nimmt offensichtlich DLG. Dresden Then anoeren Standpunkt 2) nimmt offensichtig DEG. Dresden in 6a Reg 484/33 v. 11. Juli 1933 ein. hier lag der Fall so, daß die Schuldnerin vor Inkraftreten der BD. Widerspruch erhoben und erfolglos alle Infranzen durchschritten hatte. Danach wurde neuer Termin zur Eidesleistung auf den 30. Mai 1933 anderaumt. In diesem erging Haftbesehl. Die Schuldnerin rügte mit der sofortigen Beschwerde, daß ihre erklärte Bereitwilligkeit zur Abgabe der Verssicherung nicht berücksichtigt worden sei. Das LEG. Chemnig, 7 BC 471/33 weinte aber die Schuldnerin wille der Offenkorvungeit kießen der meinte aber, die Schuldnerin muffe den Offenbarungseid leiften, da fie früher Widerspruch erhoben habe. Das OLG. trat diefer Auffassung bei. Allerdings beschäftigte es sich in der Hauptsache mit der Rüge der Schuldnerin, sie habe früher lediglich aus Rechtsgründen Widerspruch eingelegt, das könne nicht zu ihrem Nachteil ausschlagen. Aber es sührt ausdrücklich den § 19 d Abs. 3 BD. v. 26. Mai 1933 an, woraus sich entnehmen läßt, daß es der Ansicht ist, der früher erhobene Widerspruch wirke sich zuungunsten der Schuldnerin i. S biefer Bestimmung aus.

Ref. B. Müller, Dresben.

Entgegnungen.

Kostenentscheidung bei Anerkenntnis und insbesondere bei Erledigung der hauptsache.

Die von Sen Fras. Dr. Riebinger: JB. 1933, 1750 vorgeschlagene gesetliche Regelung, daß im Falle des Anerkennt-nisses oder der Erledigung der Hauptsache die Kosten nach billigem Ermessen zu verteilen seien, wurde erfreulicherweise für den Fall der Erledigung der Hauptsache den Sat entifronen, daß die Kosten immer demigenigen aufzuerlegen seien, der ohne Erledigung unterlegen wäre. Dieser allgemein anerkannte Grundsatz mußte in zahlreichen Fällen — auch außerhalb des Interventionsprozesses — als hindernis einer gerechten und praktischen Entscheidung empfunden werden.

Das galt zunächst für die Einzelfälle, in benen - bon ber Berteilung der Beweislaft abgesehen — das Beweisergebnis fünf-Verfeilung der Beweislast abgesehen — das Beweisergebnis sunzig zu fünfzig stand, in denen also in der Haupstache die Entsch. in vollem Umfange zuungunsten des Beweispflichtigen hätte ausfallen müssen. Bei der dorgeschlagenen Regelung aber würde der Richter in der Lage sein, die Kosten gegeneinander aufzuheben, was sicher in den meisten Fällen als die befriedigendste Lösung empfunden würde. Man denke an die Unfallsprozesse, mag die Beweislast nun — normalerweise — beim Kläger oder — wie bei der Fnanspruchnahme aus dem Krafts. — beim Beklagten liegen

Bünftiger aber noch wurde fich die Möglichkeit einer Roften= entscheidung nach billigem Ermeffen in den Fällen auswirken, in benen schon grundsätlich auch eine Entscheidung in der Hauptsache bon einer ins freie und billige Ermessen gestellten richterlichen Be-urteilung der Tatumstände abhängt. 3. B. muß bei der Mietaus hebungsklage aus § 2 MietSch (unzumutbare Belästigung) für ein klagezusprechendes Urteil in ber Hauptsache zwar ber Nachweis einer erheblichen fouldhaften Beläftigung gefordert werden, ichon

¹⁾ Vgl. auch LG. Berlin: J.B. 1933, 2079.

²⁾ Bgl. auch LG. Frankfurt a. M.: JW. 1933, 1738 und Nr. 5 b. Auff. in JW. 1933, 1986.

wegen der schweren wirtschaftlichen Folgen eines solchen Urteils. Es wurde aber sicher ganz unbillig sein, wenn bei Erledigung der Dauptsache durch Auszug des Beklagten diesen nicht die Kostenlast schannt treffen sollte, wenn er sich einer die Voraussesungen der Unzumutdarkeit nicht vollständig erfüllenden Belästigung schuldig gemacht hat. Schon disher hat wohl der praktisch denkende Richter dieses wünschenswerte Ergebnis herbeigesührt, aber er mußte bann unerwünschterweise, um eine seiner richtigen Uberseugung entsprechende Rostenentscheidung fällen zu können, die zeugung entsprechende Kostenentscheidung fällen zu konnen, die leiner überzeugung widersprechende Begründung geben, daß die Belästigung als unzumutdar auch zur Ausbedung des Mietderbältnisses genügt haben würde. Ühnliches gilt für den Fall der Erledigung don Shesidungsklagen aus § 1563 BGB. u. ä.

Das Ermessen des Richters müßte ihm auch freistellen, eine Beweiserhebung, die er zur Hauptsache notsalls noch anordnen würde, für die bloße Kostenentscheidung zu unterlassen, auch wenn die Kosten der Beweisausnahme nicht underhältnismäßig höher sind als die das Streitobjekt bildenden Prozestsoften.

Da die von Ried in der porgestsolagene Lösung, das die

Da die von Riedinger vorgeschlagene Lösung, daß die Kosten nach billigem Ermessen "zu verteilen" sind, zu Zweiseln insofern Anlaß geben könnte, als dem Wortlaut nach eine völlige Belastung einer einzigen Partei nicht davon umfaßt ist, würde die Fassung wohl besser lauten, daß "über die Kosten nach billigem Ermessen zu entscheiden ist".

AGR. u. LGR. Dr. Bins, Köln.

II.

Riedinger: 39. 1933, 1750 kommt zu bem Ergebnis, daß est theoretisch nicht zu rechtscritzen sei, ein nach Beweiserhebung ersolgendes Amerkenntnis als "sofortig" anzusehen, und daß die das hingehenden Versuche auf ein lediglich mit dem praktischen Bedürsis entschuldbares Ausnahmerecht für Interventionsprozesse hinauslaufen.

Dem kann nicht zugestimmt werden.

Die Frage liegt viel einfacher, als die Pragis meift anzunehmen geneigt ist. § 93 JPD. stellt ben im Prozeß anerkennenden Beklagten von der Kostenpflicht frei, wenn er zur Erhebung der Klage keinen Anlaß gegeben hat und sosort anerkennt.

Es ist verfehlt und praktisch ergebnislos, hier nach bestimmten formalen Momenten und Daten bes Prozegbetriebs zu suchen, vielmehr geht es um die Anwendung des das gesamte Rechtsleben und auch das Prozestrecht beherrschenden Grundsatzs von Treu und Glauben im Berkehr. Daß es sich nicht um ftarres Formalrecht handelt, liegt bei ber Frage nach bem Anlaß zur Klagerhebung an der Ober-fläche, die Sofortigkeit aber ist von jener Frage nicht zu trennen. Der Begriff "fofort" fest einen im Gefet nicht genannten Musgangspunkt voraus, auch dann bleibt er noch dehnbar. Heißt sofot: Post-wendend nach der Aufsorderung, oder nach Zustellung der Klage, ober im Termin, oder nach streitiger Berhandlung, hat der Beklagte eine Überlegungsfrist uss.? Das Gesetz hat es wohlweislich vermieden, den Richter festzulegen. Die Auslegung kann nur aus dem Sinn des Gesetze in freier Würdigung der Lage des Einzelfalles gesucht

Der Pfändungsgläubiger hält sich an Sachen, die dem äufieren Besitzstande nach jum Vermögen des Schuldners gehören, und der Intervenient ftügt sich auf Borgänge, die dem vermuteten Tatbestande zuwiderlausen. Eine ähnliche Lage kommt auch in viesen
anderen Acchtsverhältnissen vor. Es ist eine nicht beweisbedürstige
Selbstverständlichkeit, daß der in seinem Recht Beeinträchtigte vor Erhebung ber Klage zunächst an den Gegner heranzutreten und ihn über das von ihm in Anspruch genommene bessere Recht aufzu-klären hat, und es heißt oft Gesagtes wiederholen, wenn darauf hingewiesen wird, daß der Intervenient ben behaupteten Tatbestand Stück für Stück durch greifbare Tatsachen und Daten darzulegen hat. Treu und Glauben im Verkehr und ber Grundsah, daß unnötige Prozesse zu vermeiden sind, gebieten eine so eingehende Darlegung, daß der Beklagte in die Lage versett wird, sich selbst ein Urzeil zu bilden. Im ernsthaften und ehrlichen Rechtsverkehr ist es nicht anschweiserter Tatheskände Räftsel gangig, bem Gegner burch Angabe verschleierter Tatbeftande Ratfel aufzugeben und Fallen zu stellen. Db die Auseinandersetzung sich bor ober nach Klageerhebung vollzieht, tut hier nichts zur Sache. Der Prozeß ist seiner Zweckbestimmung nach Notbehelf, wenn ber Gegner sich einer besonderen Einsicht verschließt. Solange die Klage nicht ausreichend substantiert ist, kann dem Beklagten ein Angerkenntrie erkenntnis nicht zugemutet werden; nach ausreichender Substanstierung muß er sich schässischen. Das "sojort" des § 93 BPO. kann hiernach nicht auf die Zustellung irgendeiner, wenn auch noch so oberstäcklich begründeten, sondern nur auf die Ersehung einer dem Machan auch von Alexander Alexander einer dem Machan hebung einer bem Gesetz genügenden Rlage abgestellt werden.

Die Frage, ob ein Anerkenntnis nach Beweiserhebung noch als sofortig gelten kann, könnte gar nicht auftauchen, wenn die Gerichte sich an die Prozesordnung — § 253 Ziss. — halten und eine Beweisaufnahme vor gehöriger Substantierung der Mage ablehnen wollten. Hiergegen aber wird allenthalben ver-

stoßen und zum Schaden des Beklagten in falsch angebrachtem Wohlwollen und nit dem vermeintlichen Ziele, den Prozes abzukürzen, auf dunkel gehaltene, nichtsfagende Rechtsbehauptungen hin ein Betweis erhoben. Dessen, Ergebnis pflegt sich der Kläger dann anzueignen und passen, Dessen zu ergänzen. Erkennt der Beklagte nunmehr an, so wird er noch mit der Ausbürdung der Kosten bestraft! Viel kurzer und im Ergebnis richtiger ift es, bem Rläger burch Bwischenversügung die Ergänzung der Klage aufzugeben und ihn notfalls abzuweisen. Der Fehler einer mangelhaften Prozekseitung aber kann sich nicht zum Schaben einer Partei auswirken. Folgt die Sub-

state auswirken. Folgt die Substantiierung der Beweiserhebung nach, so steht nichts im Wege, ein Anerkenntnis noch als sosortig anzusehen.
Diese vom 27. ZivSen. des KG. in jahrelanger Praxis — FW. 1928, 2732; 1929, 118 (vgl. auch 1929, 565) — angewendeten Grundsäße stellen auch kein Ausnahmerecht sür Interventionsklagen dar. Als bloße Anwendungsfälle des Gebotes von Treu und Glauben und Aussluß der sür alle Prozessesse den den Substantiierungspflicht haben sie Anspruch auf Allgemeingelstung Ausnahmen mären unter keinen Umständen zu rechtsertigen tung. Ausnahmen waren unter keinen Umständen zu rechtfertigen. Kichtig ift nur, daß in Interventionsprozessen gegen die Gebote ber Substantiferung besonders häufig verftogen wird, und daß eine mangelhafte Brozessieitung hier allenthalben sich bemerkbar macht. Der Grund für die Rechtsunsicherheit liegt — wie so oft — nicht im Befet, sondern in der weitverbreiteten Scheu bes Richters, von bem ihm an die Hand gegebenen Rechte der Prozekleitung und freier Würdigung des Sachverhalts Gebrauch zu machen. Dem Borschlage, in Fällen des § 93 JPO. eine angemessene

Berteilung der Kosten nachzulassen, steht allerdings das Bedenken entgegen, daß eine derartige Besugnis zur Berschwommenheit verleitet; indeffen mare fie immer noch dem bisherigen Buftande ber

Berfahrenheit vorzuziehen.

RUR. Dr. Scholy, Berlin.

Das Widerfpruche- und Projeffverfahren bei der ausserordentlichen Fündigung nach den Geschen vom 7. April 1933.

Den Ausführungen Bunberlichs: JB. 1933, 1983 wird man nicht in vollem Umfange zustimmen können.

Das AG. Berlin-Mitte hat sich in der von Wunderlich besprochenen Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß im Widerspruchsversahren des Gesetzes v. 7. April 1933 auch über die Zustässigkeit der Kündigung an sich ohne Rücksicht auf die persönlichen Berhaltniffe ber Barteien zu entschelben fei. Dem gegenüber bertritt Bunther (Grunde. 1933, 417), bem fich Bunberlich anschließt, die Anficht, daß im Widerspruchsverfahren nicht über die materiellrechtliche Gultigkeit ber Kundigung, sondern lediglich über ihre soziale Berechtigung zu befinden sei.

Auf diese Streitfrage soll hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur bemerkt, daß die Ansicht des AG. Berlin-Mitte auch von Bieger (Gef. üb. b. Kundigungerecht § 2 Unm. 5 u. 6) geteilt wirb. M. E. entspricht fie ben praktischen Bedürfnissen besser. Bertritt man aber ben Standpunkt, bag im Wiberspruchsversahren nicht über bie materiellrechtliche Gultigkeit ber Kundigung zu entscheiden ift, bann erscheint es nicht solgerichtig, wenn Wunderlich unter A ausführt, die außerordentliche Kündigung sei beim Unterlassen des Widerspruchs auf alle Falle wirksam, und zwar felbst dann, wenn eine rechtlich ungültige Kündigung vorliegt. Eine negative Feststellungsklage beim Prozekgericht musse als unzulässig abgewiesen werden.

Diese Ansicht ist m. E. nicht haltbar. Die Folge davon wäre, daß der Vermieter auch dann Widerspruch erheben müßte, wenn er dem Mieter überhaupt die Kündigungsbefugnis abstreitet. Es ist aber nicht einzusehen, welchen Sinn der Widerspruch in diesem Falle haben soll, wenn zur Entscheidung dieser Frage das Gericht im Widerspruchsversahren gar nicht zuständig ist. Der Vermieter würde daburg zur unwähre wahren behand de sein Widerspruch zur dadurch nur unnötige Koften haben, da sein Widerspruch zurück-gewiesen werden mußte. Es kann aber nicht die Absicht des Geset gebers fein, vom Bermieter auch bann die Erhebung bes Widerfpruchs Bu berlangen, wenn er bon bornherein mit feinem Unterliegen rechnen muß. Daher muß unter Ablehnung ber Ansicht Wunderlichs baran festgehalten werden, daß eine unzuläffige Rundigung auch beim Unterlaffen des Widerspruch's rechtlich unwirksam bleibt. Der Bermieter, ber die Zulässigkeit der außerordentlichen Kündigung überhaupt bestreitet, braucht daher keinen Widerspruch zu erheben, sondern kann sich barauf auch im ordentlichen Prozegverfahren einredeweise ober burch Erhebung einer negativen Feststellungsklage berufen.

Die hier vertretene Ansicht deckt sich mit der Günthers, der a. a. D. zu § 2 unter Ziff. 2 Abf. 2 ausschutz: "Hat dagegen das AG. den Widerspruch des Vermieters zurückgewiesen, so ist die Kündigung unbedingt wirksan, wenn sie nach § 1 zu Recht erfolgt ist. Ebenso liegt es, wenn der Bermieter ben Widerspruch überhaupt unter-

laffen hat."

Mff. Dr. Lut, Dresben.

Nodimals Cinselriditer, Armenrecht und Entwurf einer IVO.

Fiedler: JB. 1933, 1573 ist mit dem hinweis auf Teil 9 § 5 BD. v. 1. Dez. 1930 im Necht. Allerdings ist die BD. von Danzig nicht übernommen. Inwiesern aus dem hinweis auf die genannte BD. aber die "volle Berechtigung" der deutschen Kipr. folgt, vermag ich nicht einzusehen. Der Einzelrichter des LG. erster Instanz entscheid auch nach deutschem Necht nicht endgültig; seine Entsch. unterliegt vielmehr der Beschw. an das

DLG. (§ 350 Abs. 2 JPD.). Es liegt beshalb keine Gefahr darin, dem Einzelrichter des LG. erster Instanz auch die Ablehnung des Armenrechts zuzuweisen.

Im übrigen wird die von mir vorgeschlagene Neusassung des Entw. durch die Ausführungen Fiedlers nicht berührt. Denn wenn nach deutschem — anders wie nach Danziger — Recht die Entsch. auch des LG. als BG. über die Versagung des Armenrechts unansechtbar ist, so ist ja gerade nach der vorgeschlagenen Fasung die Zuständiakeit des Einzelrichters nicht gegeben.

DER. Dr. Kumpf, Danzig.

Schrifttum.

Die Ginsendung von Budjern begründet feinen Unspruch auf Besprechung. Gine Rudfendung fann in feinem Falle erfolgen.

Herbert Meher: Necht und Volkstum. Beimar. Berlag Hermann Böhlaus Rachf. Preis brosch. 1,10 RM.

Was dem Buch seinen besonderen Wert verseiht, das ist die Tatsache, daß sein Inhalt als Rede bereits vor vier Jahren kundgegeben wurde, also kein Erzeugnis der Konjunktur ist. Wie ja schon
der Titel sagt, sollen die Zusammenhänge zwischen Bolk und Recht
ausgezeigt werden. Da unser geltendes Recht auf zwei Wurzeln zurückgeht, nämlich auf deutsche und römische Grundlagen, so nimmt die
Darstellung diese Gegensass einen breiten Kaum ein. Richtig betont der Verse, daß man sich dei dieser Auseinanderseyung nicht auf
Redensarten stützen darf, und verweist auf Otto v. Gierke, der
als Prophet die Wahrheit verkündet habe.

Auch sonst wird die Einstellung der verschiedenen Rechtsschulen zum Deutschen Recht geschildert. Besonders interessant und anregend ist des Bers. Meinung über die im Zeitraum der Borgeschichte liegende und daher mit unseren heutigen Mitteln nicht restlos zu lösende Frage der gemeinsamen Grundlagen der indogermanischen Rechte und ihren Zusammenhang mit anderen Bölkern. Hier wird auch die Streitsrage berührt, od die Stufentheorie richtig ist, und sie wird sür die Rechtsentwicklung abgesehnt.

Im folgenden wird gesagt, daß im allgemeinen in die römische Form ein deutscher Inhalt gegossen wurde. So ist das Fidetkommiß ebenso wie die Hypothek inhaltlich rein deutsch, ebenso wie das bei einer Reihe anderer Rechtsinstitute sesigestellt werden kann.

Verf. kommt zu bem Ergebnis, daß sich zwar Nechtssätze und Institute mit den Zeiten und Bedürsnissen wandeln, daß aber die großen Grundgebanken bleiben, in denen sich Volkscharakter und nationale Weltanschauung spiegeln.

Alls Besonderheiten unseres deutschen Rechts werden hervorsgehoben die soziale Gebundenheit des Privatrechts, der Gedanke der Kundbarkeit, das Beranlassungsprinzip.

Selbst aber wenn das Geset aus fremden Quellen schöpfe, sei es Aufgabe der Rechtsprechung, die Grundsätze des Bolksrechts zu

Das Buch ist mit einem Anhang zahlreicher Anmerkungen versehen, die einerseits auf das rechtshistorische Schrifttum verweisen, andererseits die Verbindung der Ausführungen mit der Jeewelt des Nationassalismus herstellen. Ohne und auf Otto v. Gierke so unbedingt festzulegen, wie es der Verf. tut, kann gesagt werden, daß das Buch wertvolle Gedanken enthält und einen Wegweiser zum tieseren Eindringen in das Wesen deutschen Rechts darstellt.

DRegn. Schraut, Berlin.

Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozehordnung. 15. neubearb. Aufl., Lief. 1. §§ 1—107. Tübingen 1933. Berlag von J. E. B. Mohr (Paul Siebed). Subskriptionpreis 10,80 RM, Einzelpreis 14,40 RM.

Besprechung folgt bemnächst.

Dr. Franz Audolf Kaeftner: Die rechtliche Natur der unvollkommenen Verbindlichkeiten. (Abhandlungen der Rechtsund Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen. 16. Heipzig 1933. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl. Preis geh. 3,80 RM.

Die Untersuchungen bes Verf. beginnen mit den geschichtlichen Grundlagen der sog. unvollkommenen Verbindlichkeiten. Es werden zunächst (S. 3—23) Begriff, Wesen, Wirkungen und Fälle der Naturals bligation des gemeinen Rechts sowie die Naturals obligation der klassischen Zeit im Lichte der modernen Forschung behanbelt, und zwar unter besonderer Verücksichtigung der Untersuchungen Sibers. Sodann werden die Vegriffe Schuld und Haftung nach deutschem und römischem Recht als die andere

historische Erundlage ber heutigen dogmatischen Aufsassung (Schuld ohne Haftung) dargestellt (S. 23—29). Der historische Teil schließt mit den unvolkommenen Verbindlichkeiten in den Partikularrechten, wobei das PrALR. und der Code civil — letzterer allerdings sehr kurz und ohne Berücksichtigung des französ. Schriftums und der Rept. — behandelt werden. (In allen diesen Fällen hätte der Verf. die für das geltende Recht wertvollen Erkenntnisse wohl noch stärker herausarbeiten können.)

Die dann folgenden dogmatischen Aussührungen verdienen volle Anerkennung. Zur allgemeinen Grundlegung geht der Verf. von den Begriffen der Katuralobligation, der Schulden ohne Heftung und der unklagdaren Ansprücke im Sinne Reichels (Iherings 5.59, 60) an die sog. unvolkommenen Verbindlickkeiten heran. Die Konstruktion der Schuld ohne Haftung lehnt er ab (S. 38 si.), weil Schuld und Haftung im Recht des VIV. eine untrennbare Einheit seien, wobei allerdings die "Haftung" nicht zu eng ausgefaßt werden dürfe. (Verf. hätte hier noch Tipe, Recht der Schuldverhältnisse S. 5 ansühren können.) Besonderen Nachdeuck legt er auf den Rachweis, daß die "Erfüllbarkeit" noch keinen Beweis sür eine Schuld (ohne Haftung) bedeutet (Z. B. S. 44, 46, 51). Zur Rechtsertigung dieser Aufssägrund (deutsicher vielleicht: Erwerdsrechtsertigungsgrund) und vom Rechtsgrundsseschieden, sondern "bloße" Rechtsgrundsgeschäfte.

Der Hauptteil ber Arbeit (S. 48—100) bringt nun die An-wendung dieser dogmatischen Erkenntnisse auf die einzelnen in Frage kommenden Fälle. Es werden u. a. behandelt: §8 762, 656, 764, 313, 518, 766, 814, 222, 1297, 110, 1000 ff., 1394 BGB; §8 50 ff. Börscu, §8 50

Im Ergebnis kommt der Berf. zur Feststellung einer ganz verschiedenen rechtlichen Natur der sog. unvollkommenen Berbindlicheketten: teilweise sind sie vollgültige Obligationen, seltener unklagbare Ansprüche (wo einige, aber nicht alle Hatungswirkungen sehlen); vielsach aber (z. B. bei Spiel und Bette) besteht überhaupt keine Schuld, gewisse rechtliche Birkungen des Tatbestandes sind mit der Lehre vom Erwerdsgrund gerechtsertigt. Niemals aber sinde sich eine Schuld ohne Hastungen

Die Arbeit des Berf. zeichnet sich aus durch eine klare dogmatische Grundlegung und eine gute Darstellung der Anwendungssälle. Sowohl zu der Ablehnung der "Schuld ohne Haftung" wie zur Begründung der Lehre vom Erwerbsgrund hat der Berf. einen wertvollen und im Grundsählichen überzeugenden Beitrag geliesert.

BrivDog. Dr. W. Siebert, Halle a. S.

Alf Roß: Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis. Zugleich Prolegomena zu einer Kritik der Rechtswissenschaft. 1933. 456 S. Preis brosch. 15 RM.

Das Buch soll hier nur in bezug auf seine vorbereitende Kritik der Rechtswissenschaft gewürdigt werden. Hier gehört es zu jener in Deutschland sattsam bekannten Literatur, welche sich an dem gegenwärtigen Tiefskand der offiziellen Rechtsphilosophie selbst emporkritisiert und große Bersprechungen in bezug auf die kommende eigene Rechtsphilosophie am eigenen Beginne macht. Denn erst, wenn weitere drei Bände — sollten diese im gleichen Umsang wie der vorliegende ausfallen, dann kann man sich auf

bie Lesung von insgesamt 2000 Seiten in Großsormat gesaßt machen! — dem Bersasser gelungen sind, hofft er in dem vierten Bande die Kritit durch einen positiven Beitrag zur Bestimmung der Aufgabe und Methode der Rechtswissenschaft ausbauen zu tönnen. Auch gegenüber dieser Bescheidenheit des Bersasser in dezug auf seine eigenen Zukunftsleistungen müssen wir nach dem visher Gebotenen recht steptisch sein. Denn wenn dieses sich auch völlig in einer negativen gelegentlichen Tendenz zur Rechtskritit erichopft, ist das ganze doch ein Fehlstart. Roß führt den alten Windmühlenkampf auf gegen den Willen, das Interesse, die Pflicht, während es außerhalb der offiziellen Rechtsphilosophen, wenigstens in Deutschland, längst Allgemeingut geworden ist, daß es sich hier für die Philosophie bom Recht nicht um lette, sondern nur um vorletzte Dinge handelt. Zu diesen selbst vorzudringen, ist Koß versagt geblieben. Dazu wäre er nur imstande, wenn er über die bisherigen Problemstellungen hinaus zu einer eigenen und selbständigen, originären Schau des Rechts in seiner Gesamtheit und in seiner materialen Inhaltsichteit hatte borzubringen bermögen, wie es 3. B. die bynamische Betrachtung ber Rechtswirklichkeit auf wertwiffenschaftlicher Grundlage längst erreicht hat. Was Roß in seinem Borwort von dem Eindruck sagt, den ein Bhilosoph vom Fach von den Rechtsphilosophen häufig gewinnt, deren Schöpfungen ihm höchst unwissenschaftlich und wenig original vorkommen, möge Roß selbst für seine eigenen weiteren Bersöffenklichungen warm beherzigen. Denn mit derselben Freiheit, oljentichungen warm beherzigen. Venn mit derjeiden Freizeit, die er für sich in Anspruch ninmt, möge ihm mit seinen eigenen Worten bestätigt werden, daß seine bisher vorliegenden rechtsphilosophischen Forschungsergebnisse und die hierbei ofsenbar gewordene "spinnwebdünne Berbindung mit den Problemen und Begriffen der Rechtswissenschaft den unangenehmen Berdacht aufstommen lassen, daß Rechtsphilosophie, juristisch gesehen, eine Wischung von Vierbandswurzus und unsinnigem Tiessun seine Wischung von Vierbandswurzus und unsinnigem Tiessun seine

BrivDog. Dr. F. A. Müllereifert, Berlin.

Staatsrat Dr. h. c. Wilhelm v. Henle: Geset über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst Einführungsgeset und Ausführungsvorschriften. Einleitung, Unmerkungen und Sachverzeichnis. Bearbeitet bon Oberstaatsanwalt Engen Senle, Augsburg. 5. Aufl. München 1933. C. S. Bediche Verlagsbuchh. Preis Leinenband 8 R.M.

Die Neuauflage biefes Buches muß begrüßt werben, ba fie für

die Praxis ungemein wichtig ist.

Gerabe sir ben Praktiker ist das Werk wertvoll, nicht nur ob leiner Sandlichkeit, sondern besonders wegen der übersichtlichkeit und der raschen Aussindungsmöglichkeit. Die knappe und klare Fassung Des Textes gibt ein Nachschlagewerk von besonderem Wert. Das Werk geht über ben Rahmen einer Erläuterung weit hinaus und führt das für die Pragis notwendige Schrifttum an. Der Berf. nimmt in dahlreichen Fällen eigene Stellung, in klarer, beutlicher Sprache. Die Angabe der landesrechtlichen Bestimmungen ist sehr zweck-

mäßig und, nachdem die Ungenauigkeit der 4. Aufl. bei § 25 Anm. 3 nunmehr richtiggestellt ist, auch auf den neuesten Stand gebracht. Berade die Einfügung der landesrechtlichen AusfBoridir. in die Gelebesbesprechung erleichtert das Suchen und die Auskunftserteilung bei landesrechtlichen Berschiedenheiten. Nur hätte bei § 13 Anm. 1 Einsch noch die für die Praxis wichtige Regelung, daß die Bersbeschung des Armenrechtsgesuches stets dem AG. verbleibt, ansgesührt werden sollen. Die für Bayern angesührten Entsch. Bd. 28, gesuhrt werben sollen. Die für Bayern angelugten Entja. 20. 20, 758 u. 790 treffen diese Frage überhaupt nicht. Vielmehr wird sowohl in Baben als auch in Bahern die Justiandigkeit des AG. daraus abseleitet, daß § 13 EinfG. eine überweisung dieser Entsch, an das Notariat gar nicht treffen konnte, da es sich nicht um eine im Iwverstw. dem Vollstreger. zugewiesene Amtshandlung, sondern um eine Entsch. aus Grund der JPD. handelt.

Merade wegen der Verwertung des Buches in der Praxis, be-

Gerabe wegen ber Berwertung bes Buches in ber Praxis, befonberg bei Terminen außerhalb bes Gerichtsfiges am Orte bes be-Magnahmten Grundbesiges, hätte sich vielleicht die Einreihung der Borsariten des Zwangsvollstreckungsnotrechtes in die Erlauterung bes Gesehes empsohlen, wie dies z. B. bei § 31 Anm. 8 geschehen ist. Daburch ware ein boppeltes Suchen vermieben worben. Die Bor-Schrift bes § 3 BD. v. 26. Mai 1933 ist auf alle Fälle eine bleibende

Regelung, Die gu bem Gefet felbit gehort.

Die für den Praktiker in Betracht kommende Fülle des Stoffes ift beinahe lückenlos gemeistert. Wesentlich ware vielleicht für gegenwärtige Falle gewesen, bei der Einführung in das Notrecht einzusuchen, bag die Schutbestimmungen in erster Linie nur für dentsche Schuldner gesten (LG. I Berlin v. 5. Juli 1933: JW. 1933, 1725) 1785), baß ein Berzicht auf den Bollstreckungsschut schlechthin nur hei sandwirtschaftlichem Grundbesitz möglich ift (§ 105 Abs. 3 Entschol); bei § 150 hätte noch angeführt werden können, daß nach verschiedenen son landesrechtlichen Borschriften ber Zwangsverwalter aus ber Reihe Tistenmäßig geführter Personen (3. B. in Vapern VD. v. 27. März 1933) zu entnehmen ist, bei § 152, daß der Zwangsverwaster die Ausgabe und Verwertung der Steuergutscheine herbeiführen muß usw.

Der Anm. 2 zu § 113 muß widersprochen werben, da diese Meisnung dem nationalsozialistischen Empsinden widerspricht. Der Beamte, der auftragsgemäß ober zuständigkeitshalber einen Teilungsplan entwirft, kann hierfür nicht als Rechnungssachverständiger Ge-bühren beanspruchen, gleichgültig, ob der Plan einsach oder schwierig ift, ob er außerhalb ber üblichen Umtsstunden entworfen wird ober nicht. In manchen Gegenben ist auf Grund dieser Ansicht sogar eine regelmäßige Abung dieses Verfahrens entstanden. Der sesten Gehalt beziehende Beamte hat fich aber feiner Umtspflichten und feines Auftrages stets voll und gang und ohne weiteres Entgelt gu unterziehen, auch wenn ber Fall schwieriger und zeitraubender ist.

Notar Dr. 28. Bener, Bad Durkheim.

Pagenstecher: Vorträge über Konkurgrecht. Gießen 1932. Berlag Emil Roth. Preis fart. 4 RM.

Das äußerlich unscheinbare Werk bes bekannten Zivisprozeß-rechtslehrers behandelt in kurzer, knapper, aber überaus erschöpfen-der Beise die Grundzüge des geltenden Konkursrechtes. Das Buch ist an Sand einiger Vorträge entstanden, die der Berf. i. J. 1924 vor Bucherrevisoren in Franksurt a. M. gehalten hat. Es ist baher in erster Linie für Richtjuriften bestimmt, die im Wirtschaftsleben stehen und die heute nach den einschlägigen Prusungsbestimmungen ebensalls positive Kenntnisse des Konkurerechts vorweisen musjen. Daneben ift die Arbeit aber auch durch ihre leicht fagliche Art für Studierende des Rechts und der Bolkswirtschaft wie geschaffen, zumal ein großer Teil bes 150 Druckfeiten umfaffenben Banbchens mit aus der Prazis entnommenen Beispielen versehen ist, die auch den Studierenden das Berftehen der gesetlichen Bestimmungen außerordentlich erleichtern. Gerade diese Beispiele geben bem Buch einen gang besonderen Charakter, wenn man berücksichtigt, daß der Berf. einzelne komplizierte Gesetzesbestimmungen lediglich an Sand biefer Beispiele zu erklären versucht (§ 38 RD. S. 98).

Das Werk füllt m. E. eine wesentliche Lücke auf bem Gebiete ber Konkursliteratur aus. Wie der Verf. in seinem Vorwort zu Recht ausführt, fehlt gerade Nichtjuristen sehr oft ein leicht faglicher überblick über die gesamte Materie, der das Verständnis für die Bestimmungen der einzelnen konkursrechtlichen Vorschriften zueinander erleichtert. In der Literatur nehmen neben Sandbüchern und Rommentaren bes Konkursrechts, die oft in ziemlich umständlicher Beise ohne Beispiele das geltende Recht zu erläutern versuchen, die sog. Bauk- und Eramensbudjer, einen ziemlichen Umfang ein, ohne bag bieselben meist bas Verständnis bes Gesetzes erleichtern ober irgendeinen wissenschaftlichen Wert bestigen. Das vom Berf. selbst heran-gezogene, von vielen Studierenden benutte Bücklein von Kisch (Grundzüge des Konkursrechts, Mannheim 1925) hat auf diesem Gebiete zuerst versucht, sowohl die Vorzüge eines Lehrbuches wie auch eines Examenswerkes zu vereinen. Auf ähnlicher Basis wurde das vorliegende Werk geschaffen, das darüber hinaus auch Kenntnisse der in das Konkursrecht hineinragenden Bestimmungen des burgerlichen Rechts zu vermitteln sucht.

Das einzige, was man vielleicht vermissen könnte, obwohl bas Buch für Praktiker bestimmt ist, ware ein kurzes, schlagwortartiges Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung des Konkursrechts. Gerade heute, da das alte deutsche Recht bei allen Prüfungen wieder in den Vordergrund rückt, dürfte es allgemeines Interesse erregen, erwähnt au finden, welchem Rechtsfustem die konkursrechtlichen Grundfabe angenähert und welche Gedanken des germanischen Rechts übernommen find. Z. B. würden Anknüpfungen an das frühere Recht in den alten Handels- und Hansaftädten, wie Lübeck, Augsburg und Nürnberg, bei Besprechung des Grundsabes der verhaltnismäßigen Befriedigung

im Konkursrecht möglich fein.

Sonst ift begrußenswert, daß der Berf. eingehenden Abhandlungen über reine Theorien dort aus dem Wege geht, wo die Rechtsprechung des RG. seit langem unzweideutig die Wege für die Rechts-findung geseht hat (z. B. Frage der Rechtsftellung des Konkurs-verwalters S. 34). Andererseits sinden sich überall eingehende Literaturnachweise, so daß der interessierte Leser sich jederzeit in die berührten Fragen weiter vertiesen kann. Hervorzuheben ift endlich, daß Fragen, die den Praktikern täglich begegnen und beren Lösung für den Nichtjuriften an hand ber konkursrechtlichen Bestimmungen ohne weiteres nicht erhellen, in besonderen Rapiteln behandelt werden. So find u. a. in besonderen Whschnitten solgende wichtige Probleme erörtert worden: Der Widerspruch des Konkursverwalters im Prüsungstermin wegen Borliegens eines Ansechtungsgrundes (S. 110). Welche Bedeutung hat das Bestreiten des Gemeinschuschners im Prüfungstermin? (S. 112). Belche Folgen hat es, wern bei Abschlagsverteilungen Konkursforderungen nicht berücksichtigt werden? (S. 119)

Alles in allem kann die Lekture des vorgenannten Buches nur

empfohlen werben.

RU. Dr. Wilhelm Bee, Salberftadt.

Das badische Landesgeset über die freiwillige Gerichtsbarteit mit Bollzugsvorschriften. Erläutert von Landgerichtsbireftor Richard Rüger in Freiburg, und Ministerialrat Dr. Joseph Siefert im babifchen Justigministerium. Karlsruhe 1933. Berlag C. F. Müller. Breis geb. 30 R.M.

Die beiben Berf., die mit gebiegenem wissenschaftlichen Ruftseug eine tiefe Kenntnis der Bedurfnisse des Rechtslebens und ber Anforderungen der Pragis verbinden, haben sich das Biel gefett, ein neues Erläuterungsbuch zu ichaffen, bas bie Ergebniffe ber Rechtsprechung und Biffenichaft zusammen mit ben praktischen Er=

neensprechung und Steffenigger sprunken mit den penkelger saur Darstellung bringt und den Zusammenhang zwischen Reichs- und Landesrecht klarstellt. Dieses Ziel haben sie erreicht. Auf eine vortrefsliche Einleitung, in der das Wesen der steiswilligen Gerichtsbarkeit und ihr Verhältnis zur streitigen Gerichtsbarkeit dargelegt wird, Auständigkeitsfragen behandelt werden und ein überblick über die Geschicke der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Weich und in Verhalt und der Verschlessen gescheten wird folgt zuwählt der Rosetlaut des em überblick über die Gelchichte der freindligen Gertigisbakkeit in Reich und in Baden geboten wird, folgt zunächst der Workaut des Reichzgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarskeit (RFGG.). Ihm schließt sich (S. 49—377) als Kern des ganzen Werkes das sorgsältig erläuterte Landesgeset über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG.) an. Es solgen S. 378—414 die V. des Staatsministeriums über die Aussichtrung des VGB. und damit zuschaftlichten Ausgeschaftlichten von der Vollegen der Volle fammenhängender Gefehe (Allgemeine Ausführungsverordnung: AUB.) mit Anmerkungen und S. 415-614 bie eingehend erläuterte BD. über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGB.).

Das Buch, bas feine Entstehung einer Anregung bes babifchen Justigministeriums verbankt, ist nicht nur ein vortreffliches Rachsichlagewerk für den babischen Juristen, sondern weit über die Landesgrengen hinaus eine wertvolle Bereicherung bes Schrifttums gur

freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Gerade in ber forgfältigen Erläuterung gunächst ber reichsrecht lichen Borichriften, auf benen die landesrechtliche Regelung beruht, liegt ber Hauptwert und die Eigenart des Buchs. Dieje Erläuterungen bilden zusammingefast einen ausgezeichneten, lehrbuchartigen Rommentar zu ben wichtigsten Bestimmungen bes RFGG. und zu ben in Betracht komm nben, insbes. erbrechtlichen und güterrechtlichen Vorschriften des VGB. Die Verf. haben sich nirgends auf bloße Worterklärungen oder auf Verweisungen auf das Schrifttum und bie Rechtsprechung, die beide übrigens forgfältig berücksichtigt find, beschränkt, sondern in großem Umfange shftematische, wissenschaftliche Abhandlungen über alle wichtigen Fragen, die mit dem erläuterten Stoff in Busammenhang fteben, geliefert. Bu ben miffenschaftlichen Streitfragen wird kurg aber entschieben Stellung genommen, und immer wieder werden aus reicher praktischer Erfahrung heraus wertvolle Winke für eine bernünftige Auslegung und Anwendung ber Borfdriften g giben. Besonders willkommen werben bem Braktiker die im Anhang S. 615/84 dem Buche beigegebenen Mufter wichtiger Urkunden fein, nämlich:

1. Nachlagverzeichnis bei gesetlichem Guterftand mit Erbteilübertragungsvertrag, 2. Nachlafverzeichnis bei (übergeleiteter) Er= rungenschaftsgemeinschaft mit Auseinanbersehung, 3. Bermögensübersgabe als vorweggenommene Teilung mit Ehes und Erbvertrag der Übergeber und Erbverzicht der Übernehmer, 4. Ehevertrag mit Ersungenschaftsgemeinschaft und Erbvertrag, 5. Shevertrag mit alls gemeiner Gutergemeinschaft und Erbvertrag mit bauerlichem Beimfallsrecht, 6. Dorstestament und 7. Grundstücksversteigerung burch

den Bürgermeister im Auftrag des Notariats. Kaum eine der meist recht schwierigen Zweiselsstragen, die sich bei der Nachlagverzeichnung und der Erbauseinandersetzung er= geben, ift übergangen; die Abrechnung unter den Chegatten und die Ausgleichung der Borempfänge, jeweils unter Berücksichtigung bes Auswertungsrechts, sind musterhaft behandelt. Auch der erfahrene Notar und ebenso ber mit Erbichaftsftreitigkeiten besafte Prozeg-richter und Rechtsanwalt werben mit großem Gewinn biese Muster, bie in biefer Art in keiner ber vorhandenen Muftersammlungen gu finden sind, durcharbeiten. Dem jungen Juristen aber geben sie in bunter Fülle den wertvollsten Anschauungsunterricht.

Bujammenfassend barf gesagt werben, bag bas neue Erläute-rungsbuch ber Wissenschaft und ber Praxis viel zu bieten hat, und die Erwartung ift berechtigt, daß es auf dem behandelten Bebiet als eine bebeutungsvolle Forberung ber Rechtspflege fich erweisen wirb.

LGPraf. Brugier, Freiburg i. Br.

Der große Brodhaus. Handbuch bes Wiffens in zwanzig Banden. 15. völlig neubearbeitete Auflage von Brodl,aus' Ronversations=Legison. Bierzehnter Band: Diu-Bor. Leipzig 1933. F. A. Brodhaus. 792 S.

Allgemein barf hinfichtlich der großen Reichhaltigkeit und ber staunenerregenden Zuverlässigkeit auf die Anzeige ber früheren Bande verwiesen werden. Hervorgehoben sei nur ein juristischer Spezial=

artikel, beffen Inhalt auch manchem juristischen Braktiker wertvolle Belehrung zu bieten bermag. über bie kurze Darftellung bes deutschen, österreichischen und schweizerischen Patentrechts hinaus enthält das Stichwort "Patent" eine gedrängte Übersicht über die patentrechtliche Regelung in den wichtigsten Ländern (S. 235 sf.). Außer den Geschen, Patentbehörden und dem Gegenstand des Batentschubes sind bort bie für die Pragis so besonders wichtigen Gebührensage und die Bültigkeitszeiten angegeben.

Eingegangene Bücher.

- Rarl Sturm, Direktor ber See-Berufsgenossenschaft, hamburg: Deutsche Schiffssicherheits = Borichriften. Berlin 1933. Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co. Preis 17,50 RM.
- Dr. Paul Sans Biechotta: Der prima-facie-Beweis im Sees und Binnenschiffahrtsrecht, insbes. im beutschen und englischen Recht. (Abhandl. der Rechtsund Staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Göttingen. 17. Heft.) Leipzig 1933. A. Deichertsche Berlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl. 122 S. Ladenpreis geh. 4 RM.
- Schnellkartei der Neichssteuergesetze. Teil I: Die gessamten Reichssteuergesetze. 23. Ersatz u. Ergänzungslieserung. Ausgegeben August 1933. 24. Ersatz u. Ergänzungslieserung. Ausgegeben September 1933. Berlag Dr. Otto Schmidt, Köln.
- Arbeitsrecht und Arbeiterschut. Erganzungsheft 1933 gur 3. Aufl. Rach bem Stanbe v. 15. Juli 1933. Mit Deckblättern gur Handausgabe Nr. 220. Herausgegeben von Dr. Max Lederer, Sektionschef a. D., und Dr. Biktor Suchanek, Sektionschef a. D. (Handausgabe öfterr. Gesetze und Verordnungen, Nr. 220a.) Wien 1933. Druck und Berlag ber Ofterr. Staatsbruckerei. Breis 1.90 RM.
- Die Allgemeinen Entscheidungsgrundlagen bes Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Eine kritisch-würdigende Untersuchung über Art. 38 des Gerichtshofs Statuts von Dr. jur. Elfried Härle. (Bölkerrechtliche Monographien. heft 10.) Berlin 1933. Verlag von Franz Vahlen. Preis kart. 18 RM.
- Preufifdes Stempelfteuergefet v. 27. Okt. 1924. Gefet über die Anderung stempelsteuerrechtlicher Bestimmungen v. 23. Mat 1933 (GS. 186) nebft Rechtsmittelverordnung für bie Stempelfteuer v. 23. Mai 1933 (GS. 192). Von Dr. Albert Henke, LEDir. in Berlin, Nachtrag. Berlin 1933. Carl Hehmanns Verlag.
- Rommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gefet buch. Herausgegeben von Dr. Heinrich Klang. 70. u. 71. Lief. 2. Bd. 2. Halbb., Bog. 45—52. Wien 1933. Druck und Verlag der Osterr. Staatsbruckerei. Preis der Doppellieferung 6,40 S.
- Juan de Hinojosa Ferrer, Juez de Primera Instancia del Distrito núm. 2 de Madrid: El enjuiciamiento en el derecho del trabajo. 1. Auflage. Madrid 1º33. Editorial Revista de Derecho Privado. VIII, 308 S. Preis 12 Peseten.
- Joaquín Garrigues, Catedrático de la Universidad Central: Nuevos hechos, nuevo derecho de sociedades an-ónimas. 1. Auflage. Madrid 1933. Editorial Revista de Derecho Privado. VI, 121 S. Preis 6 Peseten.
- Pío Ballesteros, Profesor de la Universidad de Madrid y ex Magistrado del Tribunal Supremo: La contribución territorial en España. Madrid 1933. Editorial Revista de Derecho Privado Madrid. 1_8 S. Preis 5 Peseten.
- Manuel Lopez-Rey y Arrojo, Juez de primera instancla e instrucción, Profesor auxiliar de terecho penal en la Uni-versidad de M drid y en el Instituto de Estudios Penales, y Felix Alvarez-Valdés, Se retario de la Sala segunda del Tribunal Supremo: El Nuevo Código Penal, Notas, Jurispruderia, Tablas, Referencias etc. Serie A Vol X. Madrid 1933. Editorial Revista de Lerecho Privado. IX, 651 S. Preis 16 Peseten.
- José Luis Diez Pastor, Notario de Madrid: La familia y los hijos habidos fuera de matrimonio, según la Constitución. Madrid 1933. Editorial Revista de Derecho Privado Madrid. 82 S. Preis 4 Peseten.
- Alfonso Maeso, Abogado, Consejero de Trabajo y del Instituto Nacional de Previsión: Accidentes del trabajo, comentarios y aclaraciones a la nueva ley y su reglamento. 1. Auflage Madrid 1933. Editorial Revista de Derecho Privado. VIII, 254 S. Preis 12 Peseten.

Rechtsprechung.

Nachbruck ber Entscheidungen nur mit genauer Angabe ber Quelle gestattet; Rachbruck ber Unmerkungen verboten!

D. G.

A. Ordentliche Gerichte. Reichsgericht.

a) Bivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Dr. Kurlbaum, Justizrat Dr. Schrömbgens und Huber.

[** Abbruck in ber amtlichen Sammlung ber Entscheidungen bes Reichsgerichts. — † Unmerkung.]

I. Bürgerliches Gesethuch, Handelsgesethuch und Genoffenschaftsgeset.

1. §§ 133, 157 BGB. Nachprüfung ber Auslegung des BG. wegen Unmöglichkeit. Bird einem
Makler für die Vermittlung eines Grundstücksverkaufs eine Provision mit der Abrede versprochen, daß diese schon am Tage der notariellen Beurkundung fällig und zahlbar sein solle,
so ist die Provision auch verdient, wenn der
Verkauf wegen Versagung der behördlichen Ge-

nehmigung scheitert. †)

Nach den für den Mäklervertrag geltenden Borschr. ift die Mäklerprovision in ber Regel erst verdient und damit fällig und zahlbar, wenn das zu vermittelnde Geschäft — nur um ein folches handelt es sich, da ausweislich des Provisionsscheins die zu gewinnenden Bertragsgegner dem RI. bekannt waren — rechtswirksam zustande gekommen ist. Sie ist also nicht berbient, wenn das vermittelte Geschäft der Genehmigung einer Beh. bedarf und diese versagt wird. Da es sich bei der gesetzlichen Regelung um nachgiebiges Recht han= belt, ift die Vereinbarung zulässig, daß die Entstehung der Brovisionssorberung von der Entich. der Beh. unabhängig sein solle. Das Borliegen einer solchen Abrede muß aber ans genommen werden, wenn der Provisionsschein die Best. ents hält, daß die Provision fällig und zahlbar ist am Tage der notariellen Verkautbarung bes zu vermittelnden Geschäftes. Die auch fonft im Geschäftsverkehr ber Grundstücksmafler vorkommende VertragsBest. entsprang, wie das RV. schon in Warn. 1927 Nr. 177 ausgeführt hat, dem Bedürsnis der Mak-ler, sich dagegen zu schützen, daß sie, obwohl ein Abschluß zustande gekommen war, um die Bergütung für die geleistete Arbeit nur deshalb kamen, weil die behördliche Genehmigung bersagt wurde. Der Vertragswille, daß die Provisionsforde-

Ju 1. Da nach § 652 BGB. der Mäkleranspruch erst mit dem Zustandekommen des vermittelten Vertrages erworben ist, so entfällt sir den Grundstücksmäkler der Lohnanspruch, wenn der Trundstückskauf zwar notariell beurkundet ist, die sür die Grundskücksderäußerung ersorderliche behördliche Genehmigung aber nicht erteilt wird. Indessen enthält § 652 kein zwingendes Recht, und die Parteien können darum eine mehr oder minder große Unsahängigkeit der Prodisionssorderung dom Geschäftsabschlichluß vereinbaren. Es fragt sich, od eine solche Vereinbarung darin ereinbaren. Es fragt sich, od eine solche Vereinbarung darin ereinbaren. Ges fragt sich, od eine solche Vereinbarung darin ereinbaren. Ges fragt sich, od eine solche Vereinbarung darin ereinbaren, ställig und zahlbar" seinen am Tage der notariellen Verlantbarung des Grundstückskauses. Das BG. erblickt in einer solchen Klausel nur die Verarbeung einer vorzeitigen Zahlung der Prodischen Genehmigung Wirtsfamkeit erlange, m. a. W. es legt der Klausel nur die Vedeutung eines Scherungsabkommens in Ansehmen Genehmigung Wirtsfamkeit erlange, m. a. W. es legt der Klausel nur die Vedeutung eines Scherungsabkommens in Ansehmen Frodischansanspruches bei. Diese Auslegung wird vom MG. mit Kecht verworfen. Sowohl auf Grund des allgemeinen Sprachgebrauches wie auf Grund des vom Unterrichter seltgestellten Sachverhältes gelangt es zu dem Ergebnis, es sei sie sier in Awweischung von § 652 BGB. ein Prodisionsanspruch auch für den Fall ausgemacht worden, daß der Vertragsschluß an der Versagung der behörblichen Genehmigung scheitern sollte. Wichtiger noch als dieses unschwerhaltes gelangt es zu dem Ergebnis, es sei sier in Awweischung der behörblichen Genehmigung scheitern sollte. Wichtiger noch als dieses unschwerhaltes gelangt es zu dem Ergebnis, es sei sier und were behörblichen Genehmigung scheitern sollte. Wichtiger noch als dieses unschwerhaltes gelangt es zu dem Ergebnis, es sei sier und were behörblichen Genehmigung keitern sollte. Wichtiger noch als dieses unschwerhaltes gelangt

rung schon mit dem Vertragsschluß zustande gekommen sei, ift auch für den Auftraggeber des Matlers eindeutig dadurch zum Ausdruck gekommen, daß gesagt wird, die Provision solle am Tage der notariellen Beurkundung fällig und zahlbar sein. Denn Fälligkeit einer Forderung set nach dem üblichen Sprachgebrauch beren Entstehung voraus. Dafür, daß im vorl. Falle unter Fälligkeit etwas anderes verstanden sein sollte, bietet weder der Wortlaut der Urkunde, noch der sonstige Sachverhalt eine Stütze. Insbes. bieten die Umstände des Falles auch keinen Anhalt für die Annahme des BG., die Mausel könne nur dahin verstanden werden, daß die Provision zunächst einmal gezahlt werden solle, damit der Bekl. ge= sichert war und nicht bis zur Erledigung des Genehmigungsversahrens, das sich unter Umständen länger hinziehen könnte, zu warten brauchte. Ware nur eine Sicherung bezweckt gewesen, so ware es nicht nötig gewesen, die sosortige Aus-zahlung der Provision zu vereindaren. Es ist auch nicht erkennbar, warum gerade der Bekl. wegen der nach Unsicht des Kl. noch gar nicht verdienten Provision gesichert werden sollte, nicht aber der Kl. für den Fall, daß er endgültig gar keine Provision schuldete. Auch der Umstand, daß die Entsch. über die behördliche Genehmigung vielleicht längere Zeit in Anspruch nehmen konnte, rechtfertigte nicht die sofortige Auszahlung, wenn die Provision noch nicht verdient war. Dagegen sprechen die Tatumstände dafür, daß die Klaufel i. S. des sofortigen Entstehens der Provisionsforderung gewollt war. Denn schon mit dem Abschluß des notariellen Bertrages erlangte der Al. erhebliche Borteile, die auch weiterwirken konn-ten, wenn wider Erwarten die Parzellierung wegen Berfagung der behördlichen Genehmigung scheitern sollte. Denn die kapitalkräftigen Vertragsgegner übernahmen nicht nur die Regulierung der Hhpotheken und Grundschulden und laufenden Zinsen, sondern leisteten auch alsbald erhebliche Bar= zahlungen und bewahrten so den Al. vor der bereits einge-leiteten Zwangsvollstreckung in einer Weise, daß er auf mehrere Jahre Zeit gewinnen konnte. Dies konnte für den Kl. Anlaß sein, dem Bekl. die Provision schon für den Ersolg bes Vertragsschlusses endgültig zuzusichern und ihn dadurch zu seiner Vermittlertätigkeit anzuspornen. Andererseits hätte die Durchsührung der Parzellierung, wie schon die Dauer der Unwiderrussichkeit der Vollmacht zeigt, möglicherweise mehrere Jahre in Anspruch genommen. Auch dies war für den Bekl. ein Grund zu vereinderen, daß die Provision mit Abschluß des notariellen Bertrags sosort verdient sein solle. (U. v. 22. Nov. 1932; II 122/32. — Königsberg.) [Ru.]

hältniss von Bertragsauslegung und Revisionsinstanz einnimmt. Das RG. rechtsertigt seine Einmischung in die Bertragsauslegung des Unterrichters damit, daß lettere "unmöglich" sei. Es hält also an seiner ständigen Prazis sett, wonach dei untyhischen Bertragsklauseln die Auslegung als tatsächliche Feststellung mit dem Rechtsmittel der Rev. dann nicht angegrissen werden kann, wenn sie eine "mögliche" ist. So verständlich und beisallswert es ist, daß sich das RG. auf dem Gediet der Bertragsauslegung, die eben doch nur selten eine über den kontreten Fall hinausragende Bedeufung hat, zu entlasten versucht, so zweiselhaft ist es, ob dassit der Gegensat der möglichen und unmöglichen Auslegung der richtige Weg ist. Ihm liegt die juristischesossisch unselenkare Borstellung zugrunde, als ob es Auslegungen gäbe, die zwar in abstracto möglich und doch in concreto vielleicht nicht richtig seien. Aber auch wenn eine solche Auslegung denkbar wäre, so würde sie da, wo sie vorsäme, eine Berletzung des § 157 BGB. darstellen und darum der Rev. ebenso zugänglich sein, wie die "unsmögliche" Auslegung. Wirkliche Abhilfe kan hier nur im Wege der Gesetzebung geschaffen werden, indem ähnlich, wie es mit den § 139, 286, 287 BBD. geschehen ist, der § 157 BGB. der Rev. entzogen oder letztere doch wenigstens auf die Fälle beschärätt wird, wo es sich um "Ausgemeine Geschäsbedingungen" oder "Thpische Vertragsklauseln" handelt, bei denen ja allein and die Kev. ihren Zweck, für eine einheitliche Kspr. zu sorgen, erfüllen könnte.

Prof. Dr. Tige, Berlin.

** 2. §§ 275 ff. BBB. Auflösung eines Bertrags = verhältniffes, wenn sich sein Zweck als uner= reichbar herausstellt oder wenn ein persönliches Vertrauensverhältnis schwer erschüttert wird. †)

(U. v. 27. Mai 1933; I 16/33. — Dresden.) <= %G. 140, 378.>

Abgebr. J.B. 1933, 21205.

Bu 2. Der Entich. ift sowohl im Ergebnis wie in der Ronstruktion zuzustimmen. Die Bekl. kann nach ber Entsch. aus zwei Gründen nicht mehr am Bertrage festgehalten werden:

1. einmal, weil aus bem Gefichtspunkt der von keiner Seite Bu bertretenden Unmöglichkeit ber klägerischen Leistung beibe Bar-

teien bon ihren Leiftungen frei geworben find,

2. weil infolge herabsepender Außerungen der Kl. über das Borstandsmitglied der Bekl. die Bekl. ein sriftloses Kundigungs-

recht hatte.

Ru 1. a) Einen Teil der von der M. zu bewirkenden Leistungen stellt der Abdruck des Rundfunkprogramms in den von ihr an die Bekl. zu liefernden Werbeheften dar. Diefer Abdruck wurde nach dem Vertragsschluß der Rl. durch ein Verbot der Reichsrundjunkgesellschaft unmöglich (nachträgliches subjektives Unvermigen). Nun ist zwar durch spätere reichsgerichtliche Kspr. die urheberrechtliche Schupfähigkeit solcher Programme verneint worden. Da jedoch zu ber damaligen Zeit die Meinungen in Ripr. und Schrifttum auseinandergingen, stellt das RG. sest, wäre es der M. nicht zugumuten gewesen, das Programm trop des Berbots ber Reichsrundzumiten geweien, das Programm trog des Verdors der Neichsellnde funkgesellschaft abzubrucken und es auf einen kostspieligen, lang-wierigen Prozeß ankommen zu lassen. Das KG. stellt also seiner ständigen Rspr. gemäß hier einen Fall überobligationsmäßiger Schwierigkeit sest, welcher der Unmöglichkeit gleichsteht. Es liegt also danach ein Fall nachträglichen subsektiven Unvermögens vor, und zwar zunächst teilweisen Unvermögens.

b) Ob nun durch diese Teilunmöglickeit die M. von ihrer ge-samten Bertragspslicht frei wird bzw. ob die Bekl. von der M. noch zur Unnahme der übrigen Leistungen angehalten werben kann, hängt davon ab, ob die noch mögliche Restleiftung für sich be-trachtet noch Interesse für die Bekl. hat. Denn da der Wesenszweck eines Schuldverhältnisses Befriedigung eines schutwürdigen Interesses ift, fteht Teilunmöglichkeit der Bollunmöglichkeit gleich, wenn infolge Wegfalls ber unmöglich gewordenen Teilleistung das Intereffe bes Leistungsempfängers auch an ber noch möglichen Reft= leistung weggefallen ist. Das BG. ebenso wie das MG. stellen über-einstimmend sest, daß der Abdruck des Aundsunkprogramms in den Werbehesten ein derartig wichtiger Teil der von der Kl. zu bewir-Werdenfelten ein ver daß die Behl. bzw. ihre Mitglieder ohne den Krogrammabdruck an dem ilbrigen Inhalt der Werbeheite kein Interesse haben. Dieser Feststellung ist dei der heutigen Verbreitung des Kundsunks und dem dadurch bedingten Geldwert eines Kundsunkprogramms durchgaus beizutreten. Es liegt asso danach ein Fall von Teilunmöglichkeit vor, der insolge Interessenwegfalls der Bollunmöglichkeit gleichsteht.

e) Für die rechtliche Beurteilung der nachträglichen subjektiven Unmöglichkeit ist nun zwar grundsäglich die Frage ausschlangebend, ob die Unmöglichkeit des Leiftungsschuldners zu vertreten ist ober nicht. Da es sich hier um einen gegenseitigen Vertrag handelt, kommt im ersten Fall § 325 BGB. (mahlweises Rücktritts- ober Schabens-ersahrecht der Bekl.), im letteren Falle § 323 BGB. (beiderseitige Leistungsbefreiung) in Frage. Da im vorl. Rechtsstreit aber eine Schabensersatzeitung in Frage in der in Frage steht, sondern insolge bes von der A. gestellten Klageantrages nur geprüft zu werden braucht, ob die Bekl. von der Kl. am Vertrage sestzehalten werden kann, so hätte an sich das RG. m. E. die Prüfung der Vertretbarkeit der Unmöglichkeit als unerheblich unterlaffen können. Im Falle ber Bertretbarkeit der Unmöglichkeit wäre die Rlage gem. § 325 BBB. auf Grund des von der Bekl. erklärten Rücktritts abzuweisen gewesen. Im Falle ber Nichtbertretbarkeit maren beibe Barteien nach § 323 leistungsfrei geworben, so daß aus biesem Grunde

die Klage abzuweisen gewesen mare.
d) Stellt das RG. trot biefer Unerheblichkeit die Prufung an, ob vertretbare oder nicht vertretbare Unmöglichkeit vorlag, so ift ihm beizustimmen, daß hier ein Fall nicht vertreibaren Unvermögens vorlag. Insbes. kann im Hinblick auf die später ergangene RG-Entsch. über die Verneinung des Urheberschutzes der Rundsunkprogramme nicht bavon die Rede fein, daß die Al. die spätere Leistungsunmöglichkeit hätte voraussehen muffen. Auch von einer vertraglichen oder gesetzlichen Garantiepslicht der Al. kann nicht gesprochen werden. Sa liegt also tatsächlich nachträgliche subjektive, nicht vertretbare Unmöglichkeit vor.

2. Daß die Bekl., wie das MG. feststellt, noch aus einem zweiten Grunde von der M. nicht am Bertrage festgehalten werden

3. § 284 B B B.

1. Ift im Rahmen eines Gutzeffivlieferungs= vertrages vereinbart, daß die gesamten Lei-ftungen innerhalb eines Jahres in etwa gleichen Monatsraten erbracht werden jollen, so ist nur für die Lieferung der Besamtmenge, nicht für die monatlichen Ratenlieferungen - und ebenso= wenig für die bestimmte Zeit vor ber jeweiligen Lieferung vorzunehmende Spezifizierung und Abruf - eine Zeit nach dem Ralender bestimmt.

2. Eine Bertragspartei kann nur im Falle eigener Erfüllungsbereitschaft ben Bertrags=

gegner burch Mahnung in Bergug fegen.

3. Auch ohne Mahnung kann Bergug ein= treten, wenn bies dem Billen der Bertrag= schließenden und dem Sinn des Bertrages ent= spricht, so, wenn das Zeitmoment der Erfüllung im Rahmen bes Bertrages von enticheidender Bedeutung ift. †)

Die Bekl. kaufte im Dez. 1929 von der Kl. 500 t. Gas= röhren, die in Abschnitten geliefert werden follten. Nachdem im April 1930 die Rl. Mitglied bes Röhrenverbandes ge= worden und dabei in ihrer Lieferungsfähigkeit beengt worden war, ergaben sich zwischen ben Parteien Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Kaufgeschäftes. Dies führte zu dem zwischen den Parteien im Aug. 1930 abgeschlossenen Vertrage. Auch bei Abwicklung dieses Vertr. kam es zu Differenzen, in beren Berlauf sich bie Rl. auf ben Standpunkt ftellte, fie habe noch aus Teillieferungen Raufpreisforderungen gegen die Bekl., sei aber im übrigen mit Recht vom Bertr. gurudgetreten und zu weiteren Lieferungen nicht mehr verpflichtet,

kann, ift ebenfasst zutreffend. In ständiger Ripr. hat das KG. den allgemeinen Rechtsgrundsat ausgestellt, daß bei Rechtsverhältnissen von längerer Dauer, die ein persönliches Zusammenarbeiten und das von längerer Dauer, die ein persönliches Zusammenarbeiten und daher ein gutes Einvernehmen ersordern, jederzeit bei Borliegen eines wichtigen Grundes (besonders dei Erschütterung der Vertrauensbasis) gekündigt werden kann (vgl. besonders KG. 79, 160 = FB. 1922, 680; 128, 16 = FB. 1930, 1387). Man hat früher vielsach bei derartigen langfristigen Verträgen die einseitige Loslösungswöglichkeit vom Vertrage nach Analogie der §§ 325, 326 BGB. zu begründen versicht. Man nahm (insbes. dei Sukzessivierungsverträgen) an, daß einzelne "positive" Ersüllungsverköße, wenn sie gleichzeitig den Vertragszweck gefährden, nach Analogie der §§ 325, 326 BGB. zum Kückritt vom Vertrage berechtigen. Disenbar sußt auch die Konstruktion des BG. im vorl. Falle auf diesem Standpunkt. Mit Recht albt das NG, aber seiner früheren Ripr. entsprechen der Bekt. Recht gibt bas RG. aber feiner früheren Ripr. entsprechend ber Bekl. kein Rucktritts-, sondern ein friftloses Rundigungsrecht. Der Rechtsbehelf der Kündigung ift schon deshalb angebrachter als der des Rücktritts, weil ja nur die zu künftigen Rechtsbeziehungen der Kanteien aufgelöst werden sollen. Zudem gibt es wohl det allen den jenigen langfristigen Bertragsverhältnissen, bei denen das Geset die einseitige Loslösung wegen wichtigen Grundes ausdrücklich Bulagt, nur eine Auslösung bes Bertragsverhaltniffes für bie künfzulaßt, nur eine Austösung des Vertragsverhaltnisses für die künftigen Rechtsbeziehungen der Parteien, die als Kündigung oder in ähnlicher Weise gestaltet ist (vgl. 3. B. Austösung eines Dienstvertrages nach § 626 BGB., einer Gesellschaft des dürgerlichen Rechts nach § 723 Ubs. 2 BGB., einer OBG. nach § 133 BGB., einer Ehe, eines unter Wieterschuß stehenden Wietversältnisses. Es ist nur zutreffend, wenn auß der Fülle dieser Einzelsalten das RG. den allgemeinen Rechtsgedanken ableitet, daß bei allen ein Vertrauensperhöltnis progussetzenden langeristigen Rechtsberkoltsisten. verhältnis voraussehenden langfristigen Rechtsverhaltnissen ein wichtiger Grund (insbef. schwere Erschütterung bes Bertrauensberhaltnisses burch bie eine Partei) zur fristlosen Kündigung berechtigt.

RU. Dr. Runick, Salle a. d. G.

Bu 3. Am wichtigsten ift ber in ber Entsch. anerkannte Grundfat, daß nach bem Sinn bes Bertrags mit Rücksicht auf bie Bebeutung bes Zeitpunkts ber Leistung auch ohne beffen kalenbermäßige bestling von der Ersorbernis der Mahnung für den Bergugseintritt entsfallen kann. Diese Ausbildung unserer Berzugslehre ist besonders vom Standpunkt der Rechtsvergleichung aus interessant; galt es doch gerade für eine Besonderheit des deutschen Shstems, daß wir das Mahnungserfordernis außer bei kalendermäßiger Beitbestimmung haben: In England sehlt es ganz (vgl. Rheinstein, Die Struktur bes bertraglichen Schuldverhaltniffes im angloamerikanischen Recht S. 203), in Skandinavien bei jeder Art der Zeitbestimmung (§ 12 Kaufs., so auch § 20 I 16 PrALK.), während es in Frankreich auch bei jedem "dies" grundsählich besteht (Art. 1139 Code civ.). Die Versuche, das Mahnungsersordernis durch weitherzige Aus-

wogegen die Bekl. behauptete, Schabensersatzansprüche gegen

die Al. zu haben.

Die Kl. hat auf Zahlung der betr. Kaufpreisbeträge geklagt, die Bekl. hat ihre angeblichen Schadensersatzansprüche mittels Widerklage geltend gemacht.

Alle Instanzen haben die Bekl. unter Abweisung ihrer

Widerklage verurteilt.

1. Der hier maßgebliche Teil des Parteivertrages vom

Aug. 1930 lautet:

"Die Firma W. (bie Bekl.) verpflichtet sich biese . . . Rohre (b. h. die 335 t Rohre, welche die Kl. noch zu liesern hatte) bis Ende d. J. 1930 zu spezifizieren; und zwar so rechtzeitig, daß die Auslieserung dieser Menge bis Ende Dez. 1930 seitens des Werkes erfolgen kann, wobei mit einer Lieserzeit von etwa vier Wochen gerechnet werden muß. Die Einteilung hat möglichst in gleichen Monatsmengen zu ersfolgen."

Das BG. hat jene Parteivereinbarung dahin ausgelegt, daß die Bekl. verpflichtet war, die betr. Köhren in etwa gleichen monatlichen Mengen unter Berücksichtigung einer jeweiligen Lieferzeit von (etwa) vier Wochen zu spezisizieren und abzurusen, und daß das ganze Geschäft dis zu einem bestimmten Termin, nämlich bis zum 31. Dez. 1930, abgewickelt

sein müßte.

Diese Auslegung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

2. Das BG. hat weiter ausgeführt, daß eine Mahnung seitens der Kl. nicht erforderlich gewesen sei, um die Bekl. wegen der Spezifizierung und des Abruses der einzelnen Teilslieferungen in Verzug zu sehen, da:

a) nach dem Sinne des Vertr. das Zeitmoment der Ers füllung der Spezifizierungspslicht derart wesentlich gewesen sei, daß es einer Mahnung nicht bedurst habe, um die Bekl.

dieserhalb in Verzug zu segen,

b) für die Erfüllung jener Berpflichtung, "auch ein Kalendertermin vorgelegen habe, der eine Mahnung gleich=

falls überflüssig gemacht habe".

Die unter b erwähnte Auffassung des BG. sindet aber in den Zitaten (Staub, Huh. zu § 374 Anm. 17 und 17a; KGRomm. § 284 Anm. 4; KG. v. 13. Juni 1911, II 617/10) teine Stütze. Andererseits ist in Schrifttum und Rspr. die der Auffassung des BG. entgegenstehende Ansicht vertreten: die Bereinbarung, daß innerhalb eines Jahres auf die einzelnen Monate ungefähr gleichmäßig verteilt zu liesern ist, enthalte wohl für die ganze Lieserungsmenge eine nach dem Kalender bestimmte, mit dem letzen Tage des Jahres endigende Zeit, nicht aber für die einzelnen Monatsraten eine nach dem Kalender bestimmte Zeit (Staubstaten eine nach dem Kalender bestimmte Zeit (Staubstaten in 13. Aufl., Anh. zu § 374 Anm. 52 S. 1091; s. auch KG. v. 13. Juni 1911, II 617/10). Sollte aber im vorl. Falle für die monatlichen Lieserungen die Zeit nicht nach dem Kalender bestimmt gewesen sein, so gilt dies auch von der Spezisisierung und dem Abrus der einzelnen Lieserungen, die "etwa"

legung ber kalenbermäßigen Beitbestimmung einzuschränken, sind bisher nicht durchgedrungen, da das KG. noch in KG. 103, 33 scharf
dwischen Berechenbarkeit und kalendermäßiger Bestimmtheit der Lieserungszeit unterscheidet. Auch obige Entsch. gehört hierher, da das KG.
die Entbehrlickeit der Mahnung für die einzelnen Katen auf Vertragsauslegung und gerade nicht auf § 284 Uhs. 2 stüt, während es dum ALR. in einem genau entsprechenden Hall ("zu liesern in der
Beit dom Jusi und August 1889 dis ult. Juni 1890 in möglichst gleichen monatlichen Katen") wegen der vertraglichen Festlegung der Lieserungszeit die Mahnung für überstüssig erklärte (Bolze XX Nr. 508). Was ergibt sich daraus für die Bedeutung der Mahnung in

wahnung ericheint gewisermaßen als notwendig erfte Mahnung in Mahnung erichulder ben Fällen, in benen ber Schuldner genan weiß, wann er zu leisten hat und doch gemahnt werden muß, weil die Zeitbestimmung nicht kalendermäßig ist, läßt sich der Sinn der Mahnung nicht barauf beschränken, daß sie bloß dem Schuldner seistungspslicht zum Bewußtsein bringen soll und deshalb sein Berschulden geradezu seststellt (vgl. Siber besonders sür das römischen in Savigung. 29, 47 st.). Vielmehr rücken diese Fälle unser Mahnungsersordernis in die Nähe der französ Auffassung, nach des auch den Schuld des bewußt säumigen Schuldners bezweckt; die Mahnung erscheint gewissermaßen als notwendige erste Mahnahme des Mäubigers zur Durchseung seines Anspruchs und führt als solche die Verschärfung der Schuldnerhaftung herbei. So betrachtet, hat die Mahnung, um eine überspiste Formulierung zu gebrauchen, sast eine vrozessunde Verschuld, was zweisellos der Sinn der französ. Vor-

vier Wochen vor der jeweiligen Lieferung zu erfolgen hatten. Indeffen bedarf es hier keines näheren Gingehens auf diefe Frage. Denn abgesehen hiervon reichen die übrigen Fest= stellungen des BG. aus, um seine Annahme wenigstens im Ergebnis rechtlich begründet erscheinen zu lassen: Durch die Berzögerung der Spezifizierung der Teillieferungen seitens der Bekl. bis in den Nob. 1930 hinein und die Androhung der Bekl., den Bertr. nicht zu erfüllen, sondern Schadenserfat zu verlangen ober zurückzutreten, sei die Bekl. in Berzug gekommen. Infolge dieses Verzuges habe die Rl. an der Erfüllung des Bertr. kein Interesse mehr gehabt und sei be-rechtigt gewesen, gem. § 326 BGB. ohne Fristsetzung vom Vertr. zurückzutreten. Dieser Rücktritt sei saut Schreiben ber Kl. v. 13. Nov. 1930 hinsichtlich der Teilraten, mit deren Spezifizierung und Abruf die Betl. bis dahin in Bergug gekommen fei, ordnungsmäßig und mit genügender Deutlichkeit erklärt. Die in dem genannten Schreiben ber Rl. ausge= sprochene Beschränkung ihrer Lieferungsbereitschaft auf 150 t Gasrohre sei berechtigt gewesen und bedeute keine Bertrags-verletzung auf seiten der Rl. Dasselbe gelte hinsichtlich des später erklärten Rücktritts der Rl. auch vor diesem Teil des

Die Bekl. hatte erst 30,73 t abgerufen, als die Rl. ihr

mit Schreiben v. 22. Oft. 1930 erklärte:

"Wir gestatten uns, barauf hinzuweisen, daß wir entsprechend unseren Abmachungen v. Aug. 1930 unseren Betrieb auf etwa 80 t per Monat für Sie eingestellt haben. Mengen, die in einem Monat nicht abgenommen sind, können daher dem solgenden Monat nicht zugeschlagen werden.

Wir bitten dies bei etwa noch vorzunehmenden Einteilun=

gen zu berücksichtigen."

Dieses Schreiben war allerdings nicht geeignet, die Bekl. wegen der bereits fälligen Spezifikation und des Abrufes der für Sept. und Oft. 1930 vorgesehenen Lieferungen — abgesehen von den derzeit bereits abgerusenen 30,73 t — in Ver= zug zu setzen. Denn die Rl. lehnte ersichtlich die Lieferung für die vergangenen Monate ab, in Berzug fegen aber tann nur derjenige, der selbst erfüllungsbereit ist (vgl. RGRRomm. § 284 Anm.; KG. 76, 4131); RGWarn. 1921, 42). Troß= dem erscheint insoweit die Annahme eines Verzuges der Bekl. begründet, da die Erwägungen des BG. rechtlich bedenkenfrei find, daß nach dem Sinn des Vertr. das Zeitmoment der Erfüllung ber Spezifizierungspflicht berart wesentlich gewesen sei, daß es einer Mahnung nicht bedurft habe, um die Betl. dieferhalb in Berzug zu feten. Auch ohne Mahnung tann, abgesehen von den Fällen des § 284 Abs. 2 BGB. Schuldnerverzug eintreten, wenn dies dem Willen der Bertragichließen= den und dem Sinne des Bertr. entspricht (RG.: Recht 1925 Nr. 965 = JW. 1925, 1748)

Auf das Schreiben der Al. v. 22. Okt. 1930 hat die Bekl. inhalts ihres Schreibens v. 31. Okt. 1930 eine Spezifiskation "möglichst im Lause des Nov. bzw. Ansang Dez."

schriften ist: Dort ist die Mahnung ja auch bei kalenbermäßiger Festsehung der Leistungszeit ersorderlich und geschieht im Zwilrecht mit

Hilfe des Gerichtsvollziehers.
Aber diese Schutzunktion der Mahnung für den Schuldner darf nicht übertrieben werden, wenn sich aus dem Bertrag ein überwiegens des Interesse des Gläubigers ergibt. Das ist schon die französ. Aufsfassen, indem Art. 1657 Code civ. das Mahnungsersordernis entsfallen läßt, wenn es sich um die Verpslichtung zur rechtzeitigen Abs

fallen läßt, wenn es sich um die Verpstichtung zur rechtzeitigen Abnahme verkaufter Waren handelt, und kann verallgemeinert werden (Art. 1139, Planiol, Traite de dr. civ. Bd. II Nr. 170). Deshalb hat die Entsch. hier mit Recht von dem Mahnungsersordernis abgesehen, wie schon früher bei Zahlungsverzögerung in der Instationszeit (JW. 1925, 1748), weil mit Kücksicht auf die besonderen Ver-

hältniffe bas Beitmoment wesentlich war.

Auch verdient es Anerkennung, wenngleich die Entsch. im ganzen den gemeinsamen Kern aller Verstöße gegen die Obligation unterstreicht, daß das RG. hier nicht seine Zuslucht zu den übrigen Kategorien der Vertragsverletzung (positive Vertragsverletzung oder Unmöglichkeit) genommen (dagegen vor allem Siber zu § 284 unter Nr. 6), sondern ehrlich die Verletzung der Schuldnerpslicht in bezug auf die Zeit als Verzug herausgestellt und offen von dem Mahnungseersordernis dispensiert hat.

PrivDog. Dr. Ebuard Bahl, Berlin.

zunächst nur in Aussicht gestellt. Dagegen war der von der M. in ihren Schreiben v. Oft. 1930, v. 30. Oft. 1930 und v. 3. Nov. 1930 eingenommene Standpunkt berechtigt, daß die Al. mangels gehörigen Abrufes der Bekl. grundsätlich nach dem 31. Dez. 1930 keine Lieferungen mehr auszuführen brauchte.

Dementsprechend war die Bekl. auch mit ihrer Spezifizierungs= und Abrufspflicht hinfichtlich der dritten Monats= rate im Berzug, als sie das Schreiben der M. v. 13. Nov. 1930 erhielt. Auf Grund diefes Schreibens der M. vom 13. Nov. 1930 hat die Bekl. nur 75 t Rohre, und zwar erft

am 17. Nov. 1930 abgerufen.

Andererseits genügen die Feststellungen des BG., insbef. über die in Verfolg der Aufnahme der Kl. in den Röhren= verband eingetretene Beengung berselben in ihrer Lieferungs-fähigkeit, um die Annahme des BG. zu rechtfertigen, daß eine genaue Einhaltung des Parteivertrages v. Aug. 1930 hinsichtlich der Spezifikations= und Lieferungszeiten für die Rl. von derartig entscheidender Bedeutung war, daß sie an ber Erfüllung Dieses Bertr., soweit die Bekl. mit der Spezifikation und dem Abruf von Teilraten in Berzug gekommen war, infolge dieses Verzuges kein Interesse hatte und daher insoweit ohne Fristsetzung gem. § 326 Abs. 2 BGB. vom

Bertrage zurücktreten konnte.

Somit handelte die Rl. jedenfalls insofern nicht ver= tragswidrig, wenn sie in ihrem Schreiben v. 13. Nov. 1930 sich nur noch zur Lieferung von 150 t Gasrohre bis zum 31. Dez. 1930 bereit erklärte. An sich hätte die Kl. wegen des Verzuges der Bekl., da es sich um ein Sukzessivlieferungs-geschäft handelte, schon am 13. Nov. 1930 von dem ganzen Vertr. zurücktreten können (AGRAomm. § 326 Anm. 1 c). Dementsprechend war nicht nur das von der Bekl. inhalts ihrer Schreiben v. 29. und 31. Oft. 1930 an die Rl. gestellte Verlangen, sie solle erklären, daß sie bis Ende 1930 noch 300 t Gasrohre liefern werde, und die in dem Schreiben der Bekl. angedrohte oder erklärte Inverzugsetzung der Kl. unberechtigt, sondern auch die geltend gemachte Erfüllungs= weigerung und Aufrechnung mit angeblichen Schadenserjagansprüchen ber Beklagten.

Das BG. hat daher ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Rl. auf Grund ihrer, die aus Teillieferungen vom Aug. 1930 rückständigen Kaufpreisbeträge betr. Mahnungen v. Nov. 1930 und des Verhaltens der Bekl. auch wegen ber in dem Schreiben v. 13. Nov. 1930 angebotenen 150 t Gasrohre ohne Fristsetzung vom Vertrage zurücktreten konnte.

(U. b. 26. Oft. 1932; I 235/32.)

4. §§ 989, 990 BGB. Der Ronfursverwalter, ber ben vom Gemeinschuldner getätigten Ber= kauf einer an ihn unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Sache mit Erfolg anficht, hat nicht nur die dadurch zurüderlangte Sache, fondern, wenn er statt ihrer einen Erfatbetrag zur Ron= fursmasse erhalten hat, diesen für den ursprüng= lichen Eigentümer auszusondern. Ift er nicht mehr in der Masse vorhanden, so wird jener Massegläubiger. †)

Im Mai 1927 hatte die H.=WerkeAtt. der jest als Gemeinschuldnerin in Betracht kommenden WARt. einen Kraftwagen zum Preise von 12 325 RM fäuflich geliefert,

311 4. Die in der Entsch, behandelte Frage konnte nur desshalb auftauchen, weil das Urt. des LG. Köln v. 15. Okt. 1929 insoweit unrichtig ist, als der Konkursverwalter mit seiner Anfechtungsklage auf Nuckgewähr des Horch-Wagens ober Wertersat hatte abgewiesen werden mussen. Boraussetzung jeder Ansechtung ist die abgewiesen werden miljen. Soransseyung sebet anseigung ist verdenister wieden bei bektive Benachteiligung der Ecsamtheit der Esausiger (Mentel. KD., 4. Aufl., § 29 Anm. 3). Die anzusechtende Versügung muß in ihren Folgen die gemeinschaftliche Befriedigung der Konkursgläubiger beeinträchtigen (Faeger, KD., 6.—7. Aufl., § 29 Anm. 44). Hieran sehlte es im vorl. Falle. Denn die Gemeinschuldenerin hatte auf den Kauspreis des unter Eigentumsdorbehalt gelieserten Wagens noch wichts gesehlt. nichts gezahlt. Der Wagen stand also noch im Eigentum ber Liefer-firma G. Das Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Wagens, um das die Masse geschmätert worden ist, war wertlos, da es durch die volle Kauspreiszahlung bedingt war. Eine Benachteiligung der Gesamtheit der Gläubiger ist also durch die Weiterveräußerung des dem Gemein-

und zwar unter Vorbehalt ihres Eigentums bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises. Die Käuferin hat darauf keinerlei Zahlungen geleistet, obgleich ihr die klagende Gesellschaft hier-für ein Darlehen gewährt hatte. Zur Rückzahlung dieses Darlehns gegebene Wechsel konnte die "W." nicht einlösen, weshalb es am 16. Sept. 1927 zum Abschluß eines Bertrages zwischen dieser und der Rl. kam. Danach verpflichtete sich die lettere zur Fortsetzung des Kredits, während ihr die "W." zu ihrer Sicherung neben anderen Werten den ihr von ben H.-Werken gelieferten Wagen übereignen follte. Dieser gelangte am 7. Oft. 1927 in den Besitz der RI.; im Febr. 1928 verkaufte sie ihn weiter gegen bare Zahlung von 8700 RM.

Inzwischen war am 15. Okt. 1927 über das Vermögen der "W." das Konkursversahren eröffnet und der Bekl. zum Verwalter bestellt worden. Er betrieb die Ansechtung der übereignung des Wagens an die jetige Al. (sowie die Ansechtung sonstiger Rechtshandlungen) und siegte in einem gegen diese geführten Rechtsstreit ob. Das LG. Köln erächtete den Erwerd des Wagens durch die Kl. für anfechtbar gem. § 30 Nr. 1 (zweiter Halbsat) KD. und verurteilte sie am 15. Okt. 1929 unter anderem zur Herausgabe des von ihr dafür erzielten Verkaufserlöses nebst Zinsen. Das Urt. erlangte die Rechtskraft, und die Kl. zahlte daraufhin wegen des Wagens insgesamt 10127,65 RM an die Konkursmasse.

In einem weiteren Rechtsstreit verfolgte die S.-Werke-Akts. ihr Eigentum an dem Wagen mittels einer gegen die jetige Rl. gerichteten Rlage. Im ersten Rechtszuge verlangte sie Herchieren stage. In ersten Keatszuge ver-langte sie Herausgabe des Wagens, in der Berznst. ver-urteilt das DIG. die jetzige Kl. mit Kücksicht auf die Wei-terveräußerung des Wagens, an die H.-WerkeAktG. als Wertersatz 12 325 KM zu zahlen, Zug um Zug gegen Ab-tretung der Ansprüche, die der H.-WerkeAktG. auf Grund ihres Eigentums an dem im Mai 1927 der Gemeinschuldnerin gelieferten Praftmagen, gegen, diese Justanden (K. Die M. 2014) gelieferten Kraftwagen gegen diefe zustanden." Die Rl. zahlte an die S. Berte und empfing dafür eine Abtretungsurtunde v. 3. Dez. 1931. Darin erklärte die H. Werkealtt., ihr stehe im Konkursverfahren über das Vermögen der "W." eine in die Konkurstabelle eingetragene und nachträglich als gewöhnliche Konkursforderung festgestellte Forderung von 12325 RM zu; sie trete ihre Ansprüche an die Konkursmasse "nehst allen hiermit verbundenen Kechten" an die Kl. ab.

Die Rl. fordert jett Zahlung des auf Grund des Kölner Urt. gezahlten Betrages.

LG. und BG. haben abgewiesen; RG. hat aufgehoben. Es besteht kein Zweisel, daß die H.-WerkeAkts. alle Ansprüche gegen die Konkursmasse der WUkts., die ihr aus irgendeinem Rechtsgrunde zustanden, an die Al. abgetreten hat, so daß diese ohne weiteres befugt ist, einen jeden für die H.=WerkeAktG. im Rechte begründeten Anspruch gegen den verklagten Konkursverwalter geltend zu machen.

Die Kl. beruft sich zunächt auf § 46 Sat 2 KD. Die Tragweite dieser Vorschr. wird vom BG. zu eng aufgesaßt. Wie der frühere 6. ZivGen. des RG. in der grundlegenden, auf eingehender Würdigung der Borarbeiten zur KD. beruhenden Entsch. v. 19. Febr. 1920 (RG. 98, 143) flargestellt hat, ist die Vorschr. — trot des scheinbar entgegenstehenden Wortlautes — auch auf die Einziehung fremder Forderungen durch den Konkursverwalter anwendbar (a. a. D. S. 146, 148 [vgl. dazu Mentel, KD., 4. Aufl., S. 279

urteilung ber jetigen Rl. in ben Borprozessen auszugleichen, bie auf

schuldner unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Wagens nicht entstanden, benn er ware ber Masse auch ohne die Verfügung bes Gemeinschuldners durch das Aussonderungsrecht der G. entzogen worben. Der Berwalter hätte bie Aussonderung nur burch gahlung bes vollen Preises abwenden können. Das RG. 67, 20 = 3B. 1907, 842 nimmt eine Benachteiligung der Gesamtheit der Glaubiger nur in dem Falle an, wenn der Gemeinschuldner einen unter Eigentums vorbehalt gekauften Gegenstand weiterveräußert hat, den er bereits zum großen Teile bezahlt hatte, weil dann der Konkursverwalter durch die Restzahlung den wertvolleren Gegenstand zur Masse ziehen kann (Jaeger a. a. D. § 29 Anm. 42). Sedensalls dürfte die Verfügung über einen unter Eigentumsvorbehalt gelieserten, völlig unbezahsten Gegenstand mangels Benachteiligung der Gesamtheit der Gläubiger nicht ansechtbar sein (Menhel a.a. D. § 29 Unm. 3 e).
Das RG, versucht nun in der vorl. Entsch. die doppelte Vers

Anm. 3 d zu § 46.; Jaeger, KD., 6./7. Aufl., Bb. 1 S. 821, Anm. 9 zu § 46]). Ein solcher Fall liegt hier vor. In dem beim LG. Köln geführten Kechtsstreit hatte der jezige Bekl. als Kl. Ansprüche versolgt, die in Wahrheit der H.-Werkellfts. zustanden. Denn diese hatte sich, als sie der Gemeinschuldnerin den streitigen Kraftwagen lieserte, das Eigentum daran vorbehalten, und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin war sie berechtigt, von der zunächst im Besize des Wagens besindlich gewesenen Kl. dessen Herausgabe nach § 985 BGB. und, nachdem sich diese durch die das Eigentum der H.-Werte beseitigende Weiterveräußerung des Wagens zu dessen here heseitigende Weiterveräußerung des Wagens zu dessen hate, Ersapleistung gem. §§ 989, 990 BGB. zu verlangen. Der Konkursmassen zursderwalter, indem er dem Kölner Kechtsstreit Auszahlung des von der jezigen Kl. erzielten Verkaußerlöses sorderte, eine fremde Forderung geltend und zur Konkursmasse der Krund der Verund der Verund der Verund gestend und zur Konkursmasse ein. Dieser Vermögenswert hat als die "Gegenleistung" i. S. des § 46 Sat 2 KD. zu gelten (vgl. KG. 98, 150).

Die Annahme, der verkl. Konkursderwalter habe eine fremde Forderung eingezogen, wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß er in jenem Rechtsstreit als Ansechtungskl. gem. § 36 KD. aufgetreten ist. Jede Ansechtung i. S. der KD. sett die objektive Benachteiligung der Gläubiger des Gemeinschuldners voraus (vgl. Menhel a. a. D. S. 165 ff. Ann. 3 zu § 29 KD.), und § 37 Abs. 1 KD. stellt klar, daß sich der Kückgetvähranspruch, auf den die Ansechtung zu richten ist, nur auf solche Werte bezieht, die aus dem Bermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben worden sind. Da der streitige Krastwagen nicht zum Vermögen der "W." gehört hat, so stellt auch das im Wege der Ansechtungsklage nach § 30 Kr. 1 KD. betätigte Vorsehen des Konkursverwalters eine Versügung über ein frems des Kecht dar.

Es kommt auch nicht in Frage, daß der Berechtigte den Gegenwert für den Aussonderungsgegenstand bereits anderweitig erlangt hatte. Ein Ausschluß des Ersahaussonderungs-anspruchs kann deshalb nicht angenommen werden, weil der Heruchs kann deshalb nicht angenommen werden, weil der Heruchs in dem zweiten Borprozeß der Anspruch auf Jahlung des Wertersahes von 12325 RM mit Zinsen nur mit der Auflage zuerkannt worden ist, der Al. (damaligen Bekl.) Zug um Zug diesenigen Ansprüche abzutreten, die der Herlichtst. auf Grund ihres Eigentums an dem streitigen Wagen gegen die "W." (Gemeinschuldnerin) zustanden. Der maßgebende Urteilsspruch des BG. sehte mithin das Bestehen solcher Ansprüche gegen die Gemeinschuldnerin — die richtiger Ansicht nach möglicherweise aus § 46 Sah 2 KD. herzuleiten sind — voraus, und demnach kann ihm keinesstalls die Tragweite beigemessen, daß der H. Werkellsberin und der jehigen Kl.

Erund der Ansechtungsklage des Verwalters den Erlös aus dem Verkause des Wagens an die Masse und auf Grund der Eigentumsklage der G. an diese Wertersatz gegen Abtretung deren Ansprüche an die Eemeinschlusdnerin geleistet hat. Das Ergednis, das durchaus der Villigkeit entspricht, kann jedoch m. E. nicht mit dem § 46 KO. des gründet werden. Iwar ist die Aussegung, nach der diese Vorschr. auch auf die Einziehung fremder Forderungen durch den Gemeinschuldner oder Konkursverwalter anwendbar ist, bereits in RG. 98, 143 eingehend begründet und auch von der Rechtssehre allgemein ancrkannt (vgl. Men zel a. a. D. § 46 Anm. 3d; Jaeger a. a. D. § 46 Anm. 9). Isoda erscheint es bedenklich, wenn das RG. in der vorl. Entschlagt, daß der Verwalter mit der Ansechtung der Abereignung des Vagens Rechte versolge, die in Wahrheit der G. zuständen. Mit der Ausübung der Konkursansechtung und der Einziehung des daraus entstehenden Kückgewähranspruches macht der Konkursverwalter Rechte geltend, die nach § 36 KD. sediglich ihm als Verwalter zustehen. Die G. dageen hat aus Grund ihres Eigentums völlig andersgeartete Ansprüche gegen die jezige Klägerin.

Der Konkursberwalter verfügte also mit dem Einzuge des Rückselmähranspruches aus der zu Unrecht durchgeführten Ansechtung nicht über das Recht der G. gegen die jezige Al. Beide Ansprüche haben zwar denselben Inhalt, gründen sich aber auf völlig verschiedene Tatachen, der Unspruch des Berwalters beruht auf Ansechtung, der der G. auf Eigentum. Der § 46 KD. kann aber nur dort Anwendung sebliche Berechtigte wirksam über fremde Gegenstände versügt haben.

(als Abtretungsempfängerin) der Ersahaussonderungsanspruch badurch hätte entzogen werden sollen.

Doch bleibt zu erwägen, daß die eingezogene "Gegenleistung" noch unterscheidbar (aussonderungsfähig) in der Konfursmaffe vorhanden sein muß, wenn die Ersataus= sonderung Erfolg haben soll (RG. 41, 3; 94, 251); 98, 149; L3. 1908 Sp. 855 Ar. 18 [vgl. auch Mentel a. a. D. S. 281 u. 282, Anm. 4 zu § 46 KD.; Jaeger a. a. D. S. 825, Anm. 17 zu § 46, S. 744 Anm. 8 zu § 43 KD.]). Hier ist diese Voraussetzung vielleicht gegeben; benn nach der Darlegung der Kl. soll der in Frage kommende Betrag nebst Zinsen und Roften vereinbarungsgemäß vom Bekl. außgesondert und auf einem besonderen Bankkonto hinterlegt worden sein. Jedoch hat das BG. insoweit noch keine Fest-stellung getrossen; deshalb verbietet sich für das RevG. eine endgültige Stellungnahme zur Frage, ob die Zuerkennung des Klaganspruchs aus § 46 Sat 2 KD. begründet werden kann. Das BG. wird sonach die Frage der Unterscheidbarkeit zu prüsen haben. Sollte an ihr der Anspruch aus § 46 Sat 2 scheitern, so wäre weiter in Betracht zu ziehen, daß in einem solchen Falle dem Ersatzaussonderungsberechtigten ein Masseanspruch erwächst, sei es nach § 59 Nr. 1 KD. oder nach Nr. 3 das. (vgl. KG. 64, 338; 94, 252); 98, 150; Menhel a. a. D. S. 282; Jaeger a. a. D. S. 825). Hilfsweise würde also ber Bern. unter diesem Gesichtspunkt die Begründetheit eines Masseauspruchs der Al. und gegebenenfalls der etwa vom Bekl. dagegen zu erhebenden Einwendungen zu wurdigen haben.

(U. v. 2. Mai 1933; VII 42/33. — Hamm.) [Ku.]

**5. §§ 84, 89 S&B. Unter ben provisionabe = rechtigenden Agenturvertrag fallen nur solche Geschäfte, die dem kausmännischen Güterum = schlag und Warenvertrieb oder der Weiter = ermöglichung des Betriebs (Austausch gegen Halbsabrikate oder Kohstoffe), nicht aber solche, die nur der Abwicklung dienen (Hingabe von Waren zur Befriedigung der Gläubiger).†)

Die Kl. übernahm ben Vertrieb der von der Bekl. hergestellten "D."-Lastkrastwagen im Bezirk F. In der Vertragsurkunde übernahm die Bekl. die Verpstichtung, während der Dauer des Vertrages "D."-Lastkrastwagen im Bezirk der Kl. nur durch diese zu verkausen und alle aus diesem Bezirk einlausenden Anfragen an die Kl. zur Bearbeitung zu übergeben mit einer geringen, hier nicht interessierenden Ausnahme. Die regelmäßige Provision der Kl. war auf 10% vom Fabrikpreise sestgeset; für den Fall, daß aus irgendeinem Grunde ein Verkauf unter Fabrikpreis getätigt werden müßte, sollte hinsichtlich der Provision eine besondere Abmachung getroffen werden.

In der Zeit von Dez. 1925 bis zum Frühjahr 1926

Daran sehlt es hier. Der Konkursverwalter hat nicht über fremdes Recht verfügt, sondern eigene Rechte wahrgenommen, die ihm nach dem Geset zustehen. Die Borschr. des § 46 KD. über die Ersatzaussonderung ist deshalb nicht anwendbar.

Ein Ausgleich ist nur durch den § 59 Ziss. AD. möglich. Durch die zu Unrecht erfolgte Ansechtung und Rückgewähr ist die Masse zum Nachteil der G. rechtloß bereichert. Da der Al. die Rechte der G. an die Gemeinschuldnerin abgetreten sind, kann sie die Heraußgabe der Bereicherung als Masseschuld geltend machen.

Geruff. Dr. Rernert, Dreeben.

1) 3B. 1919, 186. 2) 3B. 1919, 186.

31 5. In einer Zeit der Zahlungsschwierigkeiten ist das Urt. von weitkragender Bedeutung. — Es ist nun zweisellos richtig und allgemein anerkannt, daß die Bezirksprovision nach § 89 HB. nur für solche unmittelbare Geschäfte geschuldet wird, die in den Geschäftskreis des Handlungsagenten sallen, deren Vermittlung durch ihn selbst also einen Provisionsanspruch nach § 88 HB. begründen würde. Bet einer Verkaufsagentur braucht indessen das Geschäft nicht gerade ein Verkaufsageschäft zu sein, sondern es genügt ein wirtschaftlich gleichartiges Geschäft (vgl. mein Handlungsagentenrecht in Ehrenbergs Hd. d. 114 ff. und dort Angel.). Die Hingabe der Lastkraftwagen gemäß der Vereinbartung beruhte nun entweder auf einem Verkauf mit vereinbarter Aufrechnung des Kauspreises, also rechtsformal gesehen auf einem in den Geschäftskreis des Agenten

hat die Bekl. insolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten an eine Reihe ihrer Lieseranten Lastwagen in Gegenrechnung gesgeben. So sind auch 17 Wagen an Gläubiger der Bekl. gesliesert worden, die ihren Sitz in F. hatten. Die Kl. verslangt die vertragsgemäße Provision.

LG. hat zum vollen, BG. nur zu einem Teilbetrage

verurteilt, RG. die Rlage ganz abgewiesen.

Wenn in der Urkunde über das Agenturverhaltnis ba= von die Rede ift, daß die Bekl. sich verpflichte, während der Vertragsbauer ihre Lastkraftwagen im Bezirk der As. nur durch diese verkaufen zu lassen, und wenn auch sonst mehrssach von Verkauf und Kausvertrag die Rede ist, so ergibt der Gesamtinhalt der Vereinbarungen doch, daß die Prosissonspflicht der Bekl. nicht nur auf reine Verkaufsgeschäfte beschränkt sein follte. Un sich ist es deshalb zutreffend, daß auch andere Geschäfte den Provisionsanspruch der Rl. begründen konnten, wie denn auch § 89 HB. allgemein von "Geschäften" spricht. Aber nicht jedes beliebige Geschäft kommt dabei in Frage. Wenn § 84 HBB. den Aufgabenkreis bes Sandlungsagenten dahin umschreibt, daß er ständig bamit betraut ist, für das Sandelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen, und wenn § 89 die Provisionsberechtigung des Bezirkagenten auf solche Geschäfte ausdehnt, die in dem Bezirk "ohne seine Mitwirkung" ge-schlossen sind, so folgt daraus, daß in den Aufgabenkreis des Agenten in der Regel nur neue Geschäfte fallen, bei denen eine vermittelnde Tätigkeit an sich möglich und sinnvoll ist, und daß auch der Provisionsanspruch des § 89 nur für solche direkten Geschäfte erwächst, bei denen üblicherweise eine Mitwirkung des Bezirksagenten hätte erfolgen können. Dem entspricht auch der Inhalt des zwischen den Parteien ge-ichlossen, Bertretungsvertrages". Dadurch, daß dieser in seinen verschiedenen Best. immer wieder auf Kausverträge abstellt, ist das Verhältnis der Parteien aufgebaut und zu= geschnitten auf den typischen sich in der Form des Kauf= abspielenden kaufmännischen Güterumsatz und vertrages

fallenden Geschäft, ober fie stellte eine Singabe an Erfüllungs Statt bar, also ein wirtschaftlich gleichartiges Geschäft, da ber Erlangung des Kauspreises die Befreiung von einer gleich hohen Schuld wirts schaftlich entspricht. Daß an und für sich die Hingabe von Waren an Erfüllungs Statt bem Berkauf wirtschaftlich gleichstehen kann, erskennt wohl auch das RG. an, indem es die Bezirksprovision zussprechen würde, wenn der Geschäftsherr vereindart, daß ihm Rohstoffe gegen Hingabe von Waren in Anrechnung auf den Raufpreis geliefert werben. Das AG. meint aber, weil die Hingabe der Laftwagen im vorl. Fall zum Zwecke der Abbechung schon bestehender Schuschen, die nicht bar bezahlt werden konnten, erfolge, liege das Geschäft außershalb des Tätigkeitsbereiches des Agenten, da die Schuldenregelung allein Sache des Geschäftsherrn sei und das Geschäft aus dem Rahmen bes eigentlichen Warenumsates falle. Das ist m. E. in bieser Form abzulehnen. Es ist vielmehr wesentlich, ob der Gläubiger als typischer Abnehmer der betreffenden Waren in Betracht konimt, b. h. in feinem Betriebe folche Baren braucht oder mit ihnen handelt — wir wollen hier von "Abnehmern", i. e. S. sprechen — ober ob das nicht der Fall ift und er die Waren nur annimmt, um ftatt baren Geldes einen Wert in die hand zu bekommen, den er gelegentlich in Geld ober in Waren, die er braucht, umjegen kann. Im ersten Fall, der bei den Gläubigern vorgelegen haben durfte, welche die Laftwagen felbst behalten haben, ist m. E. die Bezirksprovision verdient, im zweiten Falle nicht. Im ersten Fall liegt nämlich die Bereinbarung, soweit sie die Beräußerung des Bagens umfaßt, durchaus in dem Geschäftskreis des Agenten. Hier wird ein Absatgeschäft, wie es das Unternehmen typischerweise erfordert und wie es der Agent zu vermitteln hat, lediglich der Schuldenregelung dienstbar gemacht; die normalen Motive des Umfahes, Deckung eines Bedarfs, treten hier nur neben bas Motiv, die Forberung zu retten: Es liegt nicht anders, als wenn ber Manbiger fich aus allgemeinen Grunden entschlossen hatte, einen Bagen von dem Geschäftsheren zu kaufen und die Kaufpreissorberung aufzurechnen, ein Fall, in dem sicher die Bezirksprovision geschuldet würde. Hier ware auch eine Mitwirkung des Agenten burchaus finn-voll: Er könnte den Glaubiger ebenso wie jeden anderen durch Hervorhebung der Güte des Wagens zum Kauf oder zur Annahme an Zahlungs Statt bestimmen und dabei etwa noch das Motiv der Forderungsrettung verftärkend verwerten. Der Glaubiger erwirbt nicht nur, um die Forderung zu retten, fondern auch, weil er ben Wagen gebrauchen kann. Daß nicht nur die typischen, sondern noch be= sondere Motive zu einem dem thoischen wirtschaftlich gleichartigen Geschäft führen, kann die Provision nicht ausschließen, sowenig ein atppisch gesteigerter Bedarf der Bezirkskunden die Provision entWarenvertrieb, auf einen Geschäftsverkehr, in bessen Rahmen im allgemeinen für die Hilfstätigkeit des Agenten Raum und der Noent deshalb zu solcher Tötigkeit berufen ist.

und der Agent deshalb zu solcher Tätigkeit berufen ist. Aus dem so gekennzeichneten, in gleicher Weise im Gesetz wie im Bertrage der Parteien vorgesehenen Kahmen fallen jedoch die hier streitigen Geschäfte der Bekl. heraus. Sie hat mit ihren Gläubigern ein Abkommen geschloffen, wonach fie ihnen zur Berrechnung auf die geschuldeten Beträge eine Anzahl Lastkraftwagen lieferte. Der Vorderrichter stellt fest, daß die Bekl. nicht hätte weiterbestehen können, wenn sie ihre Gläubiger damals nicht sofort befriedigt hätte. Ihr Angebot erfolgte also zur Abwendung des Konkurses unter dem Druck finanzieller Nöte, und es wurde von ben Gläubigern angenommen aus der Furcht heraus, sonst überhaupt nichts ober sehr viel weniger von ihrer Forderung retten zu können. Solche Geschäfte, die nur der außergericht-lichen Abwicklung der Verbindlichkeiten des Geschäftsherrn dienen, stellen sich nicht mehr als kausmännischer Güterumschlag und Warenvertrieb bar, zu dem der Agent bem Geschäftsherrn mitverhelfen foll, indem er für beffen Baren wirbt und Absat schafft. Derartige Abkommen mit den Gläubigern richten sich nicht nach Angebot und Rachfrage, sollen nicht ber Rette ber kaufmännischen Umsatgeschäfte neue Glieder hinzufügen, sondern fie follen bestehende Intereffenverknüpfungen lofen unter dem Druck des fonft bevorstehenden offenen Zusammenbruchs des Schuldners. Die Interessenlage ist hier eine völlig andere als im typischen Warenverteilungsgeschäft, wo der Agent seine Tätigkeit zum Nugen des Geschäftsherrn entfalten soll und kann. Die Erklärung, nicht mehr zahlen zu können und deshalb Bor= schläge zur anderweiten Abwickelung bestehender Verpslich= tungen machen zu muffen, ist Sache bes Geschäftsherrn ober seiner gesetzlichen Vertreter; nicht anders verhält es sich mit der Führung und Beendigung der anschließenden Ber-handlungen. All dies fällt ganz aus dem gesetzlichen, verkehrsüblichen und hier auch aus dem vertraglichen Auf-

fallen läßt (fiebe dazu meine Ausführungen a. a. D. 273). Sier liegt im Gegensatz zur Auffassung des RG. im Rahmen der Schuldenregelung und in sie eingeschlossen burchaus ein "kausmännischer Güterumschlag und Warenvertrieb bor, zu dem der Agent dem Geschäftsherrn mitverhelfen soll, indem er für dessen waren wirbt und Absah schafft". Der Geschäftsherr rettet sich hier vor dem Konkurs, indem er einen an und für sich typischen Absat findet. Zwar fällt bas Geschäft, mit bem ber Absat verbunden ift, nicht in den Bereich bes Agenten, aber eben der Absat selbst; wollte man baraus, bag ber Absatz mit einem agenturfremden Geschäft verbunden ift, herleiten, daß auch das Absatgeschäft nicht zu bem Geschäftskreis des Agenten gehore, mußte man auch bei bem Erwerb von Rohftoffen gegen Baren folgern, daß der Agent keine Provision verlangen könnte, weil das Rohstoffgeschäft, mit dem der Absatz verbunden ist, den Agenten nichts angeht; dies empfindet wohl auch das RG. unbestimmt und bringt deshalb am Ende plöglich die vorher nicht begründete Unterscheidung awischen Abwickelungsgeschäften und neuen, einen Akt des Weitersbetriebs bildenden Geschäften: Aber das Absatgeschäft als solches ist immer, auch wenn es ber Erledigung alter Schulben bient, ein neues, bas zum Weiterbetriebe bes Geschäftes gehört, und ob die Schuld, die ausgeglichen werden foll, auf einem alten ober einem neuen Beschäft beruht, hat mit den Gründen ber Provisionspflicht nichts zu - im übrigen dient andererseits auch die Abdeckung einer alten Schuld dem Weiterbetrieb des Geschäftes (über den richtigen Kern

dieser Unterscheidung s. freisich unten).

Auch die Richtigkeitsgründe des § 89, die von den Besagen des Agenten ausgehen (s. dazu meine Ausstührungen a.a. D. 280 ff.

u. dort Angef.), sühren zu unserer Entscheidung. Legt man die Aufschstung zugrunde, daß der Bezirk dem Agenten wirtschaftlich vorsehalten bleiben soll, daß ihm alse Absünküngslichkeiten des Bezirks gewahrt bleiben sollen und jede Entziehung solcher Möglichkeit durch unmittelbaren Abschlüß deshalb die Provision auslöst, so kann kein Zweisel bestehen, daß auch eine derartige Hingabe an einen "Monehmer" dem Agenten eine Abschlüßmöglichkeit nimmt — eine besondere Wahrscheinlichkeit ist nicht erforderlich. Geht man davon aus, daß die Einstührungsarbeit des Agenten, seine allgemeine Bearbeitung des Bezirkes dadurch entlohnt werden soll, daß alle Geschäfte, die dieser Bezirk nunmehr gewissermaßen als Ertrag siesert, wenn sie auch im Einzelsalse nicht auf die Bearbeitung zurückzusühren sind, ihm doch Provision abwersen sollen, so ist siederläusung inen "Undehmer" als Bezirksertrag anzusehen. Wie unsbillig wäre es auch z. B., wenn der Geschäftsberr mit dem Fauptsabnehmer des Bezirks, der ihm etwa einen Kredit gewahrt hat, zu

gabenkreis des Bezirksagenten heraus. Ift dem aber fo, dann kann der Bezirksagent auch keine Provision verlangen, wenn diese Berhandlungen damit endigen, daß der Beschäftsherr seinen Gläubigern zur außerkonkursmäßigen Abgeltung ihrer Unsprüche Waren abläßt, gleichviel, ob der ihm gutgebrachte Betrag über oder unter bem Herstellungs=

Gewiß können auch Gegengeschäfte des Geschäftsherrn unter § 89 BOB. fallen. Hätte die Bekl., um weiter arbeiten zu können, Halbfabrikate oder Rohftoffe in ber Beise er= worben, daß fie dem Hersteller ober Sandler dafür Kraftwagen lieferte, so ware das ein neues und daher provisions= pflichtiges Geschäft gewesen. Entscheidend ist eben, ob das Geschäft einen Akt des Weiterbetriebes bildet, oder ob es sich als Abwicklungsmaßnahme darstellt. Bei den hier in Betracht kommenden Geschäften der Bekl. handelt es sich nach dem festgestellten Sachverhalt um reine Abwicklungs= magnahmen, die deshalb eine Provisionspflicht nicht be-

Die Versagung der Provision stellt sich auch nicht als eine Unbilligfeit gegenüber dem Agenten dar. Hätte bie Betl. das Abkommen mit ihren Gläubigern nicht getroffen, 10 wurde die Gefahr bestanden haben, daß sie in Konturs ging und der Agenturvertrag so sein Ende fand (§ 23 Abs. 2 AD.). Ober aber es war mit der Notwendigkeit zu rechnen, daß die Bekl. ihren Betrieb wegen mangelnder Kentabilität einstellen mußte, und daß sie dann nach ständiger Kspr. besugt war, den Agenturvertrag nach § 92 HB. fristloß zu fündigen (KG.: FW. 1911, 158²¹; 1912, 250²⁰). In sedem Fasse würde die Bechbigung des Vertragsverhältnisses der Kl. die Wöglichkeit genommen haben, Provisions ansprüche zu erwerben.

(U. v. 3. März 1933; II 276/32. — Düffeldorf.) <= ℜ७. 140, 80.>

dessen Abbeckung eine derartige Bereinbarung träfe und so dem Agenten die Haupteinnahmequelle entzöge, aber keine Provision zu zahlen brauchte.

Soweit bagegen die Glaubiger die Bagen nur angenommen haben, um statt bes Gelbes ein anderes verwertbares Gut in die Hand du bekommen, liegt kein Abjahgeschäft vor, wie es der Agent zu vermitteln hat. Dieser Fall ist offenbar bei denzenigen Firmen geseben, die die Wagen in Gelegenheitskäusen an andere weiterverkaust seben, die die Wagen in Gelegenheitskaufel au andere beiterberkaung haben. hier handelt es sich um Ausnahmegeschäfte; die Bereinbarung geht gewissermaßen in der Schuldenregesung auf, die hingabe der Wagen ist nicht eigentsiches Absahgeschäft im Sinne des thpischen Warenumsahes. Dies entspricht auch wieder dem Grundgedanken des 889 dom Sandhunkt des Agenten aus, denn hier wird ihm keine Alles der Grund der die der die der des dieses des dieses dieses die Verlagen des dieses dieses dieses die Verlagen des dieses die Verlagen dieses dieses dieses die Verlagen die Verl Abschlußmöglichkeit genommen — Diese Firmen hatten ohne die Schulbenregeling nie einen Wagen gekauft, während dies bei den anderen, was genügt, mindestens möglich gewesen wäre — und solche Dingade stellt sich auch nicht als eigentlicher Ertrag des Bezirkes dar. Auch wenn diese Gläubiger die Wagen an bezirközugehörige "Ubnehmer" weiterveräußert haben, würde ich die Provision nicht aubilligen, weil der Agent gegen Gelegenheitsverkäuse Dritter an Bezirkössirmen niemals geschützt ist und von ihnen auch sonst keine Provision bezieht. Nur wenn im Einzelsale gewissernaßen ein mittelsbarer Allson des Weschäftsberru au den weiteren Angebuer ans barer Absatz des Geschäftsherrn an den weiteren Abnehmer angenommen werben müßte, ware anders zu entscheiden. Die Hingabe an diejenigen Firmen, welche die Wagen an ihre

Die Hingabe an diezenigen Frimen, weithe die Asgen an ihre die Krosifionspisicht, da sie in dieser Beziehung als "Abnehmer", wenn auch nur für ihre Zweigniederlassungen, gelten müssen (über die grundsfähliche Behandlung von Abschlüssen für Zweigniederlassungen, auf denen diese Stellungnahme beruht, vgl. meine Ausführungen a.a. D. 276 u. dart Aust

276 u. dort Angef.).

Test erhellt auch, welches der richtige, aber nicht klac erkannte vern ist, der in der Unterscheidung des RG. zwischen "Mbwickelungs"= "neuen" Geschäften liegt. Bei einem "neuen" Geschäft wird es sich stets um Personen handeln, die die Ware selbst brauchen, denn sonst würden sie sich kaum auf solches Geschäft einlassen, während vei Ubwickelungsgeschäften der Druck, den die Gesährdung der Forsberung berung auf den Gläubiger ausübt, ihn bestimmen kann, auch Waren anzunehmen, die er nicht braucht.

Die Villigkeitserwägung, die das RV. am Schlusse bringt, ist in G. nicht überzeugend, benn auch bei Provisionspilichtigkeit wäre Diete Albkommen mit den Gläubigern nicht ausgeschlossen gewesen. Diese Billigkeitserwägung läßt aber auf ben emotionalen Untergrund bes Urt. schließen. Man hatte wohl das Gefühl, dem Geschäftsherrn eine an sich erwünschte Sanierung nicht erschweren zu sollen — aber

**6. §§ 111, 113 GenG.
1. Die eine Boricusberechnung verspätet an= fechtenden Genoffen können fich nicht darauf be= rufen, daß andere rechtzeitig anfechtende Ge= noffen mit dem gleichen Unfechtungsgrund ob= gesiegt haben.

2. Die rechtzeitige Erhebung ber Unfech= tungeflage ift bon Amts wegen zu prufen; eine vertragliche Berlängerung der Unfechtungsfrift ift unwirksam. Denkbar ift nur eine Berpflich= tung bes Ronfursverwalters, die Genoffen aus der für vollstrechbar erklärten Borschußberech= nung nicht in Unfpruch nehmen zu wollen. †)

Die Rl. find alle in der gerichtlichen Lifte der Genoffen als Mitglieder der Beamtenbank in P. eingetragen. Nachdem über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden war, hat vor dem Konkursgericht Termin zur Erklärung über die von dem bekl. Konkursverwalter aufgestellte Vorschußberechnung statt= gefunden, in welcher die Rl., wie andere Genoffen auch, auf Zahlung eines Boricufies in voller Sobe der haftlumme für den Anteil in Anspruch genommen wurden. In diesem Termin haben die Rl. mit noch weiteren listenmäßigen Genoffen Einwendung gegen ihre Heranziehung in ber Borschußberechnung erhoben, weil sie in Wirklichkeit gar nicht Mitglieder der Gemeinschuldnerin geworden seien. Die Borschußberech= nung ift aber tropbem von dem Konkursgericht auch gegen= über den Rl. für vollstreckbar erklärt worden. Diese für voll= streckbar erklärte Vorschußberechnung ist dann innerhalb der Monatsfrift des § 110 GenG. in einem Borprozeß von anderen darin herangezogenen Genoffen angefochten worden mit dem Antrag, festzustellen, daß die Bollstreckung aus derfelben ihnen gegenüber unzulässig sei und Bekl. von ihnen auch keine Cinzahlungen auf Geschäftsanteil verlangen könne; sie seien nämlich nicht Genoffen der Gemeinschuldnerin geworden;

es besteht keine Beranlassung, dies auf Rosten bes Agenten zu erreichen. Daß bei einer Berwertung der Wagen im Konkurs der Agent keine Provision erhalten hätte — gewisse Andeutungen lassen barauf schließen, daß auch dieses Moment mitgespielt hat —, kann keinen Grund dafür abgeben, ihm die Provision für Geschäfte zu entziehen, durch die sich der Geschäftsherr vor dem Konkurse rettet und sich die Fortsührung des Geschäfts ermöglicht.

Dak die hier pertretene Wester

Daß die hier vertretene Auffassung auch nicht dem kauf-Daß die hier vertretene Auffassung auch nicht dem kauf-männischen Rechtsempfinden widerspricht, ergibt das Gutachten der Industrie- und Handelskammer Franksurt a. M. (Handelsrecht und Handelsbrauch 1929 Rr. 186), in dem — übrigens schlechthin, ohne die hier vertretene Ausnahme für Nichtabnehmer — die Bezirks-provision für derartige Geschäfte zuerkannt wird. Düringer-Hachen abere Begründung angeschlossen. Die in dem Fall, daß die hingabe zu einem besonders un-günstigen Ausgehnungspreise ersolgen mußte, etwa aus diesem

günstigen Anrechnungspreise erfolgen mußte, etwa aus diesem Grunde die Provision entsallen oder herabgesetzt werden müßte, ist hier nicht zu erörtern: Das RG. stützt seine Begründung jedenfalls nicht auf dieses Moment, und der Tatbestand enthält nichts Näheres darüber; im übrigen war ja hier zwischen den Parteien vereinbart, daß bei Berkauf, also auch Anrechnung, unter dem Fabrikpreis eine besondere Abmadjung über die Provision getroffen werden sollte.

Brof. Dr. Schmidt = Rimpler, Breslau.

Bu 6. Der Entich. ift burchaus zuzustimmen. Die bollftreckbar erklärte Borichußberechnung kann nur durch Alage binnen der Notfrist eines Monats seit der Berkündigung angesochten werden. Die Frist kann gem. § 224 Abs. 1 BBD. weber verlängert noch verkürzt werden

Die N. stütten bie verspätete Ansechtung barauf, bag andere rechtzeitig ansechtende Genossen mit dem gleichen Ansechtungsgrund obsiegt hatten (Vorprozeß). Ein Antrag auf Wiebereinsetzung in ben vorigen Stand (§§ 233, 234 JPD.) war nicht gestellt und konnte im hinblick auf § 234 Mbs. 3 JPD. nicht mehr gestellt werden. Die Behauptung der Rl., daß das rechtskräftige Urt. im Borprozeß auch zu ihren Gunsten wirke, weil es gem. § 111 Abs. 2 GenG. "für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen" wirke, ist abwegig. Es wirkt gegen die beitagsprachtigen Getoljen betat, it abläcktig. Es beitar nur für die Genossen, welche sich an dem Streit als Al. oder Rebensinterverienten (§ 66 BPD.) beteiligen, und es wirkt gegen alle Genossen insofern, als infolge des Ausschelbens der obsiegenden die verbleibenden zahlungspflichtigen Genossen gegebenensalls zu einer Mehrleiftung auf Grund der Buichufberechnung (§ 113 GenG.) herangezogen werden können. Durchaus zutreffend wird in der Begründung barauf hingewiesen, daß die von der Rev. vertretene Meinung dahin

wohl hätten sie eine Liste unterzeichnet, die am Kopf eine Beitrittserklärung zu der gemeinschuldnerischen Genoffenschaft getragen habe; die Liste sei ihnen aber zu dem Zweck vorgelegt und von ihnen auch nur in dem Sinn unterzeichnet worden, ob sie für die Errichtung einer selbständigen Be= amtenbank in der Rechtsform einer eingetragenen Gmbh. Interesse hätten; nur so sei auch ihre unterschriftliche Er-klärung gemeint gewesen; jene Genossen sind im Borprozeß durchgedrungen. Im gegenwärtigen Rechtsstreit haben weitere Genossen geklagt mit dem Antrag, festzustellen, daß sie nicht Genossen der Gemeinschuldnerin seien, daß ferner die Zwangs= vollstreckung aus der für vollstreckbar erklärten Vorschuß= berechnung ihnen gegenüber unzulässig sei, Bekl. ihnen auch bie Zahlungen auf Geschäftsanteil und Haftsumme zurückzuerstatten habe; sie machen geltend, daß auch sie nur die sog. "Interessentenliste" unterschrieben hätten und deshalb gleichfalls nicht Genossen der Gemeinschuldnerin geworden seien; zwischen ihnen und dem Bekl. sei ferner bei der Ver= handlung über die Vorschußberechnung vereinbart worden, daß nur einige der in derselben Lage befindlichen Genoffen im Wege der Klage die Vorschußberechnung ansechten sollten, und daß das so erstrittene Urt. auch für die anderen gleich= beteiligten Genossen gelten solle; falls aber je eine solche Ver= einbarung nicht zustande gekommen sei, wurde es Treu und Glauben widersprechen, wenn der Bekl. sie aus der vollstreckbar erklärten Vorschußberechnung in Anspruch nehmen würde. Denn er habe die Rl. in den Glauben verfett, daß bas im Vorprozeß ergehende Urt. auch zu ihren Gunsten wirke und sie dadurch von rechtzeitiger Klagerhebung abgehalten.

LG. hat verurteilt, BG. abgewiesen, AG. die Rev. zu=

rückgewiesen.

1. Die Kl. find auf Grund äußerlich einwandfreier, echter, unzweideutiger und unbedingter schriftlicher Beitritts= erklärungen in die gerichtliche Lifte ber Benossen der Gemein= schuldnerin als Mitglieder eingetragen worden. Auch die Rev. verkennt nicht, daß ihnen deshalb als einziger Rechts= behelf gegen ihre Fnanspruchnahme aus der sie mitumfassen-den, für vollstreckbar erklärten Vorschußberechnung zunächst nur die Anfechtungsklage aus § 111 Gen. zur Verfügung stand. Diese Rlage muß aber innerhalb der Notfrist von einem Monat seit Verkündung der Entsch. über die Vollziehbarkeit der Vorschußberechnung erhoben werden. Die Ein= haltung der Frist ist von Amts wegen zu beachten; Beginn, Lauf und Dauer derselben sind der Parteivereinbarung schlecht= hin entzogen. Die Einmonatsfrist des § 111 GenG. war aber zur Zeit der Klagerhebung längst abgelaufen. Gegen ihre Ber= säumung war rechtlich gem. § 111 GenG. vgl. mit §§ 233, 234 3BD. ber Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Ein solcher Antrag ist nicht gestellt und könnte nunmehr im hinblick auf § 234 Abs. 3 BD. mit Aussicht auf Erfolg gar nicht mehr gestellt werden.

2. Dem BerR. ist ferner unbedenklich darin beizutreten, daß allen in die Vorschußberechnung aufgenommenen Genossen wegen solcher Einwendungen, welche die darin sestgestellten Ansprüche betrafen und auf erst nach dem Erklärungstermin entstandenen Gründen beruhten, die Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 BPD. als besonderer Rechtsbehelf zur Seite steht. Die Rev. macht nun in erster Linie geltend, daß, weil im Vorprozeß durch rechtskräftiges Urt. die Zwangsvollstreckung aus der vollziehder erklärten Vorschußberechnung aus der vollziehder erklärten Vorschußberechnung auf die Ansichtungsklage eines Teils der damaligen Al. diesen gegensüber für unzulässig erklärt wurde, die Vorschußberechnung im ganzen und damit auch den jezigen Al. gegenüber hinsfällig geworden sei. Sie beruft sich sür diese ihre Ansicht auf § 111 Ubs. 2 GenG. Allein zu Unrecht. Fehl geht vorab insieweit der Hinweis auf RG. 69, 366 ff. Dort ist u. a. der Fall behandelt, daß der Konkursverwalter in die Vorschuß-

berechnung gegen Genoffen auch noch andere Unsprüche als solche, die sich aus dem Umlageverfahren gem. §§ 106 ff. GenG. ergaben, aufgenommen hatte. Dazu ist ausgeführt, daß auch hiergegen dem betreffenden Genossen als Rechts= behelf zunächst nur die Ansechtungsklage offengestanden habe. Dagegen läßt sich aus jenem Urt. nichts dafür herleiten, daß die erfolgreiche Anfechtungsklage eines Genoffen zur Bernichtung der für vollziehbar erklärten Vorschußberechnung schlechthin und überhaupt führen müßte. Der erk. Sen. hat sodann schon in II 334/31 dargelegt, daß der Obsieg eines Ansechtungskl. die Vorschuß- oder Zusaberechnung nicht schlechthin und im ganzen auch bzgl. aller anderen darin mit herangezogenen Genoffen, die keine Anfechtungeflage erhoben hatten, vernichte. Bielmehr ist dort ausgeführt, daß das einer Anfechtungsklage stattgebende Urt. (anders als 3. B. im Fall bes § 51 Abs. 5 GenG. ober bes § 271 Abs. 4 HGB.) Borschuß= bzw. Zusatberechnung mit Vollziehbarkeitserklärung nur bzgl. ber bem obsiegenden Kl. zugeteilten Beträge außer Kraft sebe. Zwet und Ziel ber Ansechtungsklage aus § 111 GenG. ist eben nicht die Ausbebung ber Vorschußberechnung im ganzen, sondern nur ihre Aufhebung, soweit fie auf Heranziehung des oder der Anfechtungskl., sei es überhaupt oder über einen bestimmten Betrag hinaus abzielt. Insofern wirkt es dann allerdings gem. § 111 Abs. 2 GenG. nicht nur zwi= schen den Prozesparteien, sondern für und gegen alle Genossen. Das bedeutet zunächst unzweiselhaft so viel, daß gegen eine wegen Obsiegens des oder der Ansechtungskl. notwendig gewordene Busapberechnung (§ 113 GenG.) andere Genoffen nicht geltend machen können, daß der oder die Anfechtungskl. gu Unrecht nicht mit herangezogen seien, und daß andererseits im Fall der Klageabweisung die übrigen Genossen die Mitheranziehung des unterlegenen RL zu verlangen berechtigt sind. Freilich ist im Schrifttum auch die Ansicht vertreten, daß die Rechtskraftwirkung darüber hinaus den jeweils geltend gemachten Ansechtungsgrund umfasse, so zwar, daß das ergehende Urt. bzgl. dieses selben Ansechtungsgrundes für und gegen alle Genossen Rechtstraft schaffe. Allein zu diesem Meinungsstreit braucht hier nicht Stellung genommen zu werden. Denn die Frage, ob die Beitrittserklärung eines Benossen rechtswirksam ist und ob etwaige äußere oder Willens= mängel noch mit Erfolg vorgebracht werden können, fann notwendig nur von Fall zu Fall bigl. der betreffenden Ge-noffen entschieden werden. Dem steht der Zweck des § 111 Abs. 2 GenG., in Anfechtungsprozessen widerstreitende Entsch. und eine Bielheit von Prozessen zu vermeiden, durchaus nicht entgegen, ebensowenig der Umstand, daß die jetigen Rl. die Gültigkeit ihrer Beitrittserklärungen mit derselben tatsäch = lichen Begr. bestreiten, wie dies von seiten der siegreichen Al. im Vorprozeß geschehen ist. Insoweit ist dem VorderR. durchaus beizutreten. Alles, was die Rev. dagegen vorbringt, ist nicht stichhaltig. Die hier vertretene Auffassung ist mit dem Sinn und Zweck des Gef. sehr wohl zu vereinbaren. Sie ist auch nicht gekünstelt. Ebensowenig steht sie mit dem Wortlaut des Ges. im Widerspruch. Soweit in RG. 132, 3491) eine von dem jest eingenommenen Standpunkt abweichende Rechtsansicht vertreten sein sollte, ist sie schon in II 334/31 auf-gegeben worden. Die von der Rev. vertretene Meinung würde zu prattisch ganz befremblichen Ergebnissen führen, nämlich dahin, daß auch, wenn der Anfechtungsgrund nur einen Genossen betreffen würde und die Inanspruchnahme der übrigen Genossen in der Vorschußberechnung dadurch in keiner Weise geändert würde, das Verfahren im ganzen wiederholt werden mußte, obwohl dadurch nicht unerhebliche Berzögerungen und Kosten entstehen würden und bei der Möglichkeit neuer Ansechtungsklagen gegen die "Zusatberechnung" die Durchführung bes Umlageverfahrens völlig ins ungewiffe gestellt würde. Bom Standpunkt der Rev. aus würden ferner all die

führen würde, daß die erfolgreiche Ansechtung nur eines Genossen dazu zwingen würde, das Versahren im ganzen zu wiederhosen und dadurch die Durchsührung des Umlageversahrens völlig ins Ungewisse zu stellen.

Denkbar wäre nur eine Berpflichtung bes Konkursverwalters, bie Genossen aus ber für vollstreckbar erklärten Borschußberechnung nicht in Anspruch nehmen zu wollen, wenn ber Vorprozeß bessen Kl. Erfolg bringt. Eine berartige Abrebe war, wie namentlich aus bem

nichtveröffentlichten Teil ber Begründung klar zu ersehen ist, nicht getroffen. Wäre sie getroffen und hatte ber Konkursverwalter sich abredewidrig verhalten, dann wäre Klage gem. § 767 JPD. am Plate gewesen und gegebenenfalls wäre auch die Anwendbarkeit des § 826 BGB. in Frage gekommen.

Anfechtungsgründe, mit deren Geltendmachung die Genossen gem. § 111 Abs. 1 S. 3 Gen. ausgeschlossen waren, wieder aufleben, obwohl der Zweck dieser Best. doch offensichtlich der ift, die möglichst rasche Abwicklung des Umlageversahrens ficherzustellen. Wenn weiter in § 113 GenG. von der Aufstellung einer Zusat berechnung auch für den Fall die Rede ift, daß fich in Gemäßheit eines auf eine Ansechtungsklage hin ergangenen Urt. eine Anderung der Berechnung als nötig erweist, so spricht auch dies nicht für, sondern gegen die Rechts= auffassung der Revision .-

3. Die Rev. rügt weiter Verletzung der §§ 133, 157 BGB. sowie der Grundsätze über das Zustandekommen von Verträgen. Auch dieser RevAngriss ist nicht begründet. Es handelt sich um die angeblich zwischen den im Termin anwesenden und ihre Mitgliedschaft auf Grund Unterzeichnung der sog. "Interessentenliste" bestreitenden "Ber" Genossen der einerseits und dem Bekl. andererseits getrossen Aberde. Der Border R. hat die Rechtsgültigkeit eines folchen Abkommens dahingestellt gelaffen. Sie ware aber jedenfalls unbedenklich insofern zu verneinen, als die Vereinbarung auf eine vertragliche Verlängerung der Frist zur Erhebung der Anseche tungsklage gegen die Vorschußberechnung gerichtet gewesen ware. Wie schon in anderem Zusammenhang ausgeführt, un= terliegt diese Frist als Notfrist nicht der Berfügung der Bar= teien und ist ihre Wahrung in jeder Lage des Berfahrens von Umts wegen zu prufen. Demnach ware rechtlich weder eine unmittelbare Erstreckung der Frist im Wege der Parteiabrede möglich gewesen, noch hätte sich der Bekl. rechtswirksam ver-pslichten können, den Mangel der Wahrung der Frist nicht zu rügen. Was in Betracht kommen könnte, wäre allein eine Abmachung etwa des Inhalts gewesen, daß sich der Bekl. als Konkursverwalter vergleichsweise den in Betracht kommenden Benoffen gegenüber schuldrechtlich verpflichtet hatte, fie im Fall seines Unterliegens im Vorprozeß, sei es schlechthin, sei es unter gemissen weiteren Boraussehungen, aus ber für vollstrectbar erklärten Vorschußberechnung nicht in Anspruch Bu nehmen. Aus einer solchen Abrede könnten alsdann dielenigen Genossen, mit denen sie getroffen war, gegen ihre trogdem erfolgte Heranziehung aus der Borschußberechnung gegebenenfalls eine Einwendung gem. § 767 BBD. herleiten. Insofern wäre baher eine vertragliche Einigung an und für fich rechtlich denkbar und möglich. Eine Abmachung dieses Inhalts wollen die Kl. unzweiselhaft auch behaupten. Der Borber R. halt jedoch den Beweis für das Zustandekommen einer Vereinbarung dieser Art nicht für erbracht.

4. Ebensowenig laffen die Ausführungen bes Borber R., auf Grund deren er die Anwendbarkeit des § 826 BGB. verneint und den M. auch den Einwand der Arglist gegen ihre Deranziehung nach Maßgabe der vollstreckbar erklärten Borichußberechnung verfagt, einen Rechtsirrtum erkennen.

(U. v. 3. Jan. 1933; II 193/32. — Hamm.) Ru.] (= RG. 139, 168.)

II. Patentrecht.

** 7. Inhalt und Umfang bes Patentichuges, wenn dem Patentamt bei der Erteilung des Batentes entgangen war, daß ber Erfindungs= gedanke von einem früheren (ausländischen) Ba= tente icon vormeggenommen war. In diesem Falle barf bas ältere Patent nicht berücksich= tigt werden. †)

Die Al. ist Inhaberin eines Patentes, bessen crster Anspruch lautet: "Bersahren zum Aufbau von ringförmig gesichlossenen Retorten bzw. Kammern mit von einem Ende

Bu 7. Die Entich. betrifft die bekannte Streitfrage, wie es ou halten sei, wenn das PatA. bei Erteilung des Patentes überjalten sei, wenn das Patkl. der Ertening des patentes noteiehen hat, daß die patentierte Ersindung durch eine frühere ganz oder teilweise vorweggenommen war. Die Ripr. des RG. unterscheite bekanntsich, wie folgt. Bei völliger Vorwegnahme hat das erteilte Patent den seinem Jnhalte entsprechenden vollen Schutzumfang, dei teilweiser Vorwegnahme dagegen ist nur der übericht hat geschiftt granischen: und zwar joll es nach der ber überschuß als geschützt anzusehen; und zwar soll es nach ber neuen Ripr. gleichgültig sein, ob dieser überschuß, für sich genom-

zum anderen erweiterten Querschnitten aus einzelnen feuer= festen Steinen, dadurch gekennzeichnet, daß normale Formsteine für alle Querschnitte verwendet werden und durch ein= zelne Paßsteine bei jeder merkbaren Querschnittsänderung der Ausgleich geschaffen wird." Die Bekl. hat an Gas-anstalten Kammeröfen geliefert. Die Kl. behauptet, daß die Bekl. dadurch ihr Patent verletzt habe. Sie hat auf Unter= laffung geklagt. LG. hat verurteilt, BG. die Rlage abge= wiesen. RG. hob auf und wies die Berufung gegen das Urt. des LG. zurück.

Das BG. erörtert zunächst die Aufgabe, die sich die Erfinderin des Rlagepatents gestellt hat. Es erblickt sie in der Beseitigung der Schwierigkeiten, die bei der Herstellung und beim Ausbau ringförmig geschlossener, konisch nach unten zu sich erweiternder Retorten bisher insosern bestanden hatten, als man zur Erzielung der bei diefer Bauart vorhan= denen Querschnittsvergrößerungen die Abmessungen aller Steine in den einzelnen Querschnitten vergrößert habe. Das BG. betrachtet als die burch bas Patent gebrachte Lösung bieser Aufgabe den Vorschlag, zwei Arten von Steinen zu verwenden, nämlich normalifierte Formsteine, die in gleicher Abmessung in fämtlichen Lagen benutt würden, und Paßsteine von verschiedenen Abmessungen je nach dem Umfang ber Schichten, in benen sie eingebaut würden. Es fagt, diese Bauart erfordere nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Paffteinen verschiedener Größe und bringe den Borteil, daß die Herstellung einfacher und billiger werde und der Aufbau leichter und schneller vonstatten gehe. Das Klagepatent schütze somit ein Verfahren zum Aufbau solcher ringförmig geschlos= sener vertikaler Retorten mit von einem Ende zum anderen erweiterten Querschnitten aus einzelnen feuerfesten Steinen, bei denen für alle Querschnitte normale Formsteine verwendet würden und der bei jeder merkbaren Querschnittsänderung erforderliche Ausgleich durch einzelne Paffteine bewirkt werde. Bur Beschränkung des Schutzumfangs auf allseitig beheizte Retorten gebe weder der Wortlaut der Patentschrift noch der Inhalt der Erteilungsaften Beranlassung. Das BG. stellt weiterhin fest, daß die Bekl. bei ihren Retorten von dem Erfindungsgedanken des Rlagepatents Gebrauch gemacht habe. Denn ihre Retorten feien ringformig geschlossen, ihr Querschnitt erweitere sich von oben nach unten. Für alle Querschnitte seien unstreitig normale Formsteine verwendet worden, und man habe zum Ausgleich der Querschnittsanderung sowohl in den Längswänden wie in den Stirnseiten Paß= steine benutt. Ob diese fabrikmäßig zugerichtet oder erst am Bauplat behauen worden seien, sei unerheblich. Ebenso komme es nicht darauf an, daß die Schichthöhe der Längs= seiten verschieden sei von der Schichthöhe der Stirnseiten.

Gleichwohl ist das BG. nicht dazu gelangt, eine Ber= letzung des Klagepatents durch die Bekl. anzunehmen, weil seiner Ansicht nach der Stand der Technik zu einer Beschrän= fung bes Schutzumfangs des Rlagepatents nötigt. Es stellt nämlich fest, daß die nur an den Längsseiten beheizten Re= torten der vorveröffentlichten britischen Patentschrift sowohl an den Längs= wie an den Stirnseiten Form= und Paßsteingeigten. Es sagt deshalb, daß das britische Patent das Alagepatent vorwegnehme und der Schukumfang des letzteren dem= gemäß nicht über feinen überschießenden Inhalt hinausgehe, trothem diefer lettere keine erfinderische Bedeutung beanspruchen fonne. Diesen überschuß sieht bas BG. barin, daß bei ben in ben Fig. 1, 3 und 4 bes Rlagepatents gezeigten als vorbekannt nicht nachgewiesenen Ausführungsformen die Ofen als echte Ringe oder ringahnliche allseitig beheizte Ge= bilbe geftaltet feien, beren Form- und Paffteine famtlich auf Nut und Reder gearbeitet seien. Das habe den Borteil der allseitigen und bemgemäß vollkommeneren Beheizung, einer

men, ben Anforderungen an eine Erfindung genügt, fo daß er für

sich allein ein Patent erlangt hätte, ober aber nicht. Die vorl. Entsch. hält an diesem Standpunkte sest. Er beruht letztlich auf der Erwägung, daß das nun einmal erteilte Patent nicht im Wege der Auslegung nach dem Stande der Technik völlig wirkungslos gemacht werden durfe, was der Fall wäre, wenn das völlig vorweggenommene Patent für schuflös erklätt würde, während es nicht der Fall ist, wenn die Möglichkeit be-steht, einen irgendwie gearteten überschuß der patentierten vor der

größeren Ersparung an Paßsteinen und einer größeren Festigfeit und besonders guten Dichtigkeit der Retorten. Diefe Merkmale zeigten die Retorten der Bekl. nicht; sie seien weder allseitig beheizt noch sämtlich mit Nut und Feder versehen.

Das BG. hat geglaubt, sich bei dieser rechtlichen Beurtei= lung mit der neueren Ripr. des RG., wie fie insbef. RG.: MuW. 1931, 533 und 1932, 92 zugrunde liegt, in überein-stimmung zu befinden. Die Reb. macht die Bedenken geltend, die ihrer Ansicht nach dieser Ripr. entgegenstehen und bittet um erneute Prüfung der Rechtsfrage. Indessen sind diese Bebenken, wie sie vornehmlich von Fah, PatG., 5. Aufl., § 4 A 12, näher ausgeführt worden sind, dem Sen. bereits bei Erlaß der früheren Entsch. bekannt gewesen und von ihm gewürdigt worden. Es fragt sich, wie im Berletzungsstreit der Schutzumfang eines Patents zu bestimmen ist, wenn sich herausstellt, daß sein Erfindungsgedanke i. S. des § 2 Pat. nicht mehr neu, sondern zur Zeit der Anmeldung des Patents bereits in einer öffentlichen Druckschrift beschrieben oder im Inlande offenkundig benutt worden war, ob der Schuts-umfang des Patents dann ohne Rücksicht auf diese Druck-schrift oder Benutung zu bestimmen oder auf den in der Patentschrift offenbarten überschuß, mag ihm auch nicht die Bedeutung einer Erfindung zugesprochen werden können, gu beschränken ist. Der Sen. verkennt nicht und hat es nie verkannt, daß sich für beide Ansichten gewichtige Grunde an= führen laffen. Gegen die lettere, vom RG. neuerdings im Gegensat zu RG. 86, 197 vertretene Meinung kann bornehmlich geltend gemacht werben, daß sie noch nach Ablauf der zur Erhebung der Richtigkeitsklage in § 28 Abs. 3 Pat. vorgesehenen fünfjährigen Frist zu einer der Nichtigkeit fast gleichkommenden Entwertung des Patentes und damit zu schweren wirtschaftlichen Schäden führen kann. Die andere Ansicht wieder kann zur Folge haben, daß das schlechteste Patent den umfassendsten Schutz erhält. Letteres halt der Sen. für so unvereinbar mit dem Grundgebanken des Patent= rechts, dem Erfinder einen seinem wahren Berdienst ent= sprechenden Schut zu gewähren, daß er von seiner neuer= lichen Ripr. abzugehen, nicht für angezeigt zu halten vermag.

Diese Ripr. ist aber vom BG. migverstanden worden; denn einen Überschuß in ihrem Sinne über das britische Patent enthält das Rlagepatent nicht. Zunächst scheint die

bekannt gewordenen älteren Erfindung festzustellen und wenigstens für diesen überschuß den Patentschutz aufrechtzuerhalten.

Das Problem ist außerordentlich verwickelt. Nachdem nun einmal die Nichtigkeitsklage an eine fünfjährige Frist gebunden ist, scheint es zunächst nicht recht einleuchtend, das man auch nach Ablauf biefer Frist unter Hinweis auf ben Stand der Technik den Schutzumfang des unanfechtbar gewordenen Patentes auf einen unter Umständen minimalen Umfang einschränken kann, und gar auf einen Umfang, der für sich allein von vornherein zur Er-teilung des Batentes nicht außgereicht haben würde. Auch scheint es, wenigstens auf den ersten Blick, kaum folgerichtig, einem durch die frühere Erfindung völlig vorweggenommenen Patent in vollem Umfang, d. h. eben soweit es sich mit der früheren Erstindung deckt, die Wirksamkeit zu belassen, während dei dem kleinsten überschuß der patentierten Erfindung der Schutz für dens jenigen Teil, ber sich mit ber fruheren Erfindung beckt, umgekehrt versagt wird. Konsequenter niöchte es erscheinen, in allen Fällen, d. h. sowohl bei teilweiser wie bei vollständiger Kongruenz, die Vorwegnahme, wenn nicht darauf eine Nichtigkeitsklage gegründet werden will und kann, außer acht gu laffen.

Wenn dennoch das AG. auch im vorl. Falle einen anderen Standpunkt einnimmt, d. h. den Grundsatz vertritt, daß bei vorliegendem, sei es auch nicht erfinderischen, überschuß (der nur im vorl. Falle tatsächlich verneint wird), die Vorwegnahme in Kücksicht zu ziehen sei, so beruft es sich zur Begr. darauf, daß bei anderer Auffassung unter Umständen "die schliechteste Erssindung den umfassendten Schutz erhalten könne". Diese Begr. ist aber in einem Falle wie dem vorliegenden zunächst nicht recht verständlich. Sie ließe sich allenfalls verwerten, um zu rechtfertigen, daß die Vorwegnahme auch dann zu berücksichtigen sei, wenn der nach Abzug derselben verbleibende überschuß kein erfinde= risch er sei, (die se Annahme allein ist es, durch welche sich die neuere Mipr. des RG. von der älteren Entsch. RG. 86, 197 unterscheidet). Asdann nämlich genügt ein noch so geringer überschuß, um die Berücksichtigung der früheren Vorwegnahme zu rechtsertigen, und die Fälle, in denen die Vorwegnahme (wegen restloser Deckung mit der patentierten Erfindung) außer Betracht

Annahme des BG., daß die Form- und Paffteine der Ofen nach Fig. 1 des Klagepatents fämtlich mit Nut und Feder versehen seien, auf einem Frrtum zu beruhen, indem dort, soviel ersichtlich, zwar die Formsteine, aber nicht die Baßsteine, Nut und Feder haben. In den Fig. 3 und 4 sind allerdings sämtliche Form= und Paßsteine mit Nut und Feder dargestellt; aber es erhellt in keiner Weise, daß dies für den Erfindungsgedanken des Alagepatents von irgendwelcher Bedeutung sei. Letteres ift auch nicht die Meinung des BG., wie seine zutreffenden Ausführungen über den Erfindungs= gedanken des Klagepatents erkennen laffen. In der Beschreibung Zeilen 1 bis 6 wird es als eine bekannte Magnahme bezeichnet, die Steine zum Aufbau von Retorten und Kam-mern mit Nut und Feder auszugestalten. Etwas weiteres ist darüber weder in der Beschreibung noch in den Patentansprüchen gesagt. Letteres gilt auch für den vom BG. fernerhin als einen überschuß des Klagepatents über das britische Patent betrachteten Umstand, daß die Retorten ober Kammern des Klagepatents allseitig geheizt seien. Zwar entspricht dies den Patentzeichnungen; Beschreibung und Ansprüche sagen darüber aber ebenfalls nichts. Bei beiden Maßnahmen handelt es sich nicht nur um nichts Erfinderisches, sondern um eine vielleicht zweckmäßige und mit gewissen Vorteilen verbundene Ausgestaltung, die aber in keiner Weise ben Erfindungsgedanken bes Patents berührt. Diefer ift vielmehr, wie sich aus den im übrigen zutreffenden Ausführun-gen des BG. ergibt, durch die britische Patentschrift vollkommen vorweggenommen, tropdem die dort gezeigten Retorten oder Kammern nicht allseitig beheizt sind; das Klage= patent offenbart demgegenüber keinerlei Uberschuß.

Bei dieser Sachlage, wie sie in gleicher oder ähnlicher Art noch in keinem der vom KG. in den letzten Jahren entschiedenen Fälle vorgelegen hat, muß das britische Patent bei der Best. des Schutzumfangs des Klagepatents unberücksichtigt bleiben. Denn nach dem vollkommen klaren Inhalt der Beschreibung und der Ansprüche des Rlagepatents kann fein Zweifel darüber bestehen, daß das Patu., dem das britische Patent offenbar nicht bekannt gewesen ist, danach ben gleichen Erfindungsgedanken unter Schutz gestellt hat, den die britische Patentschrift schon vorher offenbart hatte.

Von diesem Erfindungsgedanken macht die Bekl. nach den

zu bleiben habe, sind alsbann tatsächlich so gut wie ausgeschlossen, so daß es praktisch kaum noch zu dem an sich befremblichen Ergebnis komme, daß die schlechteste Erfindung, näm-lich die völlig vorweggenommene, in vollem Umfang geschützt sei, während die bessere Ersindung (nämlich die einem überschuß darstellende) nur hinsichtlich dieses überschusses geschüht werde. Der Gedanke ist also vohl derselbe, den NGR. Krauß in seiner anzegenden Abhandlung in MuW. 1927/28 a. E. ausführt mit dem Beisügen, daß Fälle mit völliger Borwegnahme bisher nicht bebauntgemperen sollen. bekanntgeworden feien.

Interessanterweise nun nimmt bas MI. in der vorl. Entsch. gerabe einen solden Fall an, in welchem jeder, also selbst ein nicht ersinderischer, überschuß sehle. Und gerade hier erzibt sich schließlich dann doch der Zustand, dessen Begr. seines grundsätlichen Standpunktes derwerten will, daß nämlich das schlechteste Patent den umsassendene Schuß ersangt. Denn hier erklätt ja das MG. die Borwegnahme, weil sie eine vollständige sei, für unbeachtlich, während sie der erwenden und in geringen überschuß auch nach der iedigen grundsätlichen noch so geringen überschuß auch nach der jetigen grundsätlichen Einstellung des RG. in Rücksicht zu ziehen sein wurde. Wollte das RG. dieser Folgerung entgehen, so mußte es sich entschließen, maßen würde, die allein den Patentbehörden zusteht, nämlich die Funktion, ein Patent wegen mangelnder Neuheit der Wirksamkeit zu entkleiden.

Aus all dem ist zu ersehen, daß die Entwicklung der Rspr. noch immer keine klare und allseitig befriedigende ist, und daß auch heute noch das MG. den zu widerspruchsvollen Ergebnissen führenden Unterschied der Behandlung zwischen völliger und teils weiser Vorwegnahme zwar in seiner praktischen Unwendbarkeit einschränkt, aber grundsätzlich nicht aufgegeben hat.
Geh. JR. Prof. Dr. W. Kisch, München.

bedenkenfreien Feststellungen und Ausführungen des BG. Gebrauch. Danach hat sie das LG. mit Recht verurteilt.

(U. v. 21. Dez. 1932; I 241/32. — Berlin.) [Ka.] <= KG. 139, 155.>

III. Kontursordnung.

** 8. § 17 RD.

1. Ein Berkauf mit Vorbehalt bes Eigenstums gegen übereignung von Wechseln, die zwar vom Berkäufer diskontiert, aber vom Berkäufer noch nicht eingelöst sind, ist, wenn zu diesem Zeitpunkt der Konkurs über das Bermögen des Berkäufers eröffnet wird, von beiden Seiten noch nicht erfüllt.

2. Lehnt ber Verwalter die Erfüllung ab, löst aber später der Räufer die Wechsel ein, so daß ein Regreß für den Gemeinschuldner nicht mehr zu befürchten ist, so würde dem Rückgabes anspruch des Verwalters ein Bereicherungsanspruch des Räufers entgegenstehen.

3. Der Berwalter darf aber nach Treu und Glauben die Erfüllung nur bedingt, d.h. für den Fall verweigern, daß Wechselregreßansprüche gegen die Masse erhoben werden.

Der Gemeinschuldner D. hat in den Monaten Juli bis Oktober 1931 231 Schweine unter Eigentumsvorbehalt bis zur Vollzahlung des Kausgeldes an den Bekl. geliesert. Den Preis hat dieser teils in dar, im übrigen mit auf die Monate Januar und Februar 1932 fällig gestellten eigenen Ukzepten gedeckt. Diese Akzepte hat D. bei verschiedenen Banken distontiert, die ihm den Gegenwert gutschrieben. D. starb, über seinen Nachlaß wurde Konkurs eröffnet. Der Kl. lehnte als Konkursverwalter gem. § 17 KD. weitere Erfüllung der Kausverträge über die Schweine ab und sorderte deren Kücksgabe. Diese hat der Bekl. inzwischen weiterverkaust. Die erswähnten Wechsel sind sämtlich eingelöst.

wähnten Wechsel sind sämtlich eingelöst. Mit der Klage sordert der Kl. den Wert der angeblich bei Konkurseröffnung noch vorhanden gewesenen Schweine. Der Bekl. stütt seinen Klagabweisungsantrag in erster Linie darauf, daß § 17 KD. nicht eingreife. Der Kl. ist in allen

Instanzen unterlegen.

1. Der Borderrichter stellt in den Mittelpunkt seiner Erörterungen die Frage, ob die von dem Konkursverwalter des Verkäusers gem. § 17 ND. erklärte Ablehnung der weisteren Erfüllung der Kausverträge über die Schweine zu Recht erfolgt und wirksam war. Er verneint dies. Zwar sei richtig, daß zur Zeit der Konkurseröffnung diese Verträge bon beiben Seiten noch nicht vollständig erfüllt gewesen seien; benn der Bekl. habe damals seine Wechselakzepte, die mangels besonderer Bereinbarung nach der Regel des § 364 Ubs. 2 BGB. nur erfüllungshalber gegeben seien, noch nicht eingelöst gehabt; beshalb sei auch der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinsichtlich ber ben Gegenstand ber Rauf= berträge bilbenden Schweine noch nicht erledigt und damit der Berkäufer seiner Berpflichtung zur Eigentumsverschaffung nicht voll nachgekommen gewesen. Hieran wurde, so fährt ber BerR. fort, selbst dann nichts geandert, wenn das Eigen-tum an den Schweinen entgegen der Regel des § 455 BGB. auslösend bedingt übertragen wäre. Demnach seien an und für sich die Voraussezungen des § 17 KD. für die von dem KL. gemäß dieser Vorschrift erklärte Absehnung der Erstüllung füllung der Kausverträge gegeben gewesen. Der vorliegende Fall sei nun aber besonders gelagert. Einerseits seien die Schweine längst vom Verkäuser übergeben und vom Bekl. in volle eigene "Bewirtschaftung" genommen gewesen, ans dererseits habe sich der Verkäuser durch die Diskontierung der Wechsel schon wegen des ganzen Kaufpreises bezahlt ge-macht gehabt. Für den Verkäuser seien also die Verkäuse lange vor Konkurseröffnung wirtschaftlich abgewickelt gewesen. Er habe seinerseits das dur Erfüllung Erforderliche getan und sich den durch die Kausverträge erstrebten wirtschaftlichen Borteil gesichert; die zur rechtlichen Erledigung des Geschäfts noch fehlende Tatsache — die Einlösung der diston-

tierten Afzepte - und damit der selbsttätig eintretende übergang des Eigentums an den Schweinen auf den Befl. habe sich bei normalem Berlauf ganz ohne Zutun des Ber-täusers vollzogen. Nur dann habe die Befriedigung des Berfäusers nachträglich wieder in Frage gestellt werden können, wenn die Wechsel nicht eingelöst und die Wechselnehmer sich nunmehr an ihn, ben Berfäufer, gehalten hatten; wegen dieser Möglichkeit sei seine Befriedigung keine vollkändige gewesen. Nache aber der M. deshalb von dem Recht auf Ersfüllungsablehnung nach § 17 KD. Gebrauch, so habe das zur Folge, daß er auf Grund des vorbehaltenen Eigentums die Schweine zur Konkursmasse herausverlange und damit die bereits abgeschlossene Leiftung des Verkaufers aus dem Kaufgeschäft in vollem Umfang wieder rückgängig mache, während die Verpslichtung des Bell. aus den Wechseln infolge deren Weiterbegebung an Dritte bestehen bleibe, der Bekl. mithin gezwungen werde, seine volle Leistung aus den Kausver-trägen zu bewirken. Ein solches Ergebnis, das jedem Rechtsempsinden widerspreche, sei mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. § 17 KD. wolle der Unbisligkeit vorbeugen, daß der Konkursverwalter die Ansprüche des Ge= meinschuldners aus einem gegenseitigen Vertrag voll zur Gelstung bringen und ben anderen Teil auf die Konkursbividende verweisen könne. Gerade diese Unbilligkeit werde hier aber herbeigeführt, wenn der Al. ohne weiteres die Er= füllung des Kaufvertrags schlechthin ablehnen dürfte. Es musse daher das Wahlrecht des Konkursverwalters ein= geschränkt werden. Liege der Fall so, daß zur Zeit der Kon-kurseröffnung ein von dem Gemeinschuldner abgeschlossener Rausvertrag auf Grund der getroffenen Magnahmen wirtschaftlich bereits abgewickelt und der Vertragsgegner zur Bewirkung seiner vollen Bertragsleistung unter allen Um= ständen gezwungen sei, so durfe ber Konkursverwalter bie weitere Erfüllung nur für den Fall ablehnen, daß die Leistung des Vertragsgegners trot der bestehenden und durch das Wahlrecht des Konkursverwalters unberührt bleibenden Berpflichtung nicht bewirkt werde. Diese Einschränkung ent= falle dann, wenn der Konkursverwalter den für den Bertragsgegner bestehenden tatsächlichen Zwang zur vollen Bertragsersüllung, z. B. durch Rückerwerd der Wechsel, wieder beseitige. Demnach sei die Erklärung des Kl., daß er von weiterer Erfüllung des Vertrags Abstand nehme und Rücks gabe ber Schweine verlange, nur bedingt zulässig gewesen, nämlich nur unter der Bedingung, daß der Betl. die seitens Des Berkäufers weiterbegebenen Wechsel nicht einlöse. Hier sei aber diese Einlösung pünktlich erfolgt und deshalb die Er-füllungsablehnung des Konkursverwalters wirkungslos. Da= mit sei auch den Schadensersagansprüchen die Grundlage entzogen.

2. Bei Nachprüfung dieser Entsch. ist zunächst zu fragen, ob der Tatbestand des § 17 KD., wonach der gegenseitige Vertrag bei Konkurseröffnung noch von keinem Teile vollsständig ersüllt sein darf, wirklich vorliegt. Dies wird bejaht.

Nach der bisherigen Kfpr. des KG. wäre hiernach der Kaufvertrag i. S. des § 17 KD. auch vom Verkäufor noch nicht vollständig erfüllt gewesen (vgl. Urt. des 1. JivSen. v. 20. Okt. 1906: KG. 64, 204; Urt. des 7. JivSen. vom 12. Okt. 1906: KG. 64, 334; Urt. des erf. Sen. v. 11. Jan. 1907, II 313/06; Urt. des 5. JivSen. v. 2. Nov. 1914: KG. 85, 402¹); Urt. des 7. JivSen. v. 4. März 1919: KG. 95, 105 und Urt. des 7. JivSen. v. 2. Juni 1931: KG. 133, 40²); siehe serner Urt. des erk. Sen. v. 4. Okt. 1907: KG. 66, 83³), aber auch das zu § 454 BGB. ersgangene Urt. des 6. JivSen. v. 26. Sept. 1927: KG. 118, 100⁴). Gegen diese Kspr. wird in neuester Zeit von sehr des aufdichen Vertretern der Wissenschaft eingewandt, daß es auf die Beendigung der Leistungstätigkeit, nicht auf den Eintritt des Leistungserfolges ankomme (vgl. namentlich Dert mann: L3. 1927, 16; derselbe: JHR. 93, 356, 396; Kühl, Sigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft 204; derselbe: JHR. 56, 159 sowie in L3. 1931, 158; H. 2 ehmann, Festgabe für K. Schmidt S. 346). Ob diese Angrisse das KG. Zum

^{1) 393. 1915, 100.}

²) JW. 1932, 164. ⁴) JW. 1927, 2919.

³⁾ J. 1907, 389.

Verlassen seines Standpunktes nötigen werden, kann für die hier zu entscheidende Streitsache dahingestellt bleiben. Gine Anrufung der BerBivGen. murbe nur bann guläffig fein, wenn bei Bejahung der Boraussetzungen des § 17 KD. der Klage stattgegeben werden müßte. Das trifft jedoch nicht zu. Weder hat die beiderseitige Unerfülltheit der Leistungen die Wirksamkeit der Erfüllungsablehnung zur notwendigen Folge, noch würde, auch bei vorhandener Wirksamkeit, der Betl. den Erlös der Schweine schlechthin herausgeben mussen.

3. Um mit dem letteren Punkte zu beginnen, so soll nach Ruhl, Eigentumsvorbehalt S. 212 und H. Lehmann a. a. D. S. 348, wenn der Konkursverwalter des Borbehalts-verkäufers die Erfüllung ablehnt, der Käufer allemal auf eine Konfurssorderung auf Schadensersatz beschränkt sein. So allgemein läßt sich das aber nicht sagen. Hat er, wie im vorliegenden Falle, dem Vertäufer zahlungshalber Wechfel gegeben, die dieser diskontiert hat, so kann ihm aus der nachträglichen Einlösung der Wechsel sehr wohl ein Massen= schuldanspruch nach § 59 Nr. 3 KD. erwachsen. Wie das BG. erwähnt, wurden dem D. die Gegenwerte der Wechsel von den diskontierenden Banken gutgeschrieben. Soweit er die Beträge also noch nicht abgehoben hatte, gehörten die Forderungen aus den Gutschriften zur Masse. Diese Forderungen waren in ihrem Bestand burch die Aufrechnungs= befugnis der Wechselinhaber bedroht, denn nach §54 KD. scheiterte die Aufrechnung nicht daran, daß die Wechselregreßansprüche zur Zeit der Konkurseröffnung bedingt waren. Indem der Bekl. die Wechsel einlöste, rettete er mithin der Masse Werte, die ohne die Einlösung untergegangen sein würden. Und er tat dies, ohne der Masse dazu verpflichtet zu sein. War die Ersüllungsablehnung wirksam, so wurde dadurch seine Kauspreisschuld für die Zukunst ausgehoben. Wäre doch auch der Konkursverwalter, wenn er die Papiere unbegeben vorgefunden hatte, nach der Ablehnung nicht mehr imstande gewesen, Ansprüche daraus zu erheben. Nicht anders läge die Sache dann, wenn sich D. zwar die Diskonterlöse vor dem Konkurse hatte auszahlen lassen, aber die Regreßansprüche ber Wechselfaufer durch Berpfandung ober Siche-rungsübereignung von Bermögensstücken geschützt hatte. Auch dann wäre die Masse durch die spätere Einlösung der Wechsel und den damit verbundenen Wegfall der Absonderungsrechte auf Kosten des Bekl. ohne Rechtsgrund bereichert (§ 812 BGB.).

Müßte hiernach mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Wechseleinlösung aus der Masse vorweg zu berichtigende Bereicherungsansprüche ins Leben gerusen hat, so würde die Tatsache Bedeutung gewinnen, daß auch die Rlage einen Bereicherungsanspruch geltend macht. Wegen der Beiterveräußerungen, die der Bekl. nach der Erfüllungsablehnung vornahm, wird vom Al. nicht etwa Schadensersatz gefordert — das hierzu laut §§ 990 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2, 285 BGB. nötige Verschulden des Bekl. wäre auch sicherlich durch seine überzeugung, im Rechte zu sein, ausgeschlossen jondern nur Wertersat nach §§ 816, 818 Abs. 2 BGB. Alsbann aber würde gemäß der vom RG. bei § 818 Abs. 3 be= jolgten Salbotheorie die Rlagforberung durch die Gegenposten ohne weiteres gemindert oder ausgezehrt sein. Eine Ausrechnung, die tatsächlich nicht stattgesunden hat, wäre weber notwendig noch auch nur denkbar gewesen (vgl. RG. 129, 310 5) mit Nachweisen).

4. Judessen bedarf es keiner Zurückverweisung an das

BG., um die Frage, ob Abhebungen oder Sicherungen vor= genommen worden sind, zu prüfen. Nach Lage der Um-ftände kann die Erfüllungsablehnung des Kl. nicht für wirk-

sam erachtet werden.

Ausgehend von dem reichsgerichtlichen Standpunkt, wonach der Eigentumsvorbehalt die Erfüllung unvollständig macht, meint Bley: Judicium 1932, 209, daß gleichwohl ber Konkursverwalter bes Vorbehaltsverkäufers niemals bie weitere Erfüllung ablehnen bürfe. Er sucht das zu begründen mit der Anwartschaft des Käufers auf den Eigentums= erwerb. Wie Zwischenverfügungen bes Verkäufers und seines Konfursverwalters ihr gegenüber zurücktreten müßten (§ 161 Abs. 1 BCB.), so habe das gleiche auch für die Erfüllungs-ablehnung zu gelten. Dieser Ansicht vermag sich der Sen.

nicht anzuschließen. Nicht nur daß § 17 KD. im Bergleich zu den Borschr. über die Wirkungen der schwebenden Bedingung die speziellere Rechtsnorm ist: ein allgemeines Ver= bot der Erfüllungsablehnung würde überall da, wo dem Käufer Zahlungsfristen von längerer Dauer eingeräumt wurden, zu unerträglichen Ergebniffen führen.

Wohl aber muß als oberstes Gesetz anerkannt werden, daß die Ersüllungsablehnung nicht gegen Treu und Glauben verstoßen darf. Dieser das ganze Rechtsleben beherrschende Grundgebanke, der für gegenseitige Verträge in § 320 Abf. 2 BGB. eine besondere Ausprägung ersahren hat, liegt auch dem § 17 KD. zugrunde. Auch diese Vorschr. beruht auf einer Billigkeitsermägung, indem sie verhüten will, daß bei beiderseits nicht vollständig erfüllten Verträgen der Gegner des Gemeinschuldners voll erfüllen muß und felber mit einer mageren Konkursdividende abgespeist wird. Eine ebenso große Unbilligkeit könnte entstehen, wenn ein Räufer, wie hier der Bekl., der den dem Verkäufer gegebenen Wechsel dem Inhaber gegenüber pflichtmäßig einlöst, tropdem zur Berausgabe der Ware oder ihres Wertes gezwungen werden dürfte. In diesem ausschlaggebenden Bunkte tritt der Gen. der Auffaffung des BG. durchaus bei. Mag der Konkursverwalter auch triftigen Anlaß gehabt haben, bem Zahlungsvermögen bes Bekl. zu mißtrauen, so, wie er hier vorgegangen ist, durfte er unter den besonderen Umständen des Falls nicht verfahren. Es war hier vorläufige Befriedigung schon erlangt; die Wechsel liefen nicht mehr lange — der lette war in wenigen Wochen, am 20. Febr. 1932 fällig -, die Entscheidung über die Einlösung stand also binnen furzem bevor. Da durfte der Verwalter, wenn er die Wechsel nicht Burudgeben wollte ober konnte, die Erfüllung nur bedingt ab-lehnen, nämlich nur unter der Bedingung, daß die Ginlösung nicht erfolgen werde. Der unbedingt erklärten Ablehnung ift für den Fall der Einlösung, der hier eingetreten ist, die Wirksamkeit abzusprechen.

(U. v. 22. März 1932; II 406/32. — Marienwerder.)

<= ℜ७. 140, 156.>

IV. Bivilprozegordnung.

9. § 78 Abf. 2 3BD. und § 27 RAD. find auf bas Patentstreitverfahren nicht entsprechend anwendbar. †)

Im Beschl. v. 31. Mai 1930, I 251/29: MuB. XXX, 406 hat der Sen. die hier zur Entsch, stehende Frage für das Versahren vor dem beauftragten Richter i. S. der Nichtzulassung entschieden. Es handelte sich dort um auswärtige Termine, die ein Mitglied des Sen. als beauftragter Richter abhielt. Dort ist ausgeführt: Nach § 14 BD. v. 6. Dez. 1891

Bu 9. Richtig, daß das Richtigkeitsversahren kein Zivilprozeß ift; das hat aber doch mit der Entsch. über die Mitwirkung von AU., die nicht beim AG. zugelassen sind, bei einer Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter nichts zu tun.

Es handelt sich hier um einen typischen Fall beutscher Brä-judizienarbeit. Der Patentsenat bes MG. hat früher einmal (vgl. bie Anführung) entschieben, daß por bem beauftragten Richter nur die beim RG. zugelassenen RU. auftreten können. Diefer Sat wird ohne weiteres Bedenken übernommen mit einer Begründung, bie keine ift. Denn es ift keine Begrundung, wenn man fagt, die bie Keine Anwaltsprozeß geltenden Borschr. der ZPD. seien nicht entsprechend anwendbar, wenn man nicht sagt, warum nicht. Auch die Behauptung, diese Begründung küße sich "auf die Eigenart des Patentstreitverschrens", ist keine Rechtspretigung, wenn nicht außgeführt wird, inwiefern diese Gigenart diese Behandlung der Anwaltschaft notwendig macht. Um wenigsten ift aber richtig, zu fagen, eine

chaft notwendig macht. Am voerigiten in aber richtig, zu jagen, eine unterschiedliche Behandlung, je nachbem, ob der beauftragte Richter einen auswärtigen Zeugentermin abhalten will oder der ersuchte Richter amtiert, sei nicht zu rechtsertigen.

Diese Gedankengänge verkennen die Stellung der Anwaltsschaft und die Sonderstellung der Rechtsanwälte, die deim RG. zusgelassen sind. Es ist richtig, daß nach § 14 BD. v. 6. Dez. 1891 nur die beim RG. zugelassen RC. der gerichten RC. der beite Rorfiften kann beitreiten daß diese Rorfiften nehmen. Es läßt fich aber wohl kaum beftreiten, daß dieje Borfchr. immerhin etwas sehr Eigenartiges hat. Es ist nämlich ben Bar-teien selbst unbenommen, ihre Rechte vor dem RG persönlich mahrzunehmen. Sie können auch in der mundlichen Berhandlung felbst

b) 333. 1930, 3210.

betr. das Berufungsverfahren beim RG. in Patentfachen seien nur die beim AG. zugelaffenen RU. befugt, in diefem Berfahren die Vertretung einer Partei zu übernehmen. Die für den Anwaltsprozeß der BBD. geltende Borschr. in § 78 Abs. 2 BPD. und § 27 RUD. seien auf bas Patentstreitverfahren nicht entsprechend anwendbar. Diese Begr., an ber festzu-halten ift, stügt sich auf die Eigenart des Patentstreitverfahrens, muß also in gleicher Weise Geltung haben für die Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter, ist denn auch im Schrifttum nicht anders aufgefaßt worden (Seligsobn, PatG., 7. Aufl., § 33 Anm. 15 S. 413; Krauße, PatG., § 33 Anm. 4 S. 286). Eine unterschiedliche Behandlung, je nachdem, ob der beauftragte Richter einen auswärtigen Zeugentermin abhält oder der ersuchte Richter, wäre auch nicht zu rechtfertigen.

(Urt. v. 14. Jan. 1933; I 353/31.)

10. §§ 285 ff. BBD. Der perfönliche Eindruck, ben ein Zeuge auf ben Berichterstatter gemacht hat, darf bei der Urteilsfindung nur dann verwertet werden, wenn der Richter darüber einen Vermerk in das Protokoll gemacht hat. Sonst liegt eine Verletung nicht nur des § 286 BPD., sondern auch der §§ 285, 128 BPD. vor.

Das KG. hat zur Widerklage sestgestellt, daß die Kl. im Sommer 1931 mit dem Ehemann A. ehewidrige Beziehungen unterhalten habe, durch die der Tatbestand des § 1568 BGB. gegen sie ersüllt worden sei. Es hat diese Feststellung u. a. auf ben persönlichen Gindrud gegründet, ben ber eiblich bernommene Beuge R. und die uneidlich gehörte Beu-

gin A. auf den Berichterstatter gemacht hätten. Die Rev. beanstandet die Verwertung dieses persönlichen Einbrucks ber Zeugen auf ben Berichterstatter im Urt. mit Recht. Nach § 128 3PD. ift die Berhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem ert. Gericht eine mundliche. Damit ist der Grundsat der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung ausgesprochen. Der Grundsat der Mündlichkeit bedeutet, daß das Gericht eine Entsch. nur auf Grund mündlicher Verhandlung treffen und als Prozeßstoff nur das ihm in der mündlichen Verhandlung Vorgetragene berücksichtigen darf. Darin liegt zugleich, daß die

erscheinen. Die vorbereitenden Schriftste können sie auch nach ihrem Belieben von irgendwelchen geeigneten (ober ungeeigneten) Bertretern fertigen und einreichen lassen. Die Fiktion des Amisversals rens (im Gegensat zur Berhandlungsmaxime bes Zivilprozesses) lust auch die schlechteste und unzureichendste Borbereitung und eigene Wahrnehmung als ausreichend erscheinen selbst in der mündlichen Berhandlung, die ja der Ausgangspunkt für den Anwaltszwang

des Zivilprozesses ift.

Wenn aber die Parteien sich in der mündlichen Berhandlung vertreten lassen wollen, so können sie nur den beim RG. zusgelassenen RU. eine Bollmacht erteilen. Es steht zwar nicht so ine der BD.; diese sagt nur, daß die RGUnwälte besugt sind, eine sollste Bertantung und beind sollste bestagt ind, eine sollste Bertantung und bestagt ind, eine folde Bertretung zu übernehmen. Man könnte daran benken, daß diese Best. etwaige Zweisel aus § 100 Abs. 2 RUO. beseitigen sollte; es mag aber als feststehend und richtig anerkannt werden. daß für die beim RG. anhängigen Richtigkeitsprozesse nur die RG-Unwälte als Prozesbevollmächtigte tätig werden können. Denn dies rechtsertigt sich aus der besonderen Organisation des Reichs gerichts und aus dem Grundgedanken des Lokalisierungsprinzips, bas ja nicht irgendwelche Fesseln schaffen, sondern ein glattes, reisbungsloses Zusammenarbeiten zwischen Gericht und Anwaltschaft icherstellen soll.

Bon diesem Gesichtspunkt aus läßt sich rechtfertigen, daß auch vor dem beauftragten Richter — abweichend von den Vorschr. der -, wenn überhaupt ein Anwalt, dann nur der beim RG. dugelassene erscheint; denn der beauftragte Richter ist Mitglied des Berichts, mit dem diefer Anwalt zusammenarbeitet. Hier seben aber ichon Bebenken ein; denn es handelt sich beim beauftragten Richter nicht mehr um mündliche Verhandlung, von der nun einmal die Regelung der anwaltlichen Vertretung nicht zu trennen ist. Die Vorschr. der JPD. über den Wegfall des Anvaltszwanges vor dem beauftragten Richter ist nicht wilkkirlich, sondern erklärt sich der Verdentung der gegensten der Bedeutung, die gerade der mündlichen Berhandlung beigemessen wird; und dieser Charakter der mündlichen Verhandlung hat trot des Amtscharakters des Verfahrens auch beim RG. seine Bedeutung.

Wird der beauftragte Reichsrichter nun aber auswärts tätig, bann berblaßt dieser Zusammenhang. Auch ist es mit einer ge-junden Prozeßökonomie kaum noch vereinbar, daß man die Partei,

Berhandlung bor dem erk. Gericht felbst stattfinden, also insviern eine unmittelbare fein muß.

Auch die Beweisaufnahme ist grundfätlich eine unmittelbare, denn sie ersolgt nach § 355 Abs. 1 Sat 1 3PD. vor dem ProzGer. Wird sie gem. § 355 Abs. 1 Sat 2 3PD. einem Mitglied des ProzGer. oder einem anderen Gericht übertragen, so haben die Parteien nach § 285 Abs. 2 3PD. das Ergebnis derfelben auf Grund der Beweisberhandlungen vorzutragen. Dies gilt auch für die Berhandlung vor dem Kollegium nach vorangegangenem einzelrichterlichen Ber-

fahren.

Es steht nichts im Wege, entspricht vielmehr, nicht nur bem Grundsat ber freien Beweiswürdigung (§ 286 BBD.), sondern auch dem der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, daß der persönliche Eindruck, den ein Zeuge bei seiner Ber= nehmung auf das ert. Gericht gemacht hat, der Urteils-findung zugrunde gelegt wird. Ist jedoch der Zeuge nicht vor dem ert. Gericht vernommen worden, die Beweisaufnahme also keine unmittelbare gewesen, so bursen nur die gem. § 285 Abs. 2 BBD. ordnungsmäßig vorgetragenen Beweisverhand-lungen von dem ert. Gericht berücksichtigt werden. Bestandteil dieser Beweisverhandlungen ift aber ber Eindruck, welschen ein Zeuge auf den vernehmenden Richter gemacht hat nur dann, wenn das Vernehmungsprototoll einen dahingehenden Bermert diefes Richters enthalt (vgl. RoBarn. 1931 Nr. 147 sowie aus neuerer Zeit RG. v. 2. Mai 1932, IV 89/32, und v. 24. Febr. 1933, III 215/32).

Indem nun das KG. sich auf den Eindruck berufen hat, ben bie Zeugen R. und A. bei ihrer Bernehmung auf ben Einzelrichter hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit gemacht haben, obwohl das Vernehmungsprotokoll v. 18. Oft. 1932 keinen Vermerk über diese Eindrücke enthält, hat es gegen § 286 BBD. — bessen Berletung zur Zeit nicht gerügt werden kann — insofern verstoßen, als seine überzeugung aus einer Beweisaufnahme geschöpft worden ist, zu deren Bestandteil dieser persönliche Eindruck des Einzelrichters nicht gemacht worden ift. Darauf beschränkt sich indeffen ber prozessuale Berftoß nicht. Denn der Gindruck der Zeugen auf den Ginzelrichter ist weder Gegenstand bes mundlichen Vortrages über das Ergebnis der Beweisaufnahme gewesen (§ 285 3PD.), noch entsprach die Berwertung dieses Eindrucks dem Grund-

will sie durch einen RU. vertreten sein, zwingt, sich einen ber RGUnwalte für die Wahrnehmung dieses Termins zu verschreiben. Der alte Beschl. des RG., der dazu sührt, daß jeder andere RA. zurückgewiesen wird, gibt überhaupt kein Wort einer sachlichen Rechtfertigung; er sagt nur, so musse es sein, und es anders zu machen, bestehe kein Grund. Derartige Begründungen sindet man in der reichsgerichtlichen Appr. unter den Ausgangspunkten einer fürkbaret. "ständigen" Afpr. nur allzu häufig; sie sind keine Begrun= dungen.

Es ist kaum verständlich - und für RU., die dem engen Kreise des RG. fernstehen, unsehlbar mit dem Gesühl einer ungerechtiertigten Kränkung verbunden —, wenn an dem Orte, wo ein Anwalt seinen Sit hat, wo er vielseicht die Kartei beraten, von wo aus er den ganzen Prozeß instrutert, wenn nicht geseitet hat, der aus Leipzig herbeireisende Reichsticker ihm kurzerhand erstött, er sei zun der Mitarkeit hei der Remeisausinahme ausges klart, er fei von der Mitarbeit bei der Beweisaufnahme ausgeschlossen -, mährend doch die Partei selbst, sei sie so ungeschickt wie sie wolle, und neben ihr jeder "technische Beistand" (keineswegs nur der hierzu berufene Patentanwalt) auftreten barf. Das RG. übersieht vermutlich die psychologischen Widerstände, die es sich und seiner Arbeit selbst mit einer solchen Afpr. gegen die berusenn Vertreter

von Parteiintereffen schafft.

Läßt sich aber wenigstens noch ein Zusammenhang mit bem an sich gebilligten Grundsatze herstellen, so versagt diese Recht= fertigung vollständig, wenn an die Stelle des Reichsrichters der er= suchte Amtsrichter tritt. Hier ben RA., der die Partei ständig betreut, oder gar ben am Ort der Vernehmung in Verbundenheit mit bem Richter arbeitenden Anwalt auszuschließen, verftogt gegen bie elementaren Grundlinien des Aufbaues der Anwaltschaft; benn hier elementaren Grundlinien des Aufquales der Andalisafit; denn ihre bestecht überhaupt kein Zusammenhang mehr, der die Ausdehnung eines schon an sich nicht allzu sesten und die große Auwaltschaft außerhalb des MG. herabbrückenden Versahrensgrundsases irgende wie rechtsertigen könnte. Wenn also für den früheren Beschl. noch eine Brücke des Verständnisses sich sinden ließ — daß im vorl. Falle die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Behandlung nicht erkannt worden ift, läßt sich nur daraus erklären, daß der entscheibenbe Sen. anwaltschaftlichen Fragen fremd gegenüberfteht.

MU. Prof. Dr. W. Fischer, Hamburg.

sat der Unmittelbarkeit (§§ 128, 355 Abs. 1 Satz), der nur da zurücktritt, wo diese Berwertung auf Grund einer mittelbaren Beweisaufnahme zulässig ist. Auch auf diesem prozessusalen Berstoß gegen die §§ 128, 285 ZPD. beruht das angesochtene Urteil.

(U. v. 29. Mai 1933; IV 81/33. — Berlin.) [Ka.]

**11. § 340 Abf. 1 Ar. 2 BBD.; § 276 BBB. Die Einspruchssichrift braucht nicht unbedingt bas Wort "Einspruch" zu enthalten; es genügt vielsmehr jede Wendung, durch welche der Wille, Einsfpruch einzulegen, unzweidentig zum Ausdrucktommt.†)

(U. v. 12. Juli 1933; III 435/32. — Braunschweig.)

12. § 511a Abf. 1 u. 4 BBD.; § 112 GenG. Wird im Konkurse über das Bermögen einer Genossensschuft der Beschluß des Konkursgerichtes, durch den die Borschußberechnung des Konkursverwalters für vorläusig vollstreckdar erklärt, von mehreren Genossen mit der Klage angesochten, so ist für diese grundsählich das AG., erst bei überschreitung der Zuständigkeitssumme das LG. zuständig. Die Berusung ist deshalb nicht ohne Kücksicht auf den Beschwerdegegenstand zulässig. Werden die Klagen mehrerer Genossen mitseinander verbunden, so hängt die Zulässigkeit der Berusung davon ab, ob für den einzelnen Genossen die Berusungssumme gegeben ist, oder

Bu 11. I. Die Entsch. ist, soweit sie sich mit der Frage außeinandersetzt, ob die Einspruchsschrift gem. § 340 BPD. unbedingt das Wort "Einspruch" enthalten musse, zutressend und bemerkensemert. Ihr kommt über den Rahmen des § 340 BPD. hinaus Bedeutung zu sür alle Rechtsmittel, Rechtsbehelse und Anträge, da sie ganz allgemein den § 133 BGB. auch auf das formale Prozestectsfür anwendbar erklärt und darüber hinaus in erfreulicher Deutlichekeit die Tendenz der ZPD. zur Formsreiheit herausstellt und maßgebend sein läßt. Die Entsch. ist geeignet, die unteren Gerichte i. Seiner nicht formalistischen, volksverstandenen Kipr. zu beeinssussellen II. Sehr zweiselhaft ist dagegen die Begründung, mit welcher

das RG. die Haftung des heklagten Anwalts ablehnt. Es mag richtig sein, daß, wie das RG. ausführt, nur eine entsernte Möglichkeit bestand, daß bas LG. in Silbesheim ben überaus formstrengen Standpunkt einnehmen würde, daß eine Einspruchsschrift, in der das Wort "Einspruch" sehle, nicht rechtsgültig sei. Es erscheint mir jedoch außerordentlich bedenklich, im vorl. Fall die Entich, ob den Anwalt ein Verschulden trifft, wie das RG., lediglich davon abhängig zu machen, ob der Anwalt mit dieser Wöglichkeit rechnen mußte. Das RG. hätte vielmehr noch die Frage prufen muffen, ob nicht der Anwalt verpslichtet gewesen wäre, die Einspruchsschrift so zu versassen, daß das Gericht keinen Zweifel über die Ordnungsmäßigkeit dieser Einspruchsschrift haben konnte und somit einer Entsch. hieruber enthoben war. Das ist zu bejahen. Der RA. hat eine prozessual bevor= zugte Stellung, die ihre Rechtfertigung nicht zulest in seiner Bor-bildung und der hierdurch vermittelten Kenntnis des Rechts und Rechtsganges findet. Wegen diefer Rechts- und Gerichtskenntnis wird ber RU. aber auch von ber Partei in Unspruch genommen. Es muß daher von ihm erwartet werden, daß er, soweit die Formalien einer Prozeßhandlung in Betracht kommen, diese so eindeutig und korrekt vornimmt, daß ein Zweifel an beren Rechtsgültigkeit überhaupt nicht aufkommt. Das muß vor allen Dingen dann gelten, wenn der vom Anwalt eingeschlagene Weg eindeutig und klar vom Geset= geber geregelt ift. Diese Verpflichtung hat der Anwalt seiner Partei gegenüber, weil er von dieser hierzu bestellt ift; er hat sie aber auch bem Gericht gegenüber entsprechend seiner privilegierten Stellung. Richt zu Unrecht wird daher von Stein-Jonas (Komm. zur 3PD., § 340 Anm. II) bei der Früsung der Frage, ob das Wort, "Einspruch" ersorderlich sein Unterschied gemacht, zwischen der von einer undertretenen Partei und der von einem Anwalt abgeschen Einspruchsschrift. Die Anwaltschaft selbst sollte Wert darauflegen, daß ein solcher Unterschied gemacht, und sie nicht jeder rechtseundung werten gleichschließt miede den mit der Verstang auf unkundigen Person gleichgestellt wird; denn mit der Forderung auf Gleichstellung wurde fie ihrer bevorzugten Stellung in der Mechts= pflege die innere Nechtfertigung entziehen. Erkennt man aber diese Verpflichtung des Anwalts an, dann handelte der beklagte Anwalt im vorl. Falle schuldhaft, wenn er im Schriftsat v. 5. Aug. 1929 nicht ausdrücklich die Erklärung abgab, daß er gegen das Berfaumnis= urteil Einspruch einlege. Diese Formalie ist jedem Anwalt derartig geläufig, daß man sie beinahe zum handwerkszeug eines Anwalts rechnen kann. Andererseits war das Fehlen des Wortes "Einspruch"

ob bei Erreichung der Bernfungssumme durch Zusammenfassung mehrerer Genossen diese eins heitlich durch einen Schriftsat Bernfung einslegen.

(Beschl. v. 4. Juli 1933; II B 5, 6/33. — Hamburg.)

b) Straffachen.

Berichtet von Nechtsanwalt Rubolf Hensen, Berlin und Generalstaatsanwalt Dr. Alfred Beber, Dresden.

13. § 154 StoB. Die Frage, ob eine strafbare Eidesverlezung vorliegt, wird regelmäßig das durch nicht berührt, daß bei Eidesleistung versfahrensrechtliche Borschriften unbeachtet bliesben. In diesem Falle hat der Strafrichter jedoch besonders genau zu prüsen, welches der wahre Sinn der Bekundung ist.

Die Rev. weist mit Recht barauf hin, daß die in den Urteilsgründen geschilderte Art der Vernehmung des Angekl. nicht den Vorschr. der JPO. entsprochen hat. Der vernehmende Richter hat dem damaligen Zeugen und nunmehrigen Angekl. lediglich die von dem Keisenden L. den Eheleuten H. hinterslassene Auftragskopie vorgelegt und an ihn die im Beweißebeschluß enthaltenen beiden Fragen gerichtet, ob der (damalige) Bekl. H. die in der Austragskopie ausgeführten Waren destellt habe und ob diese Waren einen Wert von 248,50 KM repräsentierten. Der Angekl. hat diese Fragen dahin beants

bei dem strengen Wortlaut des § 340 Ziff. 2 ("muß die Erklärung enthalten, daß gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt werde"), insbef. aber auch im Hindlick auf den früheren strengen Standpunkt des K. (K.: J. 1892, 334) geeignet, Zweisel an der Rechtzgültigkeit des Einspruchs dei dem Gericht zu erwecken. Die Wöglichkeit, daß ein deutsches Gericht bei dem heutigen Standder höchstrichterlichen Aspr. diesem Zweisel zum Opfer siel und ein derartiges formaljuristisches Urt. fällte, mag zwar, wie das K. ausführt, gering gewesen sein; jedensalls handelte aber der beklagte Anwalt sahrlässig, wenn er von der naheliegenden und durchaus üblichen Möglichkeit durch Verwendung des Wortes "Einspruch" eine zweiselszeie Prozeshandlung vorzunehmen, keinen Gebrauch machte. So erfreulich es also ist, daß das K. in der besprochenen Entsch zu der Streitfrage des § 340 Ziff. 2 ZVD. grundsäblich Stellung genommen hat, so wenig konnte es sür die im vorl. Rechtsstreit allein zu entscheidende Frage, ob den Anwalt ein Verschulden tresse, auf die Entsch diesen Gerteilt vord.

Das RG. weicht in der vorl. Entsch. ofsenzichtlich auch von seinem in früheren Entsch. vertretenen Standpunkt zu dieser Frage ab. Die besprochene Entsch. erwähnt selbst den Grundsab, daß der Anwalt im Zweisel das Versahren einzuschlagen habe, das die größere Sicherung gegen Schädigung der Partei gewähre. Das ist unzweiselshaft eine der Billigkeit entsprechende Forderung (vgl. Ausssührungen

Dementsprechend hat das MG. verschiedentlich entschieden, daß der Anwalt schuldhaft handele, wenn er von zwei möglichen Maßnahmen die gefährlichere anrät, obwohl er sie bei Anwendung der im Verkehr ersorderlichen Sorgfalt als solche hätte erkennen mussen (vgl. UG.: IV. 1910, 297; 1921, 893).

Bei dem diesen Entsch. zugrunde liegenden Sachverhalt handelt es sich darum, daß einem Anwalt zur Erreichung des von der Partei angestrebten Zieles zwei rechtliche Möglichkeiten offen standen, und daß er die gefährlichere ergriffen und ordnungsmäßig durchgeführt hat. Dierbei handelt es sich also um Fälle, wo dem Anwalt ordnungswidriges Verhalten nicht vorgeworsen werden kann. Kommt man aber in diesen Fällen zur Bejahung eines Verschuldens des Anwalts, so muß das um so mehr in dem Falle gelten, wo es sich nicht um die Wahl zwischen zwei verschiedenen Wegen zur Erreichung eines Zieles handelt, sondern um die korrekte, einwandsreie Durchstührung eines vom Gesetzgeber in seinen Voraussschungen genau vorgeschriedenen Weges.

Das verkennt das KG. offenbar. Es dürste daher der Anwaltschaft mit dem vorliegenden auscheinend anwaltsreundlichen Urt. des KG. wenig gedient sein; denn es ist nicht anzunehmen, daß das KG. mit dieser Entsch. eine grundsäplich andere Einstellung zur Frage der Anwaltshaftung einnehmen wollte. Dies anzunehmen, gibt die Urt der Begründung keine Beranlassung. Es dürste sich daher für zeden Kollegen nach wie vor empsehen, dei der Bornahme von Prozeßhandlungen zum mindesten die üblichen Formalien genau zu beachten.

wortet: "Die in der mir vorgelegten Auftragskopie auf-geführten Waren sind von dem Bekl. bestellt worden. Ich kann nicht genau sagen, ob diese Waren einen Wert von 248,50 RM haben; ich glaube aber wohl fagen zu dürfen, daß ich nach Erteilung des Auftrags angenommen habe, daß es sich um eine Bestellung von mindestens 200 RM handle." Ent= gegen den wohlerwogenen Vorschr. des § 396 3PD. (vgl. hierzu u. a. Baumbach, Anm. 1 und 2 zu § 396 i. Berb. m. übersicht 6 vor § 373 ZBD.) ist der Zeuge nicht veransaßt worden, dasjenige, was ihm bon bem Gegenstand feiner Bernehmung bekannt war, im Zusammenhang anzugeben; auch sind ihm keine weiteren Fragen zur Aufklärung und zur Bervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem seine Wissenschaft beruhte, gestellt worden. Eine solche — namentlich bei ungenügend besetzten Gerichten vielfach übliche — Art der Ausführung von Beweisbeschlüssen durch den ersuchten oder beauftragten Richter liefert zwar scheinbar ein glattes Ergebnis, beruht aber auf einer Ver= kennung der Psychologie der Zeugenaussage und birgt die große Gefahr in sich, daß bas scheinbar glatte Ergebnis falsch ift und zu einem falschen Urteil führt. Der vorl. Fall bietet hierfür ein besonders einleuchtendes Beispiel. Gine so zu= stande gekommene Zeugenaussage ist, soweit nicht ihre Verwendung im weiteren Verlauf des Prozesses überhaupt unzulässig ift, jedenfalls nur von gang beschränktem Wert für die Entscheidung des Rechtsstreits, in deffen Berlauf sie abgegeben worden ist. Soweit es sich aber, wie im gegebenen Fall, um die Frage handelt, ob eine strafbare Gidesverletzung vorliegt, ändert der Umftand, daß die Vernehmung gegen verfahrens= rechtliche Borschr. verstieß, in der Regel nichts daran, daß ihr Ergebnis ein "Zeugnis" und, soweit es falsche Angaben enthält, ein "falsches Zeugnis" i. S. des § 154 StGB. dars stellt. Es besteht nur Veranlassung zu besonders genauer Prüfung, welches der wahre Sinn der Bekundung ist und ob eine hiernach sestgestellte objektive Unrichtigkeit auf Vorsah oder Fahrlässigkeit beruht. Dieser Pslicht ist aber das Schw. nachgekommen.

(1. Sen. v. 19. Mai 1933; 1 D 1134/32.)

14. § 159 Stob. Der Begriff bes "Unterneh» mens" ber Berleitung zum Meineid sett nur boraus, daß der Verleiter mit der Willens» beeinfluffung begonnen hat.

Es besteht kein Zweifel, daß ber Angekl. während der Unterredung mit St. den Willen, diesen zur Leistung eines Meineids zu bestimmen, durch Handlungen betätigt hat, die bereits einen Anfang der Ausführungen der Willensbeein= flussung enthalten, indem er St. ben Beweisgegenstand und den wesentlichen Inhalt der ihm zugemuteten Aussage be-tanntgab und ihm eine rechtliche Belohnung versprach. Daß er dabei eine nochmalige Unterredung über die genaueren Einzelheiten in Aussicht stellte, andert an dieser Beurteilung nichts. Denn der Begriff des "Unternehmens" der Berleitung zum Meineid erfordert nicht, daß der Verleiter mit seinen Einwirfungshandlungen bereits zu Ende gekommen ift, sondern seht nur voraus, daß der Verseiter mit der Billensbeeinflussung begonnen hat. Dazu genügt es aber, wenn dem zu Verleitenden die allgemeine Richtung, in der er aussagen soll, bekanntgemacht wird (RGSt. 9, 280 [281]; 15, 259 [260, 261]). In dem Urt. ist ferner ausreichend festgestellt, daß das, was St. beschwören sollte, objektiv unrichtig und daß der Angekl. sich dessen bewußt war, sowie daß der Ungekl. dabei mußte und wollte, daß St., wenn er die ihm Lugemutete Aussage mache, wissentlich ein falsches Zeugnis ablegen und beschwören würde.

(U. v. 18. Mai 1933; 2 D 454/33.) [Sn.]

15. §§ 211, 51 St&B.; §§ 155 II, 267 St&D.

1. Der Urfachenzusammenhang zwischen einem bewußt abgegebenen Schuß und dem Tobe des Opfers ist auch dann gegeben, wenn sich während bes Zielens ohne Willen des Täters ein zweiter Soug löfte und fich nicht feftftellen läßt, welcher ber beiden Schuffe die tobliche Wirkung hatte.

2. Die Ablehnung der Anwendbarkeit des §51

Stob. bedarf auch dann einer eingehenden Begründung, wenn sich zwar nicht ber Angekl., wohl aber fein Berteidiger auf diefen Schuldausschließungsgrund beruft oder sonst dem Gericht Umstände bekannt werden, die auf die Möglich = keit der Voraussetzungen des §51 StoB. hin= weisen. +)

1. Rach den Feststellungen des Urt. kniete der Angekl., als er T. auf der Chaussee einherkommen sah, durch Gebusch und ein Getreidefeld gedeckt, und von der Chaussee durch den Straffengraben getrennt, nieber, machte bas mitgenommene Gewehr durch Spannen der Hähne schußfertig, wartete bis E ganz aus dem Walde herausgetreten und von dem Mondlicht voll beleuchtet war, zielte, in der Absicht, T. zu töten, nach bessen Ropf und druckte ab. Dabei gingen beibe Schusse auf einmal los. T. wurde getroffen und getötet. Das SchwG. hat die Angabe des Angekl., er habe nur einen Sahn des Ge= wehrs abgedrückt, der zweite Schuß habe sich ohne feinen Billen gelöft, nicht für widerlegt erachtet. Mit Rudficht hierauf halt die Rev. eine Klärung der Frage für erforderlich, ob der erste - mit dem Willen des Angekl. abgegebene oder der zweite Schuß, der sich ohne Willen des Angekl. ge= löst hatte, die Tötung des T. zur Folge gehabt habe. Sie vertritt den Standpunkt, daß in letterem Falle der Ursachenzusammenhang zwischen der vorsätzlichen Handlung des Angekl. und dem eingetretenen Erfolge nicht gegeben fei.

Diese Auffassung geht fehl. Nach der ständigen Ripr. bes RG. in Straffachen ist als Ursache eines Erfolges jede Handlung anzusehen, die nicht weggedacht werden fann, ohne daß der Erfolg entfällt (KGSt. 58, 368; 63, 213; 64, 318). Wird diese Rechtsauffassung zugrunde gelegt, so kann die urfächliche Berknüpfung der Handlung, die der Angekl. durch Abgabe des Schusses auf T. ausführte, mit dessen Tode auch dann nicht zweifelhaft fein, wenn davon ausgegangen wird, daß möglicherweise nicht derjenige Schuß, den der Un= gekl. bewußt auf T. abgab, sondern der Schuß, der sich ohne Willen des Angekl. löfte, den Tod des T. herbeigeführt hat; denn, wenn der Angekl. nicht in der Zielrichtung auf T. abgedrückt hätte, wurde auch die Möglichkeit entfallen, daß sich gleichzeitig der zweite Schuß löste, in lebenswichtige Organe des T. eindrang und die töbliche Wirkung herbeiführte.

Das Schw. hat tatfächlich festgestellt, daß der Angekl. im Bewußtsein der Folgen seines Handelns den töblichen Schuß auf T. abgegeben habe. Es hat seine überzeugung nach diefer Richtung auf die Geständnisse gestützt, die der Angekl. dem Kriminalkommissar und dem Untersuchungsrichter gemacht hatte, sowie auf den Umstand, daß er auf den Kopf des T. gezielt hatte. Damit ist der Tötungsvorsatz rechtlich bedenkensrei nachgewiesen. Die dagegen gerichteten Angrisse ber Rev. wenden sich in unzulässiger Weise gegen die tat-

Bu 15. Durch diese Entsch. werden hauptsachlich angeregt die Fragen

1. der Rechtsftellung bes Berteidigers gegenüber bem Ber-

2. nach Umfang und Grenze ber richterlichen Pflicht, fich über die Burechnungsfähigkeit bes Angekl. Marheit zu verschaffen.

^{1.} Man hat ben Berteidiger "Barteigehilfe" genannt und bamit den Fretum nahegelegt, als habe er nur das vorzubringen, was der Angekl. vorgebracht sehen will, und als sei das nicht vom Billen des Angekl. mitgetragene Entlastungsvorbringen des Verteidigen unbeachtlich. Das Schwellt. sieß nicht beutlich genug erkennen, ob nicht etwa auch bei ihm dieser Fretum obgewaltet habe; deshahb ift es vom MG. n. E. zu Recht aufgehoben worden. Das MG. besindet sich damit im Einklang mit der h. M. im Schrifttum (s. bes. v. Beling, Reichsstrasprozesrecht, § 38 IV, S. 151). Zu anderer Entsch. schieden v. Holzendorff zu neigen (s. Handbuch d. dische Etrasprozesprechts I, 1879, S. 405). Er nachte eine m. E. in diesen Umfange sehr bedenkliche Unterscheidung von notwendigem und ge-wähltem Verteibiger. Für den gewählten Verteidiger behauptet er: "Sein Verhältnis zum Klienten ift abhängig von den besonderen Abreben, die unter den Beteiligten getroffen worden sind, so daß der erwählte Berteidiger nichts gegen den ausgesprochenen Willen des Klienten unternehmen dars, und der Angekl. dis zum Schlusse ber Verhandlung seinen Auftrag zurückziehen darf." Annlich urteilt Gerland, Der disch. Strafprozeh, 1927, § 49 ba (S. 151). M. E. ist dem nicht zu folgen, sondern mit Beling, S. 151, sestzustellen: "Innerhalb des Bereichs der Schutztätigkeit ist der Ver-

fächlichen Feststellungen bes Urt. und seine Beweisannahmen und können baher in diesem Nechtszuge nicht gehört werden

(§§ 337, 261 StPD.).

In zutreffender Umschreibung bes Begriffs der "über= legung" (§ 211 Stor.) hat das Schwy. die überzeugung ausgesprochen, daß der Angekl. im Augenblick der Tat klare Erwägungen über den zur Erreichung seines Zweckes gewollten Erfolg der Tötung, über die jum handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe, sowie über die zur Her= beiführung des gewollten Erfolges erforderliche Tätigkeit angestellt und danach gehandelt habe, und daß er auch zur Anstellung folder Erwägungen fähig gewesen sei. Diefe Grundgedanken, von denen das SchwG. ausgeht, und benen es in seinen Ausführungen im einzelnen überall Rechnung trägt, deden sich mit der von dem RG. in ständiger Ripr. (RGSt. 42, 260, 262; 62, 196, 197) gegebenen Begriffsbest. des straferschwerenden Umstandes der Überlegung. Es wäre sogar nicht einmal erforderlich gewesen, festzustellen, daß ein Abwägen widerstreitender Beweggrunde im Innern des Ungekl. wirklich stattgefunden und zu seiner Willensbildung ge-führt habe; es genügte vielmehr, daß er zu einer solchen über= legten Sandlung fähig war und in voller Besonnenheit sowie mit bedachtem Willen zur Ausführung der Tat geschritten ist (RGSt. 62, 197).

Der hiernach einwandfreien grundlegenden Stellungnahme des SchwG. zu der Frage, ob der Angekl. die Tötung
des T. mit überlegung außgeführt habe, entsprechen auch die
hierzu gemachten näheren Darlegungen der Urteilsgründe; es
wird außgeführt, daß die Gemütserregung, die das hartherzige
Verhalten des T. bei dem Angekl. bei dem Gespräche beider
in der Wohnung des Angekl. hervorgerusen hatte, sich dis zur
Ausführung der Tat gelegt habe; es wird dabei in zulässiger
Weise als Beweisgrund das Verhalten des Angekl. unmittels
bar vor der Tat und nach der Tat gewücdigt, und es wird
ferner dargelegt, daß der Angekl. auch alsgemein seiner
Persönlichkeit nach durchaus die Fähigkeit zu der erforderlichen
überlegung bei Ausführung der Tat besessen habe. Die Behauptung der Kev., daß das SchwG. seine Überzeugung von
dem überlegten Handeln des Angekl. seinem "Geständnis"
entnommen habe, sindet in den Urteilsseststungen keine

Stüße.

Die Erwägungen, auf die das SchwG. seine überzeugung von dem überlegten Handeln des Angekl. gestüpt hat, liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gediete und sind daher in diesem Rechtszuge nicht nachzuprüsen. Anlaß zur Beanstandung gibt sediglich solgende Erwägung des Urt., die unter Hinweis darauf angestellt wird, daß der Angekl. nach dem Wortwechsel mit T. vor der Tat in schnellem Laufe einem Weg von mindestens 1,5 km zurückgelegt habe: "Frsahrungsgemäß ruft schnelles Laufen auf weite Strecken eine Erhitzung hervor; es ist aber eine rein körperliche Erhitzung, unter deren Wirkung sich die geistige Erregung zu segen psseheit. Ob solches im gegebenen Fall auf den Angekl. zutras, wird unter Berücksichtigung seines körperlichen und geistigen Zustanf, wird unter Berücksichtigung seines körperlichen und geistigen Bustandes in der aus anderen Gründen notwendigen neuen Verhandlung unter Hinzuziehung eines ärztlichen Sachversständigen nochmaß zu untersuchen sein.

2. Zur Aufhebung bes Urt. muß die Behandlung führen, die in den Urteilsgründen dem Schuldausschließungsgrunde des § 51 StBB. zuteil geworden ist. Das Urt. bemerkt in dieser Hinsicht lediglich: "Daß der Angekl. während der Tat unzurechnungsfähig i. S. des § 51 StBB. gewesen ist, hat er

selbst niemals behauptet. Es ist auch nichts dafür erbracht." Diese kurze Bemerkung läßt die Frage offen, ob damit hat gesagt werden sollen, eine Unzurechnungsfähigkeit habe der Angekl. persönlich — im Gegensat zu dem Verteidiger — niemals behauptet. Alsdann würde verkannt worden sein, daß der Verteidiger ein selbständiges Recht hat, neben dem Angekl. und unabhängig von ihm Anträge zu stellen und sich auch auf Schuldausschließungsgründe zu berusen. Gerade bei dem Schuldausschließungsgründe des § 51 Stor. wird, wie die Rev. nicht ohne Grund hervorhebt, der Angekl. persönlich mitunter eine erklärliche Scheu davor haben, sich selbst als unzurechnungsfähig hinzustellen; vielsach wird der Angekl. selbst sich auch dessen gar nicht bewußt sein, daß die Voraussesehungen des § 51 Stor. bei ihm gegeben sind.

Im vorl. Falle hat der Berteidiger vor der Hauptver= handlung in dem Schriftsat v. 19. Sept. 1932 Tatsachen angeführt, welche im Sinne einer Geltendmachung des Schuldausschließungsgrundes des § 51 gedeutet werden konnten, daß der Angekl. nämlich erblich belaktet sei (drei Geschwister von ihm sollen "blöde" sein), und daß er selbst bereits zweiselbstmordversuche unternommen habe. Wenn nach alledem angesichts der furzen Bemerkung der Urteilsgrunde mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Verteidiger in der Hauptverhandlung strafausschließende Umstände i. S. bes § 51 StGB. behauptet hat, so muß die von der Rev. er-hobene Rüge einer Verletzung des § 267 Abs. 2 StPD. durchgreifen. Nach dieser Vorschr. hätte sich alsdann das Gericht in den Urteilsgründen darüber aussprechen muffen, ob die behaupteten Umstände für festgestellt oder nicht festgestellt erachtet worden sind. Diesem Erfordernis genügte die oben wiedergegebene kurze Bemerkung des Urt. nicht. Das SchwG. war vielmehr verpflichtet, wenn die Voraussetzungen des § 51 StoB. verneint wurden, in den Gründen bes Urt. gu ber angeblichen erblichen Belaftung des Angekl. und zu seinen Selbstmordversuchen Stellung zu nehmen und sich — unter Wiedergabe der Stellungnahme des ärztlichen Sachverftan= digen — damit auseinanderseten, weshalb die behaupteten oder sonstige Umstände nicht geeignet waren, i. S. des § 51 StBB. bei Ausführung der Tat einen die freie Willensbestimmung des Angekl. ausschließenden Zustand von Bewußtlosig= feit (oder Bewußtseinsstörung [RGSt. 64, 349, 351]) ober frankhafter Störung der Beiftestätigkeit zu begründen. Dar= legungen in dieser Kichtung wurden auch nicht etwa durch die Ausführungen bes SchwG. entbehrlich, durch welche bie Fähigkeit des Angekl. nachgewiesen wird, eine Tötungshand= lung mit überlegung auszuführen. Ein vorbedachtes und planvolles Handeln ist nicht immer ein untrügliches Zeichen für das Borliegen einer Zurechnungsfähigkeit i. S. des § 51 Sto. Eine frankhafte Störung der Geistestätigkeit braucht die Erkenntnisfähigkeit und die Berstandeskätigkeit nicht auszuschließen; sie führt aber zur strafrechtlichen Unzurechnungs= fähigkeit (§ 51), wenn sie zur Folge hat, daß der geiftig Ge= ftorte nicht fähig ist, seine Entschließungen und sein Sanbeln der ihm verbliebenen verstandesmäßigen Ginsicht gemäß einzurichten, wenn ihm also die freie Willensbestimmung fehlt, weil infolge ber Störung feiner Beiftestätigkeit irgend= welche Vorstellungen oder Empfindungen oder Einflüffe feinen Willen derart übermäßig beherrschen, daß eine Bestimmbarkeit des Willens durch vernünftige Erwägungen ausgeschlossen

ift (RGSt. 63, 46, 48; vgl. auch 64, 349 ff.). Sollte dagegen durch die Bemerkung des Urt. zu § 51 StBB. zum Ausdruck gebracht werden, daß in der Hauptver-

Den Ausführungen des RG. über Berursachung, sowie zu bem Begriffe "überlegung" ift m. E. beizutreten.

Brof. Dr. Arthur Begner, Breslau.

teibiger grundsätzlich von den Wänschen, einer Spezialermächtigung, der Zustimmung oder dem Widerspruch seines Klienten . . . unabshängig. Er hat z. B. dessen sachlich gebotene Freisprechung auch dann zu betreiben, wenn der Angekl. selhst verurteilt sein möchte; seine Entlastungsbeweisanträge sind vom Gericht zu berücksichtigen, auch wenn der Angekl. ihnen widerspricht (vgl. z. B. RG.: JB. 1926, 2782)."

Der Verteidiger ist Organ der Rechtspflege, wenn auch ein im Interesse des Angekl. geschaffenes. Seine objektiven, vom Parteiwillen unabhängigen Aufgaben müssen gerade da beginnen, wo der Parteiwille wegen Unzurechnungsfähigkeit unbeachtlich sein könnte. 2. Dem NG. ist m. E. darin beizupflichten, daß es unbedingt

^{2.} Dem RG. ift m. E. darin beizupflichten, daß es unbedungt zur Pflicht des Gerichtes gehört, von Amts wegen Klarheit über die Zurechnungsfähigkeit des Angekl. zu schaffen. Daraus darf aller-

bings weber gefolgert werben, daß in jeder Gerichtsverhandlung der ärztliche Sachverständige erscheinen solle, noch, daß die Zurechnungsfähigkeit in jedem Urt. mit langer Begründung dargetan werden musse. Es if dem Richter weiterhin zu vertrauen, daß er den Allstagssall des Lebens, in dem die Zurechnungsfähigkeit selbstverständelich ist, mit kurzem Blick zu erkennen und mit knappen Worden zu kennzeichnen vermag. Aber wenn sich in iegendeinem Absauten des Bersahrens — ganz gleich, ob Haupts oder Borversahren — irgendwelche Zweisel wegen der Zurechnungsfähigkeit ergeben oder Bedenken geäußert worden sind, so bedarf diese hochwichtige Frage der sorgsamsten Klärung.

handlung von keinem an dem Versahren Beteiligten schuldsausschließende Umstände i. S. von § 51 St&B. behauptet worden seien — und dasür spricht in gewissem Sinne die Tatssache, daß der Verteidiger nach dem Inhalt der Sitzungsniederschrift in seinem Schlußantrage lediglich die Vestrasung des Angekl. wegen Totschlags beantragt hatte —, so würde allerdings ein Verstoß gegen § 267 Abs. 2 StPD. nicht vorsliegen. Alsdann ist aber die von der Kev. erhobene Küge einer Verlezung des § 155 Abs. 2 (i. Verb. m. § 244 Abs. 3) StPD. begründet.

Wenn in bezug auf einen des Mordes Angekl. im Laufe des Verfahrens Tatsachen geltend gemacht werden, welche auf die Möglichkeit der Voraussehungen des § 51 StB. hinweisen, so ist es die Pflicht des Vorsihenden — sosen in der Hauptverhandlung die Tatsachen von den Prozesbeteiligeten nicht vorgebracht werden —, dem Gerichte hiervon Mitteilung zu machen, und dieses ist wiederum gehalten, salls es die Boraussehungen des § 51 StB. nicht sür vorliegend ersachtet, von Amts wegen Aufklärung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der behaupteten Tatsachen und ihre Bedeutung sür die Anwendung des § 51 zu schaffen, sowie in den Urteilsspillicht genügt hat. Geben die Urteilsgründe, wie im vorliegenden Falle, nach dieser Richtung keinen Aufschlich, so muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Schwursgericht sich entweder seiner Pflicht, den Sachvursgericht sich entweder seiner Pflicht, den Sachvursgericht sich um Schuldausschließungsgründe handelt, von Amts wegen aufzuklären, nicht bewußt gewesen, oder daß es die gebotene Aufstärung insolge rechtsirrtümlicher Beurteilung der Borausssehungen des § 51 StGB. unterlassen hat. Desshalb bedarf es einer neuen Verhandlung und Entsch.

(2. Sen. v. 12. Dez. 1932; 2D 1311/32.)

**16. § 246 Sto B. Ronfursverbrechen und Konfursvergehen, Vergehen gegen §§ 64, 84 Abs. 1 Embho. Unterschlagung sicherungsübereigne-

ter Gegenstände.

Wie RG.: Goltdurch. 60, 91 bereits dargelegt hat, hanbelt es sich im § 64 EmbhG. nicht um solche Zuwiderhandlungen, die, wie die Bankrotthandlungen i. S. der §§ 239 f. KD. erst durch das hinzutreten einer Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung strafbaren Charakter erlangen, sondern um die Nichterfüllung einer Rechtspflicht, die das Bestehen einer Zahlungsunfähigkeit oder überschuldung der Gesellschaft zur Boraussetzung hat und durch sie überhaupt erst begründet wird. Eine Tateinheit mit den gegen den Angekl. sestgestellten Bankrotthandlungen, die sich zum Teile schon mit dem Eintritt der Zahlungseinstellung der Gesellschaft vollendeten, kommt daher nicht in Frage.

Im Falle "B." begegnet bie Annahme ber StrR., daß sich der Angekt. burch übereignung des zuvor der Firma "H. M." sicherungsweise übereignet gewesenen Schuppens an B. einer vollendeten Unterschlagung i. S. bes § 246 StoB. schuldig gemacht habe, keinen burchgreisenden rechtlichen Bestenken. Dies wird nicht badurch in Frage gestellt, daß V. im Hinblick auf die Best. des § 933 BGB. das Eigentum an dem Schuppen nicht erworben hatte. Die bürgerlich=rechtliche Unwirksamkeit des Vertrags schließt die Begehung einer voll= enbeten Unterschlagung durch den unwirksamen Ber-trag selbst an sich nicht aus. Denn es kommt nur darauf an, ob der Täter über die in seinem Gewahrsam befindlichen tremben Sachen bewußt widerrechtlich wie ein Eigentümer berfügt; der Zueignungswille kann auch in einer rechtsunwirklamen Sicherungsübereignung ober Berpfändung zum Ausdruck gelangen (vgl. u. a. KGSt. 61, 65, 66 und KGUrt. I 321/28 v. 5. Oft. 1928). Nur dann, wenn sich der Täter bei Abschluß eines Sicherungsübereignungsvertrags bewußt if, daß die übereignung, wenigstens dinglich, nicht wirksam if, konnte er die übereignung nicht wollen, sondern nur vor= täuschen, also auch eine aus der übereignung abzuleitende Zueignungsabsicht nicht haben (vgl. RG.: Recht 1928, 423 Rr. 1711). Nach der Kipr. des KG. (vgl. KGEt. 62, 15, 17, 18; 64, 406; sowie III 910/32 v. 24. Nov. 1932) ift der Begriff der Zueignung durch Diebstahl oder Unterschlogung schlagung, wenn ber Tatbestand biefer Borgeben auch keine

Bereicherungsabsicht erforbert, bann nicht erfüllt, wenn ber Tater über die fremde Sache nicht in eigenem Namen und nicht zu eigenem Nuten, sondern namens und in Vertretung eines Dritten und zu beffen Rugen verfügt, weil er alsbann nicht in der Absicht handelt, die Sache fich zuzueignen, sie als eigene, ihm gehörende zu verwerten und für sich wirtschaftlich auszunugen. Soweit in RGSt. 34, 374, 376 eine andere Rechtsauffassung zum Ausdruck gelangt fein sollte, hat dieser StrSen. an ihr ausweislich ber angeführten späteren Urt. nicht festgehalten. Auch der erk. Gen. hat sich ber in den Urt. RGSt. 62 u. 64 vertretenen Rechtsauf= fassung des 2. StrSen. angeschlossen. Die vom Angekl. am 21. Aug. 1927 gegründete Imbh. war eine reine "Berswandtenschmbh.". Der Angekl. war "die allein maßsgebende Person im Betriebe der Imbh.". Dargelegt ist weiter, "es könnte selbst angenommen werden, daß der Ans gefl. nach ben befonderen Berhältniffen ber Embh. unmittelbar für sich felbst einen Bermögensvorteil erlangt habe oder auch nur habe erlangen wollen". Was die Strk. damit hat sagen wollen, wird besonders durch die zum Betrugsfalle B. getroffene Feststellung auf UA. S. 85 klarsgelegt, daß nämlich ber Angekl. auch sich selbst unmittels bar einen rechtswidrigen Vermögensvorteil habe verschaffen wollen. Denn er sei trot ber außeren Form bes Weschäfts der Imbh. und seiner Stellung als Geschäftsführer der tatsächlich allein Verfügungsberechtigte und auch "Allein-interessierte" an dem Unternehmen gewesen. Darans und aus dem sonstigen Urteilszusammenhange ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit als die tatsächliche Auffassung der StrR., daß der Angekl. in den erörterten 3 Fällen trop seines scheinbaren Handelns für die Gesellschaft doch im Hinblick auf das vollkommene Zurücktreten seiner Berwandten in der Gesellschaft tatfachlich die Geschäfte der Embh. in seinem alleinigen Interesse geführt und daß er beshalb die jeweiligen Verfügungen ausschließlich zu eigenem Rugen getroffen hat. Go verstanden, begegnet die Annahme, daß der Angekl. die betreffenden Gegenstände in allen drei Fillen i. S. bes § 246 StoB. "fich" rechtswidrig zugeeignet hat, keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

(3. Sen. v. 3. Juli 1933; 3 D 1164/32.) [Hn.]

**17. § 253 StyB. Nicht jede Behinderung des Rechts, auf Grund eines Zwangsvollstreckungs titels die Bollstreckung zu betreiben, bedeutet für den Gläubiger einen Bermögensnachteil. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die in der Behinderung liegende Minderung des Gläusbigerrechts notwendigerweise eine Minderung des wirtschaftlichen Bertes des Gesamtversmögens des Gläubigers zur Folge hat.

Rach den von RGSt. 16, 1 f. entwickelten Grundfähen, die die Annahme einer Bermögensbeschädigung in den -Fällen des Betrugs betreffen, fann soweit gleichliegenden zwar auch die Richtausübung eines Rechtes mit der Wirkung, daß der Berechtigte der mit diesem Rechte verbundenen oder zu erreichenden Vorteile verlustig geht, die ihm bei Ausübung des Rechtes ficher gewesen waren, als bas Bermögen beschädigend angesehen werden. Im Falle der Nichtausübung bes vermögensrechtlich bedeutsamen und wirtschaftlich wert= vollen Bollftredungsrechtes fann bie Bermögensbeschädigung, da die Forderung selbst und der Bollstreckungstitel in ihrem Bestande nicht berührt werden, sondern nach wie vor Bestandteile des Vermögens des Gläubigers bleiben, ihrem Wesen nach nur darin bestehen, daß der Gläubiger an dem Erwerb des aus der Zwangsvollstreckung erwachsenden Rechtes auf Befriedigung aus der Sache in einer Beise verhindert wird, daß die Nichtausübung des Bollstreckungsrechtes nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles im Ergebniffe dem Verluste dieses Rechtes gleichkommt. Ein Fall dieser Art wird namentlich dann gegeben sein, wenn aus der — untersbliebenen — Bollstreckung eine Befriedigung des Gläubigers zu erwarten gewesen mare, eine anderweitige Befriedigung aber im hinblick auf die Vermögenslage des Schuldners nicht zu erlangen ist (vgl. RGUrt. I 777/13 v. 26. Jan. 1914: Recht 1914 Nr. 1015). Schon hieraus ergibt sich, daß die

Nichtausübung des Vollstreckungsrechts nicht notwendig und nicht unter allen Umständen eine Beschädigung des Vermögens bes betreibenden Gläubigers bedeutet; vielmehr wird eine folche entfallen, wenn die Durchführung der Bollftredung in Wahrheit nicht zur Befriedigung bes Gläubigers geführt haben würde. Dies ist aber im gegebenen Falle anzunehmen, weil die StrR. als wahr unterstellt hat, daß im Hinblick auf ben "Gegenwartswert" bes Grundstücks und auf die Höhe ber ber Forderung des Gläubigers Dr. F. im Nange vorausgehenden Belastungen dieser Gläubiger bei einer Fortsetzung des Zwangsversteigerungsversahrens "mit seiner Forderung ausgefallen sein würde", da er nicht damit habe rechnen fonnen, daß eine Sypothek werde ausgeboten werden. Die Annahme ber StrA., daß jede "Behinderung des Rechtes", auf Grund eines Vollstreckungstitels die Zwangsvollstreckung zu betreiben, für den Gläubiger einen Bermögensnachteil bebeute, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Bielmehr ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob die in der "Behinderung des Bollstreckungsrechtes" liegende Minderung des Gläubigerrechtes notwendigerweise eine Minderung des wirtschaftlichen Wertes des Gefamtvermögens des Gläubigers zur Folge hat. Dies wird dann zu verneinen sein, wenn die in ber Abstandnahme von der Zwangsversteigerung liegende Stundung der Forderung gerade im eigenen wirtschaftlichen Interesse des Gläubigers vorgenommen wird. Wie die Urteilsgründe ergeben, hat der Angekl., und zwar ersichtlich unswiderlegt, behauptet, es sei ihm gelungen, einen Berwandten bes Pollstredungsschuldners 3. zur Hergabe eines größeren Gelbbetrages zu veranlassen; bei einem Entgegenkommen bes RA. Dr. F. würde es daher möglich gewesen sein, den 3. mit hilfe des zur Berfügung gestellten Geldes "zu sanieren". Dann hatte aber die Stra. prufen und die Feststellungen barauf erstreden muffen, ob die von ihr angenommenen, ganz ungewissen Möglichkeiten, daß nämlich Dr. F. bei Durchführung des Zwangsversteigerungsversahrens unter Umständen das Grundstück zu vorteilhaften Bedingungen hatte erstehen können — eine Möglichkeit, die im hinblick auf die tatsächliche Gestaltung des gegebenen Falles einer näheren Begründung bedurft hätte —, oder daß der Schuldner Z. bei einer nachdrücklich durchgeführten Zwangsvollstreckung Mittel und Wege zur Befriedigung des Glüubigers den Ber außfindig gemacht haben wurde, ihren Ausgleich in der Bahrscheinlichkeit einer Einbringlichkeit seiner Forberung nach Sintritt der durch die Abstandnahme von der Zwangsversteigerung bedingten "Sanierung" des Schuldners 3. gesunden haben würden. Wäre letzteres der Fall gewesen, so ware der wirtschaftliche Wert des Gesamt vermögens des Gläubigers Dr. F. durch die Abstandnahme von der Durchführung des Zwangsversteigerungsversahrens nicht gemindert worden (vgl. RG.: JW. 1908, 382). Nach alledem ist der Wille des Angekl. auf Herbeiführung einer dem von ihm erstrebten Bermögensvorteil entsprechenden Bermögensbeschäbigung auf der Seite des RU. Dr. F. nicht ausreichend

Ein Versuch der Erpressung könnte nach den vom RG. ausgestellten Grundsäßen über den sog. untauglichen Versuch dann vorliegen, wenn der Angekl. irrigerweise angenommen hätte, daß durch die von ihm durch Ausübung von Zwang auf den Willen des Dr. F. herbeizusührende Zurücknahme des Antrags auf Zwangsversteigerung das Vermögen des Dr. F. beschädigt werden würde. Ein dahin gehender Irrtum

des Angekl. ist jedoch nicht nachgewiesen.

(3. Sen. v. 24. April 1933; 3 D 291/33.) [H.]

**18. §§ 60, 61, 274 StPD. Das Sizungsprotos toll kann burch eine entsprechende Erklärung bes Borsigenden seine Beweiskraft verlieren. Informatorische — nicht zeugenschaftliche — Bernehmung einer der Berhandlung als Zushörer beiwohnenden Person ist unzulässig.

über ben von der Rev. gerügten Vorgang enthält das Sitzungsprotofoll nichts. Die Darstellung der Rev. wird aber

3u 18. 1. Der vorstehenden Entsch. ift zugustimmen mit einer Einschränkung. Der Sag, daß das Sigungsprotokoll durch eine entsprechende Erklärung des Borsigenden (was für diesen gilt, muß

durch die dienstliche Außerung des Vorsitzenden bestätigt. Dieser hat erklärt, der der Berhandlung als Zuhörer beiwohnende Konkursverwalter habe bei der an der Sand der Konkursakten erfolgten Vernehmung des Angekl. über feine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Lage von sich aus einige Erläuterungen hierzu gegeben; seitens bes Angekl. oder seiner Verteidiger sei dies nicht beanstandet, auch eine förmliche Vernehmung nicht beantragt worden. Durch diese Erklärung wird die Ausschließlichkeit der Beweiskraft bes Sitzungsprotofolls (§ 274 StPD.) beseitigt und das RevG. zur Prüfung des Sachverhalts in freier Beweiswürdigung berechtigt und verpflichtet. Das banach als fest= gestellt anzusehende Versahren ist von der Rev. mit Recht als ein Akt unzulässiger "insormatorischer" — gemeint nicht nach den Vorschr. der StPO. insbes. ihrer §§ 60, 61 über Bee eidigung ersolgter — Beweisaufnahme gerügt. Der Konturs verwalter hat seine Wissenschaft zur Sache zur Kenntnis des Gerichts gebracht. Damit hat er die Stellung eines Beugen eingenommen. Ob er dies von sich aus, ohne einen Antrag der am Berfahren Beteitigten und ohne Aufforderung bes Gerichts getan hat, ift unerheblich, ebenfo, ob ber Borgang von einem der Beteiligten gebilligt oder beans. andet wor= den ift. Der Borsihende hatte Sorge zu tragen (§ 238 Abs. 1 StBD.), daß die Bekundung des Ronkursverwalters über seine Wahrnehmungen zur Sache entweder unter Bahrung der strafprozessualen Borschr. erfolgte, oder aber bag fie unterblieb.

(3. Sen. v. 13. Juli 1933; 3 D 679/33.)

[23.]

Oberlandesgerichte.

a) Zivilsachen. I. Materielles Recht.

Braunfdweig.

1. § 1189 BBB:; § 306 BBB. Ift einer als Grundbuchvertreterin bestellten AttGes. Die Ernennung eines Rechtsnachfolgers borbehalten, so geht bei ihrer liquibationslosen Fusion mit einer anderen AttGes. Die Stellung als Grundbuchvertreterin auf diese über.

Wie in RG.: HöchftRKfpr. 1930, 1949 ausgeführt ist, ist in ber Rspr. und im Schristtum von der herrschenden Meinung die Ansicht vertreten, daß die Stellung einer AktG. als einer nach § 1189 BGB. bestellten Grundbuchvertreterin bei der liquidationslosen Verschmelzung der AktG. mit einer anderen AktG. nicht auf diese über-

natürlich auch für ben Urkundsbeamten gelten!) seine Beweiskraft verliert, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht halten, wie denn übrigens auch nicht anzunehmen ist, daß das KG. den Saß ganz allgemein hat ausstellen wollen. Würde sich doch sonst der J. Sen. mit einer ständigen, durch Plenarbeschluß des KG. (RGSt. 43, 1 fl.) begründeten Judikatur des KG. in Widerspruch seizen. Danach kann ein Sibungsprotokoll nur dann berichtigt werden, wenn durch diese Berichtigung einer bereits eingelegten Kev. nicht die Rechtsgrundsage entzogen wird. Da dies hier nicht der Fall ist (die Berichtigung stütt die Kentsgrundsage entzogen wird. Da dies hier nicht der Fall ist (die Berichtigung sinds habe ich Sch das Urt. zutressend. Ich darf hier beiläusig eines bemerken: In meinem Strasprozeß habe ich S. 386 die Ansicht vertreten, eine Berichtigung sei nach Einlegung eines Rechtsmittels überhaupt nicht mehr zulässig. Diese Ausstehe doch dann im vorl. Fall die tatsächlich begründete Kevisionsrüge keinen Erfolg haben können, da die Beweisskraft des Protokolls nicht beseitigt werden kann, ein praktisch unmögliches Resultat. Ich gebe meine dieherige Ansicht mithin auf und schließe mich der des KG. ausdrücklich an.

2. Wenn das KG. die dieselfliche Außerung des Vorsthenden schließthin für hinreichend erachtet, die Ausschließtichkeit der Beweisskraft des Eigungsprotokolls zu beseitigen, so dürfte das doch vorhie

2. Wenn das KG, die dienstliche Außerung des Vorsthenden schlechthin für hinreichend erachtet, die Ausschließlichkeit der Veweiskraft des Sigungsprotokolls zu beseitigen, so dürfte das doch weisformal zu weit gehen. Im allgemeinen muß das Protokoll berichtigt werden, was durch eine gemeinsame Erklärung des Vorsigenden und des Urkundsdeamten zu geschehn hat. Kann eine übereinstimmende Erklärung nicht erzielt werden, weil Dissens der Ansichten besteht oder der Urkundsdeamte gestorben ist, so genügt einseitige Erklärung-Allein es muß sich aus dieser ergeben, daß und warum eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben werden kann (vgl. etwa die Entsch. des RG., GoltdUrch. 44, 42). Würde man einsch eine bienstliche Außerung des Vorsigenden genügen lassen, so bliebe in der Tat

bon § 274 StBD. kaum noch etwas übrig. Prof. Dr. Heinrich Gerland, Jena. geht (vgl. KGJ. 45, 292; DLG. Dresden 34, 217; RGRKomm.6 § 1189 Unm. 2; Planck⁴, Anm. 6b ß zu § 1189 BGB.; Stau-binger⁹, Anm. Va zu § 1189 das.; Güthe-Triebel⁵ S. 2067; a. M. Predari: Gruch. 58, 101). Es kann bahingestellt bleiben, ob diese Auffassung richtig ist. Jedensalls können die Grundsätze nicht auf den hier zu ertischeiderden Tall angemendet werden.

auf den hier zu entscheidenden Fall angewendet werden.

auf den hier zu entscheidenden Fall angewendet werden.
Es ist im Schriftum sehr bestritten, wie die Stellung des nach § 1189 BGB. bestellten Grundbuchvertreters aufzusassen ist (vgs. Planck⁴, Anm. 2 zu § 1189 BGB. mit Nachweisungen). Nach der im Schriftum überwiegenden auch in der Kspr. herrschenden Aufsissung (vgs. Nachweisungen in Höchstenden Infessionale von Schriftum überwiegenden auch in der Kspr. derrschen Aufsissung (vgs. Nachweisungen in Höchstenden Infessionale von Schriftung von Schriftungen von Schriftungen in Höchstenden Schriftungen in Höchstenden Schriftungen in Höchstenden Schriftungen in Könnt vohl nicht gesagtsein, daß ein Treuhänder bezeichnet ist, so soll dom kön gefrauchten Sinne vorsiegt. Dessendandsends Merkmal liegt nach Kö. 133. Sinne vorliegt. Dessen entscheidendes Merkmal liegt nach AG. 133, 872) darin, daß der Treugeber einem anderen einen zu seinem Bermögen gehörenden Gegenstand zu treuen Händen übereignet mit der Best. des Nichtgebrauchs im eigenen Interesse. Dieses Merkmal ist hier nicht vorhanden, da der Erundbuchvertreter ein vom eigentlichen Estäubiger verschiedener Dritter und nicht Inhaber des Rechts ist. Auch das MU. geht davon aus, daß ber Grundbuchvertreter ein burch Rechtsgeschäfte bestellter Bertreter ber Gläubiger ift (AURRomm.,

Rechtsgeschäfte bestellter Vertreter der Gläubiger ist (RGRKomm., Anm. 1 zu § 1189 BGB.).

Bei der Stellung des Grundbuchvertreters als rechtsgeschäftlich bestellten Vertreters ist es gerechtsertigt, auch die Best. des BGB. auf ihn anzuwenden, die sür den nach § 166 BGB. bestellten Vertreter bezüglich des Ersöschens der Vollmacht gelten (so RGRKomm.6, Anm. 1 zu § 1189; Planck 4, Anm. 6 zu § 1189 BGB.). Nach § 168 BGB. richtet sich das Ersöschen einer Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse. In dieser Hischtigt ist es wichtig, daß die nach § 1189 BGB. erteiste Vollmacht in der Regel keine sog. abstrakte Vollmacht ist, dei dem der Vollmacht kein Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Wit Recht ist schon in RG. 90, 214 darauf hingewiesen, daß bei der Bestellung eines Grundbuchvertreters darauf hingewiesen, daß bei der Bestellung eines Grundbuchvertreters regelmäßig zugleich auch ein verpslichtendes Grundbuchvertreters zwischen ihm und dem Gläubiger begründet wird. So ist es auch hier. Ivalien ist der Bestellung der D.-Bank als Grundbuchvertreterin nicht besonders zum Ausdruck gekommen, daß sie den Gläubigern gegenüber verpslichtet sein sollte. Man kann aber auch ohne solche Best. annehmen, daß die Bank zur Bertretung der Gläubiger nicht nur berechtigt war, solange das Vollmachtverhältnis dauerte, sondern daß fie beren Intereffen auch mahrzunehmen hatte. Da die Bank es hiernach übernommen hatte, ein ihr von den Glaubigern übertragenes Geschäft für diese zu besorgen, und hierfur keine Bergutung zu be-Selhäft für diese zu besorgen, und hierfur keine Vergutung zu ben anspruchen hatte, sind auf das Verhältnis zwischen ihr und den Cläubigern die Borschr. über den Auftrag anzuwenden (§§ 662 st. BGB., vgl. RGRomm., Ann. 1 zu § 1189 BGB.; Heck § 99 Jist. 5; a. M. Endemann § 130, 4c, der regelmäßig die Vorschriften über den Arbeitsvertrag angewenden wissen wissen. In die Kraftschaftschaftschaft wie die kraftschafts ist der Fall nicht ausdrücklich geregelt, wie die liquidationslose Fusion 3weier AktG. auf einen der aufgenommenen Gefellschaft erteilten Auftrag einwirkt. Als besondere Fälle der Beendigung sind vielmehr außer dem Widerruf und der Kündigung nur der Tod des Auftrag-gebers und des Beauftragten behandelt. Vielsach, wenn auch in an-derem Zusammenhang, ist darauf hingewiesen, daß die Rechtslage bei der sofortigen Verschmelzung zweier AktV. ohne Liquidation (§ 306 DVB.) ähnlich ist wie beim Tode einer natürlichen Person (vgl. RG. 123, 2943)). Wie beim Tobe einer natürlichen Person endet bei der liquidationslosen Fusion die Rechtspersönlichkeit der übernommenen Gesellschaft. Wie beim Tode geht das Bermögen der übernommenen Gesellschaft mit den Schulden im Wege der Gesamtrechtsnachsolge auf

die übernehmende Gesellschaft über. Es mag wegen dieser Ahnklichkeit der Rechtslage daher gerechtfertigt fein, bei der liquidationslosen Fusion der beauftragten AktG. ebenso wie beim Tode eines Beauftragten im allgemeinen ansunehmen, daß der Auftrag erlischt (§ 673 BGB.). Das gilt aber nur im Zweisel. Wenn und soweit Umstände vorsiegen, die mit genügenber Sicherheit auf einen anderen Willen ber Beteiligten ichließen lassen, gilt der Auftrag als fortbestehend. In der Urkunde, die der Bestellung der D. Bank als Grundbuchvertreterin zugrunde liegt, ift des Falles einer liquidationslosen Fusion nicht ausdrücklich gedacht. Aus dem Zusammenhang der übrigen Vertragsbestimmungen kann man aber schließen, daß die liguidationssose Fusion der D.-dank nicht das Ersöschen des Auftrages zur Folge haben sollte. Der Grund des als Regel vorgesehenen Ersöschens des Austrages beim Tode des Beauftragten liegt darin, daß ein Austrag in der Regel ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt. Man wird nicht der Vertrauensverhältnis voraussetzt. Man wird nicht ohne weiteres vermuten können, daß der Auftraggeber den Erben des Beauftragten basselbe Bertrauen ichenken kann (Dertmanns,

Anm. 1 zu § 673 BGB.). Erwägt man bies, so kann man in bem hier zu entscheidenden Falle nicht bas Erlöschen des Auftrages in-folge der Fusion annehmen. Gewiß hat die D.-Bank ihre Stellung als Grundbuchbertreterin auf Grund besonderen Bertrauens erhalten. Diese Bertrauensstellung war aber nicht berart, baß fie die person-liche Ausführung bes Auftrages gerade burch die D.-Bank zur Boraussehung hatte. Der Bank war vielmehr ausbrücklich bas Recht vorhehalten, an ihrer Stelle einen anderen Grundbuchvertreter zu bestellen. Bei der Bestellung der D.-Bank wurde es asso als genügend angesehen, daß die als vertrauenswürdig betrachtete Bank ihren Nachfolger auswählte. Es ist nicht fo, wie in bem im DLG. 34, 217 entschiedenen Falle, daß die Erwerber der Teilschuldverschreibungen beim Erwerbe sich auf die Wahrnehmung ihrer Rechte gerade durch die D.-Bank verlaffen konnten.

Ging das der D.=Bank geschenkte Vertrauen jo weit, daß ihr die Ernennung eines Nachfolgers überlassen war, so steht nichts im Wege, hier bei Untergang der D. Bank im Wege der Vollsuston das Beiterbestehen des Auftrages und der damit zusammenhängenden Vollmacht für die D.-Bank anzunehmen. Ebenso wie die bertraglich als möglich vorgesehene Bestellung eines Nachsolgers beruht die Gesamtrechtsnachfolge, die den Ubergang der Stellung als Grundbuchvertreter auf die D-Bank zur Folge hatte, auf einem besonderen Rechtsakt. Ebenso wie dort konnte die Bank auch hier die Interessen ihrer Auftraggeber jur Gestung bringen, als die vereinbarte Fusion den Abergang ihres gesamten Vermögens zur Folge hatte.

(DLG. Braunschweig, 1. ZivGen., Beschl. v. 24. Jan. 1933, 1 W 247/32.)

Eingef. von LOR. Dr. Fricke, Wolfenbüttel.

Dresben.

2. §§ 142, 147 FGG.; §§ 242, 119 BGB.; § 9 Abf. 2 BD. über das Genoffenschaftsregister v. 22 Nov. 1923. Boschung einer Gintragung in der Lifte ber Genoffen. +)

In bas Genoffenschaftsregister beim AG. ift am 6. Juli 1920 die M.-Genossenschaft, eGenmbh., eingetragen worden. Mit einer Eingabe v. 26. Mai 1923, die am 29. Mai 1923 beim Registergericht eingegangen ist, hat der damalige Vorstand zusammen mit 42 weiteren Beitrittserklärungen auch die Beitrittserklärung bes Beschwf. (W.), die unter dem 10. Nov. 1920 ausgestellt ist, beim Registergericht zur Eintragung eingereicht. Daraushin ist der Beschwf. am 7. Juni 1923 unter Nr. 73 als Genosse in die Liste der Ge-

noffen eingetragen worden.

Der Beschwf. hat mit Schriftsat v. 20. Marz 1933 beim Registergericht beantragt, auf Grund von §§ 142, 147 FGG. von Amts wegen seine Eintragung als Genosse zu löschen. Er halt in erster Reihe biese Eintragung für unzulässig, weil seine Beitrittserklärung, ba sie nicht alsbald, sondern erst nach unangemessen langer Zeit beim Registergericht eingereicht worden sei, nach Treu und Glauben ihre Birksamkeit verloren gehabt habe. Der Vorstand der Genossenschaft hatte die Beitrittserklarung nach fo langer Beit nur bann gum Genoffenschafteregister einreichen dürfen, wenn er sich zuvor feines - bes Beschwift. — Einverständnisses vergewissert gehabt hatte. Ferner bezeichnet W. seine Beitrittserklärung als ungültig, weil sie nach der Unterzeichnung durch ihn vom Genossenschaftsvorstande verjälscht worden sei; denn dieser habe sämtliche Ausfüllungen des Bordruckes zur Beitritiserklärung nachträglich ohne ober gegen seinen — B.s — Willen vorgenommen, insbes. ben Berzicht auf Benachrichtigung von ber Eintragung ohne seine Zustimmung nachträglich eingefügt. Schließ-lich will sich ber Beschw. durch die Unterzeichnung des Vordruckes noch zu nichts verpslichtet haben; das sei in der Interessenversammlung im Nov. 1920, bei ber er anwesend gewesen sei und die Bei= trittserklärung unterzeichnet habe, ausbrücklich betont worden. Gegen den ablehnenden Beschl. des Registergerichts hat 28.

I. In der Frage, ob eine Beitrittserklarung burch Beitablauf unwirksam wird, wenn fie nicht im Anschluß

JW. 1927, 2122.

^{3. 1931, 3105.} 3. 1929, 1242.

Bu 2. Die Ginreichung einer Beitrittserklärung erst 21/2 Jahre nach deren Abgabe ist ein recht ungewöhnlicher Borgang. Man kann verstehen, daß der Beschwff. sich dagegen wehrt, auf Grund einer längst vergessenen Beitrittserklärung zum Genossen gestempelt zu merben. Offenbar hat er sogar jahrelang von dieser Eigenschaft als. Mitglieb nicht einmal Kenntnis erlangt — infolge des angeblichen Bergichts auf Benachrichtigung von der Eintragung — und war instruction folgebessen auch nicht in der Lage, von der ihm zugeschriebenen Rechtsstellung Gebrauch zu machen ober sich durch rechtzeitigen Austritt unangenehmen Folgen aus seiner Augehörigkeit gur Genoffenschaft zu entziehen. Es ift nicht begreistigt, daß die Borinstanzen, offenbar aus formalen Erwägungen heraus, dieser Sahlage, in der alle Billigkeitsgründe auf seiten des Beschwift, siehen, so wenig Rechnung trugen und sich gegen die Ansicht des KG. verschließen, das den Weg zu einer richtigen und gerechten Lösung bereits aufgezeigt hat. Übrigens hat schon das KG. (IV. 1916, 47 10) ähnliche Gedankengänge wie das RG. entwickelt.

Beschw. erhoben. Das LG. hat fie als unbegründet zurückgewiesen. Bwar hat es keine Bebenken gegen die Anwendung bes Verfahrens nach §§ 142, 147 FGG. Es lehnt aber die Ansicht des RG. in bessen Beschl. 1 b X 988/27 v. 19. Jan. 1928: JW. 1929, 673 ab und billigt die Meinung von Josef: JW. 1930, 2977, wonach die Zuverlässigkeit des Registers darunter leiden würde, wenn im Falle verspäteter Einreichung einer Beitrittserklärung bie Mithaftung bes eingetra-genen Genoffen beseitigt werben konnte.

Nach §§ 142, 147 Abf. 1 FBG. kann das Registergericht eine Eintragung im Genossenschaftsregister und nach § 9 Abf. 2 BD. über bas Genossenschaftsregister i. b. Jass. v. 22. Nov. 1923 auch eine Gintragung in der Lifte der Genoffen von Amts wegen lofchen, wenn fie mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig mar. Das Register= gericht wird allerdings von diefer Befugnis nach pflichtgemäßem Ermeffen im einzelnen Falle nur Gebrauch machen, wenn es bie Sachund Rechtslage für zweifels- und bebenkenfrei halt (KG.: DLGRipr. 38, 8 = RJA. 15, 313). Ob aber die Sach- und Rechtslage zweifels-und bedenkenfrei ist, das kann das Registergericht erst entscheiden, wenn es den Sachverhalt auf Grund feiner Erörterungspflicht aus=

hieran zur Anmelbung und Eintragung in die Lifte ber Genoffen führt, ift allerdings zuzugeben, daß die an sich zutreffende Meinung des RG. an unzulänglicher Begründung leibet. Die Berufung auf Treu und Glauben ift bagu nicht geeignet. Denn schlieslich stehen hier auch bie Interessen der Gläubiger auf bem Spiel, die sich auf die durch das Register bezeugte Mitgliedschaftseigenschaft bes Beigetretenen berlaffen haben. Und diefen gegenüber kann hochst unbillig fein, was unter den Parteien recht und billig erscheint. Insoweit, aber auch nur insoweit, hat Josef recht (JB. 1930, 2977 Anm.), wenn er den Schut des Vertrauens auf die Zuverlässigkeit des Registers betont. Indes darf darüber auch nicht übersehen werden, daß dieses Interesse ber Maubiger es nicht rechtfertigt, jede Person als Mitglied ans zusehen, die in der Liste der Genossen irgendwie Aufnahme gefunden hat. Wenn etwa ein betrügerischer Borstand es sich einsalen lassen follte, mit gefälschten Beitrittserklärungen eine Reihe vermögender Mitburger in die Lifte aufnehmen zu laffen, um fich weiteren Kredit zu verschaffen, oder wenn etwa ein geistesverwirrter Amtsrichter willkürlich ohne vorliegende Anmeldungen in die Lifte die Ramen seiner Bekannten einset, fo wurde niemand auf den Gedanken kommen, Daß die nichtsahnenden eingetragenen Personen als Mitglieder der Genossenschaft für deren Berbindlichkeiten zugunsten der Gläubiger haftbar zu machen seien. Die Gintragung kann eben niemals bei Mangel des materiellen Rechtsakts die Mitgliedseigenschaft begründen. Und dieser materielle Rechtsakt sett sich zusammen aus Beitrittserklärung und Aufnahme. Die Bedeutung der letzteren, der erforder-lichen Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft, verkennt das KG., wenn es (JU. 1929, 673) betont, die Begründung der Mitgliedschaft beruhe neben der Eintragung lediglich auf der Beitrittserklärung, und biefe sei in ihrer Wirkung unabhängig von bem Zuftandekommen eines fog. Aufnahmevertrags. Gewiß liegt in Beitritt und Aufnahme eines jog. Aufnahmevertrags. Gewiß liegt in Bettritt und Aufnahme kein Vertrag. Dieser könnte höchstens als Vorvertrag mit der Verpssichtung, den Beitritt zu erklären oder die Beitrittserklärung zusulassen, nebenhersausen, würde aber die zur Begründung der Mitsgliedschaft ersorderlichen Erklärungen keinessalls ersetzen können. Es handelt sich vielmehr um die Bestandteile eines sog. sozialrechtlichen Konstitutivakts (vgl. meine Ausführungen in BHR. 88, 487 ff. u. Heine, GmbH, in Ehrend. Hobb. III, 3 S. 173, wobei ich freisig bewerken möchte, daß ich die Aufsassung des Gesantvorgangs als eines körperschaftlichen Gesantwillensakts heute nicht mehr aufrechterholte). Der Schwervunkt des Vorgangs liegt durchaus in der Ausselle. erhalte). Der Schwerpunkt des Borgangs liegt durchaus in der Auf-nahme, so sehr auch das Geset die Beitrittserklärung besonders hervorhebt und die Aufnahme unerwähnt läßt. Beibe Erklärungen vereinigen sich zu ber erstrebten sozialrechtlichen Wirkung, ber Begründung ber Mitgliedschaft, erzeugen aber keinerlei vertragliche Bindung und find nicht etwa als Angebot und Annahme aufzufassen.

Es kann daher keine Rede davon fein, daß die Beitrittserklärung nach den Regeln des Vertragsantrags in ihrer Birkung erlischt, wenn fie nicht gem. § 147 BGB. rechtzeitig angenommen wird. Aber ander= seits kommt die Wirkung des sozialrechtlichen Konstitutivakts auch nicht zustande, wenn sich nicht binnen angemessener Frist die Aus-nahme bessen, der den Beitritt erklärt hat, anschließt. Die Begründung der Mitgliedschaft ist als mißlungen zu betrachten und kann lediglich durch Wiederholung des gesamten Vorgangs, also auch der Beitrittserklärung, nachmals noch rechtliche Bedeutung erlangen. Es ist ein einheitlicher, auch zeitlich nicht zerreißbarer Vorgang. Dabei ist die mehrekliche Trift hinnen der die Mitglieder Vorgang. die maßgebliche Frift, binnen der die Beitrittserklärung ohne nachfolgende Aufnahme ihre Wirkung verliert, viel kurzer zu bemeffen, als bas gemeinhin geschieht. Das mehrere Jahre hingegangen sein mußten bis zur Nachholung der bisher unterlaffenen Aufnahme, ift nicht zu verlangen. Es genügt, daß der Vorstand bei der nächsten — in der Regel wohl allmonatlich ersolgenden — Anmeldung neuer Mitglieder zum Genossenschaftsregister eine Beitrittserklärung un-berücksichtigt läßt. Darin liegt sogar mehr als das Unwirksamwerden der Beitrittserklärung durch Zeitabsauf. Es kann das nichts anderes

reichend geklärt hat (§ 12 FGC.). Schon die vom KG. bejahte Frage, ob eine Beitrittserklärung nach § 242 BGB. ihre Wirkjamkeit verliert, wenn sie erst nach unangemessen langer Zeit beim Registergericht eingereicht wirb, läßt fich im einzelnen Falle erst beantworten, wenn geklärt ist, unter welchen Umständen die Beitrittserklärung abgegeben worben ift, ob gur Beit ber Unterzeichnung ber Beitrittserklärung ber Berzicht auf die Benachrichtigung von der Eintragung in die Liste der Genossen schon in den Vordruck eingefügt war — der Beschwf. bestreitet dies -, und warum die Einreichung ber Beitrittserklärung vom Borstande ber Genoffenichaft bergögert worden ift. Wollte ber Senat die Rechtsansicht des RG. mit dem LG. grundfählich ablehnen, dann nufte er die weitere Beschw. nach § 28 Abs. 2 FW. bem MV. vorlegen. Bevor er sich jedoch hierüber schlüssig werden kann, muß ber Cachverhalt in jeder Sinsicht geklärt fein.

Der Beichmis. hat ferner behauptet, in ber Interessenversamm-lung im Nov. 1920, in ber er bie Beitrittserklärung unterschrieben habe, fei vom Bersammlungsleiter S. ausdrücklich betont worden, die Unterzeichnung der Urkunde verpflichte noch zu nichts, es solle vielmehr zunächst nur festgestellt werden, ob fich genügend Unhanger für

als die Ablehnung der Aufnahme bedeuten, die ja als Teil eines foxialrechtlichen Konstitutivakts keines Zugangs bedarf. Und damit ist die Wirkung ber Beitrittserklärung unter allen Umftanden erledigt, ohne daß man sich über die Angemeisenheit des verfloffenen Beitraums den Kopf zu zerbrechen braucht. Dieser Zusammenhänge sind sich das KG. und Sänger, der die Entsch. in der Anm. kommentiert, nicht genügend bewußt geworden. Das KG. und Sänger arbeiten offenbar mit dem Gedanken der Verwirkung, der hierher nicht past, weil er ein zu verwirkendes Recht der Genossenschafte voraussegen würde.

Sonach hätte im vorl. Fall das DLG. Dresden nicht nötig gehabt, nähere Ermittlungen nach bem Grunde ber Bergögerung in ber Einreichung der Beitrittserklärung anzuordnen. Ein Beitraum bon 21/2 Jahren genügt unter allen Umständen, um die Beitrittserklärung als hinfällig erscheinen zu lassen, mag die Ursache der Verzögerung sein welche sie will, mag der Vorstand mit oder ohne Schuld — was für die Frage der Mitgliedschaftsbegründung ganz ohne Bedeutung ist — die Einreichung unterlassen haben. Wohl aber wäre zu er-sorschen gewesen, ob nicht die Ausnahme als durch das Berhalten des

Borftands längst abgelehnt zu gelten hat.

Ift aber eine wirksame Mitgliedichaftsbegründung nicht erfolgt, so kann der Beigetretene trot Eintragung in der Liste ebensowenig als Mitglied betrachtet werden wie eine Person, die eine Beitrittserklärung niemals abgegeben hat. Die Gläubiger mögen sich an den Borfland halten, wenn durch beffen Schuld ihr Bertrauen auf Die Richtigkeit der Genoffenliste getäuscht wurde. Ja fogar der Registerrichter mag ihnen ersappflichtig werben, wenn er eine Cintragung auf Grund einer offensichtlich nicht mehr rechtlich bedeutsamen Beitrittserklärung vollzieht. Die zwijchen ben Beilen zum Ausbruck gebrachte Unficht des Re., daß ber Registerrichter nicht barauf zu achten habe, welche Zeit zwischen Beitrittserklärung und Eintragung verslossen war, ist rechtlich nicht haltbar. § 29 Abs. 3 u. 4 Genneg BD. v. 22. Nov. 1923 erschöpfen keineswegs die Prüfungspflichten des Registerrichters. Es geht sogar daraus deutlich hervor, daß der Registerrichter die sehlender oder unwirksamer Beitrittserklärung die Eintragung verweigern kann und, wie hinzuglügen ist, dei eindeutiger Kechtslage, wie sie hier gegeben ist, psichtmäßig zu verweigern hat. Es dezweiselt is mohl auch vienend das Ar Legisterrichter aber Art. ja wohl auch niemand, bag ber Registerrichter ohne Untrag bes Borftands, der ihm die Gewißheit über die erfolgte Aufnahme verschaffen foll, die Eintragung nicht vollziehen barf, obwohl hiervon gleichfalls ber § 29 nichts erwähnt. Eine wenigstens formale Prufung ber materiellen Wirksamkeit ber Mitgliedschaftsbegründung bleibt also bem Registerrichter keinessalls erspart.

Ganz anders liegt der Fall, wenn der Borstand die Ausstrittserklärung eines Genossen nicht rechtzeitig zum Register einsreicht. Die Gleichstellung beider Tatbestände durch Josef (a. a. D.) ift berfehlt. Die Eintragung bes Austritts im Register vollenbet erft die Birkung eines an sich gultigen materiellen Rechtsakts. Bei ber Mitgliebschaftsbegrundung vermag aber nicht bie Eintragung bie Un-

gültigkeit bes materiellen Rechtsakts zu heilen. II. Ohne rechtliche Bedeutung ist hingegen das übrige Vorbringen des Beschwff. Mag in Wirklichkeit der Vorstand bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung bemerkt haben, die Ersklärung verpflichte zu nichts, so ist dies für die Wirkung der unterschriebenen Erklärung gleichgültig. Klar und beutlich wird barin der Wille zum Ausdruck gebracht, Mitglied zu werden. An diesem Willen ist der Beschw. in Andetracht der soziairechtlichen und konstitutione Wirkung der Nitgliedschaftsbegründung unbedingt sesten zuhalten. Er könnte höchstens den Vorstand verantwortlich machen kin die Vorstand der Wirkung der Angeleichen Vorstand verantwortlich machen für die Berletung der übernommenen Berpflichtung, die Beitritts= erklärung nicht gegen ben Willen bes Ausstellers bem Gericht gur Eintragung in der Liste vorzulegen. Besangsos ist auch die ans gebliche Ausfüllung des Bordrucks durch den Borsstand der Genossenschaft. Es sag insoweit eine Blanketterklärung

ben Gebanken ber Genoffenschaft zufammenfänden. Infolgebeffen habe er - ber Beschwf. - seine Beitrittserklärung nur in diesem Ginne verstehen können und nicht damit rechnen mussen, daß er dadurch schon eine unmittelbare, rechtliche Verpslichtung übernehme. Der Beschw. will sich jedensalls über den Inhalt seiner Erklärung geirrt haben (§ 119 BGB.). Ein rechtlich beachtlicher Irrtum hätte den Beschwf. gur Unsechtung seiner Beitrittserklärung berechtigt (RG. 68, 344 f., 3521); Parifins - Crüger, GenG., 12. Aufl., § 15 Unm. 15). Eine — rechtzeitige — Ansechtung hätte aber die Beitritserklärung von Ansang an nichtig gemacht (§ 142 BGB.). Die Eintragung des Beschwif. in die Liste der Genossen wäre dann unzulässig gewesen.

Auch insoweit bedarf der Sachverhalt noch der Ausklärung. (DLG. Dresden, Beschl. v. 11. Juli 1933, 5 A Reg. 799/33,

6 Reg 111/33.)

Einges. von RI. Dr. Balter Sachse, Berlin.

Düffelborf.

3. §§ 571, 1124 BBB. Die Frage bertragemäßiger Borausberfügungen ift bei ber Berauferung (§ 571) anders Bu beurteilen als gegenüber Hppothekengläubiger und Zwangsverwalter. 3m letteren Fall sind solche Berfügungen unwirtfam †)

Es ist bem Wortlaut, Sinn und Zwed bes § 1124 BGB. nicht zu entnehmen, weshalb vertragsmäßige Borauszahlungen des Mietzinses wirksam sein sollen, während alle Verfügungen unwirksam sind. § 1124 BGB, spricht nicht von Vorausverfügung, ondern lediglich von Berfügung über den Mietzins. Eine Ber-fügung über die Mietbeträge ift aber von dem Eigentumer J. durch die Einziehung der Miete getroffen worden, da damit sein durch den Abschluß des Mietvertrages nach § 535 BGB. entstandener Anspruch auf den Mietzins unterging. Eine andere Auslegung würde dem Sinn und Zwed des Gesess widersprechen. § 1124 BGB. will dem Hypothekengläubiger die Mietzinssprechenung des belasteten Vrundstücks, auf die sich nach § 1123 BGB. die rung des belasteten Grundstücks, auf die sich nach § 1123 BGH. die Sphothet erstreckt, gegen überraschende Eingrifse des Eigentümers schützen. Dieser Zweck würde aber vereitelt, wenn alle Versügungen des Vermieters die in Gemähheit des Mietvertrages ersolgen, wirksam sein sollten. Der Eigentümer könnte dann jederzeit sein Mietgrundstück auf längere Zeit vermieten und den Mietzins sür die Vertragszeit einziehen. Damit würde er im wirtschaftlichen Enderfolg den sämtlichen Sppothekengläubigern, ohne daß diese sich gegen eine derartige Vereinbarung schützen konnen, eine Sppothek in Hohe des im voraus gezahlten Mietzinses vorschieden.

Der Hinweis der Verkl., daß die vom KG. zu den §§ 571 ff. BGB. entwickelten Grundsätze auch auf die ähnlich lautende Best. des § 1124 BGH, anzuwenden seien, geht febl. Rechtlich und wirts

des § 1124 BGB. anzuwenden seien, geht fehl. Rechtlich und wirt-schaftlich mug die Frage der Wirtsamkeit von Mietzinsvorauszahlungen beim Hopothekengläubiger und Zwangsverwalter anders beurteilt werden als im Falle der Beräußerung des Grundstücks. § 1124 BGB. bezweckt allein den Schutz des Realkredits. Während der Erwerber eines Grundstüds vor dem Erwerd die Mietverträge einsehen und sich vergewissern kann, ob Vorausversügungen über den Mietzins vorliegen, ist der Hypothekengläubiger nur dann in der Lage, die Hergabe von Hhoothekengeldern von dem Inhalt der Mietverträge abhängig zu machen, wenn der Mietvertrag, wie hier nach dem unbestrittenen Vortrage des Kl. nicht geschehen ist, bor Bestellung der Spoothet abgeschlossen worden ist. Auch besteht

vor. Im übrigen betrifft die hinzugefügte Erklärung auch gar nicht ben Beitritt felbst, sondern nur den Bergicht des Erklärenden auf Benachrichtigung bon ber Eintragung in ber Lifte ber Genoffen. Soweit etwa dieser Verzicht nicht rechtsberdindlich wäre, könnte dies lediglich Ansprüche des Beschw. wegen unterbliebener Benachrichstigung begründen, insbef. im Hindlick auf die ihm hierdurch genommene Möglichkeit, sich durch Austritt rechtzeitig den Folgen der erworbenen Mitgliedschaft zu entziehen.

erworbenen Mitgliedschaft zu entziehen.

Auch eine Anssechtung der Beitrittserklärung kommt nicht in Frage. Der Stand der Kspr. wird in dem vorl. Beschl. und dei Parisius-Crüger nicht zutressend gekennzeichnet. Hat auch das KG. ansänglich den Ausschlung noch zugelassen, wenn die Beitrittsecklärung tatsächlich nicht gewollt war, so hat doch späterhin sich das KG. gegen iede Berufung auf Willensmängel generell ausgesprochen (vgl. KG. 71, 97 – FB. 1909, 433; 72, 291 – FB. 1910, 154; 123, 107 – FB. 1929, 643; 124, 287 – FB. 1929, 2134 u. a.); es dezeichnet diese Kegel sogar als "Gewohnheitsrecht" (123, 104) Die Begründung sür diese zutressend Unsicht ist freilich nicht in der Kücksicht auf die Erhaltung der Kapitalgrundlage und in "der sich an die Öfsentlichkeit richtenden" Natur der Beitrittserklärung zu sinden. Vielmehr Eharakter der Mechtssa aus dem sozialrechtlichkonstituten Charakter der Mitgliedschaftsbegründung (vgl. meine konstitutiven Charakter der Mitaliedschaftsbegründung (vgl. meine Ausf. 3H. 88, 527 ff. und Feine S. 177 ff.). Prof. Dr. Ruth, Halle a. d. S.

ein besonderes Bedürfnis, den Mieter zu schützen, nicht, ba er sich bei Borauszahlung des gesamten Mietzinses für die Mietzeit in einem derartig hohen Betrage durch Eintragung einer Sppothet

Die vertragsmäßige Vorauszahlung des Mietzinses durch die Bekl. an den früheren Eigentümer J. ist daher dem Al. als Zwangsverwalter gegenüber gem. §§ 1123, 1124 BGB. unwirksfam (dazu JW. 1930, 3198).

(DLG. Diffelborf, Urt. v. 27. Juni 1933, 9 U 7/33.)

Einges, von RU. Dr. S. Bechstein, Duffelborf.

Roln.

4. § 1244 B&B.; § 803 BBD. Rein Pfanbungspfanderecht burd Bfanbung einer nicht bem Schulbner gehörigen Sache. Eigentumsermerb des Erftehers an einer folden Sache, wenn er bes guten Glaubens ift, daß an ber Sache ein wirksames Pfandrecht begründet worben ift.

§ 1244 BBB. findet auch auf das durch Zwangsvollstredung begründete Pfändungspfandrecht Anwendung (vgl. KG. 104, 300). Bird eine nicht dem Schuldner gehörige Sache gepfändet, so erwirdt der Gläubiger kein Pfandrecht. Kommt eine solche Sache zur Bersteigerung, so kann der Ersteher nur dann Eigentum an der Sache erwerben, wenn er des guten Glaubens ift, daß an der Sache ein wirksames Pfandrecht begründet worden ift. Auf diesen guten Glauben kann der Bekl. sich nicht berusen. Denn er kann nicht mit Recht behaupten, er habe, gang abgesehen bon der Eigentumsfrage, angenommen, daß jedenfalls durch die bon dem Gerichtsvollzieher ausgebrachte Pfändung der Maschinen ein wirksames Pfandrecht

Dem Zuschlag in einer Mobiliarzwangsversteigerung aber die Birtung eines originaren Eigentumserwerbs burch den Er-fteber beizumeffen, fehlt es an einem rechtfertigenden Grunde. Der neger verzumerlen, fest is an einem rechtertigenven örunde. Det Umstand, daß der Zuschlag durch den Gerichtsvollzieher in Aussibung einer staatlichen Hoheitssunktion ersolgt, zwingt keinesfalls zu einer solchen Folgerung. Die Interessen der gutgläubigen Ersteher sind durch die Best. des § 1244 BGB. ausreichend gewahrt. Andererseits würde die Anerkennung eines originären Erwerbs infolge des Zuschlags Machenschaften zwischen dem Bollstreckungsschulder und dem bösgläubigen Ersteher zum Nachteil des Eigenstümers der geptsändeten Gegonitände ermöolichen.

tümers der gepfändeten Gegenstände ermöglichen.

(DLG. Köln, 4. ZivSen., Urt. v. 9. Juni 1933, 4 U 306/32.) Ber. bon Ra. Dr. Plum, Koln.

Marienwerber.

5. §§ 1, 4 II. Entid BD. v. 21. Oft. 1932 (REBI. 509); § 9 Durch BD. gur II. Entid BD. v. 14. Dez. 1932 (REBI. 560). Die Bechselforberung einer Genossenschaft geht nur bann auf bas Reich über, wenn ihr auch wirtschaftlich ein Ge-schäft zwischen ber Genossenschaft und bem Betriebsinhaber zugrunde liegt.

Nach § 1 II. EntschBD. geben Gelbforderungen, die bei In-frafttreten der BD. am 26. Oft. 1932 einer landwirtschaftlichen Genossenschaft gegen den Inhaber eines Entschuldungsbetriebes zustehen, kraft Gesetzes auf das Reich über, wenn das Entschulsdungsversahren worher eröffnet, der Entschuldungsplan aber noch nicht bestätigt oder genehmigt war. Nach dem Wortsaut des § 1

Zu 3. Das Thema, das obige Entsch. und LG. Leipzig unten S. 2233° behandeln, ift nachgerade ausgeschrieben. Neue rechtliche Gesichtspunkte zu der erörterten Frage enthalten die Urt. nicht, und es ist auch nicht zu erwarten, daß solche sich in Zukunft noch wendespuntte zu der erbrierten zuge entignten der tit. Ind, ergeben. Bezüglich meiner Stellungnahme verweise ich auf meine Besprechung von LG. III Berlin: JW. 1933, 1736 f. unter I. Der Gewinn der Entsch. des LG. Leipzig liegt in dem Anerkenntnis, daß die Frage nach der Rechtswirksamteit vertragsgemäßer Mietzinsdorausverfügungen dei allen in Betracht kommenden Gesetzssstellen (neben §5 574, 1124 BGB. und § 57 Zw. Bertig. noch § 21 KD.) nur einheitlich entschieden werden kann. An dieser Kotwendigkeit wird auch das KG., das die Rechtswirksamkeit derartiger Berfügungen dem Grundstückserwerber gegenüber wiederholt sestgestellt hat, nicht vorbeigehen können. Das KG. wird also entweder seine zu § 574 BGB. disher vertretene Aufschlung redidieren oder die Gültigkeit bertragsgemäß erfolgter Borausberfügungen auch dem Hypothekar, dem Ersteher in der Iwangsversteigerung (unbeschadet der aus § 57 a Zwertscher über werwelter gegenüber deinen müssen und dem Konfursberwalter gegenüber bejahen müssen. Zu wünschen wäre nurschie gegenüber beighen müssen. Zu wünschen wäre nurschie das RG. alsbald Gesegenheit zu abschließender Etellungnahme erhielte. Die bisher auf diesem Gebiete herrschende Rechtsunsicherheit ist schwerer erträglich als selbst eine unrichtige Entsch. der Rechtsfrage. Rechtsfrage.

RA. Gunter Legart, Berlin. 1) JW. 1908, 498.

würden darunter an sich auch Wechselforderungen einer Genossenschaft gegen den Betriedsinhaber sallen. Für die Wechselforderungen ist indessen nach §4 II. EntschBD. eine Sonderregelung getrossen. Danach steht, soweit der Betriedsinhaber sür eine auf das Reich übergegangene Forderung eine Wechselverdindsschäftet eingegangen ist, der Erstattungsanspruch gegen das Reich dem Wechselinhaber zu; die Berdindlickeit des Betriedsinhabers aus dem Wechsel erlischt in voller Höhe, die der anderen Wechselverpstäckten, die nicht selbst Indaber eines Entschuldungsbetriebes sind, in Höhe von 70%. Die Regelung des §4 bezieht sich der nur auf Wechselverdindlickeiten des Betriedsinhabers, die er sür eine nach §1 auf das Reich übergegangene Forderung der Genossenschaft gegen ihn eingegangen ist, oder — wie es im §9 Durchsud. v. 14. Dez. 1932 (KBBl. I, 560) noch klarer ausgesprochen ist — §4 gilt nur sür Wechsel, denen eine Forderung augrunde liegt, die einer Genossenschaft gegen den Inhaber eines Entschuldungsbetriebes als Haupstichulduner zusteht. Undernsalskönnen die Ansprüche aus dem Wechsel nur außerhalb der durch die II. EntschWD. getrossennen Regelung geltendgemacht werden (§ 9 Abs. 1 doselbst). Es muß also, wenn § 4 Anwendung sinden soll, dem Wechsel unter allen Umständen auch wirtschaftlich ein Weschäft zwischen der Genossenschen Entschaft zwischen der Genossenschen Kunderichten Lundwischlastlichen Venossenscher deutschen Landwirtschaftlichen Venossenscher deutschen Landwirtschaftlichen Venossenscher deutschen Durchschlichen Venossenscher deutschen Durchschlichen Venossenscher deutschen Durchschlichen Venossenscher deutschen Venossenscher deutschen Venossenscher Venussenscher vor vollender von der kenten vo

(DLG. Marienwerder, Urt. v. 8. Mai 1933, 1 U 23/33.)

Ber. von GerAff. Dr. Szogs, Schneibemühl.

Stuttgart.

6. § 766 BGB. Für die Bürgichaft im Bergleicheverfahren gelten teine vom allgemeinen Recht abweicherben Bestimmungen.

An der materiellrechtlichen Gültigkeit der Bürgschaftserklästung des Kl. hat der Sen. keinen Zweisel. Die Gründe des OCG. Frankfurt (Höchstanspr. 1932 Nr. 2302) sind nicht überzeugend. Es ist nicht einzusehen, warum an die Form einer Vergleichsbürgschaftserklärung größere Ansorderungen sollen gestellt werden müssen als an die anderer Bürgschaften.

Es wäre dies auch ein durch nichts begründeter Formalismus. Im Gesetz steht davon nichts. Eine andere Frage ist es, ob auf Grund einer nur privatschriftlich erklärten Vergleichsbürgschaftserklärung eine vollstreckbare Aussertigung gegen einen Bürgen erstellt merken darf

teilt werden darf.

Berlin.

(DLG. Stuttgart, Urt. v. 13. Juli 1933, U 362/33.) Einges. von RA. Diesem, Stuttgart.

II. Verfahren, Gerichtstoften, Zeugengebühren.

7. §§ 98, 100, 788 3\$D. Kostenregelung im Bergleich ift wie Urteilskostenentideibung zu behandeln. Zwangs-bollstredungstoften folgen nicht der Rostenentscheidung, sondern dem § 788 3\$D.

II. Diese gesamtschuldnerische Haftung bezieht sich indessen nur auf die Kosten des Rechtsstreits. Rur über sie wird im Urteil entschieden. Nur über sie verhält sich auch die Kostenübernahme im Bergleich. Die Zwangsvollstreckungskosten hingegen solgen anderen Regeln. Der Senat hat bereits in seiner grundsäplichen Entsch. 20 W 5/33 v. 7. Jan. 1933 (Kartei zu § 788 JBD.) ausgesprochen,

baß die Erstattungsschigkeit der Zwangsvollstreckungskosten sich nicht nach der Kostenentsch., sondern nach § 788 JBD. richtet, so das also im einzelnen Falle zu prüsen ist, od die entstandenen Zwangsvollstreckungskosten notwendig waren. Für sie gelten mithin weder die Vorschied. des § 100 ZBD. noch erstreckt sich der odenerwähnte Grundsah über die Auslegung des Vergleichs auf die Kosten auch der Zwangsvollstreckung, sosen nicht etwa ausdrücklich im Vergleich etwas anderes bestimmt ist. Das ist hier nicht der Fall. Insolgedessen können die Zwangsvollstreckungskosten nur gegen densenigen Bekl. sestgeseht werden, gegen den sie entstanden sind. Insolweit sindet eine gesamtschuldenerische Hatt.

(AG., Beicht. v. 29. März 1933, 20 W 3393/33.)

Ber. von LGR. Dr. Gaebeke, Berlin.

Jena.

8. Wenn im Offenbarungseidverfahren der Gläubiger den Schuldner nur wegen eines Teilbetrags seiner Forderung zur Eidesleistung laden läßt, ist trogdem als Streitwert der volle Betrag der Forderung sestzusegen.

Die Gläubigerin hat den Schuldner wegen eines Teilbetrags von 50 RM ihrer 421,20 RM betragenden Forderung zum Disendarungseid laden lassen. Auf ihre Erinnerung hin seste das AG. den Streitwert sürs Disendarungseidsversahren auf 50 RM sest; das LG. aber änderte auf die Beschw. der Staatskasse den Hockent ab und setze den Streitwert nach dem Betrage der ganzen Forderung der Gläubigerin auf 400—500 RM sest. Die Beschw. war ohne Ersolg.

In der Aspr. wird zwar vielsach die Ansicht vertreten, daß im Ofsenbarungseidsversahren, das wegen eines Teiles der Forderung betrieben wird, der Teilbetrag für die Streitwertseststeng maßgebend sei (vgl. KG.: JB. 1930, 194; DLG. Roschet: JB. 1931, 1832). Dieser Ansicht hat sich auch die Rechtslehre zum Teil angeschlossen (Stein-Fonas, Komm., 14. Aufl., 1928/29, Bd. II, § 900 III 1). Zur Begründung dieser Ansicht wird gestend gemacht, daß für die Streitwertsestschap das Interesse des Gläubigers an der Eidesleistung maßgebend sei. Dieses Interesse des Gläubigers an der Eidesleistung maßgebend sein, wegen dessen der Gläubiger das Versahren durchgeführt haben wolle; denn zahle der Schuldner den Teilbetrag vor oder im Termin, so sei das Versahren beendet, ohne daß der Eid wegen des überschießenden Betrags geseistet zu werden brauche. Das Interesse überschießenden Betrags geseistet zu werden brauche. Das Interesse bes Gläubigers am Ofsendarungseid sei also tatsächlich auf den Teilebetrag beschränkt. Zudem sei der Antrag auf Abnahme des Ofsendarungseids ein selbständiger Vollktreckungsantrag und brauche auch deshalb ebensowenig wie die Klage stets auf den ganzen Betrag gesitätet sein.

richtet zu fein.

Dieser Auffassung vermag sich ber Senat nicht anzuschließen. Es ist zwar richtig, daß das Interesse bes Gläubigers an ber Eidesleiftung maßgebend für die Festsehung des Streitwerts ist. Es trifft aber nicht zu, daß dieses Interesse sich auf den Teilbetrag beschränkt, wegen beffen bas Berfahren betrieben wird; bas Intereffe überfteigt vielmehr ben Teilbetrag und bemißt sich nach ber ganzen im Titel ver-brieften Forderung, deretwegen der Glaubiger noch nicht befriedigt ist. Das Gegenteil kann nicht baraus geschlossen werben, daß bas Berfahren beenbet ift, wenn ber Schuldner vor ber Gibesleiftung ben Glaubiger in Sohe bes Teilbetrags befriedigt. Denn ber Zweck bes Offenbarungseidsverfahrens besteht nicht darin, den Schuldner gur Zahlung von Teilbeträgen anzuhalten, es foll nicht als Druckmittel zur Zahlung der Schuld in Teilbeträgen verwandt werden. Das Offenbarungseidsverfahren bient vielmehr bazu, die künftige Bollftreckung bes Gläubigers in Gegenstände bes Schuldners vorzubereiten ober zu ermöglichen, die ihm bisher unbekannt waren. Auch wenn der Gid nur wegen eines Teilbetrags geleistet ist, steht bem Gläubiger nichts im Bege, die Bollstreckung wegen seiner ganzen Forderung in das offengelegte Bermögen zu betreiben. Das ist auch regelmäßig die wahre Absight des Gläubigers. Will er aber mit dem Antrag auf Ableistung des Offenbarungseids in Wahrheit die Bollstreckung der ganzen noch außenstehenden Forderung, über die der Titel lautet, vorbereiten, dann entspricht sein Interesse am Offenbarungseid auch dieser Forderung und nicht nur dem Teilbetrag, deretwegen er die Eidesleistung ver-langt. Die ganze Forderung ist also als Streitwert einzusehen. Dieses Ergebnis ift auch beshalb gerechtfertigt, weil sich bie Birkung bes Gibs für ben Schuldner nicht auf einen Teilbetrag beschränken läßt. Gleichgültig ob er ben Gid wegen ber ganzen Forderung oder wegen eines Teilbetrags leistet, ift er gezwungen, fein gesamtes Bermögen offenzulegen, dem Glaubiger alle Bugriffsmöglichkeiten anzugeben. Insoweit unterscheidet sich das Offenbarungseidsverfohren wesentlich von anderen Versahrensarten, bei denen, wenn sie wegen eines Teilbetrags betrieben werden, auch ber Streitwert nach diesem Teilbetrag festgesetht wird, so bei ber Klage auf einen Teilbetrag und bei ber gewöhnlichen Bollstreckung wegen eines Teils der ausgeklagten Forberung. In biefen Fällen wird ber Schuldner zunächst nur bazu angehalten, diesen Teil zu leisten, und er braucht auch in dem anhängigen Versahren nicht mehr zu leisten, als der Gläubiger verlangt und vor-erst erhalten kann. Deshalb ist die Festsetung des Streitwerts nach

bem Teilbetrag in biesen Fällen begründet. Für das Offenbarungseidsversahren aber kann die Leistung des Schuldners — die Ofsenlegung seines Vermögens — nicht auf einen Teilbetrag beschränkt werden, der Gläubiger erhält vielmehr immer alles, was er in diesen Versahren überhaupt erreichen kann (vgl. Baumbach, PPO., 6. Ausl., § 900 Ann. 2; Kann, Komm., § 900 Ann. 3; Balsmann-Seuffert, PPO., 12. Ausl., Vd. II, §§ 900, 901 Ann. 5; 2G. II Berlin: JW. 1929, 886).

(DLG. Jena, 1. ZivSen., Beschl. v. 15. Febr. 1933, 1 W 249/33.) Ber. von DLGR. Dr. Rittweger, Jena.

9. Die Sachverständigenvergütung nach § 3 Zeugs Geb D. ist teine gesetlich bemessene Gebühr i. S. von § 12 Umsstw.

(DLG. Jena, 2. ZivSen., Beschl. v. 2. Mai 1933, 2 U 1191/31.)

Ber. von OLUR. Dr. Nittweger, Jena.

Karleruhe.

10. § 148 3BD. ift nicht gegeben, folange nicht fest-

LG. hatte die Alage wegen Unzulässigkeit des Kechtsweges wegen Unzulässigkeit auf Grund des § 13 GBG. abgewiesen, weil es sich um eine öffentlich rechtliche Forderung handle. Al. hat Ber. eingelegt, gleichzeitig aber auch beim Bezu. Antrag auf Entsch. der zuständigen VerwBeh. gestellt, und bittet um Aussezung dis zur Entsch. dieser Behörde.

Die Entsch. des Rechtsstreits hängt nicht, wie § 148 vorausiest, "von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältmisse" ab, "das von einer BerwBeb, sestzustellen ist". Davon (nämlich von der Borfrage, ob die klagende Gemeinde dem bekl. Berbande s. 3. rechtswirksam beigetreten ist oder nicht) hängt ab, od Kl. ihre Beiträge mit Kecht zurückverlangt. Nicht absängig hiervon aber ist die Frage der Zulässigkeit des Kechtsweges, über die Borinstanz allein entschieden hat: Denn od die Klagsorderung begründet oder unbegründet ist, ihr Charakter als öffentlichsrechtliche oder bürgersichsrechtliche Forderung wird dadurch nicht verändert. Herrschieder Meinung nach setzt die Answendung des § 148 voraus, daß der Kechtsweg überhaupt zustässig ist. Ihr ist beizustimmen. Ist aber, wie hier, die Zulässigkeit des Kechtsweges einstweisen der einzige Streitpunkt, so scheidet auch das Ermessen des Gerichts ("kann") aus, und für eine Aussezung ist somit kein Kaum.

(DLG. Karlsruhe, 3. ZivSen., Beschl. v. 16. Juni 1933, III Z B R

Ber. v. AGR. i. R. Dr. Wolff-Williger, Freiburg i. Br.

11. § 233 3BD: "Berhinberung durch unabwendbaren Zufall". §§ 25, 29, 13 Ziff. I, 14, 89, 48, 52 RUGebO.: Wenn ber Erstinstanzanwalt nach Berufungseinlegung ber Gegenseite bei Bergleichsverhandlungen tätig wird und ein Zweitinstanzanwalt für seine Partei nicht bestellt ist, steht bem Erstinstanzanwalt die erhöhte Gebühr von 5/10 zu†).

Die Klage ist nach Verweisung des Rechtsstreits vom AG. an das LG. mit Urteil des LG. abgewiesen worden. Die Berusung des Kl. ist wegen Richtzahlung der Prozesigebühr nach §§ 519 Abs. 6, 519 d. 33D. durch Beschl. des DLG. mit Kostensolge sür Kl. verworsen. Ein Zweitinstanzanwalt ist sür Bekl. nicht bestellt. Der bervorsen. Ein Zweitinstanzanwalt ist sür Bekl. nicht bestellt. Der bekl. zugelassen Kl. Kostensessen von den und bieses Beschülzse sür Bekl. gegen Kl. Kostensessen beautragt sür eine nach § 52 KUGebD. erhöhte Gebühr von hon, weil ihm als Erstinstanzanwalt des Bekl. die Berusungsschrift sowie die auf die Prozesigebühr bezüglichen Versügungen und der Verwerlungsbeschluß des DLG. zugesiellt worden seinen, worauf er zeweils den Bekl. unterrichtet habe, auch habe er Bessprechungen mit Bekl. über Beiterbehanblung der Sache und über einen ihm telephonisch vom Gegenanwalt mitgeteilten Bergleichsvorschlag des Kl. gepslogen und auf Grund der Besprechung über den Borschlag dem Gegenanwalt die Absehung des Bergleichsvorschlags telephonisch mitgeteilt. Der Urkundsbeante des LG. hat der Kostenschlageniesen, weil KU. B. als nicht am DLG. zugefasserschlageniesen, weil KU. B. als nicht am DLG. zugefasserschlasseriesen, weil KU. B. als nicht am DLG. zugefasserschlasseritsende hat am gleichen Tag übersendung der Beschwerbe an das LG. "dur Kenntnis mit Ersuchen um Aktensmitteilung" versügt. Insolge eines Berschens der Kanzlei des DCG. blieb diese Bersügung liegen und ging erst nach der mit 27. Juni 1933 eingelegt. Der Senatsvorsitzende hat am gleichen Tag übersendung der Beschwerde an das LG. "dur Kenntnis mit Ersuchen um Aktensmitteilung" versügt, Insolge eines Berschens der Kanzlei des DCG. blieb diese Bersügung liegen und ging erst nach der mit 27. Juni 1933 abgelausenen Beschwerderist deim LG. ein. KU. B. wurde auswerksam gemacht, das die Notsciss der Beschwerde ein KG. hätte gewahrt werden können, da es sich um einen vom UG. an das LG. verwiesen Konnen, da es sich um einen vom UG. an das LG. verwiesen LG. Aum. V. 7;

3u 11. Die vorstehende Entsch. behandelt einige recht interessante (3. T. allerdings schon des öfteren entschiedene) Fragen.

I. 1. Gegen die Ablehnung des Kostensellezungsantrages durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des LG. war zunächst nach § 104 Abs. 3 Say 1 ZPO. die Erinnerung gegeben und gigen die Entsch. des Gerichts nach § 104 Abs. 3 Say 5 ZPO. die sosortige Beschwerde.

2. Es fragt sich, ob sie frist- und formgerecht eingelegt worben ist.

a) Nach § 569 Abs. 2 Sat 1 JPO. erfolgt die Einlegung der Beschwerde grundsätzlich durch Einreichung einer Beschwerdeschrift. Ist dagegen der Rechtsstreit bei einem AG. anhängig oder war er bei ihm anhängig, so genügt die Einlegung zur Niederschrift des Urkundsbeamten (Sat 2). Hier fragt sich nun, war der Rechtsstreit i. S. dieser Best. beim AG. anhängig, wenn das AG. über den Kostenssstreite dem Kostenssstreite gem. §§ 276 oder 506 JPO. an das LG. verwiesen hat.

Der 1. Sen. des KG. hat schon in FB. 1893, 349 27 ausgesprochen, daß es in diesem Fall entscheidend darauf ankomme,
daß daß Kostensessischer Fall entscheidend darauf ankomme,
daß daß Kostensessischer Fall entscheidend darauf ankomme,
daß daß Kostensessischer Fall entscheiden UG. anhängig
gewesen ist. Diese Aussicht ist in KG. 35, 384 für die damaligen
§§ 464 und 532 Abs. 23BD. aus der Entstehungsgeschichte und
dem Sinne der Best. eingehend begründet worden und wird auch
heute nahezu einhellig von der Ripr. und dem Schrifttum geteilt
(vgl. aus neuerer Zeit insbes. DCG. Kiel: Jurkdsch. 1927, 855
sowie Stein-Jonas, 14. Ausst., Bem. V, 7 zu § 104 JPD.).
Im vorliegenden Fall ist die Beschwerde durch Einreichung einer Be-

schwerbeschrift eingelegt worden.

b) Nach § 78 Abs. 1 JPD. müssen sich die Parteien vor den LG. und den Gerichten höherer Instanz durch einen bei dem ProzGer. zugelassenen NA. als Bevollmächtigten vertreten kassen. Aus den Aussührungen zu I 2 a erzibt sich, daß die Ausnahme des § 78 Abs. 2 JPD. (Parteiprozeß bei Prozeshandlungen, welche dor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können) im vorliegenden Falle nicht anzuwenden sei. Es bestand also Anwaltszwang. Nach § 569 Abs. 1 Sah 1 JPD. ist die Beschwerde grundsstellt dei dem iudex a quo einzulegen; ausnahmsweise kann sie beim iudex ad quem eingelegt werden. Der beim LG. zugelassen NA. B. hat für den Bekl. sofortige Beschwerde unmittelbar beim DLG. eingelegt. War das zulässigs.

Seit dem Beschluß der Ber 3insen.: MG. 1, 431 f. steht in der Ripr. folgender Grundsatz seif: Die Beschwerde kann nur eingelegt werden entweder bei dem Gericht, gegen dessen Entsch. Be-

einlegung infolge bes Bersehens der Kanzlei des DLG. nicht, wie vom Senatsvorsitzenden gewollt, rechtzeitig geheilt worden sei (vgl. Stein-Jonas, Note 12 zu § 569 JPD. und JW. 1904, 117). Er hat umgehend beim LG Wiedereinsetzung beautragt. Das DLG. hat diesem Antrag und zugleich der sosortigen Beschwerde stattgegeben, bem Wiedereinsetzungsantrag nach §§ 233 Abs. 1, 234, 236 bis 238 ABD., weil, wenn auch zunächst durch ein Versehen bes Anwalts des Bekl. die Einhaltung der Notfrist gesährdet war, so doch der ursächliche Zusammenhang zwischen diesem Bersehen und der Berssäumung der Notfrist dadurch unterbrochen wurde, daß die noch immer mögliche und mit der Berfügung des Senatzvorsizenden v. 22. Juni 1933 in die Wege geseitete Vahrung der Notfris durch einen nicht zu erwartenden Fehler im Kanzleibetrieb des OCC., also einen sückt. unabwendbaren Zusall, vereitelt worden ist. Die sosortige Beschwerde ist auch begründet. Die Ansicht des CC., daß der Erstinstanzanwalt keine Prozesgedüshr in der BerJnst. verdienen könne, weis er nicht zum Krausen bestellt werden baunte und nicht bestellt weil er nicht zum ProzBev. bestellt werden konnte und nicht bestellt worden ift, ift in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend (vgl. RG. 26, 418; KG.: JB. 1929, 87725; Walter-Joachim-Friedlaen-ber, 9. Aufl., Anm. 52 Abj. 3 zu § 13 RAGebD.; § 89 RAGebD.). Es kann sich nur barum handeln, ob die von KA. B. ohne Sin-

schwerbe erhoben wird burch einen bei biefem Gericht zugelaffenen MN. oder bei dem Beschweser, soweit die Beschwerde hier eingelegt werden kann, durch einen bei diesem Gericht Zugelassenen. Diese Ansicht ist auch im Schristtum überwiegend gebilligt worden (vgl. Stein III zu § 569 3\$D.).

aa) NU. B. hätte also die sosortige Beschwerde beim LG. einsreichen müssen; allerdings hätte nach § 577 Abs. 2 Sat 2 JBD. auch die Einlegung durch einen beim DLG. zugelassenn Amwalt ges nigt. Der Formmangel wäre zweifellos bann "geheilt" worden, wenn NU. B. innerhalb der Notfrift des § 577 BPO. einen mit ber Beschwerdeschrift übereinstimmenden Schriftsat an das LG. gerichtet hätte.

Der Senatsvorsigende hat am Tage ber Einlegung der sofortigen Beschwerde übersendung der Beschwerde an das LG. zur Kenntnis mit Ersuchen um Aktenmitteilung verfügt. Er hätte, wenn feine Berfügung ordnungsmäßig ausgeführt und dem Erfuchen ordnungsmäßig entsprochen worden wäre, noch Gesegnheit gesabt, den KU. B. so rechtzeitig auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit auf-merksam zu machen, daß dieser noch beim LG. hätte Beschwerde

einlegen können.

bb) Das DLG. Karlsruhe vertritt die Ansicht, daß in diesem Falle die Unzuläffigkeit der Beschwerde auch in anderer Beise hatte geheilt" werden können, nämlich dadurch, daß die Beschwerde des RA. B. in der Frist des § 577 BPD. an das LG. gelangt wäre. Der 1. Sen. des RG. hat allerdings in JW. 1904, 117 (ohne nähere Begründung) ausgeführt, daß es ausreiche, wenn innerhalb der Frist des § 577 die vom ersten Anwalt an das DLG. gerichtete Beschwerde an das LG. gelange. Der Ansicht haben sich vor allem Förster-Rann, 3. Aufl., Anm. 2a zu § 569 angeschloffen; auf Stein-Jonas bagegen beruft sich der obenstehende Beschluß bes DLG. Karlsruhe m. E. zu Unrecht. Dieses Erläuterungswerk versieht in Note 12 zu § 569 BPO. die Entsch. RG.: JB. 1904, 117 mit einem Fragezeichen. Bor allen Dingen scheint mir aber übersehen worben zu sein, daß diese Entsch. in der Zeit ergangen ist, in der § 577 Abs. 3 i. d. Fass. der Novelle v. 17. Mai 1899 galt. Damals konnte bekanntlich auch der judex a quo den Kostensetzietzungsbeichluß ändern, obwohl die sofortige Beschwerde gegeben war, sofern sie nur im konkreten Falle zulässig war. Die Borlegung der Beschwerde an das LG. hatte also eine ganz andere Bedeutung als heute. Es ist mindestens sehr zweifelhaft, ob die der Entsch. RG.: J.W. 1904, 117 zugrunde liegenden Erwägungen noch heute zutreffen.

cc) Wenn man auch heute noch in Fällen der vorliegenden Art annimmt, daß cs ausreiche, wenn auf die vom LGAnwalt beim DLG. eingelegte sosortige Beschwerde die Beschwerdeschrift innerhalb der Frist des § 577 an das LG. gelangt, wird man bei Ber-säumung dieser Möglichkeit jedenfalls an eine (mindestens ent-sprechende) Anwendung der §§ 230 ff. denken mussen.

Die Berfäumung ber Frist beruhte barauf, baß 1. RN. B. bie Beschwerbe gu Unrecht beim DLG. eingelegt hatte und 2. barauf, baß die Verfügung des Senatsvorsigenden nicht ordnungsmäßig ausgeführt worden war. Das Bersehen des MU. B. konnte nicht als unabwendbarer Zusall i. S. von § 233 BPD. angesehen werden. Das DLG. Karlsruhe meint nun, der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Versehen des RU. B. und der Versäumung der Frist sei "unterbrochen" worden durch das Bersehen der Gerichtskanzlei, bas jedenfalls seinerseits für die Bekl. und KA. B. als unabwendbarer Zusallen siehen sei. Das ist juristisch und denkgesellich mindestens sprachlich (besser, gleichsalls zu § 233 JPD., RG. 4. Sen.: JVB. 1925, 1370²: "Neue Ursachenreihe"!) bedenklich.

Der urfächliche Zusammenhang zwischen einem äußeren Erfolg (hier Berfäumung ber Frift) und einem ersten Ereignis (hier ber mangelhafte Antrag) fehlt bann, wenn ber außere Erfolg nur unter

wendungen der Gegenseite geschilderte Tätigkeit schon durch die für seine Erstinstanztätigkeit verdienten Gebühren abgegolten ift, ober ob er hierbei eine neuerdings gebuhrenpflichtige Tätigkeit in einer neuen Instanz entwickelt hat (§§ 25, 29 MUGebD.). Soweit er lediglich Schriftstücke an den Bekl. weitergegeben oder den Bekl. bavon unterrichtet hat, wird afferdings diese Tätigkeit als absgegolten anzusehen sein (vgl. SphowsBuscher, Arrieg, 13. Aust., Anm. 12 zu § 29 NAGebD.; Friedlaenber a. a. D. Anm. 5 zu § 29, Anm. 8 und 9 zu § 25; FürstsAoth, Ann. 8 zu § 29, Anderd Bischer aus Bedrack aus § 29, Ann. 8 zu GcbD. nicht gegeben find. Soweit NA. B. den Bekl. auch nach Einlegung der Berufung seitens des Al. beraten hat, käme aber die Gebühr nach § 47 RAGebD. in Frage, wenn nicht die höhere Gebühr nach §§ 13 Ziff. 1, 14, 89, 48 MMGebD. zuzubilligen wöre. Dies ift aber der Fall, nachdem er vom Gegner in der BerJist. mit — wenn auch gescheiterten — Vergleichsverhandlungen besaßt worden und in diesen für den Bekl. weiterhin durch Besprechung, Beratung und als Erklärungsbeauftragter tätig geworden ift. Es konnte dem Bekl. nicht zugemutet werden, diese Verhandlungen ohne Anwalt zu führen. Wenn er zu diesem Zweck einen ProzBev. für die zweite Inftang aufgestellt hatte, fo mare die von Ra. B. berechnete Gebühr nach

(Buriftische Wochenschrift

Mitwirkung eines zweiten Ereignisses (hier Bersehen der Gerichtskanglei) zustandegekommen ift, bas mit bem erften keinen Zusammenhang hat, fo daß vom Standpunkt eines alle den Menschen zu Gebote stehenden Erfahrungen und Renntnisse beherrschenden Beurteilens zur Zeit des ersten Ereignisses eine derartige schadenstiftende Kette von Umständen ebenso wahrscheinlich erscheinen mußte, wenn jenes Ereignis eintrat, als wenn es ausblieb. Die Verfaumung ber Frift war zunächst bedingt durch das Versehen des NU. B. Hätte NU. B. sofote N Bersehen in der Gerichtskanzlei hatte nicht erfolgen können (war in jedem Fall nicht "ebenso wahrscheinlich" im Sinn der mitgeteilten MG-Definition). Man muß nun m. E. fragen: Ist die Bersaumung der Frist nichtatypische Folge des mangelhaften Antrags? Das führt weiter zur Frage: Widerstreitet es den Ersahrungen des täglichen Lebens, daß nach einem folchen Bersehen des Unwalts eine Pflichtverletung derjenigen Behörben bzw. Beamten eintritt, die den mangelhaften Untrag des Unwalts zu behandeln haben? Ich habe großes Bedenken, diese lettere Frage zu bezahen und bem-gemäß den ursächlichen Zusammenhang zu verneinen. Der 4. Sen. des MG. hat in Höchstern. 1932 Nr. 93 den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer durch einen Auseinandersetungspsieger pflichtwidrig erklärten Löschungsbewilligung und der Löschung im Brundbuch bejaht, obwohl der Grundbuchrichter übersehen hatte, daß wahrscheinlich das Amt des Auseinandersetzungspflegers längst erloschen war und daß eine vormundschaftliche gerichtliche Genehmigung erfolgen mußte (!!). Das RG. hat also keine Bebenken gehabt, auszusprechen, daß eine pflichtwidrige Behandlung eines mangel-haften Antrages durch ein Organ der Justizverwaltung nicht den Ersahrungen des Lebens widerspreche. Mir scheinen die beiden Fälle ziemlich verwandt zu liegen.

II. Die Begründung der Beschwerde hängt von der Entsch. der interessanten kostenrechtlichen Frage ab: Inwieweit kann ber An-walt des ersten Nechtszuges, ber nach Beginn des zweiten Rechtszuges eine Tätigkeit für seine Partei ausübt, obwohl er beim Gericht des zweiten Rechtszuges nicht zugelaffen ift, Roftenerftattung

1. Sicher ift an fich eine "Bergutung für die Berufstätigkeit bes RU." i. S. bes § 1 RUGebo. zu gahlen ohne Rücksicht barauf, ob ber RU. bei bem für bie betreffenbe Sache zuständigen Gericht zugelassen ist. Das geht schon daraus hervor, daß einige Arten ber Tätigkeit, für welche die Bergutung im Gefet bestimmt ift, sich nie bei bemfelben Gericht abspielen, bei welchem der MU. jugelassen ift (vgl. §§ 43, 44, 46 bis 48 KUGebO.; RG. 26, 416 ff.)

2. Eine andere Frage jedoch ift es, ob der RU. eine folche Bergutung unter bem Gesichtspunkt ber Kostenerstattung vom Gegner verlangen kann. Der 6. Gen. des RG. hat in RG. 26, 416 ausgeführt, daß der Gegner sogar zur Doppelerstattung (im Kahmen des § 87 Abs. 2 [bes heutigen § 91 Abs. 2 3PD.]) verpssichtet sein kann, wenn der Rechtsstreit von einem Gericht, an dem der obsiegende Anwalt zugelassen war, an ein solches verwiesen ist, an dem er nicht mehr zugelassen ist. Es wird baher auch grundsäglich möglich sein muffen, daß ein LGAnwalt vom Gegner Erstattung von Rosten verlangen kann, die schon in den Tätigkeitsbereich eines DLEUnwalts fallen könnten.

3. Zutreffend stellt es das DLG. Karlsruhe im übrigen barauf ab, ob die bon RA. B. geschilderte Tätigkeit schon burch bie Gebuhren abgegolten ift, die er für seine Tätigkeit im ersten Rechts-

zuge verdient hat.

a) Der Begriff der Beendigung der Instanz i. S. von § 29 RUGebo. deckt sich nicht mit dem allgemeinen verfahrensrechtlichen Begriff, und zwar wird fich die kostenrechtliche Instanz grundfat-

§§ 13 Ziff. 1, 14, 52 RAGebD. auch erwachsen. Diese Tätigkeit von RU. B. ist auch nicht durch seine in erster Instanz verdienten Gebuhren abgegolten, und es war ihm diese neue Tätigkeit im Laufe ber zweiten Instanz nicht zuzumuten, ohne daß ihm eine neue Gebühr in den Grenzen von § 48 NAGebo. zustände. Er hat jedenfalls die Tätigkeit bezüglich ber Bergleichsverhandlungen in einer neuen Instanz entwickelt und hat somit ben Anspruch aus §§ 13 Ziff. 1, 14, 89 RUGebD. auf eine nach \$52 JBD. erhöhte Gebühr von $^{5}/_{10}$ (vgl. auch KG.: JB. 1929, 877 und Friedlaender a. a. D. Ann. 3 au § 14, Ann. 6 zu § 29 RUGebD.). Daß diese Gebühr zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig war, ergibt sich aus dem oben Gesagten; sie ist dem Bekl. vom Kl. nach § 91 Abs. 1 und 2 BPD. zu ersetzen.

(DLG. Karlsruhe, 3. Ziv Sen., Befchl. v. 14. Juli 1933, 3 ZBS 47/33.) Ber. von DLGR. Dr. Ruoff, Karlsruhe.

12. § 866 3BD. Rach Eintragung einer Zwangs-hypothet auf Grund perfonlichen Bollftredungstitels braucht der Gläubiger einen besonderen dinglichen Titel, um im Rang der Sppotheken die Zwangsversteigerung zu betreiben.

Die Frage ist bestritten. Der Senat schließt sich der in JW. 1932, 3192 11 zusammenfassend dargelegten herrschenden Meinung an, wonach ein besonderer dinglicher Litel zu erfordern sei. Diese führt allerdings gelegentlich zu Umständlichkeiten. Darauf aber kann es nicht ankommen.

(DLG. Karleruhe, 3. BivSen., Befchl. v. 7. April 1933, 3 ZBS

Ber. v. AGR. i. R. Dr. Wolff = Williger, Freiburg i. Br.

13. Silfsmeise Saftftrafe nach § 890 3BD.

Gegen den Schuldner ift gem. § 890 BBD. eine Gelbstrafe und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine entsprechende Haft-

strafe ausgesprochen worden.

Streitig ist, ob im Falle des § 890 neben der Verurteilung zu einer Gelbstrafe gleichzeitig hilfsweise eine Haftsrafe ausgesprochen werden kann. Das Geseh enthält darüber keine Best. und das RG. hat sich (22. Mai 1882: RG. 7, 358) da gegen ausgesprochen. Herrichtein Arthur kaiden prochen. Herrschender Meinung nach hat aber das Ericht nach Androhung von Gelds und Haftstrafe die freie Wahl zwischen beiden Strafarten. Es kann also, wenn eine Geldstrafe nicht beitreibbar ist, wegen derselben Zuwiderhandlung nach träg Lich eine Haftstrafe ausgesprochen werden. Es ist deshalb nicht einzusehen, wesdalb das nicht gleichzeitig von vornherein geschehen kann. Gesehlich steht nichts entgegen. Das praktische Bedürsnis ist unabweisdar. Der Senat schließt sich daher der die Zulässgeit besähenden Auffassung (DLG, Stuttgart v. 30. Aug. 1929: Furkdsch. 1930 Kr. 68 und KG. v. 11. Febr. 1932: Goldschmidts 3. S. 417 Ann. 11 a) an Anm. 11 a) an.

(DLG. Karlsruhe, 4. ZivSen., Beschl. v. 14. Juni 1933, 4 ZBS

Ber. b. AGR. i. R. Dr. Wolff = Williger, Freiburg i. Br.

Riel.

14. §6 8BD. Bur Streitwertberechnung beim Arreft. Das Arrestversahren hat die Sicherstellung einer Forderung zum Gegenstande. Der Streitwert ist baher nach § 6 und nicht dum Gegenstande. Der Streitwert ist daher nach §6 und nicht nach §3 JPD. zu finden, wie auch überwiegend angenommen wird. Richtungebend ist, welche Forderungen in dem Arrestversfahren sichergestellt werden sollen. Das erheilt aus dem Arrestsantrag. Nach ihm begehrte der Arrestkl. die Sicherstellung seines Derausgadeanspruchs und ferner die Sicherung der überschläglich geschätzten Kosten. Letterer Anspruch war keine Nebenforderung i. S. von §4 JPD. Der §4 kann (KG.: JW. 1930, 644 fs.) im Arrestverschen nicht zum Zuge kommen. Denn der Arrestprozes hat gar nicht die Entscheidung über einen Hauptanspruch und ebensowenig eine solche über den neben ihm geltend zu machenden ebensowenig eine solche über den neben ihm geltend zu machenden

lich noch über die allgemeine versahrensrechtliche Instanz hinaus erstrecken.

b) Es scheint mir aber auch durchaus zutreffend zu sein, wenn das DLG. Karleruhe ausführt, daß die Mitwirkung bei den Ber-

Jed. Karlsruhe ausjuhrt, das die Achtelikung der den der handlungen, die zu einem Bergleich führen sollten, während der Rechtsstreit schon in der Berzusk, auhöngig war, jedenfalls nicht als durch die Tätigkeit im ersten Kechtszuge abgegolten anzusehen ist. c) Endlich halte ich es sür richtig, daß das DLG. Karlsruhe dem KU. B. die nach §52 KUGebD. erhöhte Gebühr zuspricht. Es entspricht dem zu II, 1 erwähnten Grundsah, wenn man es in dieser Beziehung darzus ahssellt daß er tatsächlich nur in der Diefer Beziehung darauf abstellt, daß er tatfächlich nur in ber zweiten Instanz tätig geworden ift.

Ma. Dr. Matke, Berlin.

Roftenaufpruch zum Gegenftande, fondern bient lediglich bagu, prozessuale und tatsächliche Sicherheiten bafür zu schaffen, daß ein nach Grund und Betrag noch festzustellender Anspruch nach Erwerb nach Grund und Betrag noch feltzuftellender Anspruch nach Erwerd bes zu seiner Vollstreckung notwendigen Titels auch mit Erfolg verwirklicht werden kann. It dem aber so, so ift § 4 BPD. außzuschlichten und ist nach § 5 BPD. der Gesamtbettrag der zu sichernden Ansprüche, d. h. der Hauptsorderung und der Kostenpauschlichterung als "Arrestforderung" anzunehmen und der Erwägung auß § 6 a.a.D. zugrunde zu legen. Der insbesondere von Seuffert Balsmann, 12. Aufl., § 4 Anm. 4 und von Baumbach, 6. Aufl., § 3 Anm. 4 S. 154 vertretenen Gegenststätzung kann der Seun nicht folgen, da sie mit dem Erstels nicht auffassung kann der Gen. nicht folgen, da fie mit dem Gesetz nicht

im Einklang steht.
(DLG. Kiel, 4. ZivSen., Beschl. v. 10. Juni 1933, 4 W 135/33.)
Ber. von LGR. Schumacher, Altona.

15. §§ 71, 56 8BD. Reine Befdwerbe gegen ein Urteil, bas eine Rebenintervention nicht guläßt megen Brogesunfähigkeit bes Nebenintervenienten.

Der Kl. hat ber Beschwof. ben Streit verkundet. Die Beschmof. ift ber Bekl. beigetreten und hat beantragt, ben Beitritt zuzulaffen. Der RI. hat zu Diesem Antrage keine Stellung genommen. Das LG. hat durch Urt. die Klage abgewiesen, die Nebenintervention nicht zugelaffen und der Befchwif. Die Roften der Nebenintervention auferlegt. Es hat die Entsch., soweit sie die Nebenintervention betrifft, damit begründet, daß der Beschmit. für den Beitritt die Prozekfähigkeit gefehlt habe. Die Beschwf. sei, bertreten durch ihren Korrespondentreeber, bem Rechtsstreit beigetreten. Dieser habe aber ohne eine besondere Bollmacht, die nicht vorgelegen habe, die Beschwf. nicht vertreten können, da der Beitritt zu dem Rechtsstreit eine Angelegenheit betreffe, die über das hinausgehe, was der Geschäftsbetrieb eittet Meederei gewöhnlich mit sich bringe (§ 493 Abs. 1 und 3 HB.). Gegen dieses Urt. hat die Beschw. sofortige Beschw. eingelegt. Sie Freit beigetreten. Dies könne sie, da ste als Reederei nach seiftschender Rorrespondentreeder vertreten gewesen sei; sie sei selbst dem Rechtssstreit beigetreten. Dies könne sie, da sie als Reederei nach sessschaft sei.

Die sofortige Beschw. ist unzulässig. Sie ist nach § 71 Abs. 2 BBD. das zulässige Rechtsmittel nur gegen ein Zwischenurt., das über einen Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention nach vorgängiger mündlicher Berhandlung zwischen den Parteien und dem Nebenintervenienten entscheidet (§ 71 Abs. 1 BPD.). Das LG. hat aber nicht über einen berartigen Zwischenstreit entschieben, der vor-ausset, daß eine Partei die Buruckweisung der Rebenintervention beantragt. Einen dahingehenden Antrag hatte Al. nicht gestellt. Das LG, hat vielmehr von Amts wegen (§ 56 BPD.) den Beitritt der BeichwF. zurückgewiesen, weil nach seiner Ansicht ihr hierfür die Prozeffähigkeit gefehlt habe. Dieje nach vorgängiger munblicher Berhandlung ergangene Entsch. ist ein Zwischenurt., das etwa einer Pro-zehabweisung gem. § 275 Abs. 1 BPD. entspricht. Es ift unerheblich, daß die Entigh, in das Endurt, aufgenommen ist. Durch diese nur äußere Verbindung wird dem über den Beitritt erkennenden Teil des Urt. die formale Bedeutung eines Zwischenurt, nicht genommen (RG. 38, 402). Wird aber die Nebenintervention von Amts wegen durch Awischenurt. zurückgewiesen, so findet § 71 APO. keine Anwendung (Shoow=Busch, 20. Aust., 1930, Ann. 1 zu § 71). Das Urt. des LG. ist als Zwischenurt. mangels einer besonderen Borschr. für die Beichwof. nur mit dem Endurt. ansechtbar.

(DLG. Kiel, 1. ZivSen., Beschl. v. 2. März 1933, 1 W 89/33.) Ber. von DLGK. Dr. Erunau, Kiel.

16. § 3 Zeug Geb D. Bur Zubilligung bes Söchftsates an ben Sachverständigen genugt bie Anerkennung ber Leiftung als einer besonbers schwierigen; eine Spigenleiftung wird nicht verlangt.

Die Beschw. bes Sachverständigen richtet fich mit Erfolg gegen den Beschl. des Ed, durch welchen auf Erinnerung der OkechK. der Stundensatz von 6 KM auf 4,50 KM unter der Begründung herabgesetzt ist, es liege zwar eine besonders schwierige, aber keine Spigenleistung vor. In ihrerinstimmung mit dem LG. hält der Seinat die Anterialism des Cocherchandians in dem LG. hält der Seinat die Arbeitsleiftung des Sachverständigen für eine besonders schwierige, deren Beantwortung der Sachverständige nicht ohne weiteres aus seinem Wissensvorrat entnehmen konnte. Das Gutachten ersorderte außergewöhnliche Auswendungen des Sachverständigen in geistiger Sinsistel. Lag danach eine besonders schwierige Leistung i. S. des § 3 BeugGebD. voc, so besteht kein Grund, den Stundensaß von 6 AM herabzusegen. Den Begriff einer Spigenleiftung, wie ihn bie ORechR. in der Erinnerung anführt, kennt bas Gefet nicht; vielmehr genügt es zur Zubilligung des Sochftfages, daß die Leiftung als befonders schwierige anerkannt wird.

(DLG. Kiel, 2. ZivSen., Beschl. v. 20. Mai 1933, 2a W 61/33.) Ber. von LGR. Shumacher, Altona.

Röln,

17. § 91 3BD. Roftenerstattungspflicht bei Wahrnehmung eines Beweistermines burch bie Partei.

Die Al. hatte verschiedene Beweistermine, die außerhalb des Sites ihres Prozegbevollmächtigten ftattfanden, durch einen Bertreter mahrnehmen lassen und die Festsetzung der dafür entstan-benen Reise- und Aufenthaltskosten beantragt.

Diese Rosten erreichten nicht die Sohe der Beträge, die entstanden wären, wenn jeweils ein auswärtiger Prozesbevollmäch=

tigter mit der Wahrnehmung der Termine beauftragt worden wäre. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des LG, hat die Kosten lediglich im Rahmen der ZeugGebO. sestgeset, wonach bestimmte Fahrtkosten und eine Auswandsentschädigung nach den innerhalb der ZeugGebO. festgesehten Richtlinien vergütet werden konnten. Die Erinnerung der Kl. hat das LG. zurückgewiesen und gleichfalls entschieden, daß der Kl. ein Ersat der zu erstattenden Auslagen nach ausdrücklicher Vorschr. der ZPO. nur in Höhe der Betrage zustände, die unter den gleichen Berhaltniffen einem

Beugen gebührten.

Das Beschw. hat den Urkundsbeamten angewiesen, die Unsähe der Kl. in ihrer Kostenaufstellung insoweit festzusetzen, als dieselben zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, also nach § 91 Abs. 1 BPD. Es hat die in der Erinnerungs-entsch. gebilligte Rechtsaufsassung des Urkundsbeamten, daß die in Ansat gebrachten Rosten nach den Vorschr. der ZeugGebD. festaufehen seien, für unzutreffend erachtet und ausgeführt, daß § 91 Ubs. 1 Sah 2 die Anwendung dieser ZeugGebO. nur für Zeit= versäumnis aus Anlah notwendiger Keisen oder Wahrneh-mung von Terminen bestimmt, während Keise- und Ausenthaltstoften nach § 91 Abf. 1 Gat 1 zu beurteilen feien.

(DLG. Köln, 2. FerzivSen., Beschl. v. 3. Aug. 1933, 8 W 202/33.) Ber. bon RU. Dr. Rugelmeier, Bonn.

Naumburg.

18. §§ 239, 519 Abf. 6 3BD. Rann im Falle bes § 239 Abf. 4 3BD. gur Sauptfache nicht verhandelt merden, weil ber gahlungenachweis aus § 519 Abf. 6 3BD. noch ausset Justingsnuchbers und Angersaumniszwischenurteil da-teht, dann ist auf Antrag Bersaumniszwischenurteil da-hin zu erlassen, daß das Versahren für vom Rechtsnach-folger ausgenommen erklärt wird. Die Frist zur Erbrinjung des Zahlungenachweises läuft alsdann erst von der Rechtstraft des Verfäumnisurteils ab.

In dem infolge Todes der Bekl. nach ihrer Berufungs= einlegung durch Senatsbeschluß ausgesetzten Berschren hat der Kl. die im jetigen Urteilsspruch Bezeichnete mit der Behauptung zur Aufnahme des Bersahrens geladen, daß sie Erdin der Bekl. geworden sei. In dem zur Verhandlung hierüber anberaumten geworden sei. In dem zur Verhandlung hieruber anberaumten Termin — nicht auch zur Verhandlung in der Sache selbst, weil die nach § 5.19 Uhs. 6 BBD. bestimmte Nachweisfrist z. 3. der ansgeordneten Aussetzung noch lief und durch diese nach Waßgabe des § 249 Abs. 1 BBD. weiterzulaufen aufgehört hatte, die Zuslässeit der Berufung insolge des Fehlens des Zahlungsnachsweises deshalb bisher noch dahinsteht, — ist für die als Kechtsnachsolgerin Bezeichnete niemand ausgetreten. Der Kl. hat besuntract die behauntete Rechtsnachsolge als zugestanden anzunehe antragt: die behauptete Rechtsnachfolge als zugeftanden anzunehmen, und hat Erlaß des Berfäumnisurteils gegen sie dahin besantragt: daß das Berfahren für von ihr aufgenommen erklärt

Dem Antrag auf Erlaß des Bersäumnisurteils als Zwischen-urteils war stattzugeben. Infolge des Ausbleibens der in der Ladung als Erbin und demnach Rechtsnachsolgerin der verstorbenen Bekl. Bezeichneten ist die behauptete Rechtsnachfolge gem. § 239 Abs. 4 3BD. als zugestanden anzunehmen. Da die eben bort im unmittelbaren Anfaluf hieran als Regel vorgesehene Bers handlung zur hauptsache vorliegendenfalls nicht stattfinden tann, handlung zur Hauptsache vorliegendensalls nicht stattsinden kann, weil bisher noch die Ersüllung der für die Berusung vorgeschriebenen Prozekförmlichkeit des Jahlungsnachweises aus § 519 Abs. diessteht, der Lauf der Nachweiskrift insolge der Aussetzungsanordnung ausgehört hat und das Versahren erst wieder ausgenommen sein muß, damit diese Frist nach § 249 Abs. 1 don neuem zu laufen beginnt, ist antragsgemäg (RG. 68, 390 ff. = JW. 1908, 453; [s. auch Warn. 1916 Kr. 1] für einen ähnlichen Fall dargelegten Erwägungen) durch ein Zwischenachsolgerin bewischen des Ausgehören Sierrussel deis Kertsachsolgerin bewisch zu erklären. Hierzu sei beiläufig bemerkt, daß, da gegen das Berstäumnisurteil der Einspruch stattsinden kann, die ausgesprochene Aufnahmeerklärung erst mit der Rechtskraft des Bersäumnisurteils ihre volle Wirkung wird äußern können, so daß auch erst dann die gesette Nachweisfrist von neuem zu laufen beginnen wird.

(DLG. Naumburg a. S., 7. ZivSen., Urt. v. 30. Jan. 1933, 7 U 240 32.

Mitgeteilt von DLGA. Biedermann, Naumburg a. S.

Stuttgart.

19. § 3 3BD. Bei ber negativen Feststellungellage ift ber Betrag bes Unspruche, bessen sich ber Gegner berühmt hat (RG. 71, 69)1), nicht maggebend, wenn bie Sohe auf Schätung beruht.

(DLG. Stuttgart, 2. ZivSen., Beschl. v. 22. Dez. 1932, W 832/32.)

III. Rechtsanwaltsgebühren, Armenrecht.

Berlin.

20. § 44 RUGebD. Im Falle der Bermeisung vom UG. an das &G. tann der UGUnwalt nicht neben der Prozes gebühr noch die Berkehrsgebühr für den Berkehr mit dem landgerichtlichen Prozegbevollmächtigten forbern.

Die Berkehrsgebühr fann nicht neben der Brogefigebühr ge-fordert werden Denn § 49 RUGebo, nuß umgekehrt auch gelten, wenn der dishertge Prozesbevollmächtigte später eine Tätigkeit ausübt, für die er an sich eine Gebühr in Söhe der Prozesgebühr zu bekommen hätte, so insbes. wenn er später Verkehrsanwalt wird (vgl. Friedlaender, AUGebQ., 9. Aufl., § 49 Unm. 7).

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 13. Mai 1933, 20 W 4655/33.)

Ber. von Ra. Günther Paul, Zehden a. D.

Riel.

21. § 17 MUGebo. Die weitere Berhandlungsgebühr bes § 17 a. a. D. ist im gebührenrechtlichen Sinne bes § 16 a. a. D. zu bemeffen.

Der Kostensenat hat sich ben von Friedlaenber (JW. 1932, 2169) und von Krakenberger (JW. 1933, 546) aufgejuhrten Gründen nicht verschließen können. § 17 RAGebD. bestimmt, daß sich für die weitere mündliche Verhandlung die dem NA. zustehende Verhandlungsgebühr um $^{5}/_{10}$ und, falls die Verhandlung eine nichtkontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Vertrages erhöht. Wenn nun auch § 17 die Ausnahmevorschrift Betrages erhöht. Wenn nun auch \$ 17 die Ausnahmeborschrift des § 16 Sah 2 nicht ausdrücklich erwähnt, so ergibt sich doch der Sinn des § 17 nicht aus diesem Schweigen des Geses, sondern aus dem inneren Zusammenhange mit § 16. In § 16 ist der allegemeine Grundsap aufgestellt, daß in gewissen Fällen eine mündliche Verhandlung, obgleich sie eine nichtstreitige ist, als eine streitige gedührenrechtlich gelten soll. Es sind dieses die Fälle des § 21 EKG, sowie der auf Antrag ersassen Entsch nach Lage der Akten (§ 331 a BP.). Daß dieser Grundsap des § 17 sür die weitere mündliche Verhandlung aufgegeben seine sollte ist abzusehnen do eine solche unterschiedliche Regelung der sollte, ist abzulehnen, da eine solche unterschiedliche Regelung der beiden Arten von Verhandlungen innerlich nicht gerechtfertigt ist. Es war, wie Friedlaender und Krakenberger m. K. ausführen, überflüssig, im § 17 auf die im § 16 Sap 2 enthaltenen Ausnahmen erneut hinzuweisen. § 17 bestimmt lediglich eine Erpöhung der dem KA. für die weitere mündliche Verhandlung zustehenden Gebühr. Benn es dort weiter heißt, daß sich die Erhöhung auf die Hälte des Betrages von ^{5/}10 gleich ^{5/}20 dann des schandlung eine nichtkontras diktorische ist, so sollen damit nur die Berhandlungen getroffen damit nur die Berhandlungen getroffen werden, die der Regel nach als nichtstreitige angesehen werden, nicht dagegen die Verhandlungen, die ausnahmsweise, obgleich sie

nichtftreitige sind, als streitige gelten sollen. Für die jetzt — im Gegensatzt zu früher — vertretene obige Annahme spricht, daß die Ausnahmebest des § 16 Sat 2 ihren Grund darin hat, daß der NA. in Statussachen und dei Entsch. nach Lage der Akten auch bei der nichtkontradiktorischen Berhandlung eine erhebliche Arbeit leisten muß. Ebenso liegt es in diesen Fällen bei ber weiteren mündlichen Berhandlung nach Beweisaufnahme. Der MU. muß, nachdem der Prozeßstoff durch die Beweisaufnahme nicht nur angewachsen ist, sondern unter Umständen auch neue tatsächliche Umstände ergeben hat, den Stoff neu durcharbeiten, zu neuen Gesichtspunkten Stellung nehmen und also neue besondere Mühewaltung aufbringen. Kommt es dann wiederum zur Berhandlung, so ift es zwar in den Prozessen, in denen der KA. lediglich ein Versäumnisurteil zu beantragen hat, billig, für diese mit geringerer Mühewaltung verbundene Tätigkeit des KA. die weitere Verhandlungsgedühr nur zur Hälfte, also mit $^{5}/_{20}$ abzugelten. Das trifft aber nicht zu bei nichtfreitigen Verhandlungen in Statussachen oder wenn eine Entsch. nach Lage der Akten beantragt wird. Die nichtstreitige Verhandlung besteht hier nicht wie beim gewöhnlichen Bersaumnisversahren nur darin, daß der MN. die den Klageanspruch begründenden Tatsachen vorträgt, sondern darin, daß er den gesamten Akteninhalt beshandelt und insbesondere die Beweisaufnahme würdigt. Das Gericht hat hierbei die Richtigkeit der Angaben des Al. nicht zu unter-stellen, es muß sie prüfen. Infolgedessen entsteht auch bei bloß einseitiger Verhandlung nach Beweisaufnahme für den KU. immer

^{1) 323. 1909, 316.}

ein besonderer Arbeitsauswand, der sich auf die mündliche Berhand-lung erstreckt, und zwar im Gegensatz zu der gewöhnlichen nichtkontradiktorischen Verhandlung. Auch aus diesem Grunde erscheint es angemessen, die weitere Verhandlungsgebühr nach § 17 im gebührenrechtlichen Sinne des § 16 KAGebO. zu bemessen. (OLG. Kiel, 2. ZivSen., Beschl. v. 24. Juni 1938, 2a W 74/83.) Ber. von LGR. Schumacher, Altona.

22. Rudforberung bon Armenanwaltsgebühren Sie ift nur innerhalb ber in § 5 GRG. bestimmten Frift zuläffig.

Berechnung diefer Frift.

Der Beschm. war der Erfolg nicht zu versagen. Werden die bem Armenanwalt und ber Staatskaffe erstatteten Gebühren nachträglich heradgesett, so hat die Staatskasse erstatteten Geouhten nachtraglich heradgesett, so hat die Staatskasse einen Bereicherungsanspruch. Nach Ziss. 17 Auguss. v. 20. März 1929 (FMBL 83) sinden auf die Wiedereinziehung des zuviel gezahlten Betrages von dem Empfänger die Borschr. des § 131 Abs. 13—16 u. 18 Kassen. entsprechende Anwendung. Eine Best., dinnen welcher Frist die Wiedereinziehung stattbatt ist sinder ist die Vergen und im Anglen. haft ist, findet sich weder in der Kassend. noch im ArmAnwes. Es muß aber § 5 GAG. entsprechende Anwendung finden, ba ber biesem Bugrunde liegende Rechtsgedanke, eine Rachforderung von Berichtskosten zeitlich zu beschränken, auch für die Kücksorberung von Gebühren gelten muß (vgl. JW. 1932, 2910). Danach ist eine Kücksorberung nur zulässig, wenn der berichtigte Ansab vor Abstract und der Verlagen von Abstract und der Verlagen von Mostract und der Verlagen von Ve lauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskrästiger ober endgültiger Erledigung des Versahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist. über die Auslegung dieser Best., insbes. darüber, was im Sinne diesesterfiger, unter "Erledigung des Versahrens" zu verstehen ist, herrscht Streit. Nach Baumbach, Komm. 3. DGKG., Ann. 4 zu § 5, ist unter Berfahren das "Verfahren i. S. des GKG." zu verstehen, so daß jedes dort als selbständiges Versahren behandelte Versahren auch nach § 5 felbständig zu beurteilen fei. Friedlaender, UAG., Note 5 zu § 5, führt aus, daß in allen Fällen, in denen gebühren-rechtlich ein gesonderter Rechtsstreit, ein selbständiges Versahren eigener Art vorliegt, das Versahren auch i. S. des § 5 gesondert betrachtet werden muß, daß also als selbständig zu behandeln ist: der Hauptprozeß, das Mahnversahren, das Beschwerbeversahren; daß das gegen die Durchführung der das Prozegverfahren beendigenden Entid. (3. B. Kostenfestelung) nicht mehr zur Erlebigung bes Verfahrens i. S. bes § 5 gehört. Rittmann=Wenz, DGKG, Anm. 2 zu § 5 führt aus: Unter Verfahren sei jedes selbständige Versahren zu verstehen; auf die gebührenrechtliche Sonderung, wie sie Friedlaender und Baumbach annehmen, komme es nicht an; für die Annahme eines einheitlichen Verfahrens i. S. bes § 5 genüge ein prozestrechtlicher Zusammenhang.

Auszugehen ift von dem Zwecke ber Borfdir. bes § 5, ber unszugehen ist von dem zweike ver vorjagt. des § 5, der dahin geht, daß eine Partei, der eine Kostenrechnung zugestellt ist, nicht nach länger als Jahresfrist mit Nachsorberungen behelligt wird (Kommissionsberatung 1878, 72). Die Frist ist daher regelmähig von der Beendigung des Verschrens ab zu berechnen. In Übereinstimmung mit Friedlaender muß jedes Verschren selbständig sür lich kottocktet werder also eine des Verzehnerighen gestindert dan sich betrachtet werden, also auch das Prozesversahren gesondert von dem Kostensessjeurgsverfahren. Beide Versahren sind selbständige Versahren i. S. des § 5 GKG. und stehen kostenrechtlich selbständig nebeneinander. Roften für das Prozegverfahren können daher nur innerhalb ber im § 5 bestimmten Frist nach Beendigung bieses Pro-Beliversahrens nachgesordert werden. Für die Rosten, die durch das Kostenfestsebungsversahren selbst eiwa entstehen, beispielsweise durch Beschw., ist maßgebend der Abschluß des Kostensesstenungsversahrens Da das Prozesversahren im vorl. Falle bereits 1930 rechtskräftig erledigt war, war eine Rückforderung der zuviel gezahlten Anwalts kosten nur bis zum Schluß des Kalenderjahres 1931 zulässig, nicht aber, wie hier, noch im Jahre 1932. Die Rücksorberung von dem Beschwf. war daher unzulässig. Daraus ergibt sich die ergangene

Entscheidung.

(DLG. Riel, 2. ZivSen., Befchl. v. 8. Dez. 1932, 2a W 169/32.) Ber. bon DLGR. Römer, Riel.

IV. Kontursordnung, Bergleichsordnung, Anfechtungsgeset. Darniftadt.

23. § 17 RD.; § 138 BGB.

I. "Gin allgemeiner Sat, bag Unternehmen in Monopolstellung einem Abichlufizwang unterliegen, ift nicht aufzustellen". "Es ist bem Inhaber eines Monopols nicht berboten, seine Belange zu verfolgen, soweit dies ohne Migbrauch geschieht."

II. Lehnt der Konkursverwalter die Beitererfüllung des laufenden Berforgungsvertrages ab, fo hat er teinen Unspruch auf Abschluß eines neuen Bertrages. †)

(DLG. Darmstadt, Urt. v. 25. April 1933, 1 U 197/32.) Ber. von Ra. Rumpf, Berlin.

24. § 17 RD. I. Der Gleftrigitatsberforgungsvertrag ift ein einheitlicher Dauervertrag. (Der Senat gibt ausbrudlich feine

frühere gegenteilige Einstellung auf.)
II. Der Ronkursverwalter hat nach Ablehnung ber Fortfegung bes laufenden Bertrages feinen Unfpruch auf

Abschluß eines neuen.

III. Sat ber Ronfursverwalter die Fortfegung bes laufenden Bertrages abgelehnt, aber bie Beiterverforgung mit elektrischer Arbeit burch einstweilige Berfügung erstwungen, so ergibt sich seine Berpslichtung zur vollen Bezahlung ber Rudftanbe aus § 945 BPD. +)

(DLG. Köln, Urt. v. 11. Mai 1933, 8 U 337/32.)

Ber. bon Ma. Rumpf, Berlin.

3u 23-25. I. Alle brei Entid. Ichnen bie Anwendung ber Bieberkehrschulblehre von Jaeger auf Bersorgungsverträge (Elektrigität, Gas, Basser) ab, wobei es sich bei DLG. Naumburg und DIG. Röln um fog. Aleinabnehmerverträge zu den allgemeinen Be-DLG. Köln um sog. Aleinabnehmerverträge zu den allgemeinen Bedingungen und Tarispreisen handelt, während es sich im Falle des OLG. Darmstadt um einen Sondervertrag über Elektrizität und Mormalverträge über Gas und Wasser gehandelt zu haben scheint. Der 8. ZivSen. des DLG. Köln widerrust dabei ausdrücklich die in seinem Urt. d. 8. April 1932, 8 U 270/29 vertretene gegenteilige Aufssssung, wie auch bereits der 1. ZivSen. des DLG. Braunschweig in der Entsch. d. 22. Juli 1932: JW. 1933, 1135 seine frühere Entsch. d. 21 Kod. 1929: JW. 1330, 1427 in demselben Sinne berichtigt hat, und auch Mentzel in der Aussel. seines Kommentars im Gegensat zu den früheren Ausslagen von der Wiederkehrschuldlehre abgerückt ist. Wan kann heute wohl sagen, daß die Rspr. der oberen Gerichte in Man kann heute wohl fagen, daß die Afpr. der oberen Gerichte in Wan kann heute wohl sagen, das die Ripr. der oberen Gerichte ber richtiger Würdigung der wirtschaftlichen und technischen Struktur der össenklichen Bersorgung sast einmütig unter Ablehnung der Wieder-kehrschuldsehre den einheitlichen Dauercharakter der Versorgungs-verträge anerkennt. DLG. Köln spricht ganz allgemein von den "unklaren und gekünstelten, auch gesetzlich nicht sundierten Begriss des Wiederkehrschuldverhältnisses". DLG. Naumburg begründet seine Auffassung im einzelnen durch Hinweis auf die zahlreichen Bestim-wurden in den Lieferungssehringungen der Versorzungskeitige die mungen in den Lieferungsbedingungen der Berforgungsbetriebe, bie sich mit der Annahme eines Wiederkehrschuldverhältnisses schlechthin nicht vereinbaren lassen, wie Grundgebühren, Zählergebühren, Kindigungsfristen und ähnliches.

In Berfolg seiner Rechtsaufsassung kommt DLG. Naumburg richtig zu dem Ergebnis, daß der Bersorgungsbetrieb an dem Bersgleichsversahren über das Vermögen eines Abnehmers nicht beteiligt ist.

II. Abereinstimmend mit der feststehenden Ripr. des RG. ftellen alle brei Urt. fest, baf eine monopolartige Stellung nicht einen voraussetzungslosen Kontrahierungszwang zur Folge hat; nur die unbegrünsbete Ablehnung der Leistung sei verboten, wenn die Voraussehungen des § 826 BGB. vorlägen.

Die Ausübung bes Leistungsverweigerungsrechts aus § 320 BGB. ist baher in vollem Umfange zuläffig, wenn ber Abnehmer mit Bah-lungen im Ruckstand ift. Lieferungsbedingungen bes Werks, bie biefes Leistungsverweigerungsrecht aussprechen, sind keinesfalls ein Berstoß gegen bie guten Sitten, und erst recht nicht bann, wenn ste eine borherige Mahnung vorsehen, die Besugnis aus § 320 BGB. also noch einschranken (DLG. Naumburg).

III. Den DLG. Darmftadt und Koln lag die Frage vor, ob der Konkursverwalter, ber die Fortsegung des laufenden Berforgungs-vertrages abgelehnt hatte, den Abschluß eines neuen Vertrages er-zwingen könnte. Beide Entsch. verneinen. Es könne nicht als Verftoß gegen die guten Gitten angesehen werden, wenn bas Berforgungsunternehmen aus ber Erklärung bes Konkursverwalters, bag er ben Berforgungsvertrag nicht fortsegen wolle, die Folgerung ziehe, ihn nun nicht mehr zu beliefern. Man könne es eher als doloses Berhalten des Konkursverwalters auffassen, wenn er die Vorteile der Weiterversorgung genießen wolle, ohne die vom Geset durch § 59 KD. daran geknüpften Nachteile in Kauf zu nehmen. "Der Konkursverwalter ift zwar durch die ihm gestellte Alternative: Ablehnung ober Cintritt, in eine verantwortungsvolle Lage verfett. Er muß bann aber die Borteile gegen die Rachteile seines Entschliese nach der einen oder anderen Seite gegeneinander abwägen... Entschliest er sich zur Absehnung, so muß er damit rechnen, daß der Betried durch Sinstellung der Stromlieserung zum Stillstand kommt. In jedem einzelnen Falle kann der Entschluß je nach den vorliegenden Verhältsussen, verschieden zusäulen Verwer aber ist den Verhausen. nissen verschieden aussallen. Immer aber ist der Konkursverwalter frei in seinem Entschluß" (DLG. Darmstadt). DLG. Köln weist noch darauf hin, daß das Ergebnis wirtschaftlich angemessen sei; auch könne man folgerichtig keinem anderen Stromabnehmer verfagen, vons bem Konkursverwalter zugebilligt werbe, so daß jeber, der mit Zahlungen im Kückstand sei, durch Kündigung des bestehenden Ber-trages und Berlangen eines Neuabschlusses sich dem Leistungsverweige-

Naumburg.

25. §§ 320, 826 BGB; § 4 BergID.

I. Monopolunternehmungen ift die Berweigerung ber Leistung nicht schlechthin verboten. Ein Kontrahierungs-zwang "besteht nur insoweit, als die Ablehnung der Be-lieferung eine nach § 826 BGB. zum Schabensersat ver-pflichtende Dandlung sein wurde".

II. Der Clettrigitats-, Gas- und Bafferunternehmer tann feine Leiftung gurudhalten, wenn der Ubnehmer mit Bahlungen im Rudftand ift.

III. Elettrizitäts., Gas. und Bafferverforgungs. vertrage find einheitliche Danervertrage, feine Bieber-tehrichuldverhaltniffe. Der Unternehmer ift am Bergleicheverfahren eines Abnehmers nicht beteiligt. +

(DLG. Raumburg, Urt. v. 4. Juli 1933, 7 U 54/33. 1)

Ber. von RA. Rumpf, Berlin.

Stuttgart.

26. §§ 16 Abf. 1 Rr. 5, 75 Berglo. Für eine Bergleichsbürgichaft genügt Privatichrift.

Der Rl. bestreitet die Wirksamkeit einer privatschriftlichen Berbürgung im Bergleichsversahren unter Sinweis auf bas Urt. bes DLG. Franksurt: HöchstRhpr. 32, 2302. Dieser Entsch. tritt bas DLG. Stuttgart nicht bei. Es ift nicht einzusehen, warum an die Form einer Vergleichsbürgschaft größere Ansorderungen zu ftellen sind als bei anderen Bürgschaften. Im Gesetz steht dawon nichts. Wenn in der genannten Entsch. eine Privaturkunde als unsgeeignet zur Vollftreckung gegen den Bürgen bezeichnet wird, so ist vorliegend, nachdem auf Erund der Privaturkunde eine vollstreckung gestalt, narden ist wirdt mahr zu prüsen stredbare Ausfertigung erteilt worden ift, nicht mehr zu prufen, ob das zulässig war.

(DLG. Stuttgart, 2. ZivSen., Urt. v. 13. Juli 1933, U 362/33.)

rungsrecht des Bersorgungsunternehmers entziehen könne. Es heißt dann wortlich: "Das Elektrizitätswerk handelt mithin rechtlich und fittlich einwandfrei, indem es die Unerkennung dieser Maffeschuld zur Voraussetzung für die Beiterbelieferung des Konkursverwalters macht."
IV. Die Entsch. AG. 132, 273 — JB. 1931, 3102 wird von

allen brei Urt. als nicht widersprechend angesehen, ba sie ausbrücklich von einem konkursorbnungswidrigen Berlangen ber Vollzahlung von Nückständen ausgehe, während die Forderung der Vollzahlung bei Weiterverforgung der KO. (§ 59) und der VerglO. (§ 4) gemäß sei. DLG. Köln bezeichnet den Versuch Warnehers (KonkTrW. 5. Jahrg. Heft 11), die Entsch. RG. 132, 273 mit der Entsch. JW. 1930, 1402 in Einklang zu bringen, als gescheitert. In der Tat läßt sich nicht einsehen, inwieweit der Konkursverwalter im letteren Falle, wie Barnener angibt, ein unklares Berhalten gezeigt habe. Er hatte auf das Berlangen, sich gem. § 17 KD. zu ersklären, nicht geantwortet, und das RG. zieht daraus die Folgerung: "Es steht daher gem. § 17 Ah. 2 KD. fest, daß er auf der Erfüllung des Vertrages v. 14. April 1928 nicht bestehen konnte. Die Bekl. war daher am 21. April 1928 berechtigt, den Strom zu sperren, und verstieß durch Ausübung biefes Rechtes nicht gegen die guten Sitten, auch wenn ihr bekannt war, daß dadurch Schaben für die Konkurs-masse entstehen würde." Es handelt sich also um einen ganz klaren und eindeutigen Tatbestand, und das RG. hat ausdrücklich festgestellt, baß einem Konkursverwalter, ber die Fortsetzung des laufenden Bertrages abgelehnt hat, die Beiterversorgung verweigert werden kann, ohne daß daraus Schabensersagansprüche hergeleitet werden können. V. In ben beiben ber Entich ber DLG. Darmstadt und Koln

unterliegenden Fällen hatte ber Konkursverwalter trop feiner Ablehnung bes laufenden Bertrages Weiterverforgung durch Einstw Berf. erzwungen. DLG. Köln gibt einen Anfpruch auf Bollzahlung ber Rückstände aus § 945 3PD. mit folgender Begründung: "Sätte der M. die von Anfang an ungerechtfertigte GinftwBerf. nicht erwirkt, so hatte ihm die Bekl. befugtermaßen Strom nur bei Anerkennung ber Riickstände als Masseschuld geliefert. . . Daß die Riickstände bisher nicht als Masseschuld anerkannt sind, bilbet somit einen Schaben, welcher ber Bekl. aus der Bollziehung der GinftwBerf. er= wachsen ist. ... Der M. hat der Bekl. ben entstehenden Schaben zu ersegen, indem er nunmehr die Rückstände als Masseschuld anerkenut." DLG. Darmstadt läßt die Frage, ob Ansprücke aus § 945 JLD. her-geleitet werden könnten, dahingestellt, weil solche Ansprücke nicht erhoben worden seien; es kommt daher zur Abweisung des Auspruchs auf Anerkennung der Rückstände als Wasseschuld, weil sa festgestellt sei, daß der Konkursverwalter den bestehenden Vertrag nicht fort-gesetht habe, und somit die Voraussehung des § 59 KD. nicht ge-RU. Dr. Frit Rumpf, Berlin.

1) Der Wortlaut der Entscheidungsgründe wird veröffentlicht in Heft 10 der Rechtsbeilage der "Elektrizitätswirtschaft" von 1933.

b) Straffachen. Berlin.

27. §§ 4, 18 Ges. betr. b. Bert. mit Butter, Rafe, Schmalz und beren Ersahmittel. Butter und Margarine in Kaffeewirtschaften. Bum Begriff ber "gewerbsmäßigen" und "getrennten" Aufbewahrung.

Vorliegend handelt es sich um ein Ausslugslokal, in dem Kaffeeportionen mit Brot und lediglich geformter, also unverarbeiteter Butter an die Gafte verabreicht werden, b. h. um eine Gaftund Raffeewirtschaft, in der die Raffeewirtschaft im Sommer ben größten Teil des Gewerbebetriebs ausmacht. Eine folche Kaffeegroßien Leit des Gewerdevertieds ausmacht. Eine jolche Kaffee-wirtschaft unterscheidet sich aber hinsichtlich des Buttervertriebes nur dadurch von einer Butterkleinverkaufsstelle, daß in ihr Butter nicht nach bestimmtem Gewicht, sondern portionsweise abgegeben wird. Es ist danach nicht einzusehen, weshalb die Borschr. des obengenannten Gesetzs auf derartige Wirtschafs ten keine Antwendung sinden sollen. Denn hier besteht eben-so wie bet anderen Butterverkaufsstellen die Gesahr der Ab-gabe von Butterverkauf gustatt der verkangten Rutter und demit gabe von Butterersag anstatt der verlangten Butter, und damit die Gesahr einer Täuschung des Publikums. Derartiger Gesahr will aber das Gesetz in erster Linie entgegenwirken. — Dabei liegt eine "gewerbsmäßige Aufbewahrung" i. S. bes § 4 Abs. 1 des Bef. nicht nur dann bor, wenn das Aufbewahren felbst Gegenstand des Gewerbes ift. Das ergibt ichon die Ausnahmeborichr. des § 4 Abf. 2 des Bef. über den Kleinhandel, deren es sonft nicht bedurft hatte. ver ver weit ven sciennganoet, vereit es sonst nicht bevurst gatte. § 4 Abs. 1 des Ges. unterscheidet nicht zwischen borübergehender und dauernder Ausbewahrung. Auch die nur vorübergehende Aufbewahrung sällt unter diese Borschr. Da das Gesetz hinsichtlich des Begriffs der Ausbewahrung nichts Besonderes bestimmt, so ist davon auszugehen, daß der Gesetzber darunter nichts anderes derrettenden wissen wellte als das mes der allemeine Ausschleiber verstanden wissen wollte als das, was der allgemeine Sprachsgebrauch darunter versteht. Dieser versteht nun allerdings unter gebranch darunter versieht. Dieser betsteht nur allerbings ullet "Aufbewahren" nicht jedes bloße "aus der Hand stellen" oder "aus der Hand legen" eines Gegenstandes während dessen Gebrauchs, Berbrauchs, Bearbeitung, Berarbeitung oder Weitergade, sondern nur ein von dornherein auf gewisse, wenn auch edtl. nur ganz kurze Zeit berechnetes hinstellen oder hinlegen zum späteren Gebrauch oder Verbrauch usw. Nach den Urteilssessschungen hatte der Angeekl. aber die Butter und Margarine in der Anssectüche viellt etwa vor die Butter und Margarine in der Anssectüche nicht etwa nur mahrend der Berarbeitung beider Fettarten aus der hand gestellt. Er hatte sie vielmehr in dem Raume auf mehver dans gesteut. Er hatte sie vielnezt in dem Kaume auf megreren Tellern zu und bis zu deren portionsweisen Formung und Berabfolgung an die Säste der Kassewirtschaft hingestellt. Darin liegt ein Ausbewahren i. S. des Gesetzs. — Auf die Ausnahme-borschr. des § 4 Abs. 2 des Ges. fann sich der Angekl. schon ders hald nicht berusen, weil er die Margarine in der Kasseküche nicht an einer besonderen Lagerstelle, die gem. § 4 Abs. 2 S. 2 von der zur Aufbewahrung der Butter dienenden Lagerstelle getrennt war, aufbewahrt hat. Ebenso schetbet die Anwendbarkeit des auf Grund aufbewahrt hat. Ebenso scheibet die Ambendbarkeit des auf Grund der Bek. über den Verkehr mit Butter usw. b. 16. Juli 1916 (RGBl. 751) ergangenen Kunderl. d. Min. d. 22. Ott. 1926 und der auf Grund der gleichen Bek. erkassenen Ausnahmevorschr. des Opräs. der Prod. Westfalen d. 3. Febr. 1926 schon deshald aus, weil es sich hier um Ausnahmevorschr. aus § 1 Abs. 1 des Gestes handelt und weil nach den Urteilssessschungen im Widersspruch mit den Vorschr. des Opräs. die Butter und Wargarine in der Kasseschüche des Angekl. weder räumlich derart getrennt aussentiellt weren das eine Vernechtlung ausgesichtellen wer nach gestellt waren, daß eine Berwechslung ausgeschlossen war, noch auch die dort borgeschriebenen Schilder angebracht waren. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Runderl. b. 22. Okt. 1926 und die Borfdr. des OBraf., sowie die grundlegende Bet. v. 16. Juli 1916 überhaupt als solche rechtsgültig sind (vgl. hierzu: FFG. Erg. 6, 368; 11, 364; DBG. 79, 337 ff.; 81, 368 ff.).

(KG., 1. Streen., Urt. v. 19. Mai 1983, 1 S 93/33.)

Ber. v. RGR. Dr. Stienen, Berlin.

Landgerichte.

Alltona.

Zivilsachen.

SS 4, 6 3BD. Der Streitwert einer Freigabeflage ift nach bem Betrage ber vollen Forderung, berent-wegen bas Pfandrecht in Unfpruch genommen wirb (einfolieflich Binfen und Roften), festzufegen.

Bei der Freigabeklage ift Gegenstand des Rechtsftreits ein Pfandrecht. Bei einem Streit über ein Pfandrecht ist nach § 6 Phaloregit. Det einem Steet abet ein Planoregi ift Add Jo BBD. der Betrag der Forderung maßgebend. Das Ksandrecht der Bekl. besteht nun aber nicht nur für die Hauptsorderung des Urteils, aus dem vollstreckt wird, sondern auch für die aufge-laufenen Zinsen und Kosten. Im Freigabeprozeß sind diese Be-träge, die zwar im voraufgegangenen ersten Prozeh gegen den Schuldner Nebenforderungen waren, Bestandteil einer einheitlichen Hauptforderung geworden.

(LG. Altona, Beichl. v. 8. Juli 1933, 5 T 86/33.)

Einges. v. Ra. Schulze = Langemann, Barmftedt (Solftein).

Urnsberg.

2. § 72, 142 RD. Derjenige, ber feine Forberung nach bem allgemeinen Brufungstermin anmelbet, tann nicht zum Armenrecht zugelaffen werben. +)

Bwar finden nach § 72 RD. auf das Konkursverfahren bie Vorschr. der BBD. und damit auch die Vorschr. über die Bewilligung des Armenrechts grundsäglich Anwendung, jedoch nur insoweit, als nicht besondere konkursrechtliche Best. dem entgegenstehen. Eine solche entgegenstehende Best. enthält aber offenbar § 142 KD., wo es im Abs. 3 heißt, daß Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüsungstermin anmelden, die Kosten des besonderen Prüsungstermines zu tragen haben. Der Beschwif. hat also in jedem Falle, und zwar ohne Rücksicht auf irgendein Verschulben und ohne Rücksicht barauf, ob Die Feststellung feiner Forberung zu erwarten ift ober nicht, die Roften des besonderen Prüfungstermines zu tragen. Die Borschr. über die Bewilligung des Armenrechts sind mithin deshalb unanwendbar, weil eine Prüfung, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Ersfolg bietet, durch § 142 Abs. 3 ausgeschlossen ist. Eine wesentliche Boraussezung für die Anwendbarkeit der Best: über die Bewilligung bes Armenrechts ift mithin nicht vorhanden.

(LG. Arnsberg, Beichl. v. 4. Aug. 1933, 3 T 433/33.)

Eingef. von RU. Dr. Samann, Silchenbach i. 28.

Berlin.

3. §§ 115, 119 BBD.; § 161 Abs. 3 3m Berft G. Armen-recht befreit nicht von ber Boricuspflicht aus § 161 Abs. 3 BwBerfill.

Die Bewilligung bes Armenrechts (burch bas Prozeggericht) ertreckt sich zwar auch auf das Awserwerschten, da es zur Zwangsbollstreckung gehört (§§ 119 Abs. 1, 869 ABD.). Auch ersangt die arme Partei gem. § 115 Abs. 1 Sat 1 ABD. die einstweisige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten, einschließlich ber baren Aussagen. Dazu gehören sedoch die für besondere Ausschaften. dur Fortsetzung des Berfahrens erforderlichen Borichuffe des § 161 Abs. 3 ZwBersic. nicht. Rach der zwingenden Borschr. des § 161 Abs. 3 ift das Bersahren aufzuheben, wenn der Gläubiger den nötigen Gelbetrag nicht vorschießt. Das Gesetz geht also davon aus, daß der Cläubiger und nur dieser den Borschuß zu leisten hat. Wolkte man annehmen, daß der Claubiger burch die Armenrechtsbewilligung von der Borschufleistung befreit ware, so ware niemand da, von dem der Borschuf erfordert werben könnte. Bom Gericht felbst kann er un-

Bu 2. Der Beschluß klingt im Ergebnis befriedigend, die Begründung bagegen ist nicht unbedenklich. Nach § 142 Abs. 3 KD. hat ber faumige Glaubiger die "Roften" bes besonderen Brufungstermins zu tragen, und zwar ohne Mücksicht auf Verschulden (Mentel, 4. Aust.). Zu § 142 KD.; Faeger, 5. Aust., Ann. II zu § 142 KD.). Bu ben "Kosten" gehören die Gerichtsgebühr des § 44 KAG., die daren Austagen des Gerichts sowie die Kosten, die den Verschulzung und der Verschulzung und de Berwalter und ben Konkursgläubigern perfonlich durch ihre Beteili= gung an diesen erwachsen. Dies folgert man aus §95 BPO. (Faeger a. a. D.; Menyel a. a. D.). Bon diesen "Kosten" kämen schon, wenn §115 BPO. anzuwenden wäre, nur die Besteiung von den Gerichtskosten in Betracht; soweit es sich um Kosten anderer Gläubiger handelt, würde m. E. schon aus §117 BPO. gesolgert werden müssen, daß sie auch dann zu erstatten wären, wenn das Armenrecht bewissen wirde bewilligt werden würde. Aber es hätte die grundlegende Frage ge-prüft werden sollen, welches die rechtliche Natur der "Kosten"-zahlungspslicht des § 142 Abs. 3 KD. ist. Stellt sie sich ebenso wie die Pflicht der Partei zur Zahlung der Prozefikosten i. S. ber §§ 91 ff. als Schadenserfat aus "Unterliegen im Prozesse" bar (so wird heute das Wesen der Kosenvsschaft meistens verstanden, vgl. Goldsich midt, Prozeß als Kechtslage 117 f.; Stein. Innake, d. Lust., II vor § 91 BPD.) oder handelt es sich um eine sonstige Volge der samigen Prozessührung, für die ihrem Wesen nach die Bervilligung des Armenrechts nicht in Betracht käme? Man neigt in heute nach Stervierschaft wicht in Betracht käme? Man neigt ia heute noch überwiegend bazu, auch die Saumnisfolgen der §§ 278 Abs. 2, 283 Abs. 2, 344 als Prozefkosten anzusehen. Für § 142 Abs. 3 AD. ift die Frage m. 28. noch nicht eingehend geprüft. Gine grundlegende Stellungnahme ware erwänscht gewesen. Der hinweis darauf, vaß nach § 72 3180. die Vorschr. der JBO. auf den Konkurs nur insoweit Anwendung finden, als sich nicht aus den Best. dieses Gelebes Abweichungen ergeben, erscheint als Verlegenheitslösung. Es wird ja nicht dargetan, warum die Kostensolge des § 142 Abs. 3 KO. eine Abweichung von den §§ 91 ff. und 115 BPO. darstellt. RU. Dr. Magke, Berlin.

möglich geleiftet werden. Die Fälle, in denen die Staatskaffe bei Bewilligung des Armenrechts - über die Befreiung der armen Partei ihrerseits Leistungen zu bewirken hat, find in dem Gef. betr. die Gebühren der Armenanwälte v. 20. Dez. 1928 abschließend und ausschließlich geregelt. Dag ber haftkostenvorschuß bes § 911 BPD. in folden Fällen von der Staatskasse vorzuschießen ist (Gruch. 33, 602; Baumbach, Anm. 2 zu § 115; Anm. 1 zu § 911), beruht i. S. des § 115 Aiff. 1 Apd. gehört (§ 72 Aiff. 8 GKG.). Der Borsschuß des § 161 Abs. 3 AwBerstG. ift in § 72 GKG. nicht aufgesührt. Dies ist auch erklärlich, denn er sällt weder unter die Gerichtschuß. kosten noch unter bie sonstigen baren Auslagen bes § 115 BBD. Der Zwangsverwalter kann sich wegen ber Ansorberung ber Borschusse nicht an bas Gericht halten, d. h. fie von diefem erfordern. Bielmehr übt das Gericht hier lediglich eine vermittelnde Tätigkeit aus. Der Borschuß wird auf Borschlag des Berwalters durch gerichtliche Unordnung vom Gläubiger mit der Bestimmung ersordert, daß er an den Berwalter zu zahlen ist (Faeckel-Güthe, Anm. 2 zu § 161 Zwe Berst.). Mit der Borschußzahlung selbst hat das Gericht nichts zu tun, sondern lediglich der Gläubiger. So wird es auch in dem rechtsähnlichen Konkursversahren gehandhabt (Jaeger, Unm. 4 au § 107 RD.).

(LG. I Berlin, 1. 3R., Beschl. v. 8. März 1933, 201 T 1528/33.) Ber. von Geraff. Dr. Seibert, Berlin.

4. § 699 3\$D.; § 43 PrBD. 3. Bereinf. u. Berbillber Verwaltung v. 1. Sept. 1932 (PrGS. 283). Die Bollo strectbarteitserklärung bes Zahlungsbefehls gegen preuß. Landgemeinden bedarf nicht ber Genehmigung der staatlichen Beichlußbehörde.

§ 43 Abf. 1 Kap. II PrBD. zur Bereinfachung und Berhilligung der Verwaltung v. 1. Sept. 1932 (GS. 283) bestimmt: "Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen Gelbsorberungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf est der Beidrugung eines Beschlisses der Beichlußbehörde." Diese landesrechtliche Beft. halt fich burchaus in dem Rahmen ber burch § 15 Biff. 3 EG-BPD. zugelassenen landesgesetlichen Borschr. über Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die BD. v. 1. Sept. 1932 will keineswegs die Durchführung des burgerlichen Nechtsstreites vor dem ordentlichen Gerichte, die durch § 4 EGBBO. reichsgesehlich besonders gewährleistet ist, hindern. Die Erteilung des Bollftreckungsbefehls, der einem vorläufig bollftreckbaren Berfaumnisurteil gleich steht (§ 700 BPD.), gehört noch zum Erkenntnis-prozeß. Sie ist Voraussehung und Vorbereitung des Zwangsvollitrekungsverschrens, aber noch nicht "Einseitung der Zwangsvollstrekung" (vgl. Stein-Jonas vor § 704 JPD. VII; Rosensberg, Lehrbuch § 175 II, 3. Austl., S. 608/9).

Hir die Anwendung des § 43 PrVD. v. 1. Sept. 1932 auf des das Mahnverschren abschließende Erteitung des Vollstreckungs bes Vollstreckungs bei Vollstreckungs besteht vollstreckungs bei Vollst

befehls gegen Gemeinden ist also schon deshalb kein Raum, weil die insoweit bestehenden reichsgesehlichen Best. landesrechtlich nicht

eingeschränkt werben können.

Alber auch die Heranziehung der reichsrechtlichen DevBest. zur Auslegung der PrVD. v. 1. Sept. 1932 durch den ersten Kichter dashin, daß auch der Bollstreckungsbesehl der Genehmigung bedürfe, ist nicht gerechtsertigt: Denn nach der VD. über die Devisenbewirtschaftung v. 23. Mai 1932 (RGBt. 1, 231 ff.) bedürfen nur sachliche Berstügungen, "Leistungen des Schuldners", nicht prestigue zessuale Sandlungen als solche ber Genehmigung. Die Genehmigung ber DevSt. wird nur deshalb schon als Boraussehung eines der Rlage stattgebenden Urteils gesordert, weil das Gericht den Schuldner sonst zu einer verbotenen Leistung verurteilen würde (vgl. Richtlinien zur DevVD. Abschnitt II, 69 [RGR. 1932, I, 328]; RG. VI, 159, 32 v. 12. Sept. 1932: J.B. 1933, 152). Die Leistung — Schuldzahlung — ist der Landgemeinde durch die PrVD. vom 1. Sept. 1932 aber nicht verboten.

(LG. I Berlin, 3. 3R., Beschl. v. 4. Febr. 1933, 203 T 921/33.)

- 5. §§ 829 ff., 767, 775 Ziff. 4, 5 ZPD. Pfändung und Überweifung bes Vollstredungsanspruchs.
- 1. Berfahrensrechtliche Bebeutung für bie Durch-führung und Fortsegung ber Zwangsvollstredung.
- 2. Bollftredungsrechtliche Bebeutung bes dem Gerichtsvollzieher geführten Rachweises ber Bahlung ber gepfändeten Bollftredungeschulb an ben Drittgläubiger.
- Die beschließende Bollftreckungsbeschwerdekammer hat früher allerdings angenommen, daß in den Fällen einer Pfändung und überweisung des Vollstreckungsanspruchs eine Einstellung der Vollstreckung gem. § 775 Biff. 1 BPD. geboten sei (vgl. die bei Goldmann, Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, S. 126, 70 abgedr. Entsch.) Der Vollstreckungsbeschwerbesenat des KV. hat sich jedoch (vgl. KoBl. 1930, 54f.) für die Pfändung auf den gegen-

teiligen Standpunkt gestellt, daß eine Beschränkung der Bossfreckung gem. § 775 Ziss. 1 ZPD. nicht in Frage komme und aus den sonssigen. § 775 Ziss. 1 ZPD. nicht in Frage komme und aus den sonssigen sicht des § 775 ZPD. in diesen Fällen eine Eine stellung der Bossfreckung nicht abzuleiten sei. Die Kammer hat sich bieser Aussalsung seicher angeschlossen. Daß hier außer der Psändung auch eine überweisung ersolgt ist, vermag an der Beurteilung des Borliegens der Borausseyungen des § 775 ZPD. nichts zu ändern. Denn auch in dem Fällen der Psändung und überweisung bleibt der Inhaber der gepfändeten und überwiesenen Bossfreckungsforderung, das das KG. in der angesührten Entsch. als für die Anwendung des § 775 ZPD. ausschlaggebend erachtet hat, weiterhin zur Geletendmachung und Beitreibung des dereits vollstreckbar setzgektellten Anspruchs berechtigt (so für die Einklagung RG. in ftändiger Rspr., vogl. die die Etein=30 nas, Note 52 zu § 835 ZPD., mitgeteilten Entsch.). Auch aus sonstigen Borscht, des Prozesprechts läßt sich eine Keichinkung der Bosssfried vorschung durch die Vollstreckungsorgane allein auf entsprechende Einwendungen des Schuldners hin in derartigen Hällen nicht rechtsertigen. Ob etwa sür die Fälle, in denen der Psändungs- und überweisungsgläubiger die Bollstreckungsklausel gem. 2 727 ZPD. auf sich hat umschreiben lassen, etwas anderes anzusehmen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Denn eine solche Umsschreidung ist nicht ersolgt.

Nun kann allerdings der Vollstreckungsgläubiger nach der Pfändung und überweisung die Vollstreckung nur mit dem Ziele der Zahlung des gesorderten Betrages an den Pfändungs und überweisungsgläubiger betreiben, was sich aus §§ 829, 835 PPD. sinngemäß ergibt, während hier mit der Erinnerung und Veschw. dom Vollstreckungsgläubiger die Beitreibung und Jahlung an sich verslangt wird. Allein auch dieser Umstand hätte den Gerichtsvollzieher von der Durchsührung der Bollstreckung nicht abhalten dürsen und steht seiner Anweisung zur Pfändung nicht abhalten dürsen und steht seiner Anweisung zur Pfändung nicht entgegen. Denn der für den Scollstreckungsanspruchz begründete Einwand, daß der im Bollstreckungstitel genannte Gläubiger Jahlung nicht mehr an sich, sondern nur noch an den Pfändungs und überweisungsdiübiger verslangen und demgemäß auch nur mit dieser Beschränkung die Bollstreckungsanspruch selbst und ist deshalb gegenüber der den Bollstreckungsgläubiger mit dem Siele der Zahlung an sich der Vollstreckungsgegenklage der §§ 767, 769 JPD. zu versolgen. Die Vollstreckungsgegenklage der §§ 767, 769 BPD. zu versolgen. Die Vollstreckungsgegenklage der Spandans somlistreckung grundsählich von Einwand somlist nach der Prozessordnung bei Durchsührung der Zwangsvollstreckung grundsählich

nicht zu beachten. Lus bemfelben Gesichtspunkt ist es auch unerheblich gewesen, baß der Schuldner dem Berichtsvollzieher die Bahlung der Boll-ftreckungssumme an die Pfandungsgläubiger nachgewiesen hat. Auch der Einwand der Zahlung kann gegenüber der vom Vollstreckungs-gläubiger dennoch fortgesetzten Zwangsvollstreckung nur mit der Vollstreckungsgegenklage der §§ 767, 769 JPD. geltend gemacht werden. Die Vollstreckung ist deshalb trog entsprechender Einwände bes Schuldners vorzunehmen und durchzusühren. hieran mag auch ber Umstand nichts zu ändern, daß der Schuldner bem Gerichtsvollzieher die Bahlung anscheinend in den Formen bes § 775 Biff. 4 oder 5 BPD. nachgewiesen hat. Nach den Best. ift die Zwangsvollftreckung allerdings auch ausnahmsweise von den Bollstreckungsorganen einzustellen ober zu beschränken, wenn bestimmte Quittungen ober Posischeine vorgelegt werben, aus benen fich ergibt, bag ber Gläubiger nach Erlag bes Urt. befriedigt ift. Die Rammer nimmt ferner in ständiger Ripr. an, daß die Best. in ben Fällen, in benen ber Titel auf Leistung an einen Dritten lautet ober der Gläubiger kraft besonderer Borfchr. oder besonderen Staatsaktes wie auf Grund eines Pfändungs- und überweisungsbeschlusses eine an einen Dritten erfolgende Bahlung als forberungstilgend gegen fich gelten lassen nuß, ebenfalls entsprechend zur Anwendung kommen müssen (vgl. Stein-Jonas, Anm. II 4 zu § 775 JPD.). Für eine Beschränkung der Bollstreckung auf Grund dieser Best. ist aber vorstiegend dennoch kein Kaum. Denn der Vollstreckungsglübtiger hat ungeachtet bes Zahlungsnachweises gegenüber bem Gerichtsvollzieher ausdrücklich die Durchsührung ber Vollstreckung verlangt. § 775 Biff. 4 und 5 BPD. enthalten aber, wie die Kammer dies in ständiger Praxis annimmt, nur einen vorläusigen Schutz für den Schuldner und die Bollstreckung ist deshalb troß Vorlegung des Zahlungs-nachmeises fortuseken daw. durchauführen, sobald der Glänbiger nachweises fortzusehen bzw. burchzuführen, sobald der Glanbiger bies forbert (vgl. auch Beschl. v. 30. Nov. 1932, 209 T 11100/32).

(2G. I Berlin, 9. 3R., Beschl. v. 18. Febr. 1933, 209 T 1508/33.) Ber. von LR. Dr. Frig Schulge, Berlin.

6. §§ 899 ff. BPD. Das Offenbarungseibsverfahren einschließlich ber Berfündung ber in ihm ergehenden Entsicheibungen ist nicht öffentlich.

Die Offentlichkeit ber Berhandlung und Entscheibungsverkunbung ift in § 169 GBG. nur für bas Berfahren vor bem erkennenben

Richter vorgesehen. Für das Verfahren vor dem bloß beschließenden Richter ift die Offentlichkeit nicht vorgeschrieben. Dem § 169 ift im Gegenteil mittelbar zu entnehmen, daß das Berfahren nicht öffentlich sein soll. Aus § 172 Abs. 2 GBG. ergeben sich zwingende gegenteilige Schlüsse nicht. Richtig ift, daß durch die Borschr. bas ohnehin ein bloßes Beschlußversahren bildende Berfahren wegen Entmündigung oder Wiederausbebung derselben (§§ 645 bis 663, 675 bis 676 3BD.) für nicht öffentlich erklärt ift und die Beft. bom Standpunkt ber hier vertretenen Auslegung bes § 169 BBG. aus überfluffig mare. Allein deshalb kann aus der Vorschr. nicht, wie Kraus (BliRA. 1906, 372 ff.) meint, auf einen allgemeinen prozessualen Grundfat bahin geschloffen werben, daß die Offentlichkeit des Verfahrens in ben Verfahren, in benen ber Richter nicht als erkennenber Richter verlagten, in denen det Augter maßt als erkennender Auchter tätig wird, ins Ermessen des Gerichts gestellt sei. § 171 Abs. 2 GBG. sindet seine ausreichende Erklärung darin, daß in § 171 die Frage der Ofsentlichkeit in Entmündigungssachen betr. Versahren eine besondere Regelung ersahren hat. Die § 171 Abs. 2 GBG. betr. gesetzgeberischen Materialien ergeben im übrigen auch in keiner Beise, daß in ber Borschr. ein prozessualer Grundsat von so allgemeiner und weittragender Bedeutung hatte Ausdruck finden sollen. Ift danach aber mangels besonderer gegenteiliger Best. und nach dem Sinn bes § 169 GBG. bas Berfahren bor dem nur beschließenden Richter in jedem Falle nicht öffentlich, so ist auch anzunehmen, daß auch das Offenbarungseidverfahren, das ja nur ein Verfahren vor dem beschließenden Richter ist, nicht öfsentlich ist, das heißt (vgl. §,169 GVG.) weder die Verhandlung im Termin noch die Verkundung von Entsch. öffentlich erfolgt. Dies ist für die Verdie Verkündung von Entsch. öffentlich erfolgt. Dies ist sür die Verhandlung im Termin in der Rechtslehre auch allgemein anerkannt (Stein-Jonas, Anm. IV zu § 900 ZPD.; Kann, Anm. 6a zu § 900 ZPD.; Sydow-Busche Krant, Anm. 6 zu § 900 ZPD.; Baumbach, Anm. 4 zu § 900 ZPD.; Seufsert-Walsmann, Anm. 3a zu § 900 ZPD.; Reumann: DJZ. 1907 Sp. 691 f.; Hein: DJZ. 1914 Sp. 370 f.; Falkmann, Zwangsvolstreckung S. 975). Für die Verkündung der Entschwas anderes auzunehmen, geht mit Kücksicht auf die Best. des § 169 Erwähl nicht an und mürde auch ieder inneren Rechtsertigung UBG. nicht an und würde auch jeder inneren Rechtfertigung

(B. I Berlin, 9. 3R., Beidl. v. 13. Febr. 1933, 209 T 36, 274/33.) Ber. von LR. Dr. Frig Schulge, Berlin.

Bonn.

7. § 750 Abs. 2 BBD. Die nach § 750 Abs. 2 BBD. vor Beginn der Zwangevollstredung zuzustellenden urfundlichen Rachweise müssen selbständig zugestellt werden; es genügt nicht, wenn sie in die Bollstredungsklausel aufgenommen und mit dieser zugestellt werden.

Die Aufnahme des Erbscheins bzw. der Arkunde, auf der der Nachweis der Rechtsnachfolge beruht, in die Klausel beseitigt nicht die gesetlich zwingend vorgeschriebene Notwendigkeit der selbständigen Zustellung dieser Arkunde an den Schuldner (§ 750 BPC.).

(LG. Bonn, Befchl. v. 8. Mai 1933, 3 T 383/33.)

Ber. von Geraff. Dr. S. Macheren, Düren (Rhlb.).

Ellwangen.

8. § 18 BollftrMagnBD. v. 26. Mai 1933. Darunter fallen nicht Fertigwaren, die ber Raufmann auf Lager hat.

Mit den Borräten, die der Erwerbstätigkeit des Schuldners dienen oder zu einem von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmen gehören, können nur solche gemeint sein, die der Schuldner zu verarbeiten hat. Der Schuld des § 18 gilt dem Fortgang des Betrieße, dieser wird nicht gestört, wenn sertige Ware herausgenommen wird. Vielnehr liegt das im Zweck und Wesen des Handelsgeschäfts, und das Geset kann nicht wollen, daß dem Schuldner gerade solche Gegenstände belassen werden, die nur dazu bestimmt sind, aus dem Geschäft weggegeben zu werden. Mit dem Ersä daraus hat der Kaussmann, der auf Kredit gekaust hat, nach den Regeln einer gesunden weichticksich in erster Linie seine Warenschulden zu bezahlen. Wenn das an seiner Stelle der Gerichtsvollzieher tut, wird der Betrieb nicht geschädigt. Wenn der Schuldner unter Berufung auf Bohn, Das gesamte Vollsteckungsrecht, Lussell, S. 10 einwendet, das Honelsgewerbe dürfe nicht vom Vollsteckungsschup überhaupt ausgeschlossen werden, so ist das nur insosern richtig, als ihm die Ladeneinrichtung, die Bürdeinrichtung, die Bürdeinrichtung, die Bürdeinrichtung, die Bürdeinrichtung, die Bürdeinrichtung, die

(LG. Ellwangen, Beschl. v. 31. Aug. u. 19. Sept. 1933, T 140 u. 153/33.)

Leibzia.

9. §§ 574, 1124 BGB.; § 57 8w Berfte. Borausgahlungen auf ben Mietzins gemäß bem Mietvertrag, find gegenüber Erwerber, Ersteher oder Sppothekenglaus biger unwirksam. †)

Die Frage, ob Borauszahlungen auf den Mietzins, die gemäß dem Mietvertrage erfolgen, dem Erwerber eines Grundstücks, dem Ersteher in der Zwangsversteigerung und dem Hypothekengläubiger gegenüber im Falle der Beschlagnahme wirksam sind, ist in

Rechtslehre und Ripr. noch immer fehr beftritten.

Das BG. vermag auch der Ansicht, die das RG. 94, 281 1) und 136, 407°) vertreten hat, nicht beizutreten. Die Best. der §§ 574 und 1124 BGB, die sich inhaltlich durchaus entsprechen, haben unverkennbar und unbestritten den Zweck, dem Erwerber eines ganz oder teilweise vermieteten Erundstückes und dem Sposenschaftliche der Sposenschaftlich der Sposenschaftliche der Sposenschaftliche der Sposenschaftlich der Sposenschaftliche der thekengläubiger, der die Beschlagnahme des Grundstücks erwirkt hat, die unbedingte Gewähr dafür zu dieten, daß er nicht erheblich länger als ein Bierteljahr zu warten braucht, dis er auf den Einanger als em Vierteljady zu warten braucht, die er auf den Ettsgang von Mietzinsen für die vermieteten Käume rechnen kann. Et ist deshalb in § 574 BGB. bestimmt, daß Rechtsgeschäfte zwischen dem Mieter und dem Bermieter in Ansehmag der Mietzinsforderung, insbes. die Entrichtung des Mietzinses, dem Erwerber gegensüber unwirksam sind, soweit sie sich — dier wie überall von der Grenzvorschr. abgesehen — auf eine spätere Zeit als das Kalenderviertelsahr beziehen, in dem der Mieter vom Eigentumswechsel Kenntnis erlangt. Es ist dabei mit keinem Wort davon die Kede, daß die Unwirksamkeit nur dann eintreten solle, wenn die Miete Kenntnis erlangt. Es ift dabei mit keinem Wort davon die Kede, daß die Unwirksamkeit nur dann eintreten solle, wenn die Mietzinsforderung erst nach dem genannten Zeitpunkt fällig würde; das Gesetzstellt es nur darauf ab, daß es sich um den Mietzins für eine spätere Zeit handele. Nach § 574 BGB. müssen also auch Mietzinsgahlungen dem Erwerber gegenüber als unwirksam angesehen werden, durch die der Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr des Erwerbers getilgt werden sollte, selbst wenn nach dem Mietvertrage diese Zahlungen dereits vor dem Eigentumswechsel fällig wurden. Es geht aus dem Gesetz in keiner Weise hervor, daß solche Rechtsgeschäfte, die nach dem Willen des Gesetzes auf jeden Fall unwirksam sein sollen, etwa dadurch Wirksamkeit erlangen Konnten, daß sie gleich bei Abschluß des Wietvertrages vorgenommen werden. Die gegenteilige Ansicht führt dem weiteres dazu, den Willen des Gesetzes zu vereiteln. Die Bertreter dieser Ansicht berufen sich auch zu Unrecht darauf, daß nach § 571 BGB. der Erwerber an Stelle des Vermieters in das Wietsberdältnis eintrete, und daher nicht mehr Rechte erlangen Mietsverhältnis eintrete, und daher nicht mehr Rechte erlangen Wietsberhaltnis eintrete, und daher nicht mehr Rechte erlangen könne, als dem disherigen Eigentümer zustanden. Sie übersehen dabei, daß diese Rechtsfolge durch die Borschr. der §§ 573, 574 BGB bewußt dahin abgewandelt wird, daß Verstügungen über den Mietzins für die Zukunft und insbes. die Borauszahlung des Mietzinses für eine Zeit nach dem dort sestgelegten Zeitpunkt dem gutgläubigen Erwerder gegenüber unwirksam sind. Ohne diese Verschren die Kechtsnachsologer des Versuhrerers feine Mietzinsansprüche erlangen, wenn der Berschukerer wegen seiner Antwicke für die gauer Touer seines Mietzinschlich für die gauer Touer seines Mietzinses äußerer wegen seiner Ansprüche für die ganze Dauer seines Miet-berhältnisses bereits befriedigt ware, gleichviel, ob auf Grund des Mietbertrages ober auf Grund späterer Vereinbarung. §§ 574 und 573 BGB. sind also die Quelle eines eigenen Rechtserwerds für den tünftigen Eigentlimer des Grundstückes, und sür den Eintritt diese Erwerdes sind die Vereinbarungen zwischen dem früheren Eigentümer und dem Mieter belanglos. Es kann dabei nichts aussmachen, ob diese Vereinbarungen im Mietvertrage oder nach seinem Abschuß getroffen worden sind.

Da nach § 57 ZwVerst. für den Ersteher des Grundstücks die Borschr. der §§ 571, 573 S. 1 und 574 BGB. entsprechend Answendung finden, sind auch dem Ersteher gegenüber Borauszahlungen der Miete für die Zukunft unwirksam ohne Kücksicht darauf, ob die Borauszahlungen im Mietvertrage vorgesehen waren.

Roch flarer ist die Rechtslage für den Hypothekengläubiger im Falle der Beschlagnahme der Mietzinsen. Der Spyothekengläubiger wird nicht Rechtsnachsolger des Vermieters, so daß hier gar tein Raum für die Konstruktion ist, er müsse des Vereinbarungen des Vermieters als seines Rechtsvorgängers gegen sich gelten lassen. Nach § 1123 BGB. erstreckt sich die Hypothek im Kalle der Vermietung des Grundstücks auch auf die Mietzinssorderung, so dalb also ein Mietvertrag zustande kommt, wird die dadurch der Tündete Mietzinssorderung, ohne daß dies durch Vereinbarung der Vertragsstelle ausgeschlossen werden könnte, von einer auf dem Verundstück ruhenden Hypothek ersast. Allerdings wird, solange nicht die Beschlagnahme zugunsten des Hypothekengläubigers ersolgt ist, die Mietzinssorderung mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit von der Haftung frei; das ist sedoch dei Vorauszahlung in § 1123 Abs. 2 S. 2 BGB. ausdrücklich ausgeschlossen, soweit es sich um den Mietzins für eine spätere Zeit als das z. 2. der Beschlagnahme laufende Kalenderrviertesjahr handelt, und nach § 1124 Abs. 2 BGB. ist auch die Einziehung des

dorf S. L223 abgedruckte Ann. Legart. D. S.

Mietzinies für diese Zett dem Sphothekengläubiger gegenüber unwirksam. Auch hier ist es ausschließlich darauf abgestellt, für welchen Zeitraum die Miete durch die Borauszahlung abgegolten werden sollte, und nicht darauf, in welchem Zeitpunkt die Miete fällig wird; aus § 1123 Abs. 2 S. 2 BGB. geht sogar ganz klar hervor, daß auch eine Vereinbarung im Mietvertrage, wonach die Miete für einen längeren Zeitraum im voraus entrichtet werden soll, die Rechtsstellung des Sphothekengläubigers nicht beeinträchtigen kann. Für diesen Fall läßt sich also keine Vorauszahlung iberzeugender Erund dassür angeben, daß etwa eine Vorauszahlung werdigen kunkt des Mietvertrages auch gegenüber dem Sphothekengläubiger, zu dessen Sumsten die Beschlägnachme des Grundstädsersolgt ist, wirksam sein sollte. Diese Ansicht würde hier nicht nur dem unzweideutigen Sinn, sondern auch dem klaren Worklaut des Wesches widersprechen. Sier kann es also wohl keinem Zweislaut des Wesches widersprechen. Sier kann es also wohl keinem Zweislaut des Besches widersprechen. Dier kann es also wohl keinem Zweischaftsaber dassür, ihre Unwirksamstellungen Beschägenahmegläubiger gegenüber unwirksam sind. Auch dies spricht aber dassür, ihre Unwirksamstellung segenüber dem rechtsgeschäftslichen Erwerber und dem Ersteher gegenüber anzunehmen, denn es ist alsemen anerkannt, das die einander entsprechenden Besch Sphothekengläubigers in gleicher Weise regeln wollten. Dies ist denn auch der einzige Grund, der dassige kerwerbers und beschyderengläubigers in gleicher Weise regeln wollten. Dies ist denn auch der einzige Grund, der dassigeht, daß die Frage aus Sp 574 und 1124 BGB. in gleicher Weise beantwortet werden muß, und § 574 BGB. nicht zu einem klaren Ergebnis sührt, während nach § 1124 BGB. die Wirksamstelle der Roraussahlungen, wie schuszenschaftlich, daß diese Erkenntnis auch und dierzeugende Ausschlaftel, daß diese Erkenntnis auch und überzeugende Ausschlaftel, daß diese Erkenntnis auch und überzeugende Ausschlaftel, daß diese Erkenntnis auch und überzeugende Au

Auch die Verfechter der hiermit abgelehnten Auffassung sind sich wohl im allgemeinen darüber flar, daß ihre Ansicht dem Sinn und Bwed ber gesetlichen Best. nicht entspricht. Man hat zu ben mehr als gefünstelten Konstruktionen, die zu ihrer Begr. ersors berlich waren, nur deshalb gegriffen, weil man glaubte, dies sei ersorberlich zum Schutze der Interessen dersenigen Mieter, die in den Zeiten des Kaunmangels Mieträume nur dadurch erlangen konnten, daß sie den Mietzins für größere Zeitabschnitte im Borstrukten Schlit warm war anzelwage will das im Tolla aus entrichteten. Gelbft wenn man annehmen will, daß im Falle der Zweiselhaftigkeit der Auslegung einer Gesetsebestimmung es darauf abzustellen ist, welche Auslegung schubedurstigen Interessen am besten gerecht wird, kann man doch hier auch aus diesem Gesichtspunkt die Wirsamseit der Borauszahlung nicht annehmen. Es war von vornherein flar und auch vom Gesetzgeber schon beachtet, daß es sich im Falle solcher Vorausversügungen um einen Konflikt der Interessen des Mieters und des künftigen Eigentümers oder des Hypothekengläubigers handeln mußte, und das Weset hat ausdrücklich die Interessen handeln mugte, und die Weset hat ausdrücklich die Interessen des künstigen Eigentümers und des Hypothekengläubigers als schuwürdiger angesehen. Das ist auch durchaus mit Recht geschehen, denn sie können in keiner Weise verhüten, daß zu ihrem Schaben über den Mietzins sür einen langen Zeitraum im voraus versügt wird, während dem Mieter im allgemeinen auf eine lange Mietvorauszahlung nicht oder nur bei ausreichender dinglicher Sicherstellung einzugehen oder nur bei ausreichender dinglicher Sicherkellung einzugehen braucht. Tatjächlich ist es auch ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Wietern, denen die Annahme der Wirkjamkeit vertragsmäßiger Vorauszahlungen zugute kommen würde, während diese Ansicht geeignet ist, die Interessen der weitaus zahlreicheren Hypothekengläubiger und Hauseigentümer auf das schwerste zu gefährden, denn sie muß den Realkredit völlig untergraden. Rach der hier abgekehnten Auffassung wäre es möglich — und wenn diese Auffassung sich durchsetze, dann würde es vermutlich auch bald üblich werden —, daß der Eigenkümer eines Miethauses über sämtsliche Röume im Haufe neue Wietvertrage abschließt, nach denen liche Käume im Hause neue Mietverträge abschließt, nach denen der Mietzins auf lange Jahre oder gar Jahrzehnte im voraus entrichtet wird, ohne daß die Hypothetengläubiger dann noch in der richtet wird, ohne das die Popolisetenglaubiger dann noch in der Lage wären, ihre Rechte zu verwirklichen. Durch Zwangsverwalstung oder Mietzinspfändung könnten sie sich nicht befriedigen, weil die Borauszahlungen ihnen gegenüber wirksam wäre; im Falle der Zwangsversteigerung aber würde sich kaum jemand bereit sinden, noch auf Mietzrundstücke zu bieten, weil er immer damit rechnen müßte, daß die Mietz auf lange Zeit im voraus gezahlt ist und er keine Mietzinsforderungen geltend machen kann. Die einzige Möglichkeit für den Ersteher wäre somtliche Mietner Die einzige Möglichkeit für den Ersteher ware, famtliche Mietverräge alsbald zu kündigen; das führt aber, auch soweit nicht noch Mieterschundseltimmungen entgegenstehen, zu lästigen Schwierigseiten, und es liegt ichließlich durchaus nicht im Interesse stillenenischeit der Mieter, wenn durch eine versehlte Kspr. bei geder Zwangsversteigerung der Ersteber genötigt wird, alle Mieterschafts geschieder zu fündigen. Die Ansicht das Karcusenericumgen verträge sofort zu fündigen. Die Ansicht, daß Borausverfügungen,

¹⁾ FW. 1919, 674. 2) FW. 1932, 2984.

insbej. Vorauszahlungen des Mietzinses, dem Erwerber und dem Shpothekengläubiger gegenüber unwirksam find, auch wenn fie den Best. des Mietvertrages entsprechen, führt also allein zu einem Ergebnis, das nicht nur dem Wortlaut und Sinn des Gefetes am besten gerecht wird, sondern auch wirtschaftlich durchaus zu billigen ist.

(LG. Leipzig, 8. 3A., Urt. v. 5. Juli 1933, 8 Dg 53/33.) Einges. bon MU. Dr. Glausniger, Leipzig.

Roftod.

10. § 811 Biff. 5 BBD. Die Tätigfeit ber im Sand-wertsbetrieb beichäftigten Lehrlinge ift nicht als perfonliche Tätigkeit innerhalb des handwerks anzusehen.

Der Schuldner, ein Tifchlermeifter, ift im Befit bon bier Herts angelie ift nicht als persönliche Tätigkeit innerhalb des Handseit eine Popels unerks and seine Bebrlinge. Nach § 811 5 BBC. sind unpfändbar diejenigen Gegenstände, die zur per son lich en Fortsetzung der Erwerbstätigkeit des Schulbners unentbehrlich sind. Dazu bedarf es nur einer Hobelbank. Die Tätigkeit der Lehrlinge ist nicht als persönliche Tätigkeit innerhalb des Handsports anzusehen Es vericht aus menn dem Schulbner eine Kohels. werks anzusehen. Es reicht aus, wenn dem Schuldner eine Sobel-bank belassen wird; die übrigen drei Banke unterliegen der Pfan-

(LG. Rostock, Beschl. v. 9. Jan. 1933, 1 Ta 263/32.)

Stettin.

11. Pfändung und Überweisung einer angeblichen Lohnforderung bes Schuldners in bestimmter höhe. †)

Ob der Schuldner gegen seinen Schwiegervater Lohnansprüche hat oder nicht, ist in diesem Versahren nicht zu prüsen, denn gepfändet wird nur die angebliche Forderung des Schuldners. Die Gläubigerin ist der Weinung, daß der Schuldner Anspruch auf Bezahlung hat. Die angebliche Forderung des Schuldners auf Zahlung von Bergütung für seine Tätigkeit mußte daher gepfändet werden, sosern die Pjändung nach der Best. des § 4 a Lohnbeschles. zulässig erscheint. Letteres ist der Fall, denn der Schuldner und seine Familie erhalten von dem Schwiegervater des Schuldners alles, was zum Lebens-unterhalt ersorderlich ist. Die etwaige Barlohnsorberung — ohne die ber Schuldner bisher ausgekommen ift, weil er nach seiner Meinung nichts zu beauspruchen hat — ift also für den Unterhalt des Schuld-ners und seiner Familie nicht ersorderlich. Unerheblich ist, daß schon einmal eine Klage der Gläubigerin gegen den Drittschuldner ab-gewiesen worden ist. Tropdem hat die Gläubigerin ein Rechtsschuls-interesse an der Erlangung eines Psandrechts an der angeblichen Lohnforderung des Schuldners, denn die Rechtskraft des Urt. betrijft nur

Bu 11. 1. Es ift richtig, daß das Bollftreckungsgericht nicht zu prüfen hat, ob die angebliche Forderung besteht, sondern nur, ob solche Forderungen, wie angegeben, gesehlich pfändbar sind.

2. Das L. macht aber einen anderen, recht häufig vorkom-menden Fehler. Es durfte nicht dem Kinde (Gläubiger) einen bestinct Achter Betrag zusprechen, sondern mußte dem Valer (Schuldner) einen bestimmten Betrag freilassen (AG.: JW. 1930, 2802°; LG. I Berlin: JW. 1931, 3608¹). Dadurch wird die Fassung des Psändungsbeschilusses in einem Falle wie hier sehr schwierig; aber ein Fehler in der Fassung schadet nichts, weil das ganze Borgehen an-

3. Denn wenn ein bestimmter Jahreslohn vereinbart ist und zahlungshalber Sachleistungen gewährt werden, so müssen diese mit einem bestimmten Geldbetrage angesetzt werden, eventuell durch den Prozestichter in Anwendung §§ 315—319 BGB. Der Prozestichter wird die Sachleistungen nur zu dem Werte veranschlagen, der dem

notdürftigen Unterhalt entspricht.

Wenn aber von vornherein kein Anspruch auf Gelb, sondern nur auf Sachleistungen begründet ift, dann ist die Pfandung einer

angeblichen Geldforderung gegenstandlos.

Die Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Sachleistungen fällt nicht unter §§ 828—845, 850—852 ZPD., sondern unter §§ 846—849, 857 ZPD. Die Pfändung des freien Unterhalts ist nicht möglich, selbst voenn das Gewährte über das Notdürstige him ausgeht. Es mag empörend wirken, wenn der Schuldner als Haus-angestellter eines reichen Mannes am Tische seines Dienstherrn oder als Oberkellner usw. täglich ein herrschaftliches Mahl zu verzehren hat, während sein Gläubiger hungern muß, aber es kann nicht anhat, wahrend jein Glaubiger pungern nun, aver es kunt lingt int geordnet werden, daß er nach dem zweiten Gange aufstehen und seinem Glaubiger Platz machen müsse (Überweisung an Zahlungs Statt unzulässig: § 849 ZPO.), ebensowenig kann das Kecht, Speisen und Getränke zum eigenen Bedarf (à discrétion) zu entnehmen, in Geld umgesetzt werden. Dasselbe gilt auch für freie Wohnung und Kleidung und K und für Leistungen anderer Art, 3. B. wenn der Drittschuldner sich verpflichtet, als Entgelt für Leistungen des Schuldners dessen Acker mit zu bestellen. hier greift auch § 399 BUB. ein. IR. Dr. Rarl Friedrichs, Imenau.

die damals eingeklagte Forderung. Jeht kann die Sachlage eine andere fein; ber Gläubigerin muß bann aber auch die Möglichkeit gegeben sein, die angebliche Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner zu psänden und sich damit die ersorderliche Legitimation für eine neue Klage gegen den Drittschuldner zu verschaffen.

(LG. Stettin, 6. 3R., Beschl. v. 6. Dez. 1932, T 1101/32.)

B. Arbeitsgerichte. Reichsarbeitsgericht.

Berichtet bon Rechtsanwalt Dr. 28. Oppermann, Dresben.

§ 618 BBB. Beweis bes erften Unicheins.

Die Dienstwohnung des Rl. (Chemiker bei der bekl. AktG.) hat sich zu Beginn des Dienstverhältnisses in gesundheitlich einwandfreiem Zustand befunden; später dagegen hat sich darin Feuch-tigkeit in gesundheitsschädlichem Maße gezeigt. Das beim Al. aus-getretene Leiden ist auf die Feuchtigkeit der Wohnung ursächlich zurückzuführen.

Bu der Frage des Berschuldens der Bekl. sind dem angefoch-

tenen Urt. solgende Feststellungen zu entnehmen. Kl. habe schon seit 1922 wiederholt die Bekl. auf die Feuch-tigkeit der Wohnung hingewiesen. Die Bekl. habe daraushin laufend Ausbesserungsarbeiten aufgewendet, die Wohnung durch ihren Bauleiter regelmäßig untersuchen lassen und die Arbeiten, die dieser bezeichnete, aussühren lassen. Aber all das sei nicht ausreichend gewesen, die Mängel zu beheben; der Mangel sei nicht beseitigt worden, obsichon die Bekl. ihn mittels zumutbarer Auswendungen hatte beseitigen können.

Ein unmittelbares persönliches Berschulden der Bersonen, die zur gesetzlichen Vertretung der Bekl. berufen sind, hat der Berk. Verbindlichkeit bediente (§ 278 BBB.), thret Sorganispitum magehörig nachgekommen find, ober daß der Grund, aus dem die Ausbesserrungsarbeiten fruchtlos waren, überhaupt unaufgeklart blieb. In dem letzteren Fall muß die Entsch. zuungunsten besserigen Teils sallen, dem die Beweislast obliegt. Die Beweispssicht der Bekl. ergibt salls den Grundsäpen des Urt. v. 7. Okt. 1932: RG. 138, 371), denen beizutreten ift. Danach hat in Fallen bes § 618 BUB., welche Borfchr. hier unmittelbar oder mindestens sinngemäß zur Anwendung kommt, der geschädigte Al. nur zu beweisen, daß tatsächlich Mängel vorlagen, die nach dem natürlichen Berlauf der Dinge geeignet waren, die fpater eingetretenen Schaden hervorzurufen. Gelingt dem Dienstverpslichteten bieser Nachweis, so fallt dem bekl. Dienstberechtigten der Gegenbeweis zu, daß ihn und seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB.) kein Ber-

(MArbG., Urt. v. 12. Juli 1933, RAG 124/33. — Altona.)

2. § 626 BBB. Beranberte Umftanbe, die auf bem Gebiet ber Rentabilitat bes Betriebs liegen, geben bem Unternehmer fein Recht zu fristlofer Entlassung feines Personals. †)

Wenn die Rev. ausführt, das BG. habe nicht geprüft, ob angesichts der Berschlechterung der Wirtschaftslage der Guter des Bekl. biefem - ohne Rücksicht auf ein Verschulden bes als Güterdirektor angestellten Kl. — die Fortsetzung des Dienstvertrages überhaupt noch augumuten gewesen sei, und babei auf die Lehre von der Clausula redus sie stantibus Bezug nimmt, so bewegt sie sich in rechtlich unhaltbaren Gebankengangen. In diesem Zusammenhang kann für die Entlassung bes Rl. allein die Frage nach dem Borliegen eines wich

Die beiden neuesten Fälle, in denen das Murb. den wirtschaft-

^{1) 323, 1933, 1646} mit Unm. Mipperden; vgl. auch FB. 1933, 2080.

Bu 2. Die Entich. verdient befondere Beachtung Noch bis in die neueste Zeit hat das RArbG. und ihm folgend das RG. wiederholt ausgesprochen, daß wirtschaftlicher Riedergang bes Dienstberechtigten für biefen ein wichtiger, jur friftosen Lösung bes Dienstverhältnisses berechtigenber Grund sein könne, wenn auch nur unter besonderen für jeden Sinzelsall sestauftellenden Umständen: 3\mathbb{B}. 1927, 245; 1933, 1277 I u. II, 1765, 1969. Dagegen scheint der höchste Gerichtshof sich mit der vorl. Entsch. vorbehaltloß zu dem Standpunkt von Standinger=Ripperden zu § 626 BGB. Bem. II 5b (9. Aust., S. 901) bekennen zu wollen, wonach wirtsschaftliche Schwierigkeiten in der Person des Arbeitgebers und Unstallen rentabilität normalerweise nicht unter § 626 fallen, "ba der Arbeitgeber die friftlose Entlassung nicht dazu benuben darf, das Risiko der selbständigen Unternehmertätigkeit auf den Dienstverpflichteten abzuwälzen" (vgl. auch Tipe: FB. 1933, 1969)

tigen Grundes (§ 626 BGB.) maßgebend sein, und es ist eine bem Tatsachengebiet angehörende Entsch., ob vorliegende besondere wirtsichaftliche Umstände ausnahmsweise, ohne daß ein Berschulben des Ungestellten mitspielt, die sofortige Aushebung des Dienstvertrages rechtsertigen. Mit der sog. Alausulalehre hat dies nicht das geringste zu tun, vielmehr ist grundsählich daran sosszahlen, daß auch verschaft änderte, auf dem Gebiete der Rentabilität des Betriebes liegende Umstände mit Rücksicht auf das den Unternehmer treffende Betriebsrifiko dinde mit Kuchlicht auf das den Unternehmer tresselbe Settlebstilke diesem kein Recht geben, sich seiner Verpslichtungen aus den bestehens den Dienstverträgen seines Personals fristlos zu entsedigen (vgl. Dert mann, VGB. § 626 Ann. 2 S. 944; Hueck = Nipperden, Lehrb. I S. 332 unter X; JW. 1927, 245°). Im übrigen sehlt jede Darlegung destür, das der Vertrieb des Bekl. nicht weiter durchssühre der erwiche für wahder Vertressende Vertressender Verpslichten bar gewesen sei, und der Posten des Al. aus dringender Veranlassung etwa habe eingespart werden müssen. Die Meinung der Rev., die Tatsache ber mahrend ber Bertragszeit bes M. eingetretenen Ber-ichuldung bes Grundbefiges bes Bekl. genüge auf ben ersten Anschein für die Annahme, daß die Wirtschaftsführung des Rl. fehlerhaft gewesen sei, den A. tresse somit der Entlassungsbeweis, ist haltlos, da ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Al. und der Vers schuldung in keiner Weise zu bestehen braucht.

(Marby., Urt. v. 26. Juli 1933, RAG 110/33. — Güstrow.)

3. §§ 225 Abs. 5, 226 ArbBermG.; Teil 1 Rap. II NotBD. v. 6. Oft. 1931; Teil 4 Rap. VII RotBD. v. 4. Sept. 1932. Berechnung ber Sohe bes Ruhegehaltsanspruchs bei den bon ber Reichsanftalt übernommenen Dauerangestell= ten ber Arbeitsnachweisämter. Rein Gingriff ber NotBD. in die Berechnung ber ruhegeldfähigen Dienstjahre.

Der Kl. war Angestellter der Stadt Berlin, und zwar seit 15. Okt. 1922 Dauerangestellter. Bei Eingliederung des Arbeits-nachweisamtes der Stadt in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wurde er am 1. Okt. 1928 in beren Dienst übernommen. Zum 1. Okt. 1931 ist er in den Ruhestand versetzt worden. Nach dem PensOrtsG. der Stadt Berlin hatte er bei dem übertritt in den Dienst der Reichsanstalt einen Ruhe-gehaltsanspruch für den Fall der Bersetzung in den Ruhestand er-worben. Es wurde nämlich nach dem Ortsch. die Tätigkeit, die

worben. Es wurde nämlich nach dem Ortsch. die Tätigkeit, die der Dauerstellung lag, mitgerechnet.

Der Kl. gehörte zu den Danerangestellten i. S. des § 225 Abs. 5 ArbBerms. Danach sind auf sein Dienstwerkältnis zur Bekl. die Best. des § 226 ArbBerms. sinngemäß anzuwenden (vgl. auch AngTarBertr. Reichsanstalt § 40 und Ansfylmv. v. 30. April 1928 zu § 40 Abs. 3 f. sowie KUrbs. 7, 332 1)). Der Kl. geniest daher insoweit hinsichtlich seiner Bezüge die Bergünstigung des § 226 Abs. 1 Sah 2 des Ges. Er ist in seinem Bestand an Rechten, die er beim übertritt in den Dienst der Bekl. gegen die Stadtgemeinde Berlin erworben hatte, geschützten (KUrbs. 12, 3 2)). Zu diesem Besigstand gehört auch seine Answeisenst der Tiecksanstalt übernommenen Angestellten sollten durch diese übernahme in der Gesamtheit des Gewährten und zu wen Dienst der Reichsaustalt übernommenen Angestellten sollen durch diese übernahme in der Gesantheit des Gewährten und zu Gewährenden nicht schlechter gestellt ober zurückgesett werden RUrbG. 6, 355 [361]; 7, 163 [165] und mehrsach). Dies würde aber in der Regel der Fall sein, wenn die in ihrem früheren Dienstehenstlänis erwordenen Anwartschaften mit dem übertritt in den Dienst der Reichsanstalt entfallen würden. Sie bleiben also erhalten und die daraus entstehenden Verpflichtungen hat die neichsanstalt zu erfüllen, und zwar auch dann, wenn die Anwartichgiten sich erst mit dem Tage der übernahme oder nach diesem Seitpunkt auf Grund des Inhaltes des Vertragsverhältnisses. Verb. m. der bisherigen Tätigkeit verwirklichen (Murb. 9, 350; 11, 140 u. 304³) u. a.). Dies gilt besonders für die Dauersangestellten des § 225 Abs. 5 ArbVerm. (vgl. das. Abs. 6 und Aurb. 7, 326¹); 9, 262).

lichen Zusammenbruch bes Arbeitgebers als wichtigen Grund zu fristloser Entlassung eines Arbeitnehmers anerkannt hat (RAG 486/32 b. 28. Jan. 1933 und RAG 296/32 v. 4. Febr. 1933: FW. 1933, 1277 I u. II), sind allerdings von dem vorliegenden wesentlich verlchieden. In jenen beiden Fällen war der landwirtschaftliche Unternehmer durch Zwangsversteigerung daw. durch Einsehung eines Treushänders auf Grund der Osthilfesickel. v. 17. Nov. 1931 an der weis teren Beschäftigung des Arbeitnehmers tatsächlich behindert, ihm also lebe Möglichkeit genommen, bem Arbeitnehmer eine Stelle gur Arbeit du bieten. Dagegen hat es die vorl. Entsch. mit einem Großgrund= bestiger zu tun, der die friftlose Entlassung seines Güterdirektors mit ber mahrend ber Vertragszeit eingetretenen starken Berschuldung bes Befiges begründen, also bei Fortbestand des Unternehmens vie wirtschaftliche Gefahr auf ben Angestellten abwälzen wollte. Die Entschiedenheit, mit der das NArbG. diesen Standpunkt ablehnt, ist immerhin bemerkenswert.

Mu. Dr. W. Oppermann, Dregden.

¹) JW. 1932, 3283.

Die für die Entstehung eines Ruhegehaltsanspruchs erfordersliche zehnjährige Tätigkeit hatte der Kl. bereits erfüllt, bevor er in den Dienst der Bekl. übertrat. Auf einen Ruhegehalts-den Kl. gegen die Bekl. noch kein Kuhgegehaltsanipruch erwächzen sein würde. Sie will daher die drei Jahre, die der Kl. in ihrem Dienste verbracht hat, dei Berechnung der Höhe des Kuhgegehaltsanspruch nur die zehnjährige Dienstzeit des Kl. bei der Stadt Berlin zugrunde. Das ist unrichtig. Wollte man die disherigen Unsprüche auf Kuhgegehalt, die der Beamte oder Angestellte beim übertritt in den Dienst der Keichsanstalt nach § 226 behält, dahin auffassen, daß damit nur bereits entstandene Ruhgegehaltsansprücke genehrt sein sollten so wöre das eine inhaltslass Western ansprüche gewahrt sein sollten, so wäre das eine inhaltslose Best., denn die übergangsbest. des 8. Abschnitts ArbVerm. handeln nicht von den bereits in den Ruhestand versetzen Beamten und Ans gestellten, sondern von dem übertritt der Beamten und Angestellten der bestehenden Arbeitsnachweisämter in den Dienst der Reichsanstalt. Bisherige Ansprücks auf Auhegehalt sind hiernach gerade in Annvarschaften, die der Angestellte bei dem übertritt in den Dienst der Reichsanstalt erworben hatte, die also zu seinem Besissstand gehören, mit denen er von der Reichsanstalt übernommen wird. In die sich daraus ergebenden Verpflichtungen tritt nach dem Gesetz die Reichsanstalt ein (KArbG. 7, 3264); 9, 262; auch 2005. RG. 136, 305 4)).

Hiernach ist die erste RevRüge unbegründet (vgl. auch RArby.

11, 301 3).

Die weitere Rüge der Rev. wendet sich dagegen, daß das BG. nicht den von der Bekl. erhobenen Ginwand aus RBraftD. v. 4. Gept. 1932 (RGBl. I, 425, 432) für durchgreifend Artalad. 1. 4. Gept. 1932 (MGK). 1, 423, 432 für dirtigterfenderendet hat. Die Keichsanstalt sei nach jener Best. nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Kulzegeldausprüche des K. heradzusehen. F 226 Arbverm. werde damit naturgemäß seit dem Inkrafttreten der NotVD. beseitigt. Dieser Angriss geht sehl. Die Best. der NotVD. ist auf die Ruhegeldausprüche des Kl. zweifellos anwendbar, weil es sich dei ihnen nicht um Bezüge handelt, die in einem TarBertr. oder in einer Dienstordnung geregelt sind (§ 7 des Teil 2 Kap. I KPräsBO. z. Sicherung v. Wirtschaft u. Kinanzen v. 5. Juni 1931 [NGBl. I, 279, 283], in der sich aus Teil 1 Kap. II KPräsBO. d. 6. Okt. 1931 [NGBl. I, 537/59] ergebenden Faffung). Die neue Best. gilt seit 1. Okt. 1932. Aber dies wird auch nicht vom BG. verkannt. Um die Herabsehung handelt es sich bei dem Feststellungsausspruch des ersten Richters nicht, sondern darum, wie viele Dienstjahre für das Ruhegeld zu be-rücksichtigen sind. Nun ist für Beamte anerkannt, daß Zusicherun-gen insoweit wirksam gegeben werden können (vgl. KG. 136, 3054). Eine solche Zusicherung liegt in § 226 ArbBermG. Daß sie durch die NotBD. beseitigt sei, ist in keiner Weise erkennbar. Gist bler Kankerstein der die kannen kan aber für Reichsbeamte eine den einzelnen heraushebende Bergünstigung insoweit weiter, so muß dies auch für die unter § 226 Arbs
BermG. fallenden Dauerangestellten gelten. Kur mit einem so bes vorzugten Reichsbeamten ist also der Kl. hinsichtlich seiner Ruhegehaltsbezüge zu vergleichen. Diese Bezüge sind zu kürzen, aber dies hat nicht dadurch zu geschehen, daß von den für das Ruhes geld zu berücksichtigenden Dienstjahren ein Teil unberücksichtigt

(Marbo., Urt. v. 31. Mai 1933, RAG 490/32. — Berlin.)

** 4. § 1 TarBD. Gine in Abweichung vom Tarifver-trag vereinbarte hinausschiebung ber Fälligkeit einer Lohnforderung bedeutet ftets eine Underung der Arbeitsbedingungen zuungunften bes Arbeitnehmers und ift beshalb nichtig. Das gilt auch dann, wenn die hinaus-schiebung ber Falligteit sich im Einzelfall zugunften des Arbeitnehmers auswirken tonnte, indem fie feiner Lohn forderung noch das Borrecht im Ronfurs des Arbeitgebers fichern murde (§ 61 Mr. 1 RD.; § 2 BerglD.).

(Marbo., Urt. v. 10. Mai 1933, RAG 91/33. - Berlin.)

Landesarbeitsgerichte.

Beim Bergleich auf Wiberruf entsteht beim Biberruf für ben RU. feine Bergleichsgebühr. †)

Die Geschäftsstelle hat die Vergleichsgebühr abgesetzt, weil der Bergleich widerrufen worden ift. -

Berlin.

²) JW. 1933, 135¹. ⁴) JW. 1932, 3448.

Bu 1. A. Der vorstehende Beschl. ist im Ergebnis abzulehnen.

m. 1932, 3283. 3) 323. 1932, 3523.

2236

Die Erinnerung ist nicht begründet. — Es ist allerdings bem Beschwf. zuzugeben, daß der Kosten-Sen. (20. ZivSen.) des KG. grundsätzich die Bergleichsgebühr auch bei auf Widerruf geschlossen. Ver als ergleichen zubilligt, selbst wenn der Vergleich später widerrufen wird (vgs. 20 W 11 927/31 v. 23. Nov. 1931, 20 W 10 175/32 v. 24. Okt. 1932 [BerlAnwBl. 1932, 283], 20 W 1639/33 v. 15. Febr. 1933 [BerlAnwBl. 1933, 41]). Das RB. hat bei seiner Beschlussen. faffung bagt. der Vergleichsgebühr den Vergleich auf Widerruf dem auflösend bedingten Bergleich gleichgesett. Für letteren Fall hat es schon durch Beschl. v. 8. Juni 1931, 20 W 5704/31, die Vergleichsgebühr zugesprochen (vgl. zustimmend Walter=Foachim=Friedlaenber, § 13, Anm. 61, S. 292, Note 64; Willen=bücher § 13 Unm. 10), dagegen entsprechend dem Beschl. v. 3. Okt. 1931, 20 W 9188/31, bei ber aufschiebenden Bedingung einen bereits zur Beendigung des Rechtsstreits an sich geeigneten Vergleich solange verneint, als nicht die aufschiebende Bedingung eingetreten ist. In der Entsch. v. 23. Nov. 1931 ist ausgesprochen, daß, sosern nur der Vergleich geeignet und nach dem Willen der Parteien bestimmt ist, die Beendigung des Rechtsstreits zu bewirken, sir die Frage der Vergleichsgebühr nicht entscheidend ist, ob dieser Zweck auch erreicht worden ist, und daß aus diesem Grunde die Tatsacke des erfolgten Widerrufs eines folden Vergleichs bedeutungslos ift. Der Sen. ist in dieser Entsch. davon ausgegangen, daß der Bor-behalt des Widerruss in dem Prozesabkommen selbst diesem auch nicht etwa von vornherein die Eigenschaft eines Vergleichs i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGebD. nimmt. Auch der unter Borbehalt des Widerruss einstweisen geschlossene Vergleich sei rechtswirksam. Durch bie Ausübung bes Widerrufs werbe dieser zunächst vorhandene und vollwirksame Bergleich lediglich später wieder beseitigt. Diese Unsicht des RG. wird von der beschließenden Kammer des LArbG. Berlin nicht geteilt. Insbes. ist nicht klar, inwiefern ein unter einer aufschiebenben Bebingung geschlossener Bergleich auf Wiberruf rechtswirksam sein soll, bevor die aufschiebende Bedingung eingetreten ift, sofern nicht etwa in Ausnahmefällen die Parteien ohne Rücksicht auf die aufschiebende Bedingung vereinbaren, daß der Vergleich auf

Die Begründung ift g. T. verworren, g. T. schon benkgesetlich nicht einwandfrei.

I. 1. Die Frage, ob dem RU. bei einem auf Widerruf geschlof-fenen Bergleich die Bergleichsgebühr auch dann zusteht, wenn der Vergleich widerrufen wird, ist in der letzten Zeit wiederholt Gegenstand der Entsch. Berliner Gerichte gewesen. Das LG. I und das LG. III (vgl. VerlUnwBl. 1933, 98) haben die Frage verneint, die 5. Kammer des LArb. Berlin entscheidet nunmehr ebenfo; ber Kostensenat des KG. hat dagegen die Frage in ständiger Kipr. grundsfählich bejaht (vgs. 20 W 10175/32 — BerlAnwBl. 1932, 283; 20 W 1639/33 — BerlAnwBl. 1933, 41; 20 W 4409/33 — BerlAnwBl. AnwBl. 1933, 147). In bem letteren Beichl. führt bas RG. aus: "Nur wenn aus besonderen Umftänden erhellt, daß der Bergleich sachlich diesem Erfolg (d. h. der Beendigung des Nechtsstreits) gar nicht dienen konnte oder gar nicht ernsthaft zu diesem Zweck geschlossen worden ist, könnte ein Bergleich i. S. des § 13 Ziss. 3 verneint und damit die Bergleichsgebühr abgelehnt werden." Der vorstehende Beschl. seht sich in vollständig unzulänglicher Weise mit der Rspr. des KG. auseinander. Aus den mitgeteilten Gründen ist nicht einwandfrei ersichtlich, ob ber Bergleich gleichzeitig mit ber Wiberrufsklausel und unter aufschiebender Bedingung abgeschlossen worden ist. Die Ausführungen am Ende der Gründe scheinen darauf hinzudeuten, daß lediglich die Widerrufsklaufel vereinbart worden ist und daß das Gericht diefe Rlaufel für die Vereinbarung einer aufschiebenben Bebingung hatt ober sie ihr in bieser kostenrechtlichen Frage gleichstellt. Dann ist aber nicht verständlich, was das Lurbo. mit dem gegen die KGRspr. gerichteten Say beweisen will: "Insbes. ist nicht klar, inwiesern ein unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossener Bergleich auf Widerruf rechtswirksam sein soll, bevor die aufschiebende Bedingung eingetreten ift, sofern nicht etwa in Ausnahmefällen die Parteien ohne Rücksicht auf die aufschiebenbe Bedingung vereinbaren, daß der Bergleich auf jeden Fall für eine mehr ober minder lange Zeit rechtswirksam sein, die Parteien also vorübergehend an ihn gebunden sein sollen." Die KERspr. ist voll-ständig klar: bei ausschiedender Bedingung keine Bergleichsgebühr, wenn die Bedingung nicht eintritt; bei auflösender Bedingung Bergeleichzgebühr, auch wenn die Bedingung eintritt; Bergleiche mit Widerrussklausel werden grundsählich der Bereinbarung der auflösenben Bedingung gleichgestellt. Daraus ergibt sich m. E. zwingend, daß auch das KG. die Bergleichsgebühr nicht geben wurde bei einem auf Wiberruf geschlossenen, gleichzeitig (aus anderem Grunde) auf schiebend bedingten Vergleich, wenn die Bedingung ausfällt, bevor ber Wiberruf erklärt ist, ebenso wohl auch nicht, wenn ber Wiberruf erklärt wird, bevor bie Bedingung eingetreten ist.

Auch die Feststellung der beschließenden Rammer, daß es wohl kaum vorkommen werbe, daß Parteien einen Bergleich ichlie-Ben, "der von vornherein nicht die geringste Aussicht auf Annahme hat; denn es wäre eine unnötige Verschwendung von Beit und Arjeden Fall für eine mehr ober weniger lange Zeit rechtswirksam sein, die Parteien also vorübergehend an ihn gedunden sein sollen. An sich tritt nach § 158 BGB. bei einer ausschiebenden Bedingung die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung erst mit dem Eintritt ber Bedingung ein, während bei einer auflösenden Bedingung das Rechtsgeschäft sofort wirksam ist, mit dem Eintritt der Bedingung jedoch die Wirkung des Rechtsgeschäfts endigt.

Das RG. hat auch felbst in dem Fall seines Beschl. v. 24. Dkt. 1932, in welchem ber Prozegvergleich von einer Genehmigung ber Firma S. abhängig gemacht worden war, anerkannt, daß, weil die Genehmigung nicht erteilt und die Bedingung nicht eingetreten war, ber Nechtsstreit durch den Vergleich nicht seine Erledigung gesunden hat. Ist demgemäß die vergleichsweise Erledigung des Nechtsstreits i. S. des § 13 Ziff. 3 RUGebD. von einer ausschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, so ist in diesem Fall mangels Genehmigung ein Bergleich i. S. des § 13 Ziff. 3 RUGebD. nicht abgeschlossen worden. Der Sen. des KG. will nur dann den Bersgleich unter Widerruf nicht dem auflösend bedingten Bergleich gleich setzen, wenn der Bergleich von vornherein ohne Aussicht auf endgultige Beendigung des Kechtsstreits geschlossen worden ift. Nach ber Ansicht der beschließenden Kammer wird es wohl kaum vorkommen, daß Parteien einen Bergleich schließen, der von vornherein nicht die geringste Aussicht auf Annahme hat; benn es wäre eine unnötige Berschwendung von Zeit und Arbeit. Dagegen wird nach der itberzeugung der beschließenden Rammer dann, wenn bei einem aufschiebenden Bergleich auf Biberruf die Bergleichsgebühr für den RU. entstehen wurde, ein sehr großer Anreiz borhanden sein, recht häufig einen Bergleich auf Biderruf abzuschließen, selbst wenn ihn der Anwalt unter Umständen seiner Partei nicht zur Annahme empfiehlt. Gerade in Arbeitssachen, wo die beschließende Kammer mit Rücksicht auf die §§ 54, 57 Abs. 2 Arbeide., wonach die gntliche Erledigung des Kechisstreits während des gauzen Versahrens angeitrebt werden soll, und mit Kücksicht auf § 12 Abs. 2 Arbeid, wonach im Falle des Bergleichs sämtliche Gerichtsgebühren für die betreffende Inkanz in Fortsall kommen, den Parteien den Abschluß eines Bergleichs

beit", geht am Rern der Sache vorbei. Bon einem folchen Fall ift auch der Kostensenat des RG. niemals ausgegangen. Es ist selbstverstänblich bem Nichter möglich, auch nachträglich festzustellen, ob besondere Umstände schon bei Vergleichsschluß vorlagen, aus denen erhellt, daß die Parteien entweder den Bergleich nicht ernftlich gewollt haben ober bag ber Bergleich sachlich eine Beendigung bes Rechtsftreits weber gang noch teilweise herbeiführen konnte. Diese Feststellungen dürften dem Richter keineswegs größere Schwierig= keiten machen als beispielsweise die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs vom Standpunkt der nachträglichen Prognose aus.

3. Der nächste Sat des Beschl.: "Dagegen wird nach der überzeugung der beschließenden Rammer dann, wenn bei einem aufschiebenben Bergleich auf Wiberruf die Bergleichsgebühr für ben Ma. entstehen würde, ein sehr großer Anreiz vorhanden sein, recht häusig einen Bergleich auf Widerruf abzuschließen, selbst wenn ihn der Anwalt unter Umständen seiner Partei nicht zur Annahme empfiehlt" sett ein unredliches, mindestens pflichtwidriges Verhalten des RA. voraus!!

4. Die §§ 54, 57 Abs. 2 Arb&G. gelten als ungeschriebenes Wesetz auch in sonstigen Rechtsstreitigkeiten. Insbes. zeigt die eingehende Regelung bes Guteverfahrens in den §§ 495 a ff. fehr bem Gesetgeber baran gelegen ift, daß in einer tunlichst großen Zahl von Fällen ber Rechtsstreit nicht durch Urt. entschieden, son-bern durch Bergleich ersedigt wird.

5. Die Gleichstellung bes mit Wiberrufsklaufel geschloffenen Bergleichs mit bem aufschiebenb bedingten ift vollständig unbegründet. Der obenstehende Beschl. versucht ja noch nicht einmal nachzuweisen, warum der Borbehalt des Widerruss nicht mit der Bereinbarung einer auflösenben Bebingung gleichzusehen ift, was boch jebenfalls schon bei primarer, lebiglich bie Denkgesetz be-

rücksichtigender Betrachtungsweise naheliegt.
II. Der entscheidende Fehler des Beschl. scheint mir darin zu liegen, daß neben konstruktiven Erwägungen die Interessenage nur in unzureichender Beise berücksichtigt wird. Nach § 13 Ziff. 3 KU- GebD. steht dem Prozestevollmächtigten die Bergleichägebühr zu "für die Mitwirkung bei einem gur Beilegung des Rechtsftreits ab-

1. Der Wortlaut bes Gefetes "abgeschloffenen" beutet boch wohl darauf hin, daß der Gesetzeber nur verlangt, daß die Er-richtungs- und Gestungsvoraussetzungen (i. S. Zitelmanns) ge-geben sind; die Wirksamkeitsvoraussetzungen brauchen danach noch nicht borzuliegen.

2. Der 3 we ck bes Gesebes muß barin bestehen, die Intereffen der mehreren an dem Zustandekommen oder Richtzustande= kommen des Bergleichs interessieren Beteiligten gegeneinander ab-zuwägen. Der Vergleich dient in erster Linie dem Interesse der Par-teien, indem er ihnen das Nissko für die weitere Prozehkührung nimmt und ihnen unter Umftanden erhebliche Roften erspart; in

sehr empsiehlt, dürfte es dann nicht zweckmäßig sein, den Vergleich auf Widerruf zu schließen, wenn in diesem Fall der RA. die Vers gleichsgebühr bekame, auch wenn ber Bergleich fpater widerrufen wird.

Die Kammer schließt sich vielmehr der allgemeinen Meinung entgegen dem KG. und auch entgegen dem DLG. Kiel (v. 9. Juli 1931, 2a 161/31) an. Insbef. führt Walter-Foachim-Fried-laender (RUGebO., 9. Aufl., § 13 Anm. 60 S. 292) mit Recht aus, daß ein aufschiebend bedingter Bergleich mangels Eintritts ber Bedingung überhaupt nicht zustande gekommen ift. Dementsprechend ift ein Bergleich unter Widerruf bei Widerruf überhaupt nicht gustande gekommen. Die Bergleichsgebühr entsteht nach seiner Ansicht, fo wenn der Bergleich unter Borbehalt der Genehmigung eines Dritten ober unter Borbehalt des Widerrufs abgeschlossen, die Genehmigung jedoch versagt ober der Widerruf augeichlossen, die Genehmigung jedoch versagt ober der Widerruf erklärt wird (vgl. auch Willendücker § 13 Ann. 10). Endlich weist auch zutressend Kittmann=Wenz (§ 23 GKG., Ann. 4 S. 186, § 13 KU-Ged)., Ann. 4 S. 569) darauf hin, daß ein Vergleich nur dann vorliegt, wenn er den Kechtöstreit ganz oder teilweise "ersedigt". (LArbG. Berlin, Beschl, v. 1. Aug. 1933, 105/107 S 1557/32.)
Ber. von LGDir. Dr. Heise, Berlin.

3weiter Linie bient ber Bergleich bem staatlichen Interesse. Der Staat muß im allgemeinen besorgt sein, daß ber Gerechtigkeit zum Siege verholfen wird. Er ift baber baran intereffiert, daß die Gefahr von Fehlentscheidungen durch Abschluß von Bergleichen tunlichst verringert wird. Neben diesem ideellen Interesse bes Staates fteht noch ein wirtichaftliches; feine Richter werben entlastet, wenn fie weniger Rechtsstreitigkeiten entschen mussen. Der Staat braucht also weniger Mittel für Gehölter aufzuwenden, wenn dauernd in erheblicher Zahl Bergleiche geschlossen werden. Der Staat braucht endlich aud, wenn ein Bergleich geschloffen wird, nicht Mittel aufzuwenden, Die sonst erforderlich waren für die Erstattung der Armenanwaltskoften in den nächsten Instanzen. Für den Anwalt endlich bedeutet die Mitwirkung bei den Vergleichsverhandlungen unter Umftanden die Auswendung von viel Arbeit und Kosten. Auch er mußte daher baran interessiert werden, daß Vergleiche abgeschlossen werden.

Das staatliche Interesse geht nun dahin, daß Vergleiche entweder ohne Wiberrufsklaufel abgeschlossen werden oder daß von ihr kein Gebrauch gemacht wird. Von den Parteien mag häusig die eine letzten Endes daran interessiert sein, daß der Vergleich nicht zustande kommt oder widerrusen wird. Wossen die Parteien ernstlich einen Vergleich, so geht ihr Interesse andererseits sicher dahin, ausreichend Beit zu haben, die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Bergleichz genau zu überlegen. Dies ist um so wichtigen zoigen des Vergleichz genau zu überlegen. Dies ist um so wichtiger, als nach ebergleichzungen des Lebens vor Gericht nur zu häufig Vergleiche absgeschlichen werden, deren Inhalt von den Vorstellungen der Parteien, wie sie bestanden, als sie noch auf dem Wege zum Gericht waren, erheblich abweicht. Der NU. könnte in den Fällen am Scheitern des Vergleichs interessiert sein, in denen dei einer zur schling des Vergleichs in bei größer Werdenschlichten und letzung des Prozesses sich für ihn größere Berdienstmöglichkeiten er geben würden. Der Richter endlich ist ausschließlich daran interessiert, daß ein Vergleich tunlichst vorbehaltloß abgeschossen wird oder daß

er doch wenigstens nicht widerrufen wird.

Ein fachlicher Beurteiler muß aber davon ausgehen, daß der beutsche MU. grundsäplich pflichtgemäß handelt und nicht einer Partei rat, einen Bergleich zu widerrusen, obwohl er ihn für günstig hält, oder ihn unter Widerrus abzuschließen, obwohl er ihn für ungünstig hält. Die gebührenrechtlichen Folgen bestinnnen selbstverständlich einen deutschen RN. nicht, eine prozessuale Handlung vorzunehmen, gegen die ihm bekannte sachliche Gründe bestehen ober zu unterlassen, obwohl ihm bekannte sachliche Grunde ihre Vornahme gebieten. Mit ebensoviel (ober vielmehr mit ebensowenig) Recht könnte man den Berbacht äußern, daß ein Richter, um sich nicht der lästigen Gefahr der Auswendung bon Mehrarbeit für einen Rechtsstreit auszuseten, die Parteien veranlassen könnte, einen Bergleich vorbehaltlos abzuschließen, obwohl er sich sacht der Bergleich vorbehaltlos abzuschließen, obwohl er sich sacht der Barteien noch eine überlegungszeist gewährt werden muß. Die Gesahr, daß zum Zwecke der Gebührenerschleichung von vornherein aussichtslose Widerussebergleiche abgeschlossen werden, wird durch die Ausnahmen, die der Kollensend das Ells ausgebenzt vollkändig holeitigt

unifensent bes K. anerkennt, vollständig beseitigt. Entscheidend muß daher folgender Umstand berücksichtigt werden: Die Parteien können jederzeit den unter Widerrufsvorbehalt geschlosse= nen Prozesvergleich auch gegen den Willen des Prozesverweiteten beseitigen, im Parteiprozes ohne weiteres, im Anwaltsprozes notsalls nach Widerrus der Prozesvolmacht und Erteilung einer anderweiten Bollmacht. Wenn die hier abgelehnte Ansicht zutressen würde, könnten die Parteien auf diese Weise den Anwälten ohne sachliche Gründe die Bergleichsgebühr nehmen. Das würde aber dem Zweck der Gebühren-

ordnung, auch dem Anwalt tunlichst Lohn für seine Arbeit und Entschädigung seiner Auswendungen zu geden, widersprechen.
III. Wenn man die Gründe der angeführten Beschl. der Berstner LG. lieft, kann man sich des Eindrucks, daß "irrationale" Gründe (allerdings in einem anderen als dem bisherigen berüchtigten

C. Berwaltungsbehörden und Berwaltungsgerichte. I. Reich.

Reichsfinanghof.

Berichtet von Reichsfinangrat Dr. Boethke, Reichsfinangrat Arlt und Reichsfinangrat Dr. Georg Schmaufer, Münden.

[X Wird in ber amtlichen Sammlung der Entscheidungen bes Reichsfinanghofs abgedruckt.]

§ 120 KAbgD. n. F.; § 8 Nr. 5 GrErwStG.

a) Tine Afte, bie bei ihrer Errichtung bas gange Ber-mogen einer Doe. ober Romm Gef. übernommen hat, kann wegen ber zu bem übernommenen Bermögen gehörenben Steuerschulden nicht burch Steuerbescheid, sonbern nur nach §120 Abs. 1 S. 2 RAbgo. (1931) in Anspruch genommen werben.

b) Auch in ben Fällen bes § 8 Nr. 5 S. 2 GrErmSto. ift Steuerbemeisungsgrundlage nach §§ 11, 12 ber gemeine Bert (Einheitswert), den das Grundstud bei ber Einbringung in seinem bamaligen Zustande gehabt hat, oder der höhere Gegenwert, der bamals für die Einbringung ge-währt worden ist. Der maßgebende Steuersat bestimmt sich bagegen nach bem Zeitpunft ber Aufnahme bes fremben Gefellschafters, in bem bie Steuerpflicht eingetreten ift. †)

Streitig ist ein auf § 8 Nr. 5 Say 2 gestützter Steueranspruch, ber auf ber Annahme beruht, daß in die i. J. 1921 von dem Kaufmann Max L. und vier Söhnen errichtete OHG. Rud. A., in die der Bater damas steuerfrei (§ 8 Nr. 5 Say 1) Grundstücke eingebracht hat, im Sept. 1929 auch die geschiedene Chefrau des zu den Gefell= schaftern gehörenden Sohnes Emil 2. als Kommanditistin aufgenom= men worden fei, nachbem bereits durch Bertrag v. 16. April 1923 die Beteiligung des Sohnes Emil in eine Kommanditbeteiligung umsgewandelt worden war. Die beschwerdeführende AktG., die durch Gesellschaftsvertrag v. 6. Sept. 1929 von den damaligen Gesellschaftern der KommGes., darunter auch der Chefran Emil L., errichtet worden ift, ist von der Steuerstelle als vermeintliche "Rechtsnachfolgerin" der KommGes. für die streitige Steuerschuld in Anspruch genommen worden, weil sie ei ihrer Gründung das ganze Vermögen der KommGes. mit Aktiven und Kassiven für 1500 000 KM von den Gründern übernommen hat.

Einspruch und Berufung erfolglos. Der RBeschw. war stattzugeben. Das FinGer. geht ebenso wie die Steuerstelle davon aus, daß bie Beschwift. "Rechtsnachsolgerin" ber KommGes. sei und aus biesem Grunde ohne weiteres auch als Steuerschuldnerin burch Steuerbeicheid in Unspruch genommen werden konne. Dabei ift irrtumlich bas Borliegen einer Gesamtrechtsnachfolge angenommen worden. Da die Akte. nach dem Gründungsvertrag das ganze Vermögen der KommGes. übernommen hat und das von dieser betriebene Fabrikgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, so haftet sie allerdings sowohl nach § 419 BGB. als auch nach § 25 HB. für alle gegen die KommGes. begründeten Ansprüche. Diese Hattung erstreckt sich nach § 120 Abs. 1 Sat 1 MUbgD. n. F. auch auf die Steuerschulden der KommGes.; sie kann jedoch nach § 120 Abs. 1 Sat 2 nicht durch Steuerbescheid, sondern nur nach den Vorschr. des bürgerlichen Rechts gestend ges macht werden, unbeschadet der die vorläusige Beitreibung regelnden Borschr. des § 330 RUGO. n. F. Hiernach war, da auch eine Answerden wendung des § 116 Allogo. gegen die Beschwff. nicht in Frage kommt, der angesochtene Steuerbescheid nebst den beiden Vorentscheidungen ersatios aufzuheben.

Die Steuerstelle wird sich nunmehr barüber schluffig zu machen haben, ob sie die Beschmog. auf ben vorbezeichneten Wegen oder andere Steuerschuldner ober Mithaftende durch neuen Steuerhescheid in Un-

spruch nehmen will.

Die Frage, ob Frau Emil L. schon zu einer Zeit Kommanditistin geworden ist, als die i. J. 1921 von Max L. eingebrachten Grund-stücke noch rechtlich ober wirtschaftlich zum Vermögen der KommGes. gehörten, ist für den auf § 8 Nr. 5 Sah 2 GrErwStG. gestührten

Sinne) bei der Entsch. eine Rolle gespielt haben, nicht vollständig erwehren, und auch dieser Konflikt in der Ripr. der Berliner Gerichte läßt den Bunsch nach einer Regelung des Beschwßerf. in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, wie sie für Angelegenheiten der frei-willigen Gerichtsbarkeit in den §§ 27, 28 NFGG., Art. 7 PFFGG., §§ 78, 79 GBD. getrossen worden ist und zu der vorzüglichen Kspr. des 1. KVCen geführt hat, immer verftändlicher erscheinen. RN. Dr. Magke, Berlin.

B. Zustimmend DLG. Königsberg: DRZ. 1933 Beil. Rfpr. Mr. 537.

Bu 1. In dieser Entsch. hat der AFH. zum ersten Male seit Inkrafttreten des GrErwStG. den Fall des § 8 Nr. 5 behandelt, daß nachträglich in die Gesellschaft jemand eingetreten ift, ber nicht gu ben begunftigten Familiengliedern gehört.

Steueranspruch ohne Bedeutung. Unstreitig ist nämlich, was die Borbehörden gang außer Betracht gelaffen haben, nach dem Tode bes Deyroren ganz auger Betracht getaljen zweich, nach vem Lobe des Max L. (22. Dez. 1927) auf Grund des § 14 des Gesellschaftsvertrages dessen Witwe als weitere Kommanditistin in die KommGes. aufsgenommen worden, und zwar, soweit ersichtlich, erst i. J. 1928. Schon dadurch wäre Steuerpssicht nach § 8 Nr. 5 Sat 2 eingerten, so daß durch die etwaige Ausnahme der Frau Emil L. t. J. 1929 keine wieder Stausposiekt autschap kannte Menn die Mitra Vernausse. keine weitere Stenerpsicht entstehen konnte. Wenn die Witwe May L. Vorerbin ihres Ehemannes geworden ist, so konnte das die Entstehung der Stenerpslicht nicht hindern, selbst wenn anzunehmen wäre, sie habe auch ihren Kommanditanteil i. S. des §8 Nr. 1 GrErwStG. von Todes wegen erworden. Denn es handelt sich nicht um die Betengung diese Erwerhers der is auch 18 Michael Parlamenteil steuerung dieses Erwerbers, der ja auch als bloger Personenwechsel innerhalb einer steuerlich selbständigen Gesamthandgemeinschaft keinen steuerpflichtigen Eigentumsübergang barftellt (KFH. 12, 76), sondern um die Frage, ob durch diesen Erwerb die i. J. 1921 m. R. steuerfrei gebliebene Einbringung ber Grundstücke in die damalige DHG. nachträglich steuerpflichtig geworden ift.

Steuerschuldner für den hiernach in Frage kommenden Steueranspruch wären nach § 20: 1. als Veräußerer Max L., jeht bessen Erben nach § 95 Abs. 3 RNbgD.; 2. als Erwerberin die DH., pätere KommGes., die jedoch inzwischen aufgelöst und auch im

handelsregister gelöscht worden ift.

Mithaftbar i. S. des § 97 Abj. 2 RABgD. find: a) nach § 113 RABgD. i. Berb. m. § 128 HBB. die fämtlichen bei der Aufnahme der Witwe L. vorhandenen perfönlich haftenden Teilhaber ber KommGes.; b) nach § 113 AUbgD. auch die drei Kommanditisten Emil L., Witwe L. und Frau Emil L., diese jedoch nur in den Grenzen der §§ 171—173 HBB.

Die beschwerdeführende Akt. kann bagegen nicht durch Steuer= bescheid, sondern nur nach § 120 RAGGD. in Anspruch genommen werden, unbeschadet § 330 RAGGD.

Da die Einbringung der Grundstücke den steuerpflichtigen Rechts-vorgang darstellt und die spätere Aufnahme der Witwe Max L. nur ben Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht bestimmt, fo ift Steuerbemessundlage nach §§ 11 und 12 GrErwStG. auf jeben Fall ber gemeine Wert, den die Grundstücke i. J. 1921 bei der Einbringung in ihrem damaligen Zustande gehabt haben, oder der etwaige höhere Gegenwert, der damalis für die Einbringung gewährt worden ist (ebenso Hagenberg-Krämer, 2. Aust., Bem. 8 st. zu §§ 8, 9; Lion, Anm. zu §8 S. 67; Boethke-Bergschmidt, 3. Aust., Anm. 5 zu §8 Wr. 5; a. M. Ott, 3. Aust., Bem. 103 zu §8 Dagegen bestimmt sich der maßgebende Steuersas nach dem vorbezeichenten Leitunght das Eintritts der Artugenklicht Ferner ist 815 Uhi 3. neten Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht. Ferner ift § 15 Abf. 3 GrErwSto. für die Steuerberechnung zu berücksichtigen.

(KFH., 2. Sen., Bescheib v. 9. Aug. 1933, II A 165/33.)

2. §§ 193, 194, 207, 208, 222 RubgD.; § 46 Gintste.; BD. über Durchichnittsfage für Berbungstoften ber freien Berufe b. 30. Jan. 1930. Grenzen bes Rachichaurechts bes Find. für paufchalierte Werbungstoften. +)

Nach § 46 EinkSt. find die in der PaufchalierungsBD. amt-

3u 2. Die für die freien Berufe durch BD. v. 30. Jan. 1930 (MStBl. 1930, 81) festgesetten Raufchfape für Werbungskosten sollen das Beranlagungsgeschäft vereinsachen und die Besteuerung gleichmäßig gestalten. Sie gelten sowohl zuungunsten wie zugunsten des Pslichtigen.

1. Buungunften bes Pflichtigen find bie Baufchfate für Werbungskosten zugrunde zu legen, wenn der Pflichtige nicht höhere Werbungskosten nachweist oder so belegt, daß eine von den Durchschnittssäyen abweichende Schätzung geboten ist: § 46 EinkStG., § 3

PauschalierungsBD.

2. Bugunften des Pflichtigen find die Baufchfage fur Berbungskosten zugrunde zu legen, wenn die tatsächlichen Werbungs-kosten nicht offensichtlich mindestens 1/4 hinter den Pausch-sägen zurückbleiben: § 4 PauschalierungsVO. Diese Einschränkung der Geltung der Paufchfätze war in der Ermächtigungsnorm bes § 46 EinkSits. nicht vorgesehen, ihre Gültigkeit ist aber vom KFH. bejaht worden: RFH., Urt. v. 19. Jan. 1927, VI A 631/31: StW. 1927 Nr. 65. In der Praxis wurde nunmehr vielsach eine Nachprüsung der Werbungskosten von den Fink. zwecks Feststellung des Burückbleibens der tatfächlichen Werbungskosten hinter den Pausch= fagen um 1/4 versucht und badurch unerquickliche Auseinandersehungen über die Sohe der abzugsfähigen Werbungskosten herbeigeführt, die gerade durch die Pauschsätze verhindert werden sollten. Das obige Urt. tritt diesem Sinn und Zweck der Pauschsätze widersprechenden Berfahren entgegen, indem es in bemerkenswerter Beise die nach den Best. der MNbgD. den FinA. zustehenden weitgehenden Ermittlungs-rechte (§§ 193, 194 KNbgD.) und insbes. das Recht auf Einsicht in die Bücher und Auszeichnungen des Pslichtigen (§§ 207, 208 RAbgD.) beschränkt, soweit es sich um die Ermittlungen von Werbungskosten für die freien Berufe handelt. Ermittlungsvoraussehung

lich festgesetzen Durchschnittsfätze grundsätlich anzuwenden, wenn nicht gegen den StBfl. besondere Berhaltniffe festauftellen find, die die Durchschnittsfäge als zu niedrig (bei Durchschnittsfägen für Abzüge als zu hoch) bartun. Es muß aber eine genügende tatfächliche Grundlage zur Unnahme eines folchen besonderen Berhältniffes vorhanden und festgestellt fein. Eine folde Ausnahme regelt § 4 der BD. Gine Brufung in dieser Richtung ist aber nur zuläffig, wenn von vorn= herein offensichtlich ist, daß die Boraussehungen für die An= wendung der Ausnahme nach § 4 Pauschalierung BD. vorliegen. Diefe verfahrensrechtliche Voraussetzung der Offensichtlichkeit von vornherein ift nur dann gegeben, wenn die Steuerbehörde vor allen Ermittlungen aus bestimmten objektiven Anzeichen aus dem ersten Anschein die an Gewißheit grengende Bermutung geschöpft hat, daß der Unterschied zwischen der Pauschlerechnung und den tatsächlichen Werbungskosten mindestens 1/4 beträgt. Darin liegt weiter, daß das FinA. nicht besugt ist, durch Befragung des Pflichtigen oder durch eine Buch- und Betriebsprüfung sich selbst erst Alarheit darüber zu verschaffen, ob Tatsachen vorliegen, die das erhebliche Abweichen der Berbungskosten bom Durchschnittsfat offensichtlich machen könnten. Nur wenn diese Boraussetzung der Offensichtlichkeit bereits gegeben ift, kann das FinA. nachprufen, ob und inwieweit seine Annahme zutrifft. In diesem Falle ware es allerdings gleichgültig, ob die borhandenen Aufzeichnungen gesetzlich geboten oder freiwillig gemacht find. Undernfalls aber muß in Kauf genommen werben, daß die tatfäch-lichen Werbungskosten von den Durchschnittssäpen erheblich abweichen. Denn der Gesetgeber hat hier eine Sicherung bes Reichs durch eine robe paufchmäßige Unfegung ber Werbungskoften für genügend und zweckmäßig gehalten; die Steuerbehorde kann ihrerseits nicht weiter gehen und die Anwendung der Pauschsätze ausschließen, wenn nicht alle Boraussehungen für die Ausnahme gegeben find. Es ift baber, von dieser Ausnahme abgesehen, nicht zulässig, das die Steuerbehörde von einem pauschmäßigen Ansat der Werbungskosten absieht und zu einer tatsächlichen Feststellung der Werbungskosten übergeht, indem sie ein hierauf gerichtetes Ermittsungsversahren einseitet. Die Durch-schnlittssäge dienen der erstreckten Vereinsachung der Veransagung nur bann, wenn fie die Ermittlung der tatfachlichen Ausgaben in den in Betracht kommenden Fallen regelmäßig entbehrlich machen. Sie sollen eine gewisse Gleichmäßigkeit ber Besteuerung bei bieser Gruppe von StPfl. herbeiführen. Die Steuerbehörde ist also nicht berechtigt, jeden unter die BD. fallenden StPfl. ohne weiteres zum Nachweis seiner tatsächlichen Ausgaben aufzusordern, um auf diese Weise sestzustellen, ob die genau berechneten Berbungskoften mehr ober minder bom Durchschnittssat abweichen. Es genügt also nicht, daß die Steuerbehörde eine allgemeine Vermutung oder einen blogen Verdacht hegt, die Sohe der tatfächlichen Werbungskoften könnte die Anwendung des § 4 der BD. rechtfertigen.

(AFS., 6. Sen., Urt. v. 30. Mai 1933, VI A 2063/32.)

3. §§ 5 Abs. 2, 23 Abs. 1b Nr. 3 GrErmStG.
a) Wird ber Beräußerungsvertrag ernstlich rudgängig gemacht, fo ift gleichwohl ein Erlag- ober Erftattungsanspruch nicht gegeben, wenn tatsächlich im Einverständnis beider Teile alles beim alten bleibt.

b) Weht bas Eigentum nicht burch Gintragung auf

ift, daß bei der Steuerbehörde bereits eine an Gewißheit grenzende Bermutung über das Zurückbleiben der tatfächlichen Werbungskoften hinter den pauschalierten Werbungskoften um 1/4 besteht. Gin Tatbestandsmerkmal des Steuertatbestands wird auf diese Beise Zulässigkeitsvoraussezung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Diefe erfreuliche Begrenzung bes finanzämtlichen Nachforschungsrechts wird aber zum Teil dadurch wieder illusorisch, daß das Fink. Einsicht in die Aufzeichnungen über die Ausgaben dann verlangen kann, wenn es aus der Höhe der Ausgaben Rückschlüsse auf die Höhe der Einnahmen zu ziehen beabsichtigt, wie der AFH. in dem im RStBl. 1933, 705 abgedruckten Teil des obigen Urt. ausdrücklich darlegt. Ebenjo wird man bem FinAl. nicht verwehren können, zwecks Ermittlung ber nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben bei der Gewerbe-steuer, 3. B. zwecks Ermittlung von Mietzinsen ober Schuldzinsen, Einsicht in die Ausgabebücher bes Angehörigen eines freien Berufes zu nehmen.

Nachdem durch § 161 a MUbgD. mit Wirkung v. 1. Jan. 1932 für fämtliche Angehörige freier Berufe, die einen Gewerbeertrag von mehr als 6000 RM nach den bei der letten Beranlagung getroffenen beststellungen gehabt haben, eine Buchführungs- und Bilanzierungs-psicht begründet worden ist, wird für die Einkommensteuerveranlagung 1933 voraussichtlich überhaupt die Anwendung von Pauschstäten auf-gehoben werden (vgl. Erl. des KFM. v. 3. März 1933, S 2209 — 70 III unter E). Für die Zeit nach bem 1. Jan. 1933 burfte beshalb bementsprechend auch auf Grund ber BauschalierungsBD. das Necht der Finn. zur Ermittlung der Betriebsausgaben nicht mehr beschränkt sein.

Mu. Dr. Seing Meilicke, Berlin-Charlottenburg.

Grund einer Auflaffung über, wird es vielmehr durch Buichlag in der Zwangsversteigerung erworben, so kommt gleichwohl Anwendung von § 5 Abs. 2 in Frage.

(RFH., 2. Sen., Urt. v. 9. Aug. 1933, II A 11/23.)

4. §8 3iff. 5 GrermStG.

a) Benn ein Grundftud, bas zu gleichen ideellen Un= teilen bem A. und bem B., einem Geitenverwandten des A., gehört, in eine Embh. eingebracht wird, deren alleiniger Gefellschafter ein Abkömmling bes A. ift, so findet die Befreiungsvorschrift des § 8 Rr. 5 hinsichtlich ber Salfte diefes Grundftuds Anwendung.

b) Die Befreiungsvorschrift des § 8 Nr. 5 bleibt auch bann anwendbar, wenn die Bereinigung bas Grundftud burch Buichlagsbeichluß im Zwangeverfteigerungeverfahren ermirbt.

(KFH., 2. Sen., Urt. v. 6. Sept. 1933, II A 351/33.)

§ 14 GrErwStG.; §§ 86, 87, 235 Nr. 4 AubgO 3. § 14 Græinstweis, 38 00, 01, 200 kt. 4 Augg. If ein Grunderwerbsteuerbescheid vor dem 1. Jan. 1931 rechtskräftig geworden und wird dann nach Ablauf des Jahres 1930 Erstattung auf Grund des § 14 beantragt, so ist dieser Antrag als Einspruch gegen den Steuerbescheid anzusehen und über ihn in dem vom 1. Jan. 1931 ab durch \$235. § 235 Rr. 4 Rubgo. eröffneten Berufungsverfahren zu enticheiben, wobei auch zu prufen ift, ob wegen ber Berfaumung ber Einspruchsfrift Nachsicht zu gewähren ift.

Durch Zuschlagsbeschl. v. 29. Juli 1930 wurde der Beschw. in der Zw. ein Grundstück zugeschlagen. Das Fin A. erließ sodann einen Grunderwerbsteuerbescheid v. 10. Sept. 1930, der der Beschw. am 12. Sept. 1930 zugestellt, von ihr aber nicht innerhalb der in ihm angegebenen Frist von einem Monat seit Zustellung angesochten wurde. Erst in einem am 7. Mai 1932 eingegangenen Schreiben v. 6. Mai 1932 beantragte die Beschwf. Erstattung der Steuer, weil sie Shpothekengläubigerin gewesen sei und die Boraussetzungen des § 14 vorlägen. Das Fin I. lehnte durch Bescheid v. 26. Mai 1932 den Antrag ab, weil er nicht binnen einem Monat seit Zustellung des Grunds

erwerbsteuerbescheibes gestellt worden sei. Einspruch und Berufung hatten keinen Erfolg. Die ABeschw. hatte im Ergebnis ebenfalls keinen Erfolg.

Wie die Rechtslage zu beurteilen ist, ergibt sich aus dem bereits don der Borinstanz angesührten Urt. v. 15. Juli 1931, II A 261/31: WHH. 29, 196. In diesem Urt. ift mit eingehender Begründung auße geführt, daß durch den durch die NotBD. v. 1. Dez. 1930 (MGBl. 1, 517) erfassenen § 235 Nr. 4 NAbgO. daß Versahren über die Eeltendsmachung der Vergünstigung auß § 14 seit dem 1. Jan. 1931 eine dollständige Anderung erfahren hat. Vor diesem Zeithunkt liesen daß Vervallungsversahren und daß Verwaltungsversahren auß \$14 seitsten auß \$14 kennte daßer § 14 felbständig nebeneinander her. Der Antrag aus § 14 konnte daher auch noch nach Eintritt der Nechtskraft des Steuerbescheibes wirksam gestellt werden. Seit dem I. Jan. 1931 dagegen ist hinsichtlich der Steuerbegünstigung aus § 14 nach § 235 Nr. 4 RUbgD. nicht mehr das Verwaltungsversahren, sondern das Verrulungsversahren gegeben. Die Bergünstigung ist also seitdem ebenso zu behandeln wie die Be-freiungsvorschriften des § 8, nur mit dem Unterschied, daß es noch eines Antrages bedarf. Das bedeutet asso, daß über die Vergünstigung nur noch im Veranlagungsverfahren und in bem sich etwa anschließenden Berufungsversahren entschieden werden kann. Hiernach hatte die Beschwf. zwar bis Ende 1930 auch nach Rechtskraft bes Steuerbeschieß noch wirksam einen Antrag aus § 14 stellen können, besser weitere Behandlung dann seit dem 1. Jan. 1931 in dem neuen Bersahren zu erfolgen hatte. Da die Beschw . einen solchen Antrag aber erst nachher gestellt hat, galt für ihn ausschl. das neue Bersfahren, nach dem, da ein Steuerbescheid bereits erlassen war, über die Bergunftigung aus § 14 nur noch im Berufungsversahren entsichieden werden konnte. Daher war die Geltendmachung dieser Bergunstigung nur noch burch Ginspruch gegen ben Grunderwerbsteuer= bescheid möglich.

Der Antrag der Beschw. v. 6. Mai 1932 kann deshalb ledig-lich als Einspruch in Betracht kommen. Ms solcher ist er verspätet eingelegt, da der Grunderwerbsteuerbescheid bereits rechtskräftig geworden, da der Grunderwerdstellerbeigen dettels bettels bettellig worden war. Es war indessen zu prüsen, ob wegen der Versäumung der Einspruchsfrisk Nachsicht zu gewähren war. Sie kann jedoch im vorl. Falle deshalb nicht gewährt werden, weil nach der zwingenden Vorschr. des § 87 Abs. d ArbgD. nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, Nachsicht nicht mehr bewilligt verden bezu

werden kann.

(MFH., 2. Sen., Urt. v. 11. Aug. 1933, II A 529/32.)

6. § 1 Rr. 1 Umisto. 1926. Buiduffe, bie ein Beitichriftenhanbler gu feinen Roften der Berbung neuer Bedieher burch feine Reisenden und Agenten vom Zeitschrif-

tenverlag erhalt, find beim Sandler nicht umfahfteuerpflichtig.

wischen dem Beschwof. und den Berlegern ist nicht erkenusar. Denn die Einrichtung und Unterhaltung des Bertreterapparats durch den Beschwof., die Auswahl, Anleitung und, soweit solche stattsindet, Beaussichtigung der Vertreter sind in der wirtschaftlichen Tätigkeit der Beschwf. schon an sich begründet. Wenn sie auch als Absah steigernd zugleich im Interesse seines Lieferers liegen, so stellen sie doch keine Leistungen dar, die der Zwischenkändler seinem Lieferer gegenüber vornimmt. Die Zuschüsse, die die Verlagsfirmen der Beschwf. gewähren, sind Umsahprämien, die sich als Preisnachlaß auswirken.

(RFH., 5. Sen., Urt. v. 10. Febr. 1933, V A 961, 962/32, S.)

7. § 2 Rr. 2 Umisto. Porti und Spefen, bie eine Bankfirma im Rontoforrentverkehr mit ihren Runben diefen, fei es auch paufchal, in Rechnung fellt und von ihnen vereinnahmt, gehören zum umfatfteuerfreien Entgelt. (MFH., 5. Sen., Urt. v. 28. Juli 1933, V A 450/33 S.)

8. § 3 Rr. 1 Um St. 1926. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist für die Entgelte, die sie von der Reichspost aus der vertragsmäßigen Übernahme der Beheizung ber Bahnpostwagen vereinnahmt, umfatsteuerpflichtig.

(MFH., 5. Sen., Urt. v. 24. Juli 1933, V A 16/32 S.)

9. § 4 UmfStG. 1926; § 96 n. F., § 78 a. F. Aubgo. Der Bergütungsbescheib an ben Ausfuhrhanbler fann unter Borbehalt fpaterer Rachprüfung und Rudforberung bes Bergütungsbetrags erlassen werben; wegen eines solchen Borbehalts ist bas orbentliche Rechtsmittelverfahren gegebent).

Bergütungsbescheibe an einen Ausfuhrhandler gehören zu ben Verfügungen des § 96 n. F. (§ 78 a. F.) MUbyD. Diese Versfügungen können nach dem Gesetz nur unter den Bedingungen a. a. D. Nr. 1-3 gurudegenommen ober eingeschränkt werden. Dabei ist aber ausdrücklich vorausgesett, daß in der Bersügung selbst nicht schon Widerrus vorbehalten ist oder weitere Bedingungen ausgestellt jind. Davon ift auch der erk. Sen. im Urt. v. 30. Nov. 1928, V A 111/28 ausdrücklich ausgegangen (vgl. Popis, UmiStG., 3. Ausl., ErgBb. S. 128 Vem. 6 c zu § 4). Ob Widerruf oder

Bu 9. Der Entsch. bes AFH. ift zuzustimmen.

Es wird zwar in bem Schrifttum die Anficht vertreten, bag bie Vergütungsbescheibe, die von den zuständigen Behörden nach § 4 Umseit. erlassen nach § 4 Umseit. erlassen merben, den Steuerbescheiben gleichzusetzen sind (Popih, Komm. z. Umseit., 2. Aufl., § 4 Bem. VI, 8). Gestützt wird sie auf die Tatsache, daß diese Bescheide bezüglich der Rechtsmittel wie Steuerbescheibe behandelt werden (§ 223 a. F., § 235 n. Komm. MabgD.). Dem ist nicht beizupflichten. Wie der AFS. zutreffend ausführt, handelt es fich bei ber Festsetzung der Bergutung um ein abgekurztes Berfahren, in dem in erfter Linie auf Grund der bon abgekurztes Verfahren, in dem in eistel Linie auf Grind der doch dem Antragsteller beigebrachten Unterlagen entschieden wird und das FinA. die Möglichkeit hat, auch dei unvolständigem Nachweis die Vergütung zu gewähren (§ 37 Abs. 3 Sat 2, Abs. 8 Sat 4 DurchBest.). Konnten bei der Fassung des § 4 Umset. v. 8. Mai 1926 in dieser Richtung noch Bedenken bestehen, da das FinA. auf Antrag die Bergütung gewähren mußte, so bürften diese durch die Neufassung des § 4 Umssets. v. 30. Jan. 1932 ausgeräumt sein, da die Mußvorschrift in eine Kannvorschrift abgeschwächt ist. Es da die Mugdorschrift in eine Kannvorschrift abgeschwächt ist. Es handelt sich bei den Bergütungsbescheiben um Versügungen i. S. der §§ 78 a. J., 96 n. F. KAbgD. Diese können nach der erwähnten Geseschtelle einen Biderruf oder andere Bedingungen enthalten. Die hierdurch mögliche Beschleunigung des Versahrens dient auch den Belangen des Antragstellers. Die Gleichsehung der Vergütungs- mit dem Steuerbescheiden würde höchstwahrscheinlich dazu sühren, daß die FinA. sie nur nach sorgfältigster Prüfung erlassen ober den An-tragsteller in sinngemäßer Anwendung der S\$ 82 a. F., 100 n. F. Mubad. nur vorläufig bescheiden.

MA. Dr. Thiefing, Duffelborf.

weitere Bebingungen in einer Berfügung i. S. von § 96 n. F. (§ 78 a. F.) MNbgD. vorbehalten werden können, wird allerdings von der Art der Berfügung abhängen und daher im einzelnen Falle zu prüsen sein (vgl. Becker, KNbgD., 7. Aust., S. 240 st. Bem. 4 du § 96). Es ist aber kein Grund ersichtlich, der einen solchen Vorsbehalt beim Vergütungsbescheld der vorliegenden Art hinderte. Er wird im allgemeinen auf die bloße Versicherung der begründenden Tatsachen unter hinweis auf die Buchführung des Antragstellers erteilt. Das Bergütungsversahren entwickelt sich vorerst als eine Art fummarisches Verfahren, bei dem verwaltungsmäßig g. B. auch 206= schlagszahlungen gewährt werden können mit dem Ergebnis, daß zunächst eine vorläusige Erstattung der Steuer ausgesprochen wird. Eine solche beschleunigte Erledigung des Bergütungsantrags liegt vor nehmlich im Intereise bes Antragstellers. Es sei aber auch barauf hingewiesen, daß die Vorschrift über die Aussuhrhändlervergütung im Umsets. 1932 § 4 Abs. 1 zu einer Kannvorschrift geworden ist, und daß auch in § 37 Abs. 3 Sat 2 letter Halbsat und Abs. 8 Sat 4 die Gewährung der Bergütung auch bei unvollständigem Nachweis vorgesehen ist, was eine Nachprüfung und mögliche Anderung bes Vergütungsbescheids dringend erheischt

(RFS., 5. Sen., Urt. v. 24. Juli 1933, VA 117/33 S.)

Reichsverficherungsamt.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Zielke, Landgerichtsbirektor Kersting, Berlin.

[** Wird in ben Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge ber Amtl. Nachrichten bes RBerial.) abgebruckt.]

O Wird in den "Entscheidungen und Mitteilungen", herausgegeben von Mitgliedern bes ABerfa. (EuM.), abgebruckt.]

§ 1280 ABD. Der Tag ber Ausstellung einer Quittungstarte ift der Berechnung ber Unwartichaftsfriften auch bann zugrunde zu legen, wenn bie Berfon, für bie fie ausgestellt worden ift, zur Zeit ber Ausstellung invalibe war ober Invalidenrente bezog. Der entgegenstehende Grundsat der Entich. 1218, II, (MBersunachr. 1905, 466) hat unter der Herrichaft ber RBD. teine Geltung mehr.

Nach § 1445 Abs. 3 RBO. kann nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Duittungskarte die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angesochten werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Verkreter oder ein zur Fürsorge sür ihn Verpssichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigesührt hat. Diese Vorschreiberungsbissichten oder nicht persicherungsbesechtet waren, die nicht berficherungspflichtig ober nicht berficherungsberechtigt waren, aber auf Grund irrtumlicher Unnahme ber Berficherungspflicht ober der Bersicherungsberechtigung Beitragsmarken verwendet haben. Die Borschr. des § 1445 Abs. 3 sindet auch dann Anwendung, wenn eine Person, die schon beim Beginn der Beitragsleistung inwenn eine Person, die schon beim Beginn der Beitragsleistung in vallde war, Marken verwendet hat (vgl. Entsch. 1875 II, RBersuck, 1914, 605 – EuM. 3, 215 Rr. 89). Hiernach sind selbst solde Duittungskarten, die für invalide und mithin weder versicherungsbestechtigte (§ 1236 RBD.) noch versicherungsberechtigte (§ 1443 RBD.) Personen ausgestellt worden sind, an sich geeignet, zur Aufnahme von Beitragsmarken zu dienen; die in ihnen verwendeten Marken erlangen beim Vorliegen der Voraussehungen des § 1445 Abs. Jogar volle Kechtswirksankeit. Sind aber nach verwenden der Voraussehren, die sülfsmittel für eine Berkagsseistlung zu diesen sind, geeignet, als Sülfsmittel für eine Beitragsfeistung zu diesen sind, geeignet, als Sülfsmittel für eine Beitragsleistung zu diese www. Durttungstarten, die für invalide Personen ausgestellt worsben sind, geeignet, als Hilfsmittel für eine Beitragsleistung zu dienen, so liegt es jedenfalls nicht in der Absicht des Gesehes, daß solche Karten bei der Berechnung der Anwartschaftsfristen nach Lard underücksicht and underücksicht gelassen werden; vielmehr erscheint es geboten, solche Karten auch bei der Berechnung der Anwartschaftsfristen zu berücksichtigen und mithin gem. § 1280 Abs. 1 RBD. den Tag der Ausstellung einer solchen Karte als maßgebend für den Beginn einer Anwartschaftsfrist anzusehen. Diese Ausstellung entspricht auch einer Anwartschaftsfrist anzusehen. Diese Aufsassung entspricht auch dem Grundsat von Treu und Glauben. Ein Bersicherter, der etwa nach Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit, aber vor der Entschaft ziehung der Indalsdenrente die Arbeit wieder aufgenommen hat und sich in der Annahme der Bersicherungspflicht eine neue Duittungsfarte hat ausstellen lassen, muß sich darauf verlassen können, daß mit dem Tage der Ausstellung dieser Karte entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes eine neue Anwartschaftsfrist zu laufen beginnt und daß ihm nicht später entgegengehalten werden kann, die Karte sei zu Unrecht ausgestellt worden und komme deshalb sur Berechnung der Anwartschaftsfristen nicht in Betracht.

(RBerfu., 9. RevSen., Urt. v. 2. Febr. 1933, IIa 8502/31°.) [R.]

II. Länder. Oberverwaltungsgerichte.

Preugen.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von Sen Praf. Weh. Regn. von Rries u. Ru. Dr. Gorres,

1. § 1 GewetBD. Ein bom Rograf. gemäß bem Schiedsbertrag ausgemählter und zum Obmann eines privaten Schiedsgerichts bestellter RGR. ift gewerbeertragssteuerpflichtig.

Nach § 1 Abs. 2 GewStBD. gilt als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb jede fortgesetze, auf Gewinnerzielung gerichter selhständige Tätigkeit, die jich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Berkehr darstellt. Ob die Tätigkeit i. S. des Sprachgebrauchs oder nach der Sprachweise anderer Gesetze als "Gewerbe" anzusehen ist, spielt nach der Umschreibung des Gewerbebegriffs im § 1 Abs. 2 a. a. D. keine Rolle (vgl. DBG. 89, 17). Der Einwand des Beschw., daß die Schiedrichtertätigkeit mit "Gewerbe" nichts zu verginge, das die Schebskritektungten mit "Gebetot nichts zu tun habe, ist daher unbeachtlich. Für die Frage der Gewerbesteuerspslicht kommt es lediglich darauf an, ob die Tätigkeit den Ersor dernissen des § 1 Abs. 2 a. a. D. genügt. Die Berusung auf die Befreiungsvorschr. des § 3 Nr. 2 Gewested. i. d. Fass. des Ges. 17. April 1930 (Ges. 93) schieder, wie der BerAussch, mit Recht. des Geschärischerfiche angenommen hat, bon vornherein aus, weil die schiedsrichterliche Tätigkeit zweisellos nicht als Ausübung eines ber "reinen" Wissen-schaft gewidmeten Beruss anzusehen ist. Sie ist ebenso wie die Tätigkeit des RU. oder des Arztes nur eine mittelbare wissenschaft= liche Tätigkeit (vgl. DBG. 89, 31; 88, 43, 44), die nach dem Willen des Gesetzebers — sonst hätte die Streichung des Berufs als KA. und als Arzt in dem § 3 Ar. 2 GewStBD. ehemaliger Fasignung keinen Sinn — b. 1. April 1930 ab keine Gewerbesteuersreis heit mehr genießt.

Gine fortgesette Tätigkeit kann auch dann borliegen, wenn bie Tätigkeit nicht fortlaufend, sondern mit zeitlichen Unterbrechungen ausgeübt wird. Wurde die schiedsrichterliche Tätigkeit nicht nur gelegentlich und vereinzelt ausgeübt, sondern bestand bei übernahme der einzelnen Tätigkeit die Absicht, sie bei nachster Belegenheit zu wiederholen und aus dem wiederholt ausgeübten Schiederichteramt eine niederholen und alls dem biederholt ausgentlet Gitebekinsteilme tink ständige Erwerdsquesse zu machen, so kann eine sortgesetzt auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit nicht bezweiselt werden (vol. DIG. i. StStS. XI, 128 s., 133). Der BerAussich, hat nun in Betracht gezogen, daß der Beschwick in den Jahren 1928—1931 in neun Fällen als Obmann in Schiedsgerichten tätig gewesen ist und erzielt 1929 bafür in zwei Fällen einen Gewinn von 10 972 RM erzielt hat. Wenn hieraus der Schluß gezogen worden ist, der Beschw. habe die Absicht gehabt, die Schiedsrichtertätigkeit nicht nur einmalig und gelegentlich auszuüben, sondern bei sich später darbietender Gelegenheit zu wiederholen, so ist bies rechtlich nicht zu beanstanben und genügt zur Feststellung einer fortgesegten, auf Bewinnerzielung

gerichteten Tätigkeit.

Die Beteiligung am "allgemeinen" wirtschaftlichen Berkehr ersordert, daß jene Tätigkeit nach außen hin in die Erscheinung tritt (DBG. i. StStS. 7, 407; 10, 382; 11, 127; R.= u. PrBerw. Bl. 54, 34, 35). Bie der Sen. bereits sür die Tätigkeit des gerichtschaften Schnortschaften in der Benkurg und der Berkert lichen Sachverständigen sowie des Konkurs- und Zwangsverwalters ausgesprochen hat (vgl. R.- u. PrVerwBl. 52, 741; DBG. 85, 85 f., 88), kann eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr auch dann stattsinden, wenn der Auftrag zu der einzelnen Tätigkeit durch eine amtsiche Stelle — hier durch den KFPräs.— vermittelt wird, eine Stelle, der die Bereitwissigkeit des Austrags-empfängers zur übernahme der Tätigkeit bekannt war. Bei wirtschipftingers zur Abernachtungsweise ist jene Amtöstelle nur eine Art Ber-mittlungsstelle zwischen dem Berufstätigen und dem Publikum, nämlich ben Parteien, die ihn als Schiedsrichter in Anspruch nehmen

(PrDBG., 8. Sen., Urt. v. 30. Mai 1933, VIII G St 155/33.) Ber. von LGBraf. Dr. Biermann, Paderborn.

2. § 84 Abf. 1 PrRommabgo. Wird ein Steuerichuldner hinsichtlich bes von der ftaatlichen GrBermSt. freigestellten, gemäß ber Rabord. v. 8. Juni 1834 fteuerpflichtigen Teils seines Grundbesites nicht zur Gemeindesteuer herangezogen, so gilt i. S. § 84 Abs. 1 RommAbg. dieser Teil als besonderes Steuerobjett und ift, bei ber Beranlagung übergangen, nicht minder veranlagt.

(BrDBG., 7. Sen., Entsch. v. 28. April 1933, VII C 141/32.)